image
not
available

Digitized by Google

25 A 1

Aix-La-Chapelle

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1868.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354744A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1868.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1867				
1	12. Oktober	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend den Fortfall eines Reisepapiers für die Bundes-Angehörigen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete und Rückkehr in dasselbe	2	8	16
2	5. Dezember	Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verpflichtung zum Kriegsdienste mit dem vollendeten 20. Lebensjahre betreffend...	5	27	54
3	24. Dezember	Portobestimmungen „für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets"...........	1	3	4
4	27. Dezember	Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten..................	4	21	37
	1868				
5	3. Januar	Der Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins	5	27	56
6	3. Januar	Ministerial-Erlaß, betreffend Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines	10	49	136
7	15. Januar	Die Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine im Herzogthum Sachsen-Altenburg..............................	5	30	61
8	22. Januar	Erlangung des Civilversorgungsscheines Seitens der Heizer I. Klasse gleich den 12 Jahre gedienten Unteroffizieren der Marine	7	37	91
9	30. Januar	Verzeichniß der Steuerstellen im Bezirk der Provinzialsteuer-Direktion zu Glückstadt, welche zur Abfertigung des ausgehenden inländischen Branntweins befugt sind	9	45	120
10	1. Februar	Ausgabe neuer Darlehnskassenscheine über 5 Thlr.	8	42	107
11	4. Februar	Der freie Verkehr mit Branntwein und Bier im Herzogthum Lauenburg..	9	45	119
12	14. Februar	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März fälligen Schatz-Anweisungen..............................	9	45	118
13	15. Februar	Lagerung unverzollten oder unversteuerten Salzes gegen Entrichtung eines Lagergeldes........................	10	50	139
14	16. Februar	Bekanntmachung, die Vorschrift über die Ausstellung amtlicher Atteste Seitens der Medizinalbeamten betreffend	9	47	121
15	19. Februar	Zusammenstellung über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete..	28	163	452
16	27. Februar	Verpflichtung der Besitzer von Dampfkesseln zur Erhaltung der Kesselwände in dem konzessionsmäßigen Zustande	11	54	155
17	3. März	Bekanntmachung in Betreff des Verkehrs mit Spielkarten...	12	61	173

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1868				
18	5. März	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen	19	125	323
19	8. März	Aufnahme von Hamburgischen Gebietstheilen in den Zollverein	13	79	191
20	9. März	Polizeiverordnung in Betreff der Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks	13	80	193
21	12. März	Nachtrag zu dem Regulative zur Erhebung ꝛc. der Schlacht- und Mahlsteuer für die Städte Aachen und Burtscheid	14	89	223
22	15. März	Gebührentarif für die Bundeskonsulate	33	187	561
23	28. März	Verkehr mit Spielkarten im Bereich des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins	18	120	303
24	31. März	Wieder-Einführung des Paßzwanges für die Reisenden nach der Insel Cuba	15	104	237
25	3. April	Veröffentlichung des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, sowie der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes	16	108	267
26	11. April	Polizeiverordnung, die versuchsweise Wieder-Aufhebung des Maulkorbzwanges betreffend	17 19	115 127	288 327
27	15. April	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen	18	121	304
28	24. April	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark	19	126	325
29	24. April	Bezirks-Polizeiverordnung über die Militairvorspannleistung	19	126	328
30	25. April	Aufhebung der Binnenkontrole in dem ehemaligen Herzogthum Nassau bezüglich des Branntweinverkehrs	21	137	34
31	25. April	Gebrauch der Gebrüder Dopp'schen Schnellwage beim Verwiegen auf Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen	23	144	38
32	28. April	Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet	20	129	33
33	29. April	Aenderung des § 6 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	28	165	45
34	1. Mai	Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen aus Anlaß der Rinderpest Seitens der Niederländischen Regierung	20	135	33
35	2. Mai	Verkehr mit Spielkarten in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Gotha	21	137	34
36	2. Mai	Abfindung forstversorgungsberechtigter Jäger durch Invalidenpensionen gegen Verzicht auf den Versorgungs-Anspruch	23	143	37
37	11. Mai	Allerhöchste Kabinets-Ordre in Betreff des zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringenden Beischlags	27	159	43
38	16. Mai	Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg	24	146	39
39	18. Mai	Polizeiverordnung, den Maulkorbzwang für die Hunde im Stadt- und Landkreise Aachen betreffend	22	141	36
40	26. Mai	Zusammenstellung der mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereinstarifs	25	149	40
41	29. Mai	Polizeiverordnung, den Maulkorbzwang für die Hunde in den Kreisen Eupen, Montjoie und Malmedy betreffend	26	156	41
42	6. Juni	Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben	36	212	61
43	19. Juni	Die Befugniß zum Geschäftsbetriebe in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	28	166	45

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1868				
44	20 Juni	Bestimmungen hinsichtlich der Zubereitung des Vieh- und Gewerbesalzes, sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes	30	173	488
45	25. Juni	Die Errichtung eines Marine-Postbureaus beim Hofpostamte in Berlin	29	169	472
46	27. Juni	Polizeiverordnung, betreffend den Maulkorbzwang für die Hunde in den Kreisen Schleiden und Düren	29	170	473
47	1. Juli	Polizeiverordnung, betreffend das Abstechen von Erdmassen beim Wegebau und ähnlichen Anlagen	30 31	175 180	495 520
48	4. Juli	Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaates in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates	34	194	573
49	7. Juli	Vorschrift, die Beschaffenheit der Gewichtsstücke in den Apotheken betreffend	30	174	489
50	8. Juli	Aenderungen in dem Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf Eisenbahnen	32	183	540
51	13. Juli	Verbot der Versendung entzündlicher Gegenstände durch die Post	32	185	541
52	21. Juli	Polizeiverordnung, betreffend die von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände	33	191	563
53	22. Juli	Bahnpolizei-Reglement und Polizeiverordnung der Zweigbahn von dem Bahnhofe Mechernich nach den Gruben und Hütten des Mechernicher Bergwerksvereins	33	188	562
54	31. Juli	Wiederholte Veröffentlichung des Reglements über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, welche nach Rußland reisen und dort ihren Aufenthalt nehmen	35	203	594
55	5. August	Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände	35	199	592
56	8. August	Eröffnung der niederen Jagd	35	207	599
57	18. August	Der Verkehr mit Spielkarten im Königreich Baiern	37	219	633
58	20. August	Polizeiverordnung, betreffend den Maulkorbzwang für die Hunde im Kreise Geilenkirchen	37	220	636
59	25. August	Veröffentlichung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868	37	220	635
60	26. August	Portosätze im Verkehr mit Belgien	40	232	687
61	3. September	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen	42	246	721
62	6. September	Der Verkehr mit Spielkarten im Großherzogthum Hessen	40	233	690
63	7. September	Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung von Barmen oder Miethen auf isolirt belegenen Höfen und Gütern	39	229	638
64	14. September	Visirung der Pässe für die Reisenden nach der Türkei	40	233	691
65	15. September	Der freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	42	245	718
66	22. September	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden	42	255	722
67	23. September	Beschränkung in der Retirung forstversorgungsberechtigter Jäger zur Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	42	246	720
68	9. Oktober	Gewerbeschein-Pflichtigkeit der Personen, welche Lokomobilen zum Ausdreschen des Getreides im Umherziehen zur Benutzung an Andere überlassen	44	267	767
69	10. Oktober	Erläuterung zu dem Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 in Bezug auf den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes	44	267	766

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1868				
70	16. Oktober	Aufbewahrung von Denkmünzen nach dem Tode der Inhaber derselben	45	272	791
71	20. Oktober	Polizeiverordnung, betreffend die Wieder-Aufhebung des Maulkorbzwanges für den ganzen Regierungsbezirk	45	272	792
72	24. Oktober	Aufnahme mehrerer Gebietstheile der freien Stadt Hamburg ꝛc. in den Verband des Gesammt-Zollvereins	49	283	835
73	28. Oktober	Bekanntmachung, die Abholung der zur weiteren Behandlung nicht geeigneten Geisteskranken in der Provinzial-Heil-Irren-Anstalt zu Siegburg betreffend	49	284	837
74	31. Oktober	Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und Benutzung von Sand- und Lehmgruben	49	285	840
75	5. November	Anlegung einer neuen Uniform für die Polizeibeamten und Annahme des Titels als Schutzmänner Seitens der Polizeisergeanten	49	285	841
76	19. November	Eintritt des freien Verkehrs zwischen bestimmten Hamburgischen ꝛc. Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Gesammt-Zollvereins	52	295	885
77	28. November	Versendung von Geld im Wege der Post-Anweisung zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und dem der Niederlande . .	52	295	886
78	28. November	Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande für Schleswig-Holstein, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und verschiedene Hamburgische Gebietstheile	53	300	904
79	2. Dezember	Bezeichnung der Gewerbetreibenden, welche keines Gewerbescheines, sondern einer polizeilichen Legitimationskarte bedürfen	53	300	906
80	7. Dezember	Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl	54	304	931
81	22. Dezember	Reduktionsverhältniß bei Post-Anweisungen nach der Schweiz in Schweizerischer Währung	56	313	962
82	23. Dezember	Polizeiverordnung, betreffend die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle und deren Vorstellung bei den Militair-Ersatz-Kommissionen	56	314	966

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Donnerstag, den 2. Januar. 1868.

№ 1. Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nr. 126 enthält:

(Nr. 6946.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

(Nr. 6947.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1. von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen, nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2. von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3. von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

(Nr. 6948.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen. Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem innern Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wieder hergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das Preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neugebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen Preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 über-

wiesen hatte: „die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten Preußischen Monarchie." Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber „die gewichtige und hocherfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr gibt." Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall „mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßiger Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt."

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten Preußischen Staats schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da."

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 2. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle „persönlich oder durch einen Beauftragten" abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.

Mit dem 1. August l. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht Statt finden.

Berlin, den 6. November 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 15. November 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 3. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Heller und Bankbuchhalterei-Assistenten v. Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

№ 4. Vom 1. Januar 1868 ab treten „für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebietes" folgende Portobestimmungen ein:

Das Porto für den „frankirten bis 1 Loth schweren Brief" beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer;

für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei „unfrankirten" Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes, hinzu. Bei „unzureichend frankirten" Briefen wird, neben dem Ergänzungsporto, ebenfalls das Zuschlagporto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht. „Portopflichtige Dienstbriefe" werden mit Zuschlagporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Post-Aufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird. Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden „Drucksachen und Waarenproben" (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2^1/_2$ Loth $^1/_3$ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kreuzer. Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst „offener Karten" expedirt werden, wird pro Stück $^1/_3$ Sgr., beziehungsweise 1 Kreuzer erhoben. Die Gebühr für Zahlungen mittelst „Post-Anweisung" beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43^3/_4$ Fl.) einschließlich 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43^3/_4$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87^1/_2$ Fl.) einschließlich 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung; für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden. Im Stadtpostverkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. ($87^1/_2$ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden. Für „Postvorschußbeträge" wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschußgebühr erhoben: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört. Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden „Postverträge" vom 23. November c. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Baiern, Würtemberg und Baden, sowie

b. — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c. — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung. Die Einführung des Post-Anweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt. In Betreff der Porto- 2c. Sätze für Packete ohne Werths-Deklaration und für Sendungen mit deklarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebietes unter sich — wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a. und b. bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von deklarirten Werthbriefen.

Der Verkauf „Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe" des Stempels, sowie „Norddeutscher Franko-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr." und zwar — inkl. der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatzpreis von 1 Sgr. 1 Spf., beginnt mit dem 31. Dezember d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden. Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franko-Couverts, „welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen," können vom 31. Dezember d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franko-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franko-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets Statt finden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 5. Unter Hinweisung auf die Polizeiverordnung vom 10. Januar 1860 (Amtsblatt Stück 3 S. 13) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich nicht in der im § 34 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebenen Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres, Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts melden, oder sich den Militair-Ersatz-Kommissionen überhaupt oder zur festgesetzten Zeit nicht vorstellen, außer andern auf ihr Militairverhältniß bezüglichen Nachtheilen, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn., event. eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft, in sofern dieselben nicht durch fortgesetzte Renitenz als widerspänstige Militairpflichtigen mit schwereren Strafen zu belegen sind.

Aachen, den 25. Dezember 1867.

Patente.

№ 6. Dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 7. Dem Ingenieur G. Engelmann zu Kreuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 8. Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brechirvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 9. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heiligenberg I." bei Noethen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade, unter dem Namen „Heiligenberg I." das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Noethen im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert achtundneunzig Tausend siebenhundert fünfunddreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem

Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 17. Dezbr. 1867.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 10. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Beharrlichkeit" bei Weißweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Beß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Dezember 1867.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Juni 1867 wird der Aktiengesellschaft „Eschweiler Bergwerksverein" zu Eschweiler-Pumpe im Landkreise Aachen, unter dem Namen „Beharrlichkeit" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Weißweiler und Lamersdorf des Kreises Düren, in der Gemeinde Dürwiß des Kreises Jülich und in der Gemeinde Eschweiler Landkreis Aachen, sämmtlich im Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunundneunzig Tausend achthundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Dezbr. 1867.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 11. Vorladung. Nachdem wider den Füsilier Jakob Pütz der 10. Kompagnie Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, geboren am 6. Januar 1846 zu Düren, Regierungsbezirk Aachen, katholisch, Schlosser, der Kontumazial-Desertionsprozeß eingeleitet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 30. April 1868, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu seiner Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls er nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Trier, den 24. Dezember 1867.

Das Königl. Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

№ 12. Dem Zimmergesellen Leonhard Joseph Peth aus Eupen ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

№ 13. Dem Dachdeckergesellen Franz Pemmé zu Eupen ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

10. In dem auf Donnerstag, den 9. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, im Hotel Kurth zu Langerwehe anberaumten Holzverkaufs-Termine, soll außer den in der Bekanntmachung vom 17. d. M. aufgeführten Hölzern noch nachstehendes Material zum Verkauf kommen:

1. Belauf Wenau, Distrikt Daenz (an der Schevenhüttener Chaussee).
   circa 10 Klafter Buchen-Knüppel 9füßig und Grubenholz 7- und 6füßig und circa 30 Klafter Buchen-Reiser.
2. Belauf Gürzenich, Distrikt Herzogenhau, Schlag IX. (am Rennweg).
   Auf dem Stock zum Selbsthieb durch die Ansteigerer:
   43 Morgen 18jähriges Eichen-, Buchen- und weich gemischtes Schlagholz in 13 Loosen.

Ueber die Lage, Loos-Eintheilung und Nummerirung geben die Förster zu Wenau und Gürzenich auf Verlangen nähere Auskunft.

Langerwehe, den 24. Dezember 1867.

Der Oberförster, v. Seelstrang.

Holzverkauf aus dem Gemeindewalde von Brand.

11. Am 7. Januar 1868, Morgens 10 Uhr, soll im Gemeindehause zu Brand vor dem Bürgermeister Herrn Kreckels aus obengenanntem Walde folgendes Holzmaterial öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. Distrikt Brändchen:
   6 Morgen 40jährige Kiefern auf dem Stocke in angemessenen Loosen;
2. Distrikt Katzenstein:
   1 Morgen Kiefern und Fichten auf dem Stocke;
3. Distrikt Buchenbusch:
   6 Morgen 30jähriges gemischtes Schlagholz in angemessenen Loosen auf dem Stocke mit einigen Eichen-Oberständern;
4. Distrikt Buchenbusch:
   40 Klafter Eichen- und Buchen-Gruben- und Knüppelholz und 40 Klafter Reiser;
5. Distrikt Steingensbusch:
   80 Klafter Fichten- und Kiefern-Stangenholz, zu Bauholz geeignet.

Ueber Lage und Nummerirung ertheilt der Förster Kuhn nähere Auskunft.

Burg Maubach, den 23. Dezember 1867.

Der Forst-Administrator, Mohring.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Donnerstag, den 9. Januar. 1868.

№ 14. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14 enthält:

(Nro. 29.) Convention de navigation entre la Confédération Allemande du Nord et l'Italie. Du 14 Octobre 1867.

(Nr. 29.) Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867.

(Nr. 30.) Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867.

(Nr. 31.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

№ 15. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 127 und 128 enthält:

(Nr. 6949.) Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

(Nr. 6950.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doedts Kotten.

(Nr. 6951.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

(Nr. 6952.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2. von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Cahmen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3. von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Viehlauken; 4. von Biplin, am Timber-Kanal, über Viehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5. von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.

(Nr. 6953.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

(Nr. 6954.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da. Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den Norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Ausbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden Preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassunggebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung," gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte," der Hoffnung Deutschlands zuver-

sichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der Preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der Preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte Preußische Heer.

„In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche Deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des Deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

„Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter".

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

„Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern."

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem „neuen gewerblichen Aufschwunge" bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischem Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. „Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen."

„Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 16. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundes-Angehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum

Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundes-Angehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht Statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundes-Angehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur in soweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden. Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft. Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte. Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit des ministeriellen Reskripts vom 30. Dezember v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 17. Vom nächsten Jahre ab werden „neue Post-Anweisungs-Formulare" eingeführt, welche zunächst bestimmt sind: für den Post-Anweisungsverkehr „innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen," und „für den Austausch mit Baiern, Würtemberg und Baden," sowie mit dem „Großherzogthume Luxemburg;" außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verwendbar. Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Korrespondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen „vermittelst der alten Formulare bisher schon" bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Jan. k. J. ab nicht benutzt werden, „sondern sind neue Formulare zu verwenden," wenn es sich um Post-Anweisungen nach „dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Baiern und Würtemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg" handelt.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 18. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1. Es ist die Versendung „gebundener Bücher" unter Streif- oder Kreuzband gestattet.
2. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder „auf der Sendung" selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.
3. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungs-

weise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es sollen jedoch gestattet sein: „Anstriche am Rande," um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Kurszetteln und Handels-Cirkularen, auch die handschriftliche „Eintragung" der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4. Den „Korrekturbogen" kann das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten „Zusätze," welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch „auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln" angebracht sein.

5. Die Anlegung eines „Streif- oder Kreuzbandes" bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch „einfach zusammengefaltet" zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Baiern, Würtemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg. Das „Maximalgewicht" für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Post-Anstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je $2\frac{1}{2}$ Loth.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Die Ernte-Erträge des Jahres 1867 in der Preußischen Monarchie.

Die diesjährige Ernte ist in Folge der ungünstigen Witterung des verflossenen Frühjahrs und Sommers im Ganzen sehr dürftig ausgefallen, indem mit Ausnahme der Lupinen in keiner Fruchtgattung der Betrag einer Mittel-Ernte erreicht worden ist, und besonders die beiden Haupt-Getreidearten, Weizen und Roggen, 26 pCt. hinter einer Mittel-Ernte zurückgeblieben sind. Auch bei der Gerste hat sich ein Ausfall von 13 pCt., beim Hafer von 3 pCt., bei den Erbsen von 9 pCt., bei den Bohnen von 13 pCt., beim Buchweizen von 17 pCt., bei den Kartoffeln, dem Haupt-Nahrungsmittel, von 23 pCt. und bei den Rüben und Kohlarten von 24 pCt. ergeben.

Zwar haben Wiesen und Kleeheu in allen Schnitten und auch die Lupinen den Ertrag einer Mittel-Ernte um resp. 4, 6 und 5 pCt. überschritten, und der Futterwerth beider Heugattungen ist durchschnittlich als gut und oft sogar als vorzüglich bezeichnet worden, jedoch wird dadurch der erhebliche Ausfall an anderen Futtermitteln nicht gedeckt werden, zumal da auch der Stroh-Ertrag hinter einer Durchschnitts-Ernte zurückgeblieben ist.

Besonders ungünstig ist in diesem Jahre die Ernte fast in allen Fruchtgattungen in der Provinz Preußen ausgefallen, indem dort im Durchschnitt beim Weizen und den Kartoffeln nur je 47 pCt., beim Roggen 63 pCt., bei der Gerste 83 pCt., beim Hafer 89 pCt., bei den Erbsen 74 pCt., bei den Bohnen 81 pCt., beim Buchweizen 69 pCt. und bei den Rüben und Kohlgewächsen 58 pCt. einer Mittel-Ernte erzielt worden sind. Selbst in dem Ertrage an Wiesen- und Kleeheu steht auch diese Provinz gegen die Erträge in den übrigen Provinzen nicht unerheblich zurück.

Auch die Provinz Pommern hat in einzelnen Fruchtgattungen eine schlechte Ernte gehabt und bleibt der Ertrag des Roggens (0,58) sogar hinter derjenigen der Provinz Preußen (0,63) um 5 pCt. zurück.

Vergleicht man die diesjährige Ernte mit der des Jahres 1866, so ergibt sich aus der folgenden Gegenüberstellung der Erträge, daß die erstere in 6 Fruchtgattungen eine geringere gewesen ist als die letztere, und andererseits diese in 5 Fruchtarten übertroffen hat.

			mithin 1867	
	1867.	1866.	mehr.	weniger.
Weizen	0,74	0,90	—	0,16
Roggen	0,74	0,81	—	0,07
Gerste	0,87	0,85	0,02	—
Hafer	0,97	0,88	0,09	—
Erbsen	0,91	0,84	0,07	—
Buchweizen	0,83	0,89	—	0,06
Kartoffeln	0,77	0,71	0,06	—
Raps	0,66	0,83	—	0,17
Zuckerrüben	0,79	0,96	—	0,17
Andere Rüben und Kohlgewächse	0,76	0,93	—	0,17
Lupinen	1,05	0,95	0,10	—

Der Stroherttrag des Jahres 1867 ist gegen das Jahr 1866 geringer, beim Weizen 0,08, beim Roggen 0,19 und beim Buchweizen 0,07, dagegen aber höher: bei der Gerste 0,06, beim Hafer 0,13 und bei den Erbsen 0,10.

Der Körnerertag des Weizens und Roggens ist in diesem Jahre ein durchaus ungenügender und besonders in den Provinzen Preußen, Pommern und der Rheinprovinz ein sehr schlechter gewesen.

Auch der Ertrag an Kartoffeln ist gering (0,77), so daß derselbe die sehr schlechte Ernte des vorigen Jahres (0,71) nur um 0,06 übersteigt.

Die beste Körnerernte in den 4 Hauptgetreidearten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zusammengenommen

hat unter den sämmtlichen Provinzen in diesem Jahre in den Hohenzollernschen Landen stattgefunden. Dann folgen die übrigen Provinzen in folgender Ordnung: Schlesien, Schleswig-Holstein, Westphalen, Hannover, Brandenburg, Posen, Sachsen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz, Pommern und zuletzt die Provinz Preußen.

Den Durchschnitts-Ertrag der Ernten in den letzten 10 Jahren von 1858 bis 1867 hat die diesjährige Ernte bei der Gerste genau (0,87) erreicht, beim Hafer um 0,04, und bei den Erbsen um 0,11 überschritten, dagegen ist sie beim Weizen um 0,14, beim Roggen um 0,11 und bei den Kartoffeln um 0,03 pCt. gegen den Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre zurückgeblieben.

Unter den Ernten der letzten 10 Jahre von 1858 bis 1867 nimmt die diesjährige Ernte hinsichtlich des Ertrages beim Weizen die 9te, beim Roggen die letzte (10te), bei der Gerste die 7te, beim Hafer die 5te, bei den Erbsen die 2te, und bei den Kartoffeln die 7te Stelle ein.

Zusammenstellungen.

A. Durchschnitt der Ernte-Erträge des ganzen Staates.

	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
A. Körner...	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	0,76	0,95	1,01	0,77	1,06	1,04	1,05
B. Stroh...	0,88	0,91	0,82	0,89	0,99	0,96	0,95	0,85	—	0,72								

B. Ernte-Erträge in den einzelnen Provinzen.

Provinz:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
a. Körner.																		
1. Preußen	0,47	0,75	0,63	0,83	0,89	0,74	0,81	0,69	0,47	0,74	0,59	0,58	0,90	1,40	0,90	0,88	0,93	1,03
2. Brandenburg	0,78	—	0,86	0,84	0,96	0,92	0,84	0,86	0,83	0,75	0,68	0,80	0,95	1,10	0,72	1,10	1,13	1,10
3. Pommern	0,73	—	0,58	0,83	1,01	0,93	1,07	0,90	0,50	0,44	0,73	0,75	1,10	—	0,75	1,11	1,18	1,30
4. Schlesien	0,89	0,90	0,89	0,86	0,98	1,05	0,97	0,76	0,85	0,76	0,79	0,79	0,94	1,04	0,45	1,03	1,03	1,14
5. Posen	0,80	—	0,86	0,81	0,94	1,04	0,98	0,85	0,75	0,76	0,62	0,68	0,99	0,97	0,80	1,03	1,07	1,10
6. Sachsen	0,79	—	0,82	0,84	0,92	0,78	0,71	0,89	0,95	0,66	0,84	0,72	0,77	0,97	0,73	0,98	0,90	0,94
7. Westphalen	0,77	—	0,71	0,94	1,07	0,94	0,89	0,95	0,89	0,67	0,80	0,77	0,98	0,99	—	1,08	0,99	1,00
8. Rheinprovinz	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	0,78	0,93	1,01	0,77	1,10	0,98	1,00
9. Hohenzollern	0,94	0,79	0,79	0,97	0,96	0,53	0,53	—	1,10	0,88	1,10	0,91	0,85	0,95	1,00	1,02	0,98	—
10. Hannover	0,78	0,80	0,74	0,93	1,03	0,93	0,90	0,88	0,84	0,55	0,79	0,80	0,92	0,80	0,77	1,08	1,08	1,08
11. Hessen-Nassau	0,70	0,95	0,73	0,88	0,86	1,00	0,94	0,59	0,87	0,75	1,23	0,82	1,19	1,00	0,82	1,29	1,19	1,00
12. Schleswig-Holstein	0,89	—	0,70	0,95	1,06	0,97	0,92	0,66	0,61	0,37	0,75	0,83	0,91	0,80	—	1,10	1,18	0,81
Durchschnitt: Körner	0,77	0,82	0,75	0,88	0,97	0,90	0,87	0,80	0,79	0,67	0,81	0,77	0,95	1,00	0,77	1,07	1,05	1,05
b. Stroh.																		
1. Preußen	0,96	1,00	0,84	0,86	0,94	0,90	1,01	0,71	—	0,79								
2. Brandenburg	0,90	—	0,90	0,84	0,97	0,96	0,97	0,93	—	0,84								
3. Pommern	0,83	—	0,68	0,81	1,06	1,01	1,07	0,91	—	0,48								
4. Schlesien	1,04	1,05	0,93	0,88	0,99	1,08	1,03	0,82	—	0,85								
5. Posen	0,98	—	0,93	0,80	0,95	1,10	1,02	0,89	—	0,92								
6. Sachsen	0,82	—	0,80	0,85	0,91	0,81	0,77	0,85	—	0,73								
7. Westphalen	0,84	—	0,72	0,94	1,05	0,98	0,96	0,94	—	0,71								
8. Rheinprovinz	0,80	0,85	0,85	0,86	0,93	0,95	0,90	0,91	—	0,80								
9. Hohenzollern	0,85	0,86	0,85	0,99	0,94	0,52	0,52	—	—	0,90								
10. Hannover	0,88	0,95	0,81	0,97	1,04	0,97	1,00	0,91	—	0,58								
11. Hessen-Nassau	0,75	0,92	0,81	0,88	0,95	1,03	0,96	0,50	—	0,81								
12. Schleswig-Holstein	0,89	—	0,76	0,96	1,08	1,07	0,93	0,73	—	0,53								
Durchschnitt: Stroh	0,88	0,94	0,82	0,89	0,98	0,95	0,93	0,83	—	0,75								

Digitized by Google

C. Durchschnitt der Ernte-Erträge der älteren Provinzen des Staats in den letzten 10 Jahren.

Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee- in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1858	0,73	—	0,83	0,65	0,62	0,37	—	—	0,90	—	—	—	—	—
1859	0,89	—	0,77	0,70	0,83	0,72	—	—	0,81	—	—	—	—	—
1860	0,97	—	0,99	0,92	1,05	0,89	—	0,92	0,58	0,93	0,95	—	—	—
1861	0,95	—	0,80	0,93	0,99	0,86	—	0,86	0,66	0,74	0,87	—	—	0,78
1862	0,89	—	0,88	0,98	1,09	0,99	—	0,74	0,83	0,78	0,84	—	—	1,04
1863	1,01	—	1,03	0,94	0,93	0,86	—	0,62	0,96	0,92	0,80	—	—	0,84
1864	0,93	—	0,94	0,97	1,01	0,76	—	0,82	0,82	0,65	0,89	—	—	0,91
1865	0,78	—	0,78	0,91	0,90	0,82	—	0,71	0,97	0,37	0,92	—	—	0,70
1866	0,91	—	0,78	0,86	0,88	0,83	—	0,88	0,74	0,78	0,96	—	—	0,93
1867	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	1,06	1,04	1,05
Zehnjähriger Durchschnitt	0,88	—	0,85	0,87	0,93	0,80	—	—	0,80	—	—	—	—	—

D. Durchschnitt der Ernte-Erträge in der Rheinprovinz während der letzten 10 Jahre.

Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1858	0,69	—	0,87	0,73	0,60	0,36	—	—	1,04	—	—	—	—	—
1859	0,85	—	0,79	0,85	0,95	0,72	—	—	0,73	—	—	—	—	—
1860	0,95	—	0,95	0,92	0,95	0,75	—	0,78	0,57	0,72	0,81	—	—	—
1861	0,85	—	0,75	0,89	1,03	0,85	—	0,95	0,51	0,76	0,77	—	—	—
1862	0,91	—	0,73	0,95	1,10	1,03	—	0,81	0,71	0,69	0,90	—	—	1,07
1863	0,95	—	1,00	0,89	0,84	0,74	—	0,62	0,97	0,86	0,72	—	—	0,81
1864	0,93	—	0,96	0,95	1,04	0,81	—	0,78	0,82	0,33	0,90	—	—	0,96
1865	0,78	—	0,81	0,71	0,74	0,65	—	0,89	0,99	0,49	0,86	—	—	0,87
1866	0,80	—	0,88	0,82	0,85	0,81	—	0,89	0,59	1,01	0,99	—	—	—
1867	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	1,10	0,98	1,00
Zehnjähriger Durchschnitt	0,84	—	0,85	0,86	0,90	0,77	—	—	0,77	—	—	—	—	—

E. Die Ernte in der Rheinprovinz. Nach 116 Berichten.

Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
a. Körner.																		
1. Cöln	0,65	—	0,75	0,89	0,93	0,95	0,89	1,01	0,90	0,71	0,75	0,69	1,00	0,96	—	1,04	0,89	1,00
2. Düsseldorf	0,77	—	0,81	0,93	1,05	0,98	0,85	0,99	0,87	0,91	0,97	0,82	0,95	1,15	0,93	0,99	0,96	1,00
3. Coblenz	0,64	0,60	0,73	0,73	0,85	0,90	0,77	0,76	0,74	0,70	0,79	0,84	0,89	1,01	0,75	1,18	1,08	1,00
4. Aachen	0,71	0,87	0,69	0,91	0,97	1,01	0,96	0,91	0,85	0,75	0,84	0,74	0,92	—	—	1,17	0,94	—
5. Trier	0,57	0,74	0,63	0,80	0,77	0,86	0,66	0,76	0,65	0,66	0,79	0,82	0,90	0,93	0,63	1,10	1,01	1,00
Durchschnitt: Körner	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	0,78	0,93	1,01	0,77	1,10	0,98	1,00
b. Stroh.																		
1. Cöln	0,77	—	0,79	0,85	0,93	0,96	0,89	0,97	—	0,78								
2. Düsseldorf	0,85	—	0,83	0,98	1,06	0,96	0,91	1,00	—	0,95								
3. Coblenz	0,79	0,70	0,93	0,79	0,85	0,94	0,86	0,80	—	0,72								
4. Aachen	0,92	0,97	0,87	0,91	1,03	0,99	0,99	0,92	—	0,82								
5. Trier	0,68	0,87	0,81	0,79	0,77	0,90	0,85	0,84	—	0,72								
Durchschnitt: Stroh	0,80	0,85	0,85	0,86	0,93	0,95	0,90	0,91	—	0,80								

Digitized by Google

Zu 1. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 78 Pfd., Roggen 76 Pfd., Gerste 63 Pfd., Hafer 47 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 81 Pfd., Buchweizen 72 Pfd., Raps 73 Pfd.

Zu 2. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 66 Pfd., Hafer 46 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 86 Pfd., Buchweizen 73 Pfd., Raps 74 Pfd.

Zu 3. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Dinkel 48 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 68 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 84 Pfd. Buchweizen 63 Pfd., Raps 72 Pfd. Roggenblüthe litt strichweise durch Frost. Flachs litt anfänglich durch Erdflöhe, später durch Mäuse. Kohlrüben und Kohl wurden durch Raupenfraß stark heimgesucht. Heu in beiden Schnitten gut, auch gut geworden. Die Kartoffeln litten an Fäule und wurden zum Theil durch Feldmäuse beschädigt.

Zu 4. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 78 Pfd., Dinkel 45 Pfd., Roggen 75 Pfd., Gerste 64 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 85 Pfd., Buchweizen 67 Pfd., Raps 69 Pfd.

Zu 5. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 81 Pfd., Dinkel 45 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 65 Pfd., Hafer 49 Pfd., Erbsen 82 Pfd., Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 69 Pfd., Raps 74 Pfd.

Berlin, den 30. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 19. Die Steuerstellen zu Treffurt und Katharinenberg im Bezirk der Provinzialsteuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Finanzminister, gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 23. Dezember 1867.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 20. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro IV. Quartal 1867.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
1	Stadt Aachen.	C. Startz, Weinhändler zu Aachen.	Armenverwaltung zu Aachen zu Gunsten des Vincenzspitales.	2225	—	—	Stiftung eines Bettes im Vincenzspitale.
2	Stadtkr. Aachen.	Therese v. Hagens, Rentnerin in Derendorf.	Genossenschaft der barmh. Schwestern vom armen Kinde Jesu in Aachen.	14588	29	—	Verwendung zum Besten des Filialklosters in Derendorf.
3	Aachen.	Eleonore v. Oliva, Rentnerin zu Aachen.	Kathol. Pfarrkirche zum heil. Petrus.	6000	—	—	Stiftung einer täglichen Frühmesse.
4	Erkelenz.	Joh. Pet. Jacobs, Ackerer zu Gerderhahn.	Armenverwaltung u. Kirchenfabrik zu Gerderath.	2884	—	—	Armenspenden, Anniversarien, Ausschmückung der Kirche.
5	dito.	Walter Kemmerling, Rentner zu Eggeratherhof.	Kathol. Pfarrkirche zu Holzweiler.	800	—	—	Anniversarienstiftung.
6	Geilenkirchen.	Peter Scheufens und Genossen, Wwe. Gottfried Dahlmanns u. Genossen, Eheleute Wilhelm Houben u. Genossen.	Gemeinde Schümmerquartier.	1835 und 10 Mrg. 16 R. 10 Fß. Ländereien.			Unterhaltung des Kapellensystems zu Hastenrath resp. Dotation des Kappellenrektorats.
7	Heinsberg.	Scholl, Pfarrer in Kirchhoven.	Armenverwaltung Aachen zu Gunsten des Vincenzspitals.	500	—	—	—
8	Malmedy.	Villers, v. Call & Doutrelepont, Lederfabrikanten zu Malmedy.	Krankenhospital Baviere zu Malmedy.	12457	—	—	—
9	dito.	Rentner Jos. Geub zu Malmedy.	Frauenhospital S. Helene zu Malmedy.	92 (Werth der geschenkten 7 Mg. 158 Q.-R. 80 Q.-Fß.)			Verwendung zum Besten des Hospitals.

Aachen, den 3. Januar 1868.

№ 21. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1836 und des § 18 des Jagd-

Digitized by Google

polizeigesetzes vom 7. März 1850 setzen wir den Schluß der niedern Jagd für den Zeitraum von 1867/68 hiermit auf den 1. Februar nächsthin fest.

Aachen, den 2. Januar 1868.

№ 22. Die Schrift: „Die Volksschule und die Schullehrerbildung in Frankreich dargestellt und mit den entsprechenden Verhältnissen des Preußischen Schulwesens, verglichen von Dr. K. Schneider, Königlichem Waisenhaus- und Seminar-Direktor in Bunzlau. Bielefeld und Leipzig, Verlag von Velhagen und Klasing 1867." ist eine interessante Erscheinung auf dem Gebiete des Volksschulwesens. Dieselbe zerfällt in sechs Abschnitte, wovon der erste das kaiserliche Französische Dekret nebst den Organischen Artikeln und der von dem Minister des öffentlichen Unterrichts erlassenen Instruktion vom 2. Juli 1866 in Betreff der Einrichtung der Elementar-Musterschulen (Seminarien), sowie den wesentlichen Inhalt des Prüfungs-Reglements für die Lehrer und Lehrinnen vom 3. ejusd. gibt. Im zweiten und dritten Abschnitte ist die Geschichte des französischen Volks-Schulwesens kurz dargestellt. Nachdem ein klares Bild von dem französischen Unterrichtswesen, insbesondere von der Ausbildung der Lehrer entworfen ist, wird in dem vierten Abschnitte die Organisation und das innere Leben des Preußischen Schullehrerseminars dargestellt. Der fünfte Abschnitt entwickelt die Fundamental-Unterschiede zwischen der französischen und deutschen Seminarbildung und der sechste erörtert die Specialbestimmungen des französischen Dekrets vom 2. Juli v. J. und die entsprechenden Anordnungen für die Preußischen Seminarien. Wegen dieses Inhalts der kleinen Schrift, wodurch sie die Bemühungen der französischen Staatsregierung, die bisher so sehr vernachlässigte Volksbildung zu heben und zu befördern zur Kenntniß bringt, sowie zur Werthschätzung des in Preußen bereits errungenen Standpunktes des Volkunterrichts und der Volks-Erziehung beiträgt, verdient sie die Beachtung der Freunde des Schulwesens und empfehlen wir den Herren Schul-Inspektoren und Lehrern die Beschaffung derselben, namentlich für die Lesezirkel der Lehrer.

Aachen, den 6. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 23. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird am 5. März d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienst Anspruch machen, hiermit aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit vor uns zu gestellen.

Hinsichtlich der Bedingungen der Begünstigung des einjährigen Militairdienstes verweisen wir auf den hierunter abgedruckten Auszug aus der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858.

Die Aspiranten haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste einzureichen:

1. Den Geburtsschein;
2. die beglaubigte Erklärung des Vaters, eventuell des Vormundes, wodurch die Erlaubniß zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst ertheilt und die Verpflichtung zur Equipirung und Unterhaltung des Angemeldeten während der Dienzeit übernommen wird;
3. ein polizeiliches Führungs-Attest, in so fern nicht ein von dem Vorsteher einer Unterrichts-Anstalt dem Aspiranten ertheiltes Zeugniß, wodurch seine wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen wird, auch über seine gute Führung genügende Auskunft gibt.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts-Zeugnisse vorzulegen.

Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie den Standpunkt eines im 2. Semester stehenden Sekundaners eines Gymnasiums resp. einer Realschule erster Ordnung, oder eines im zweiten Semester stehenden Primaners einer Realschule zweiter Ordnung nachzuweisen beabsichtigen. Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Aspiranten, welche im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, ihre Anmeldungen spätestens bis zum 1., die übrigen aber längstens bis zum 20. Februar c. einzureichen haben.

Auszug aus der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858.

C. Der einjährige freiwillige Militairdienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß. — 1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungskommission nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu (§ 127) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs Statt finden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§ 129 bis 132) geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst. 2. Ausnahmsweise kann der nach vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzialbehörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§ 97) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§ 127. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen. — 1. Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungskommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach § 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße. Bei dieser Departements-Prüfungskommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im § 129 angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 126 und 128 zu melden. 2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatzkommission zu befinden, welche diesfällige Gesuche, in so fern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatzkommission zur Entscheidung an die oberen Provinzialbehörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungskommission erfolgen.

§ 128. Geschäftszeit der Departements-Prüfungskommission. — Die Departements-Prüfungskommissionen haben sich in jedem Jahre zweimal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 129. Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden. — 1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung a. der Idendität, b. ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§ 126) zum einjährigen freiwilligen Dienste zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat, c. ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat, d. ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach § 14 und § 117 die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht, e. ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatzkommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatzkommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§ 81). Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat, f. ob derselbe moralisch qualifizirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat. Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§ 130. 2. Wissenschaftliche Prüfung derselben. — Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

§ 131. Durch Vorlegung von Schulzeugnissen ꝛc. — Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen: a. diejenigen auf Universitäten Studirende, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind; b. die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halb Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben. Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höhern Realschulen gleich (Lit. f.); c. die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalte in demselben entlassenen jungen Leute; d. die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können; e. Mitglieder der Königl. Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; f. die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben. Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2 bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der obern Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modifizirt werden; g. die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleich steht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben. Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2 bezeichnet; h. die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind; i. diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt bezeichneten Zeitpunkt notirt sind. 2. Die Departements-Prüfungskommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im § 132 vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§ 132. Durch abzulegendes Examen. — 1. Alle die Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des § 131 gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneteten geprüft werden. 2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfun-

gen berechtigten Realschule befähigen würde. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der Deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen. 3. Hinsichtlich solcher junger Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden. Die Departements-Prüfungskommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§ 133) erst nach vorgängiger Genehmigung der obern Provinzialbehörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der Statt gehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung angefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist. 4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf. Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzialbehörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind. In den nach § 133 auszufertigenden Berechtigungsschein ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt, oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§ 133. Folgen der Prüfung. — 1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung [illegible] als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch [illegible]enn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17 auszufertig[illegible]endes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dien[illegible]st. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmö[illegible]lichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prü[illegible]fung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er [illegible] dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen k[illegible]ann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetre[illegible]ten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen. 2. Die Prüfungskommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach § 21 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des § 39, 1, event. die Behörden des Domizils resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§ 134. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen. — 1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder: a. mit der Waffe; b. als Militairarzt; c. als Kurschmied oder d. in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten. Er kann sich den Truppentheil *), die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegen steht. 2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatzkommission seines Geburtsorts resp. Domizils verbleibt (§ 133). Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Dienst-Eintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatzkommission seines Geburtsorts resp. Domizils event. durch Requisition der Kreis-Ersatzkommission des Gestellungsorts (§ 21) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen. 3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§ 135. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes. — Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jedes Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützenbataillonen nur am 1. Oktober Statt finden (Anmeldung Conf. § 148).

§ 136. Ausstand zum Dienst-Antritt. — 1. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen. 2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzialbehörden seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Aus-

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

stand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet, ertheilen können. Derartige Ausstand-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzialbehörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen, und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

Mit Bezug auf die vorstehend in dem § 131 sub b. und f. enthaltenen Bestimmungen bemerken wir, daß in Gemäßheit Allerhöchster Ordre vom 22. September 1859 die Zöglinge der Realschulen I. Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechtes für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt sind.

Aachen, den 3. Januar 1868.

Königl. Departements-Prüfungskomission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

№ 24. Die vorgeschriebene Veröffentlichung der im Jahre 1868 vorkommenden Eintragungen in das hiesige Handels- und in das Genossenschafts-Register wird durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Aachener Zeitung und das zu Aachen erscheinende Echo der Gegenwart Statt finden.

Aachen, den 28. Dezember 1867.

Königl. Handelsgericht, J. A. Bischoff.

№ 25. Die an dem Hause des Gastwirthes und Beigeordneten Esser in Kreuzau bisher bestandene Posthaltestelle wird vom 1. Januar k. J. ab nach dem Hause des Gastwirthes und Beigeordneten Kniprath daselbst verlegt werden.

Aachen, den 25. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 26. Das Postbureau in Kohlscheid ist für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt geöffnet:

1. Im Sommerhalbjahr (1. April bis letzten September) von 7 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mitt.;
2. im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags;
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachm. bis 7½ Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. aus.

Aachen, den 25. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 27. Ein am 28. August d. J. in Aachen aufgeliefertes Packet in Wachspapier an F. S. Hielerd in Köln, gez. F. S. # 23, 8 Loth schwer, ist als unbestellbar zurückgekommen; ferner ein am 21. Dezember 1866 in Montjoie aufgegebenes, an G. Lemmel in Rötgen posto restante adressirtes Packet mit Büchern und Zeitschriften, L. N. Nr. 4 sign., 17 Pfd. schwer, welches auf Verlangen des Adressaten nach Aachen weiter gesandt worden, ist nicht abgeholt worden und weder Adressat noch Absender zu ermitteln gewesen. Sodann hat sich am 12. November d. J. im Eisenbahn-Postwagen des I. Oberhausen-Ruhrorter Zuges ein Armband von Glasperlen vorgefunden, welches wahrscheinlich einem Packete entfallen ist. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Amtsblattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben zum Vortheil der Post-Armenkasse verkauft werden müssen.

Aachen, den 31. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 28. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Dezember v. J. den Thomas Mayer, früher zu Britten wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 2. Januar 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 29. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes, Disziplinarkammer, hierselbst vom 19. Dezember 1867 ist der Gerichtsvollzieher Joseph Ludwig Bremer hierselbst zu einer Suspensionsstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. d. Mts. zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 2. Januar 1868.

Der Königl. Ober-Prokurator, v. Ammon.

№ 30. Der Füsilier Johann Weiskorn vom Ostpreußischen Füsilier-Regiment Nr. 33, geboren am 26. August 1848 zu Aachen, ist durch kriegsgerichtliches am 21. Dezember d. J. wider ihn ergangenes und vom Königlichen Generalkommando unter dem 24. Dezember d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Köln, den 27. Dezember 1867.

Kgl. Gericht der 15. Division, Frhr. v. Canstein.

№ 31. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Allendorfsberg" bei Alendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen von Zastrow zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. September 1867 wird dem Ackerer Lambert Küpper zu Dahlem bei Stadtkyll, unter dem Namen „Allendorfsberg" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Alendorf im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und in der Gemeinde Esch im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier, und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von hundert dreiundsechszig Tausend neunhundert sechsundachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. Dezbr. 1867.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 32. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungstermins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach § 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten „nicht durch direkte Postsendungen," sondern entweder „durch die betreffenden Provinzialkassen" resp. durch die bestellten Kommissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen „selbstgewählten Vermittler" an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Post-Einsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direktion der Kgl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, gez. Stünzner.

Personal-Chronik.

№ 33. Die durch den Tod des Pfarrers Lampenscherf erledigte Pfarrstelle zu Mündt im Kreise Jülich ist dem seitherigen Pfarrer zu Füssenich Ignatz Joseph Hubert Capellmann verliehen worden.

№ 34. Die durch Versetzung des Pfarrers Becker erledigte Pfarrstelle zu Wierbeck, Kreises Erkelenz, ist dem seitherigen Vikar zu Linnich Franz Anton Schäfer verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Montag, den 13. Januar. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 35. Ein schwerer, weitverbreiteter Nothstand ist in Folge der Miß-Erndte des vorigen Jahres und der Strenge des Winters über die östliche Hälfte der Provinz Preußen hereingebrochen. Viele Tausende von Familien sind bei dem Mangel an lohnender Arbeit und der Theuerung der Lebensmittel von bitterer Noth und harter Bedrängniß heimgesucht. Nur durch Darbringung menschenfreundlicher, patriotischer Gaben aus allen Theilen des Vaterlandes läßt sich den darbenden Mitbürgern in Ostpreußen eine Linderung der Noth und eine wirksame Hülfe bringen. Der in Berlin unter dem Protektorate Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen gebildete „Hülfsverein für Ostpreußen" hat sich dem edlen Zwecke gewidmet, in brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem „Vaterländischen Frauenvereine," der unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin Augusta seine segensreiche Wirksamkeit bethätigt, mittelst der dargebrachten Beiträge jenem traurigen Nothstande kräftig entgegenzutreten. Der von ihm erlassene Aufruf vom 20. v. Mts. ist auch in unserer Provinz nicht ungehört geblieben. Bei der Größe der Noth, die sich auf die Mehrzahl sämmtlicher Kreise der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen erstreckt und durch die anhaltende strenge Winterzeit von Tag zu Tag sich steigert, und bei der weitaussehenden, monatelangen Dauer derselben, erheischt aber eine nachhaltige, wirksame Hülfe so große Mittel, daß es der opferwilligen Theilnahme von allen Seiten her bedarf, um dieselbe zu ermöglichen. Ich habe daher veranlaßt, daß den für diesen Zweck bereits veranstalteten Sammlungen auch eine allgemeine Sammlung von Beiträgen für den „Hülfsverein für Ostpreußen" in allen Theilen der Provinz sich anreihe, und richte im Vertrauen auf deren stets bewährten Wohlthätigkeitssinn und patriotischen Wetteifer an Alle, welche für den edlen Zweck beizusteuern Willens und in der Lage sind, die angelegentliche Bitte, den zu dessen Förderung veranstalteten Sammlungen ihre kräftige Theilnahme zuzuwenden und dadurch von Neuem zu bethätigen, daß die Rheinprovinz hinter keiner andern zurückbleibt, wenn es gilt, ein Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus zu fördern.

Koblenz, den 4. Januar 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Indem ich vorstehenden Aufruf zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Herren Landräthe von mir mit Weisung wegen Abhaltung der allgemeinen Kollekte von Beiträgen für den Hülfsverein in Ostpreußen versehen sind. Diese Kollekte soll sich den durch Vereine oder in anderer Weise bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Sammlungen für die Nothleidenden in Ostpreußen ergänzend anreihen, um einem Jeden, welcher zu dem edlen Zweck beizusteuern Willens und in der Lage ist, die Gelegenheit zu bieten, seine Theilnahme zu bethätigen. Von einer weiteren Empfehlung dieser Kollekte darf ich absehen, da die große Noth unserer Mitbrüder in der Ostmark des Vaterlandes von Allen gekannt und mitempfunden ist und da der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Aachener Regierungsbezirks sich noch bei jeder Gelegenheit auf das Schönste bewährt hat.

Aachen, den 10. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident, v. Barbeleben.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Donnerstag, den 16. Januar. 1868.

№ 36. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 13 enthält:

(Nr. 28.) Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 37. Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a. 8 Sgr. für das Spiel Tarockkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b. 3 Sgr. für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (Position 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§ 9 der Zollordnung), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Haupt-Zollämter an der Gränze und die Haupt-Aemter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steuer-Anspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zoll-Anspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteuer-Anspruch auf den Betrag von 2 Thlrn. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen. Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungs-Verzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 Thlrn. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei. Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangs-Amt vor Ertheilung der Erledigungs-Bescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheits-Verpflichtungen, oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen, oder dem Grenz-Amte die weitere nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungs-Bescheinigung nicht.

5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenz-Zollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist. Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben, mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zoll-Anspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt, oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei Französischen, Deutschen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann. Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrole zur Anwendung. Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration Statt gefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steuer-Anspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen, in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangs-Abgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanzminister, v. d. Heydt.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 2. Januar 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (Gesetzsammlung Seite 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrik-Inhabern ist, so weit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben, zur Karten-Fabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, so weit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen vier Wochen von dem Statt gefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Die gefertigten Spielkarten müssen, nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik, in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen, zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung

a. zum inländischen Absatze,

b. zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und

c. über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher, während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Jeder Fabrikant muß zwei Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

12. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkarten-Fabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10) abzuschreiben und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der § 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister, v. d. Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 2. Januar 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 38. Mit Bezug auf die Bestimmung des § 56 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch verwarnend darauf aufmerksam gemacht, daß die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals die Befreiung desselben vom Militairdienste begründen kann. Ferner bemerken wir, daß nach § 107 sub 4 l. c. ein Rekrut ohne den Konsens des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nicht getraut werden darf und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben oder wegen körperlicher Mängel davon befreit worden sind, von den betreffenden Civilstands-Beamten, Geistlichen, Rabbinern oder von den Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden bei Nachsuchung des Aufgebots 2c. 2c. auf die vorbezogene Bestimmung des § 56 der Militair-Ersatz-Instruktion aufmerksam zu machen sind, worüber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 (Amtsblatt de 1832 Stück 3 pag. 22) eine Verhandlung aufgenommen werden soll. Da in einzelnen Fällen demnach Rekruten ohne den vorgeschriebenen Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, Seitens der Civilstands-Beamten ehelich verbunden worden sind und andere Militairpflichtige die ihnen vor ihrer Verheirathung ertheilte Verwarnung

nicht beachtet haben, jedoch nach ihrer Heranziehung zum Militairdienste ihre häuslichen Verhältnisse als Motiv zu besondern Vergünstigungen geltend zu machen versuchten, so sehen wir uns veranlaßt, die obengenannten Bestimmungen zur strikten Beachtung in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß die Aufnahme einer Verhandlung über solche Verwarnungen von Seiten der Civilstands-Beamten um so weniger zu umgehen ist, als die Betreffenden nach ihrer Einstellung in den Militairdienst nicht selten den gemachten Vorhalt in Abrede stellen. Aachen, den 7. Januar 1868.

№ 39. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so sind wir angewiesen worden, die Betheiligten zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, aufzufordern. Aachen, den 8. Januar 1868.

№ 40. Im Laufe des Jahres 1867 haben die nachstehend summarisch angegebenen Gehaltsverbesserungen 2c. für die im diesseitigen Verwaltungsbezirke angestellten Elementarlehrer Statt gehabt:

Nro.	Kreis.	Jahres-Gratifikationen. Thlr.	Fortdauernde persönliche Zulagen. Thlr.	Gehalts-verbesserungen der Schulstellen. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Stadtkreis Aachen	—	—	—	—
2	Landkreis Aachen	1273	130	180	1583
3	Kreis Düren	375	—	220	595
4	„ Erkelenz	250	—	136	386
5	„ Eupen	10	24	—	34
6	„ Geilenkirchen	45	20	—	65
7	„ Heinsberg	40	20	35	95
8	„ Jülich	100	—	50	150
9	„ Malmedy	—	15	100	115
10	„ Montjoie	30	—	—	30
11	„ Schleiden	—	—	80	80
	Summa	2123	209	801	3133

Aachen, den 8. Januar 1868.

Patente.

№ 41. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode und Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 42. Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 43. In Folge einer Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 29. November v. J., durch welche die Abhaltung periodischer Friedensgerichtssitzungen in Stolberg angeordnet worden ist, wird Folgendes zur Kenntniß der dortigen Gerichts-Eingesessenen gebracht:

1. Von dem Friedensgerichte zu Eschweiler werden zu Stolberg periodische Sitzungen abgehalten, welche sich auf sämmtliche zu den Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich gehörige Gemeinden erstrecken.
2. In diesen Sitzungen werden alle Civil- und Vormundschafts-, sowie Polizei- und Untersuchungssachen aus dem betreffenden Bezirke zur Erledigung gelangen, jedoch bleibt es dem Friedensrichter unbenommen, eilige Sachen an dem Hauptorte des Friedensgerichts zu verhandeln, jedoch nur, wenn sämmtliche Interessenten damit einverstanden sind.
3. Die periodischen Sitzungen finden von 14 zu 14 Tagen jedesmal an einem Freitage Statt, und zwar die erste am Freitag, den 17. Januar c. Sollte einer der Sitzungstage auf einen Feiertag fallen, so wird die Sitzung an dem darauf folgenden Sonnabend abgehalten werden.

Aachen, den 8. Januar 1868.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 44. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Aachen gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Schönau	Aachen	2. Februar	2	den 5. Februar
2	Linnich	Jülich	1. Februar	3	den 3. Februar
3	Düren	Düren	2. Februar	2	den 5. Februar
4	Ripsdorf	Schleiden	5. Februar	2	den 8. Februar

Landgestüt Wickrath, den 8. Januar 1868.

Der Königliche Gestütvorsteher, Schale.

№ 45. Das Postbureau in Urft ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. a. im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.,
   b. im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.;
2. zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. aus.

Aachen, den 8. Januar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 46. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Köln, den 6. Januar 1868.

Die Telegraphen-Direktion, Richter.

№ 47. Der Königliche Notar Peter Schneider zu Berncastel ist durch Urtheil der Disziplinarkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 6. November vorigen Jahres seines Amtes entsetzt und dieses Urtheil durch den Königlichen Appellations-Gerichtshof zu Köln unter dem 20. Dezember vorigen Jahres bestätigt worden.

Trier, den 7. Januar 1868.

Der Königl. Ober-Prokurator, Holleben.

№ 48. Zur Vermeidung unzeitiger und unvollständiger Anmeldungen für die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, wird höherer Verfügung gemäß die über dieses Institut und die Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe bereits früher bekannt gemachte Anzeige vom 20. Juli 1833 nachstehend wiederholt und mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bestimmung ad 5 jener Anzeige höhern Orts dahin abgeändert worden ist, daß die Aspiranten aus unserm Bezirke die Meldung nicht mehr unmittelbar an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, sondern an uns und zwar so zeitig zu richten haben, daß wir dieselbe zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichtskursus (resp. vor Ostern oder Michaelis) an gedachte hohe Behörde einreichen können.

Aachen, den 9. Januar 1868.

Das Königliche Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind: 1. Unterricht im

Orgelspiel, 2. Vortrag über die Konstruktion der Orgel, 3. Unterricht im Klavierspiel, 4. Theorie der Musik, bestehend a. in der Harmonielehre, b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge, 5. Gesang-Unterricht, 6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende: 1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren, 2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei, 3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe, 4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne, 5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, vier Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat, 6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,

Direktor des Königl. Musik-Instituts, Papenstr. N. 10.

Personal-Chronik.

№ 49. Der Inspektor Kröning ist von dem Garnison-Lazareth in Jülich zur Garnisonverwaltung daselbst versetzt und seine Stelle dem Lazareth-Inspektor Stoch, bisher in Saarlouis, übertragen.

№ 50. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Frenken zu Loecken, Kreis Heinsberg, ist zum Kreis-Wundarzt für den Kreis Heinsberg unter Belassung seines Wohnsitzes in Loecken ernannt worden.

№ 51. Die durch die Versetzung des Pfarrers Stürtz erledigte Pfarrstelle zu Bleibuir im Kreise Schleiden ist dem seitherigen Kaplan an der Pfarrkirche vom h. Jakob zu Aachen, Jakob Gustav Compes, verliehen worden.

№ 52. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro 2. Semester 1867: 1. Die Landgerichts-Assessoren Pleuß und Werner sind zu Staats-Prokuratoren beim Königlichen Landgericht in Düsseldorf bez. dem Untersuchungs-Amte zu Simmern ernannt; 2. dem Landgerichts-Assessor Houben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim hiesigen Landgerichte verliehen und derselbe zum Untersuchungs-Richter in Malmedy ernannt worden; 3. Der Landgerichts-Referendar und Notariats-Kandidat Neunerdt ist an das Landgericht zu Köln und der Landgerichts-Referendar Schleicher von Bonn hierhin versetzt; 4. Der Notar Lürken von Grumbach ist in den Friedensgerichts-Bezirk Aachen II mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weiden versetzt; 5. An Stelle des von Dürwiß nach Neuß versetzten Notars Sels ist der Landgerichts-Assessor und Friedens-Richter Wolff zu Mühlheim zum Notar im Friedensgerichtsbezirk Aldenhoven mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dürwiß ernannt; 6. Der Gerichtsschreiber Aschenbroich zu Montjoie ist an das Friedensgericht in Bergheim versetzt und der Gerichtsschreiber-Amts-Kandidat Uhrmacher zu Elberfeld zum Gerichtsschreiber beim Friedensgericht in Montjoie ernannt; 7. Der Gerichtsvollzieher Kallen ist in den Friedensgerichtsbezirk Eschweiler mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolberg versetzt und der Gerichtsvollzieher-Amts-Kandidat Weiß zum Gerichtsvollzieher in Wegberg ernannt worden.

Aachen, den 2. Januar 1868.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer. — Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

Das alphabetische „Namen- und Sachregister" zum Amtsblatte pro 1867 ist durch die Königlichen Post-Anstalten, sowie bei der Amtsblatts-Redaktion für den gewöhnlichen Preis zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Donnerstag, den 23. Januar. 1868.

№ 53. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 1 und 2 enthält:

(Nr. 6955.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

(Nr. 6956.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.

(Nr. 6957.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§ 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

(Nr. 6958.) Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Jan. 1868.

(Nr. 6959.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kulm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

(Nr. 6960). Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 54. In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 29. November dieses Jahres, bestimme Ich zur Ausführung des § 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, daß in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg, im Jahre 1868 alle in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militairdienst heranzuziehen sind, und daß vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des Preußischen Staates und in Lauenburg die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen soll, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1867.

gez. Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marineminister und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, sowie vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 gebornen Militairpflichtigen der betheiligten Gebietstheile sind bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln, und zwar bilden dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang. In analoger Weise sind die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst &c. rücksichtlich der aus den betreffenden Gebietstheilen gebürtigen Militairpflichtigen zu modifiziren.

Berlin, den 28. Dezember 1867.

Der Kriegs- und Marineminister, v. Roon.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

№ 55. Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch Folgendes bestimmt: Die Militairpaß-Formulare (Schema 1 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden &c., vom 5. September 1867) sind auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften zu benutzen und in solchem Falle, wie nachstehend angegeben, abzuändern:

1. Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften ist auf der Titelseite „Militairpaß" zu durchstreichen und dafür zu setzen: „Entlassungsschein."
2. Auf Seite X. (10) ist zu bemerken: „als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen," auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inklusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden. Alles Uebrige auf Seite X. bis XIII., was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.
5. Auf Seite 14 wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfanges und der Zahlungsstelle, behufs Legitimation des Pensionairs bei letzterer, eingetragen und hierunter (statt auf Seite 12) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigenden Behörde gesetzt.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

Kriegsministerium. Im Auftrage: v. Podbielski.

№ 56. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Artikeln 1, 33 und 40 der Verfassung

des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben Statt:

1. In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren, die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.
2. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 10. Januar 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 57. Nach der Vorschrift sub 2 im § 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen. Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufszieles mit sich bringt, in Zukunft möglich zu bewahren, veranlasse ich die Königliche Regierung, die mehrerwähnte Vorschrift von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 58. Preußische 4½ pCt. Staats-Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1867, im Betrage von 24 Millionen Thaler Preußisch Courant, von denen 12 Millionen Thaler zur Subscription aufgelegt werden.

Das Königliche Finanz-Ministerium emittirt auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1867 — Ges.-S. für 1867 S. 393 — und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 — Ges.-S. für 1867 S. 1345 — eine Anleihe von 24 Millionen Thaler, deren Ertrag zu Staats-Eisenbahnbauten bestimmt ist. Die Anleihe ist in Schuld-Verschreibungen über 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. auszugeben und wird mit 4½ pCt. jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst. Die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, das Königlich Preußische Hauptbank-Direktorium, die Bankhäuser M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berliner Handels-Gesellschaft, S. Bleichröder, F. Martin Magnus, Mendelssohn & Comp., Gebr. Schickler, Robert Warschauer & Comp. in Berlin und Sal. Oppenheim jun. & Comp. in Köln haben die vorgenannte Anleihe mit der Verpflichtung übernommen, die Hälfte derselben zur öffentlichen Subscription aufzulegen. Demgemäß soll diese Subscription zum Betrage von 12 Millionen Thalern Statt finden:

- in Berlin bei der Kgl. Seehandlungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Haupt-Bankkasse,
- in Aachen bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
- in Altona bei der Kgl. Bank-Kommandite,
- in Arnsberg bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
- in Bielefeld bei der Kgl. Bank-Kommandite,
- in Breslau bei der Kgl. Regierungs-Haupt-Kasse und bei dem Kgl. Bank-Direktorium,
- in Bromberg bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
- in Cassel bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
- in Coblenz bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
- in Cöln bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei dem Kgl. Bank-Comtoir,
- in Cöslin bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
- in Crefeld bei der Kgl. Bank-Kommandite,
- in Danzig bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei dem Kgl. Bank-Comtoir,
- in Dortmund bei der Kgl. Bank-Kommandite,

in Düsseldorf bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Elberfeld bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Elbing bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Emden bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Erfurt bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Essen bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Frankfurt a. M. bei der Kgl. Kreiskasse,
in Frankfurt a. O. bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Gleiwitz bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Glogau bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Görlitz bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Graudenz bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Gumbinnen bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Halle bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Hannover bei der Kgl. Generalkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Insterburg bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Königsberg bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei dem Kgl. Bank-Comtoir,
in Landsberg bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Liegnitz bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Magdeburg bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei dem Kgl. Bank-Comtoir,
in Marienwerder bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Memel bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Merseburg bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Minden bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Münster bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei dem Kgl. Bank-Comtoir,
in Nordhausen bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Oppeln bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Osnabrück bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Posen bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei dem Kgl. Bank-Comtoir,
in Potsdam bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Rendsburg bei der Kgl. Hauptkasse,
in Siegen bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Stettin bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei dem Kgl. Bank-Comtoir,
in Stralsund bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse und bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Thorn bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Tilsit bei der Kgl. Bank-Kommandite,
in Trier bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse,
in Wiesbaden bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse

unter den bei jenen Stellen auszugebenden Bedingungen und zum Course von **95** Procent.

Berlin, den 16. Januar 1868.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
Camphausen.

Haupt-Bank-Direktorium. v. Dechend. Boese.

Bedingungen
der Subscription auf 12 Millionen Thaler Preußischer 4½ pCt. Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1867.

Art. 1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den bezeichneten Stellen

am Freitag, den 24. und am Sonnabend, den 25. Januar a. c.

von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags statt und wird alsdann geschlossen.

Art. 2. Der Subscriptionspreis ist auf 95 Prozent, zahlbar in Thaler Valuta, festgesetzt. Außer dem Preise hat der Subscribent die Stückzinsen für den beigegebenen laufenden Zinskoupon vom 1. Oktober 1867 ab bis zum Tage der Abnahme der Stücke zu vergüten.

Art. 3. Bei der Subscription muß eine Kaution von zehn Prozent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in baar oder in zum Tageskourse zu veranschlagenden Preußischen Staatspapieren oder solchen Effekten, welche in dem amtlichen Berliner Börsenkourszettel notirt sind, zu leisten.

Art. 4. Wenn sich eine Ueberzeichnung der aufgelegten Summe von 12 Millionen Thalern ergeben sollte, so werden die Subscriptionen unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge verhältnißmäßig reducirt. Den Subscribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der Kaution die freie Verfügung zu.

Art. 5. Die Subscribenten können die ihnen zufallenden Obligationen, deren Nominalbetrag ihnen bald möglichst mitgetheilt werden wird, vom 5. Februar a. c. an gegen Zahlung des Preises (Art. 2) abnehmen, sie sind jedoch verpflichtet,

Ein Viertel der Stücke spätestens bis zum 15. März a. c.
Ein „ „ „ „ „ „ 15. April „
Ein „ „ „ „ „ „ 15. Mai „
Ein „ „ „ „ „ „ 15. Juni „

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Kaution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für Beträge unter 4000 Thaler ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis zum 15. März a. c. ungetheilt zu reguliren. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.

Art. 6. Jeder Subscribent erhält über seine Zeichnung und die geleistete Kaution eine Bescheinigung, auf welcher die gegenwärtigen Bedingungen wörtlich vermerkt sind. Bei dem vollständigen Bezuge der Stücke ist die Bescheinigung zurückzugeben, bei successiver Empfangnahme der Stücke (Art. 5) vorzuzeigen, um darauf die abgenommenen Beträge abzuschreiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 59. **Bericht**
über die Taubstummen-Anstalt zu Aachen pro 1867.

Es gereicht uns zur Genugthuung, daß die Taubstummen-Anstalt auch in dem verflossenen Jahre die Hoffnung auf ihre Entwickelung gerechtfertigt hat. Ihre Frequenz war ungefähr dieselbe wie in den früheren

Jahren. Es wurden drei Zöglinge aufgenommen, wovon aber einer nach halbjährigem Besuche der Schule, weil bildungsunfähig, wieder entlassen werden mußte, und am Schlusse des Sommer-Schulsemesters trat ein Schüler, der sich zur Absolvirung des ganzen Lehrkursus wegen seines bereits vorgerückten Alters nicht eignete, bei einem Handwerker in die Lehre. Die Anzahl der Zöglinge beträgt 32, darunter 18 Knaben und 14 Mädchen, und zwar:

	Knab.	Mädch.	Sa.
aus der Stadt Aachen.........	6	4	10.
„ dem Landkreise Aachen.....	3	1	4.
„ „ Kreise Düren	2	—	2.
„ „ „ Erkelenz	2	—	2.
„ „ „ Eupen.........	1	1	2.
„ „ „ Geilenkirchen....	1	2	3.
„ „ „ Jülich.........	1	1	2.
„ „ „ Malmedy	1	—	1.
„ „ „ Montjoie.......	—	2	2.
„ „ „ Schleiden	—	3	3.
„ „ Königreiche d. Niederlande	1	—	1.
	18	14	32.

Von den 22 auswärtigen Zöglingen sind 10 bei dem Inspektor der Anstalt in Pflege, die übrigen 12 wohnen bei Pflege-Eltern in der Stadt. Es ist erfreulich, daß letztere für die ihnen anvertrauten Kinder in der Regel eine elterliche Fürsorge bethätigen. Die Schule hat sechs Unterrichtsklassen und wurden während des Sommersemesters die Knaben wöchentlich in 34, die Mädchen in 36, während des Wintersemesters jene in 29, diese in 31 Stunden unterrichtet. Außer dem Religionslehrer arbeiten an der Anstalt drei Lehrer. Einer derselben wurde leider im Anfange des Sommers in Folge von Krankheit dienstunfähig und mußten dessen Unterricht die beiden andern Lehrer übernehmen, da eine andere Stellvertretung nicht möglich war. Dieser Uebelstand dauerte bis zum Schlusse des Schulsemesters. Sonstige Störungen des Unterrichtes kamen nicht vor. Außer einigen unbedeutenden Krankheitsfällen traten bei den Zöglingen nur vier Erkrankungen von ernstem Karakter auf. Der Schulbesuch war ein regelmäßiger; das Betragen der Kinder war ein recht erfreuliches, blos bei zwei tadelswerth. Die Leistungen der Anstalt in Bezug auf Erziehung und Unterricht während des vergangenen Jahres verdienen gerühmt zu werden und haben ihr das Vertrauen und die Liebe des Publikums bewahrt.

Wie in früheren Jahren, wurden auch in dem verflossenen den Zöglingen zur Belohnung ihrer guten Führung einige Freuden bereitet. Am 27. Juni machten sie in Begleitung der Lehrer eine Exkursion nach Köln, wo der Rhein, der Dom und der zoologische Garten besichtigt wurde. Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn hatte freie Hin- und Rückfahrt, sowie der Direktor des zoologischen Gartens unentgeltlichen Eintritt in denselben bewilligt und für die Bestreitung der Kosten des Aufenthaltes in Köln hatten Gönner der Anstalt die Mittel gegeben. Am 14. Juli wurden die Heiligthümer im Aachener Münster und die Ausstellung der zum Vortheile der Restauration des Münsters bestimmten Verloosungs-Gegenstände besichtigt, wobei durch Vermittelung des Herrn Justizraths Jungbluth jedes Kind mit einem Loose beschenkt wurde. Am 6. Dezember fand in der Anstalt in Gegenwart vieler Freunde des Instituts die Nikolausbescheerung Statt und am 30. desselben Monates in der Wohnung des Herrn Professors Dr. Klapper die Weihnachtsbescheerung, zu welcher der Christbaum des Turnvereins war geschenkt worden.

Die Anstalt erfreute sich auch im vergangenen Jahre reicher Gunst in der Nähe und Ferne. Der großartige Zweck, den sie hat, läßt wünschen und hoffen, daß die Zahl der Gönner, welche ihr die Mittel zum Fortbestehen, namentlich zur Leistung der Beihülfen für die Verpflegung der größtentheils dürftigen Zöglinge geben, sich stets vermehren wird.

Aachen, den 15. Januar 1868.

№ 60. Nach einer Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes vom 24. vorigen Monats und Jahres werden portopflichtige Dienstbriefe innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes mit dem für unfrankirte Briefe vom 1. d. Mts. ab eingetretenen Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Post-Aufgabe erkennbar gemacht worden ist. Sämmtliche Verwaltungsstellen hiesigen Bezirks werden daher angewiesen, zur Vermeidung des Zuschlagsportos alle portopflichtigen Verfügungen 2c. auf der Adreßseite, oben links in der Ecke, mit diesem Vermerke zu versehen.

Aachen, den 13. Januar 1868.

№ 61. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetzsammlung Seite 123) und unsere Verfügung vom 21. Februar 1861 I. Nr. 4770 (Amtsblatt Stück 10 Seite 39) bringen wir höherem Auftrage gemäß hierdurch zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die Herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,

das Herzogliche Gericht zu Meuselwitz,

die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Aachen, den 15. Januar 1868.

№ 62. Von dem Königl. Musik-Direktor und Professor Grell in Berlin sind zwei Hefte Kompositionen:

23 einstimmige Motetten mit Orgelbegleitung und 20 Motetten für drei Männerstimmen, im Verlag der Oehmigke- und Riemschneiderschen Buchhandlung zu Neu-Ruppin herausgegeben worden, welche zum Gebrauch in Schullehrer-Seminaren, auf Elementarlehrer-Konferenzen und Seitens kirchlicher Sänger-Chöre geeignet erscheinen.

Aachen, den 17. Januar 1868.

№ 63. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach, Kreis Altenkirchen, Regierungsbezirk Koblenz, die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt hat. Dieselbe wird im diesseitigen Regierungsbezirk mit Ausschluß der Stadt Düren bis zum 1. Juli 1868 durch Heinrich Hülbusch aus Amteroth, in der Stadt Düren aber durch den Superintendenten Brauneck abgehalten werden.

Aachen, den 18. Januar 1868.

Patente.

№ 64. Der Firma C. Kesseler u. Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember d. J. ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrechmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 65. Dem Techniker Moriz Riese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 66. Das Königliche Landgericht hierselbst hat am 13. d. Mts. den Peter Joseph Schlirf, 35 Jahre alt, Tagelöhner zu Marmagen wohnend, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator, Vierhaus.

№ 67. Die vakant gewordene Stelle eines Königlichen Polizeisergeanten hierselbst soll wieder besetzt werden. Dafür qualifizirte Personen, welche einen Civilversorgungsschein besitzen und Lust tragen in dieses Amt einzutreten, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung ihrer Führungs-Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. bei mir sich anzumelden. Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt 300 Thlr. jährlich.

Aachen, den 18. Februar 1868.

Der Polizei-Präsident, Hirsch.

№ 68. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen und geneigt sind, im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion eine Stelle als Landbriefträger, Packetträger, Stadtpostbote u. s. w. zu übernehmen, wollen sich zur Notirung für derartige Stellen bei mir melden. Mit den gedachten Stellen ist eine Löhnung von höchstens 180 Thlr. jährlich verbunden. Ich bemerke zugleich, daß durch die vorläufige Uebernahme einer kontraktlichen Stelle die spätere Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen wird.

Aachen, den 16. Januar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 69. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 3. Juli v. J. folgende Personalveränderungen eingetreten. Bei dem Ober-Bergamte sind: der Berg-Assessor und Hülfe-Arbeiter Max Noeggerath und der Ober-Bergamts-Sekretair Heis gestorben, der Bureau-Diätar und Militair-Anwärter August Eduard Schmieder ist zum Ober-Bergamts-Bureau-Assistenten ernannt, und der Sekretair und Gefälle-Empfänger Friedrich Carl Spruth zu Siegen unter Verleihung des Karakters als Rechnungsrath mit Pension in den Ruhestand getreten. Die früheren Beamten der nunmehr aufgelösten Berg-Hypotheken-Kommission zu Siegen, Sekretair Siebel und Kanzlist Große, sind bei der unterzeichneten Behörde einrangirt, sowie der Amtsdiener Matscheck mit Pension in den Ruhestand getreten. Ferner sind: die Berg-Referendare Hermann Brasse, Emil Krabler, Wilhelm Ludwig, Robert Bleeser, Anton Haßlacher, Ferdinand Breuer, Gustav Neumann, Christian Mosler, Bernhard Heinrich Jordan und die Berg-Eleven Hermann Kahlen und Karl Schollmeyer zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Eleve Moritz Heyder zum Berg-Referendar ernannt worden, der Berg-Referendar Heiligendörfer ist ausgeschieden.

Bonn, den 9. Januar 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 70. Oeffentliche Vorladung. Der Lazarethgehülfe, Unteroffizier Paul Oswald Keller, der 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments, welcher am 23. Oktober 1844 zu Düren, Regierungsbezirk Aachen, geboren, von Profession Schlosser ist, und vom 9. bis 23. Oktober v. J. nach Aachen beurlaubt war, ist bis jetzt von diesem Urlaube zu seinem Truppentheil nicht zurückgekehrt. Nachdem deshalb gegen ihn das förmliche Kontumazial-Verfahren wegen Desertion eingeleitet worden, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich oder spätestens in dem auf Sonnabend, den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Divisions-Gerichtszimmer, Lindenstraße Nr. 36, zwei Treppen hoch anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden wird.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. Gericht der Garde-Kavallerie-Division.

Personal-Chronik.

№ 71. Dem praktischen Arzte Dr. Joh. Anton Schmitz ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schleiden, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Gemünd, übertragen worden.

№ 72. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Brachelu im Kreise Geilenkirchen seither provisorisch fungirenden Lehrer Joseph Schuwirth aus Erkelenz ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 73. Dem Zimmergesellen Wilhelm Berg zu Eupen ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

№ 74. 1. Es sind aus dem Postdienste ausgeschieden: Die Post-Expediteure Jeßnitz in Vettweiß und J. Blum in Zingsheim. 2. Es ist übertragen worden: Die Verwaltung der Post-Expedition in Vettweiß dem Post-Expediteur Hilbig, die Verwaltung der Post-Expedition in Zingsheim dem Post-Expediteur W. Blum und die Verwaltung der in Roedingen neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse dem Post-Expiditeur Wolff. 3. Es sind versetzt worden: Der Post-Kondukteur Schaurte von Call nach Köln und der Eisenbahn-Postkondukteur Thomas von Gladbach nach Venlo.

Holzverkauf in Königlichen Waldungen der Oberförsterei Eupen.

67. Am Dienstag, den 4. Februar d. J., früh 10 Uhr, wird zu Raeren, bei Herrn Friedr. Schumacher, das nachbezeichnete aufgearbeitete Holz im Schlage Nr. 16 des Distriktes Landwehring, öffentlich meistbietend verkauft werden:

5 Klafter Weichholz-Schelte, $32^1/_2$ Klafter desgl. Knüppel, 168 Klafter desgl. Reiser (aufgebunden), 12 Klafter Kiefern-Reiser.

Raeren, den 20. Januar 1868.

Der Oberförster, Coomans.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

68. Die im Jahre 1866 im örtlichen Bezirke unserer Bahnverwaltung gefundenen oder auf unseren Stationen und Güterböden zurückgelassenen Gegenstände, deren Eigenthümer uns unbekannt ist, sollen, nachdem nunmehr die für deren Aufbewahrung vorgeschriebene einjährige Frist abgelaufen, reglementsmäßig zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse verkauft werden, falls deren Reklamation nicht binnen 4 Wochen von dem sich legitimirenden Eigenthümer erfolgen wird. Ein Verzeichniß dieser Gegenstände liegt bei unserer hiesigen Central-Materialien-Verwaltung zur Einsicht offen.

Elberfeld, den 15. Januar 1868.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Donnerstag, den 30. Januar. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 75. Bekanntmachung die 13. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ob täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen."

Beil.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

№ 76. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bank-Antheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comptoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bank-Antheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

№ 77. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8) werden „portopflichtige Dienstbriefe" mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Post-Aufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar: von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Post-Aufgabe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtskarakters bescheinigt. Damit der Ver-

merk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde. Milde Stiftungen und Privatvereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt. Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht Statt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 78. Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direktion in Berlin als General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als Telegraphen-Direktionen vom 1. Januar d. J. ab konstituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direktion vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen kurshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphenkassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspektionen, jetzigen Telegraphen-Direktionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außerkurssetzungs-Stempel der früheren Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspektionen versehen sind, die Wiederinkurssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Direktionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Kurs gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt Nr. .... Pag. ....)

N. N., den ..ten .... 18..

Telegraphen-Direktion.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 79. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Wilhelm Jos. Strom in Burtscheid, Wilhelm Kell zu Aachen, Joseph Zimmermann zu Aachen und Alexs Lejeune zu Aachen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid gewählt worden.

Aachen, den 22. Januar 1868.

№ 80. Der Herr Johann Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Herr Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vice-Präsidenten des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid gewählt worden.

Aachen, den 22. Januar 1868.

№ 81. Die diesjährige Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspiranten, welche sich ein Anstellungs-Fähigkeits-Zeugniß erwerben wollen, wird am Mittwoch und Donnerstag nach Judica, den 1. und 2. April d. J. in dem Schullehrer-Seminare zu Kempen Statt finden. Für dieselbe sind folgende Schriftstücke bei uns durch Vermittelung der Herren Schul-Inspektoren einzureichen, und zwar längstens bis zum 23. Februar d. J.,

1. ein von den Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf, der namentlich über die Weise der Vorbildung zum Schulamte Auskunft giebt;
2. das Geburts- oder Taufzeugniß;
3. das Zeugniß des Pfarrers über die religiöse Haltung und sittliche Führung;
4. das Zeugniß des Schul-Inspektors über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;
5. das Zeugniß des Kreisphysikus über den Gesundheitszustand, welches innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Prüfungstermine ausgestellt sein muß;
6. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung.

Anmeldungen, welche uns nach dem 23. Februar c. zugehen, können keine Berücksichtigung finden. Die angemeldeten Aspiranten haben sich am Vorabende des ersten Prüfungstages, also am Dienstag, den 31. März d. J. bei dem Seminar-Direktor Herrn Ostertag persönlich zu melden.

Aachen, den 23. Januar 1868.

№ 82. Aus dem im Druck erschienenen Jahresbericht des National-Danks für Veteranen pro 1866 ergiebt sich, daß diese wohlthätige Stiftung in genanntem Jahre eine Einnahme von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. erzielt, hiervon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Unterstützungen verwendet und einen Bestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. auf das Jahr 1867 übernommen hat. Von diesem gesammten Bestande der Centralverwaltung sind jedoch nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel, der übrige Betrag besteht in Kapitalien der Spezialstiftungen, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen. Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nur wiederholt die Förderung der wohlthätigen Zwecke des National-Danks angelegentlichst empfehlen, indem die demselben zu Gebote stehenden Mittel noch lange nicht hinreichen, um sämmtlichen Veteranen nur eine monatliche Unterstützung von einem Thaler zu gewähren.

Aachen, den 24. Januar 1868.

Patente.

№ 83. Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mine-

ralischer Schlämme, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 84. Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 85. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. Peter und Georg Geyer, Kinder der Dienstmagd Margaretha Geyer aus Neuland; 2. des Färbers Heinrich Franz Lecocq, aus Weismes; 3. des Ackerers Christian Lux, aus Büllingen; 4. des Webers Peter Joseph Thomassin, 5. des Tischlers Peter Schiffer, beide aus Aachen; 6. der Helena Krabepoel, Ehefrau des Böttchers Mathias Rüschitzka, aus Aldenhoven; 7. des Tischlers Peter Schlagloth, aus Gemünd; 8. der Marie Elisabeth Naze, Ehefrau des Färbers Servais Gillet, aus Eupen; 9. der Dienstmagd Anna Gertrud Renirken, aus Hergenrath; 10. der Johanna Maria Elzen, Wittwe des Schusters Gregor Levieux, ohne Gewerbe, aus Eupen; 11. der Anna Maria Schneider, Ehefrau Hubert Mathias Esser, Schneider, aus Eschweiler; 12. des Uhrmachers Friedrich August Hippé, aus Gemünd; und 13. des Bergmannes Balthasar André, aus Roth bei Crombach.

Aachen, den 20. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 86. Die Militairpflichtigen: 1. Siegmund Marx, geboren am 22. Oktober 1845 zu Heinsberg, 2. Karl Eduard Lieck, geboren am 10. Mai 1845 zu Forschelerhof, 3. Hermann Julius Huppertz, geboren am 5. Oktober 1845 zu Millich, welche zu der Ersatz-Aushebung hierselbst im Jahre 1867 nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls dieselben als Refraktaire behandelt und gerichtlich verfolgt werden.

Heinsberg, den 16. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Laumen, Kreis-Sekretair.

№ 87. Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Bureau nicht unerhebliche Mengen von Tabellen-Formularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflicht-Exemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkostenpreise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplaren der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., J. 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M. 36 Thlr. 10 Sgr., L. P. R. und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen. Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann. Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königl. statistisches Büreau, gez. Dr. Engel.

Personal-Chronik.

№ 88. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Karl Rittershausen, ist von Aachen nach Herzogenrath verzogen.

№ 89. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Peter Scherfgen, ist von Heinsberg nach Köln verzogen.

---

87. Der Apotheker Gottfried Bongartz zu Herzogenrath beabsichtigt in seinem daselbst auf Parzelle Flur I Nr. 541/2 an der Wurm gelegenen Gebäude eine Leimsiederei, sowie ein Pferde-Triebwerk zur Darstellung von Knochenmehl anzulegen. Indem ich dieses Vorhaben in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß Einwendungen dagegen nicht privatrechtlicher Natur, binnen einer vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung beginnenden Präklusivfrist von 14 Tagen bei dem Bürgermeister zu Herzogenrath, auf dessen Büreau auch die Pläne und Beschreibungen über die Anlage zur Einsicht offen liegen, vorzubringen sind.

Aachen, den 27. Januar 1868.

Der Landrath, Hasenclever.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Donnerstag, den 6. Februar. 1868.

№ 90. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 3 und 4 enthält:

(Nro. 6961.) Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück. Du 28 Novembre 1867.

(Nr. 6961.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

(Nr. 6962.) Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samikathales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

(Nr. 6963.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

(Nr. 6964.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

(Nr. 6965.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

(Nr. 6966.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

(Nr. 6967.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimalhundert fünfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 91. Nach einer Mittheilung des Königlichen Marineministeriums haben des Königs Majestät unterm 10. d. Mts. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß gleich den zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren der Marine auch Heizer I. Klasse, welche als solche neun Jahre gedient haben, den Anspruch auf den Civil-Anstellungsschein erlangen können. Die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium setze ich hiervon zur weiteren Mittheilung in Kenntniß.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 92. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums ist durch Bekanntmachung desselben vom 5. d. Mts. zur Einlösung der präkludirten auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr Statt finden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminister, gez. v. d. Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, gez. Graf v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 29. Januar 1868.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 93. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums ist durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. d. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestattete Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschulden-Tilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr Statt findet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminister, gez. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, gez. Graf v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 29. Januar 1868.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 94. In Folge höheren Auftrages veröffentlichen wir hiermit eine von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Minister des Innern mitgetheilte warnende Darstellung des bisher ermittelten Sachverhaltes bezüglich der schlechten Behandlung, welche deutschen Auswanderern auf dem Schiffe „Guiseppe Vaccarcich" zu Theil geworden ist.

Am 20. Juli v. J. lief das Oesterreichische Schiff „Guiseppe Vaccarcich," Kapitain Vlasich, mit deutschen Auswanderern, welche von dem Passage-Agenten Strauß zu Antwerpen, Firma A. Strauß & Comp., befördert worden waren, in den Hafen von New-York ein. Gleich nach der Ankunft machten die Passagiere des Schiffes der Auswanderungs-Kommission in New-York davon Anzeige, daß es ihnen auf ihrer Reise

1. an Lebensmittel gemangelt habe,
2. das Wasser, welches in Petroleumfässern aufbewahrt worden, nicht trinkbar und
3. das gelieferte Brod moderig gewesen sei,
4. daß es weder Thee noch Zucker auf dem Schiffe gegeben habe und
5. daß die Kartoffeln verfault gewesen seien.

Die von der Auswanderungs-Kommission erhobenen amtlichen Ermittelungen ergaben Folgendes: Sämmtliche Passagiere des Vaccarcich waren Deutsche oder deutsche Schweizer, die ersteren fast alle Rheinpreußen aus der Gegend von Koblenz und durch den Agenten van Maenen in Köln als Passagiere engagirt. Das Schiff war von dem 2c. Strauß in Antwerpen zur Beförderung der Auswanderer gemiethet worden. Es verließ am 2. Juni den dortigen Hafen, langte am 20. Juli in New-York an, durfte sich aber erst am 2. August wegen der an Bord herrschenden Krankheit der Stadt nähern. Von den etwa 180 Passagieren waren 18 auf der Seereise, 2 bald nach ihrer Ankunft verstorben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Passagiere auf der Reise nicht genügende Lebensmittel erhalten haben. Nach einer von dem Kapitain übergebenen Liste über die von demselben wöchentlich unter die Passagiere vertheilten Lebensmittel ist nachgewiesen, daß dieselben nur 62 Pfd. Schiffszwiebach und 62 Pfd. Kartoffeln für jeden Tag, 148 Pfd. Mehl und 250 Pfd. Erbsen für jede Woche erhielten. Ein Passagier hatte sich kontraktlich neun Rationen für seine aus neun Personen bestehende Familie ausbedungen. Obgleich vier derselben unterwegs gestorben waren und obwohl er neun Rationen für die Ueberlebenden empfing, hatte er doch für diese kaum genug zu essen. Das Trinkwasser wurde in großen Spermölfässern aufbewahrt, das Oel auf der Oberfläche schwimmend vorgefunden, und war wegen des widerlichen Geruches kaum trinkbar. Ein Passagier hat eidlich bekundet, daß er für sein sterbendes Kind Wasser verlangt, dies aber so ungenießbar erhalten habe, daß er es erst durch Kochen trinkbar habe machen müssen. Für diese Hülfeleistung mußte er dem Koch fünf Franks bezahlen. Das gelieferte Brod wurde moderig und ekelhaft, der vorräthige Schiffszwieback sandig, verbrannt und unverdaulich vorgefunden; von den gelieferten Kartoffeln waren drei Viertheile verfault und angeschossen gewesen; Thee und Zucker ist nach der erwähnten Liste des Kapitains überhaupt nicht geliefert worden. Die an die Passagiere ausgetheilten 150 Rationen für Erwachsene betrugen wöchentlich nur $12^{7}/_{8}$ Pfd. feste Speise oder weniger als 2 Pfd. täglich. Abgesehen hiervon ist festgestellt worden, daß ein Passagier 100 Franks an die gedachte Firma besonders für die Erlaubniß bezahlt hat, an der Kapitainstafel mitessen zu dürfen, daß der Kapitain denselben aber zu seinem Tische nicht zuließ und angab, von diesem Abkommen nichts zu wissen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Behandlung der Passagiere den Tod einer großen Anzahl von Menschen zur Folge gehabt hat. Der Coroner Geyer in New-York spricht es amtlich aus,

> daß der Tod des Kindes des Kaspar Graff, welches am 9. August in New-York verstarb, durch die unmenschliche Behandlung desselben auf dem Schiffe veranlaßt worden sei.

Eine Familie Joseph Schnitzler, aus den beiden Eheleuten und drei Kindern bestehend, ist bis auf einen sechsjährigen Knaben ganz ausgestorben. Eine andere Familie Kaspar Graff ist bis auf den Vater ausgestorben. Alle nöthigen Maßregeln, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und zur Schadensvergütigung anzuhalten, sind getroffen. Einstweilen mag diese Darstellung dazu dienen, die Auswanderungslustigen zu besonderer Vorsicht bei der Wahl ihres Einschiffungshafens zu machen.

Aachen, den 28. Januar 1868.

№ 95. Die Abhaltung der jährlichen Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Geistlichen wollen dieselbe am 1. Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte bei ihren Glaubensgenossen zu dem angegebenen Zwecke veranstalten. Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Kassen abzuliefern, deren Betrag den landräthlichen Behörden anzuzeigen und wollen letztere bis zum 1. Juni c. spätestens hierüber an uns Bericht erstatten.

Aachen, den 31. Januar 1868.

Patente.

№ 96. Dem Sekonde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35, Friedrich Richard v. Hake zu Brandenburg, ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an

gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 97. Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 98. Vom 1. Februar c. ab wird die Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg in nachbezeichneter Weise abgefertigt werden:

aus Erkelenz 10 Vorm., in Heinsberg 12³⁰ Nachm.,
aus Heinsberg 7¹⁰ Vorm., in Erkelenz 9⁴⁰ Vorm.

Aachen, den 27. Januar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 99. Vom 8. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Heinsberg und Roermonde folgenden Gang erhalten:

aus Heinsberg 5 früh, in Roermonde 7¹⁵ früh,
aus Roermonde 1³⁰ Nchm., in Heinsberg 3⁴⁵ Nchm.

Aachen, den 31. Januar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 100. Das Postbureau in Kirschseiffen ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. vom April bis letzten September von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachm.;
2. vom 1. Oktober bis letzten März von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachm.;
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags aus.

Aachen, den 1. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 101. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johannisberg" bei Wollseifen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Januar 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. September 1867 wird dem Kaufmann Heinrich Beckers zu Köln unter dem Namen „Johannisberg" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Heimbach, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert fünfundneunzig tausend fünfhundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 6. Januar 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 102. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Maximilian I." und „Maximilian II." bei Schmidtheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen v. Zastrow zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1867 wird den 1. Mathias Herbrand, Gutsbesitzer, 2. Maria Anna Ganser, 3. Barbara Ganser und 4. Louise Ganser, alle zu Becherhof bei Blankenheim wohnend, unter dem Namen „Maximilian I." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schmidtheim und Wahlen, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunundzwanzig tausend einhundert sechsundvierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, k, i und h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 6. Januar 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1867 wird den 1. Mathias Herbrand, Gutsbesitzer, 2. Maria Anna Ganser, 3. Barbara Ganser und 4. Louise Ganser, sämmtlich zu Becherhof bei Blankenheim, unter dem Namen „Maximilian II." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schmidtheim, Marmagen und Blankenheimerdorf, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzehn tausend vierhundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, l, m, n, e, f, g, i und k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 6. Januar 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 103. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gemünd" bei Gemünd mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37

jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Januar 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1867 wird dem Bergwerksbesitzer H. Joseph Johaz zu Röhe bei Eschweiler a/Inde, unter dem Namen „Gemünd" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Gemünd, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neunundneunzig tausend fünfhundert sechsundsechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. Januar 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 104. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Kranert" bei Noethen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1867 wird den Konzessionairen des Eisenerz-Bergwerks „Kranert" bei Noethen, vertreten durch deren Repräsentanten J. Koch zu Münstereifel, das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Noethen, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des durch die angeheftete Urkunde vom 28. April 1838 konzedirten Eisenerz-Bergwerks „Kranert," dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r und s näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze von 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 14. Januar 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Donnerstag, den 13. Februar. 1868.

№ 105. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 5 enthält:

(Nr. 6968.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

(Nr. 6969.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

(Nr. 6970.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

(Nr. 6971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 106. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle „persönlich oder durch einen Beauftragten“ abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.“

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

> Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht Statt finden.

Berlin, den 6. November 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und

Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.
Aachen, den 15. November 1867.
Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 107. Beschreibung
der in Folge des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (Gesetzsammlung Seite 1929) auszugebenden neuen Darlehnskassenscheine über 5 Thlr.

Die neuen Darlehnskassenscheine sind auf Hanfpapier gedruckt, 4⅞ Zoll breit und 3 Zoll hoch.

Die Schauseite enthält auf einem feingemusterten hellgrünen Unterdrucke in grauer Farbe rechts die Werthzahl 5, in schwarzer Farbe links: das große Preußische Wappen und darunter in einem gemusterten Achteck die Zahl 5, rechts: Darlehns-Kassenschein
Fünf Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 23. Dezember 1867.
Berlin, den 2. Januar 1868.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.
Die Straf-Androhung gegen die Nachbildung in dreifacher Wiederholung.

Die Rückseite hat einen in anderem Muster ausgeführten Unterdruck in matter grüner Farbe und in diesem in der Mitte zwei gegen einander gewendete Merkursköpfe. In schwarzer Farbe steht rechts und links parallel mit den Rändern 5 Thaler 5, oben die Nummer, zwischen den beiden Köpfen, ungefähr auf gleicher Linie mit deren unterm Rande, Lit. (A. bis D.) und darunter neben dem Worte „ausgefertigt" die Unterschrift des Ausfertigungsbeamten.

Berlin, den 1. Februar 1868.
Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 108. In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. d. Mts., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums, die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuer-Hinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangschein versehen sein müssen.
Köln, den 31. Januar 1868.
Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 109. Die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Hermann Esch zum Pfarrer der neugebildeten evangelischen Gemeinde zu Roggendorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Koblenz, den 29. Januar 1868.
Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 110. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Frankfurt a. M. domizilirte Frankfurter „Versicherungsgesellschaft Providentia" durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie eine Preußische Gesellschaft geworden, und daß demzufolge diejenigen Bedingungen der Konzession vom 6. November 1860, welche der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre damalige Eigenschaft als ausländische Versicherungsgesellschaft auferlegt werden mußten, durch Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar d. J. aufgehoben, sowie daß die in Gemäßheit der 9. Bedingung bestellte Kaution bereits im Jahre 1863 der Gesellschaft zurückgegeben worden ist.
Aachen, den 4. Februar 1868.

№ 111. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Abding-Hofkirche zu Paderborn die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Mai d. J. Statt finden soll. In den Städten Aachen, Burtscheid, Düren, Eschweiler, Eupen und Stolberg wird diese Kollekte durch den Diakon Jung aus Minden abgehalten werden. In den übrigen Ortschaften des Regierungsbezirks Aachen wird die Einsammlung derselben gemäß Verfügung des Königl. Konsistorii durch die Presbyterien der betreffenden evangelischen Gemeinden bewirkt werden.
Aachen, den 6. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 112. Das hiesige Königl. Landgericht hat am 3. ds. Mts. den in der Irren-Pflege-Anstalt zu M.-Gladbach detinirten Johann Mathias Linckens, 73 Jahre alt, Ackerer aus Birth, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.
Aachen, den 7. Februar 1868.
Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 113. Beim Postamte in Düren ist eine Packetträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 180 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.
Aachen, den 6. Februar 1868.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 114. Vom 10. Februar c. ab, wird die Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg folgenden Gang erhalten: aus Erkelenz 11³⁰ Vm, in Heinsberg 2 Nachm., aus Heinsberg 7¹⁰ Vm., in Erkelenz 9¹⁰ Vm.
Aachen, den 6. Februar 1868.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 115. Bei der hiesigen Arrest- und Korrektions-Anstalt ist die Stelle eines Gefangen-Aufsehers, mit einem jährlichen Einkommen von 280 Thalern (inkl. 30 Thalern Mieths-Entschädigung), sofort zu besetzen. Anstellungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese

Stelle bewerben wollen, haben sich, „unter Vorlegung des Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche Rüstigkeit," bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich zu melden.

Aachen, den 7. Februar 1868.

Der Direktor, Preuß.

№ 116. Aufforderung. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtkombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege,
Berlin, Leipzigerstraße 3 Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Mulartshütte.

129. Am Dienstag, den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Hubert Keischgens an der Barriere dahier, die nachbenannten aufgearbeiteten Hölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Ordn.-Nummer.	Namen der Försterei.	Namen der Distrikte.	Jagen. №	Abtheilung. Lt.	Holzgattung.	Nutzholzstämme bis 25" Kart. Stck	Grubenholz Klft.	Ungefährer Ertrag. Fichtenstangen. 5-6" Stück	4-5"	3-4"	2-3"	1-2"	unter 1"	Scheite. Klafter.	Knüppel.	Reiser.
1	Rott	Minnebruch	38	b	Fichten	—	—	—	—	—	9575	11750	8550	—	—	—
2	do.	do.	24	a	Fichten	—	—	—	—	—	1650	2050	1025	—	—	—
3	Jaegerhaus	Finkenborn	14	a	Fichten	7	—	154	1094	2903	7500	4225	5450	—	—	—
			21	a	Kiefern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—
4	Rott	Am rothen Kreuz	37	cd	Eichen	393	38	—	—	—	—	—	—	$125\frac{3}{4}$	$67\frac{3}{4}$	536
			38	c	Buchen	157	19	—	—	—	—	—	—			
					Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
5	Mulartshütte	Lohnbachskuppe	91	c	Eichen	45	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$	14
					Buchen	66	$5\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	4	3	$58\frac{1}{2}$

Ueber die Lage der Hölzer ertheilen die betreffenden Forstschutzbeamten auf Verlangen nähere Auskunft.

Rötgen, den 9. Februar 1868.

Der Königl. Oberförster, Sebaldt.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Hürtgen.

130. Am 13. März 1868 sollen in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen ungefähr folgende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Försterei Germeter.

Distrikt 35, c., Dürenhardt.

Kiefern: 16 Klafter Knüppel, 109 Klafter Reiser.

Distrikt 38 b., Todtenbruch.

Lärchen: 531 Stangen II. und III. Klasse, 154 Klafter Reiser.

Distrikt 41 a., 44 a b., 49 a. b., Ravhardt (Straße von Scheveuhütte nach Lammersdorf).

Eichen: 6 Klafter Reiser.

Buchen: 56 Klafter Reiser.

Weichholz: 37 Klafter Reiser.

Fichten: 113 Stangen II. und III. Klasse, 6 Klafter Reiser.

Kiefern: 1 Stamm, 34 Klafter Reiser.

Försterei Hürtgen.

Distrikt 67 b d., Wittscheidt.

Buchen: 8 Klafter Reiser.

Weichholz: 633 Stangen II. und III. Klasse, 10 Klafter Reiser.

Kiefern: 8626 Stangen II., III. und IV. Klasse, 100 Klafter Reiser.

Distrikt 78 a., Lohscheid.

Fichten: 515 Nutzstämme, 2638 Stangen I. bis III. Klasse.

Distrikt 95 c., Schönhardsbrand.

Weichholz: 5 Stämme, 2926 Stangen I. bis IV. Klasse.

Försterei Großhau.

Distrikt 125 a, Hülsenbruchhard. (Am Mausacherwege.)

Eichen: 2 Stämme, 2 Klafter Nutzholz III. Klasse, 6 Klafter Reiser.

Weichholz: 1 Stamm, 2 Klafter Nutzholz III. Klasse, 8 Klafter Reiser.

Digitized by Google

Distrikt 141 d, 143 a, Schönhardsley. (Am Rothen-Wehbache.)

Eichen: 8 Stämme, $^3/_8$ Klafter Knüppel, 5 Klafter Reiser.

Buchen: 1 Stamm, 1 Klafter Reiser.

Weichholz: 2 Stämme, 32 Klafter Reiser.

Das Brennholz wird Vormittags von 9 Uhr an, das Nutzholz Vormittags von 10 Uhr an, verkauft. Auf Verlangen wird das Holz drei Tage vor dem Verkaufe den Kauflustigen von den betreffenden Förstern vorgezeigt werden.

Hürtgen, den 6. Februar 1868.

Der Oberförster, Aldenbrück.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hoeven.

131. Dienstag, den 18. Februar 1868, Vormittags von 10 Uhr ab, sollen in der Wohnung von Lambert Heun zu Hoeven durch die Königliche Forstverwaltung an aufzuarbeitendem Buchen-, Kohl- und Brenn-Holze nach Sortiments-Einheiten schlagweise öffentlich zur Versteigerung ausgestellt werden:

I. Aus dem Forstdistrikte Langerscheid, Abthl. 11 ab und 14 k der Försterei Dedenborn: circa 201 Klafter Kloben, 61 Klafter Knüppel, 440 Klafter Reiser;

II. Aus dem Forstdistrikte Hoeverbusch, Abthl. 38 a der Försterei Hoeven I: circa 324 Klafter Kloben, 106 Klafter Knüppel, 675 Klafter Reiser.

Die Lokalförster werden die betreffenden Schläge auf Ansuchen vorzeigen.

Hoeven, den 8. Februar 1868.

Der Oberförster, Lehr.

Barriere-Verpachtung.

132. Freitag, den 28. Februar d. Js., Vormittags 11 Uhr, soll in dem Bureau des Unterzeichneten, Casinostraße Nro. 65 hierselbst, die Chausseegeld-Hebestelle zu Immendorf auf der Jülich-Sittarder Bezirksstraße auf drei Jahre und zwar vom 1. Mai 1868 bis 1. Mai 1871 wieder verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen bei mir zur Einsicht offen.

Burtscheid, den 12. Februar 1868.

Der kom. Kreisbaumeister, Neu.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Donnerstag, den 20. Februar. 1868.

№ 117. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 6 und 7 enthält:

(Nr. 6972.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 6973.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

(Nr. 6974.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

(Nr. 6975.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

(Nr. 6976.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

(Nr. 6977.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

(Nr. 6978.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

(Nr. 6979.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 118. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatz-Anweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetzsammlung Seite 1070) „ausgegebenen Schatz-Anweisungen vom 1. Juni 1867" werden vom 24. d. Mts. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatz-Anweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

„Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen." Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatz-Anweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

№ 119. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 8. Februar 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 120. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Ge-

meinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind. Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntwein-Ausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueurversendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichniß wird hierdurch veröffentlicht.

Köln, den 8. Februar 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile d. letztern		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind z. Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Haupt-Aemter, als:	außerdem die Neben-Aemter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		-
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Weyens Husum Sonderburg Eckernförde Cappeln Apenrade Heyer Brunsbüttel Elmsborn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehmarn Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hohewacht Schwartau Steckelsdorf Altona am Bahnhofe Langenfelde Harkeshalde Sande Wöhrden Holtenau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letztern Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen u. übernehmen die letztern alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 121. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 (Amtsblatt pro 1866, Stück 8 Seite 65.) wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilung des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienst-Siegels versehen sein.

In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste

der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 16. Februar 1868.

№ 122. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 28. Oktober v. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die evangelische Gemeinde in Bitburg, Regierungsbezirk Trier, zur Bestreitung der Kosten für den Ankauf eines Hauses zum Betsaal, zur Pfarrwohnung und zum Schullokal genehmigt. Seitens des Königl. Konsistorii zu Koblenz ist der Termin für die Erhebung dieser Kollekte auf den Sonntag Laetare, den 22. März d. J., anberaumt worden. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen qu. Kollekte an genanntem Tage abhalten und die eingehenden Gaben in üblicher Weise abführen. Die Anzeige über den Ertrag derselben erwarten wir von Seiten der Herren Landräthe bis zum 20. April d. J.

Aachen, den 17. Februar 1868.

Patente.

№ 123. Dem Lederwaaren-Fabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent auf einen Behälter für Photographien in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 124. Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 125. Vom 15. Februar c. wird die Personenpost zwischen Heinsberg und Roermonde, wie folgt, abgefertigt werden:

aus Heinsberg 5 früh, in Roermonde 7¹⁵ früh,
aus Roermonde 1¹⁵ Nm., in Heinsberg 3³⁰ Nm.

Aachen, den 12. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 126. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 6. Februar d. J. den Schiffer Franz Herrig aus Roden für abwesend erklärt.

Köln, den 12. Februar 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 127. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 20. Januar d. J. den Gärtner Lukas Hardt aus Straße Paulin, Stadtkreis Trier, für abwesend erklärt.

Köln, den 15. Februar 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 128. Aufforderung. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtkombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege,
Berlin, Leipzigerstraße 3 Portal I.“

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Personal-Chronik.

№ 129. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Michael Greve, bisher in Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich in Aachen niedergelassen.

№ 130. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Oswald Ziemsen hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

№ 131. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Engels ist von Hückelhoven, Kreis Erkelenz, nach Herzogenrath, Landkreis Aachen, verzogen.

№ 132. Der Kreis-Thierarzt Krichels hat seinen Wohnsitz nach Düren verlegt.

№ 133. Dem Johann Heinrich Wolterz zu Havert ist nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

№ 134. Dem Maurergesellen Eduard Schorn aus Gemünd ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

№ 135. Dem Maurergesellen Gerhard Prevoo aus Herzogenrath ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Donnerstag, den 27. Februar. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 136. Ministerial-Erlaß betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im § 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps.

Der § 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll. Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird. Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jägerklasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten. Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungsberechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang. Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht. Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren. In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jägerklasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanzminister, Freiherr v. d. Heydt. Der Kriegsminister, v. Roon.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. Februar 1868.

Königl. Regierung.

№ 137. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 20. März dieses Jahres, Nachmittags 5 1/2 Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetzsammlung Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude Statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank, Graf v. Itzenplitz.

№ 138. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-S. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-S. S. 227) von der Königlichen Hauptverwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehns-Kassenscheine, im Betrage von 1,228,000 Thlr., wieder in Umlauf gesetzt und neue, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehns-

Kassenscheine, im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehns-Kassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehns-Kasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehns-Kassenscheinen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanzminister, v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 139. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Aufräumung der Salzbestände in den fiskalischen Magazinen zu Kleve, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches für den Centner auf sechs Pfennige für den ersten Monat und auf vier Pfennige für jeden ferneren Monat der Lagerung festgesetzt ist, gelagert werden kann. Die Niederlegung von anderm Salz, als von Steinsalz in Stücken, ist nur in verpacktem Zustande gestattet.

Köln, den 15. Februar 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 140. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogen-Gemeinde Gemünd, behufs Aufbringung der Kosten des Neubaues eines Bethauses in Gemünd, die Abhaltung einer Hauskollekte durch Deputirte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Regierungsbezirke Aachen und Köln bewilligt. Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kollekte durch folgende Personen als Deputirte bis ult. Juni c. abgehalten werden wird: Mr. Mayer, H. Mayer, Sus. Meier, Meier Wolff, M. Meier, Wolf Wolf, L. Wolff I., Levi Wolff II.

Aachen, den 19. Februar 1868.

Patente.

№ 141. Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 142. Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 143. Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 144. Aufforderung. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtkombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstraße 3 Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 145. Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Grund.

№ 146. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das II. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag, den 20. April 1868, festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichtsrath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 14. Februar 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 147. Das Königliche Landgericht zu Elber-

feld hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heidt, Gemeinde Hückeswagen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Köln, den 19. Februar 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 148. Auszüge aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung nach § 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist. I. Quartal 1868.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1868				
1	21. Jan.	Frauenrath, Arnold, 48 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Steinstraß.	Diebstahl im öftern Rückfalle, Betrug u. Entziehung der Polizei-Aufsicht.	Sechs Jahre Zuchthausstrafe, 50 Thlr. Geldbuße event. vierzehn Tage Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.	§§ 218 Nro. 2, 241, 242, 116 und 219 des Str.-G.-B.
2	23. „	Heiger, Joh. Tobias, 18 Jahre alt, Oelschläger, geboren zu Lüttelforst u. daselbst wohnend.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Drei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nro. 1 und 3 ibid.
3	23. „	Schilder, Wilhelm, 26 Jahre alt, Schneider, geboren zu Walheim, wohnend zu Jüngersdorf.	Diebstahl.	Drei Jahre desgl. und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.	§ 218 Nro. 2 ibid.
4	24. „	Breuer, Johann, 56 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Ruhrberg, wohnend zu Weidenauel.	Fälschung.	Drei Jahre Zuchthausstrafe, 50 Thlr. Geldbuße event. ein Monat Zuchthausstrafe.	§§ 247 und 250 ibid.
5	25. „	Königstein, Johann, 34 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnend zu Aachen.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Vier Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nro. 3 ibid.
6	25. „	Kremer, Friedrich Wilhelm, 40 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnend zu Eupen.	Desgl.	Zwei Jahre desgl.	§ 144 Nro. 3 ibid.
6½	3. Febr.	Wollenweber, Jakob, 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Wahlen.	Diebstahl im öftern Rückfalle.	Fünf Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nro. 2 und 219 Nro. 2 ibid.
7	5. „	Ortmanns, Peter, 21 Jahre alt, Blei-Arbeiter, geboren zu Aachen, wohnend zu Stolberg.	Diebstähle.	Drei Jahre Zuchthausstrafe und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 216, 217 Nro. 6, 218 Nro. 2 und 3 ibid.
8	6. „	Kreutzer, Peter Math., 23 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Aphoven, wohnend zu Cörrenzig.	Desgl. im öftern Rückfalle.	Sechs Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nro. 2 und 4, 219 Nro. 1 und 2 ibid.
9	7. „	Schöller, Franz, 30 Jahre alt, Güterboden-Arbeiter, geboren zu Höngen, zu Aachen wohnend.	Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe, zwei Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 216, 217 Nro. 4 und 218 Nro. 4 ibid.
10	10. „	a. Schaar, Peter, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend in Aachen.	Diebstähle im öftern Rückfalle.	Zehn Jahre Zuchthausstrafe, zehn Jahre Polizei-Aufsicht.	§ 219 Nro. 2 ibid.
		b. Hagelstein, Peter, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Aachen.	Desgl.	Sechs Jahre desgl., zehn Jahre desgl.	
		c. Hämbock, Mathias, 32 Jahre alt, Weber, geboren zu Aachen, ohne festen Wohnort.	Desgl.	Fünf Jahre desgl., zehn Jahre desgl.	

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Bollig.

Vorstehende Urtheile werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

Personal-Chronik.

№ 149. Der Regierungs-Assessor v. Helldorff aus Bebra bei Merseburg ist dem hiesigen Regierungs-Kollegio zugetheilt und in dasselbe eingeführt worden.

№ 150. Der Thierarzt I. Klasse, August Giese, ist zum Kreis-Thierarzt des Veterinairbezirks Malmedy-Montjoie ernannt worden und hat seinen Wohnsitz in Imgenbroich genommen.

Kirchenbau zu Hastenrath bei Gangelt.

160. Die Arbeiten zum Neubau einer katholischen Kirche zu Hastenrath sollen am Mittwoch, den 11. März c., Morgens 10 Uhr, in dem Schullokale daselbst öffentlich an die Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Die betreffenden Arbeiten sind veranschlagt wie folgt:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Maurer-Arbeiten	zu	1238	6	—
II.	Steinhauer-Arbeiten (einschließl. Material)	„	1469	13	6
III.	Zimmer-Arbeiten	„	117	17	1
IV.	Dachdecker-Arbeiten.	„	145	17	—
V.	Pliester-Arbeiten	„	181	7	6
VI.	Schreiner-Arbeiten (einschließlich Material)	„	120	6	—
VII.	Schmiede- u. Schlosser-Arbeiten (einschließlich Material) . .	„	124	18	—
VIII.	Glaser-Arbeiten (einschließl. Material)	„	265	4	—
IX.	Anstreicher-Arbeiten	„	15	10	6

Die der Verdinggabe zu Grunde liegenden Bedingungen nebst Plan und Kosten-Anschlag können bis zum Termine im hiesigen Bureau eingesehen werden.

Gangelt, den 20. Februar 1868.

Der Bürgermeister von Schümmerquartier,
Stick.

Oeffentliche Verdinggabe.

161. Am Montag, den 9. März c., Vormittags 10 Uhr, werde ich in dem hiesigen Gemeindehause den Neubau des zweiten Schulhauses zu Oberforstbach, veranschlagt zu 2350 Thlrn., öffentlich an den Mindestfordernden in Verding geben. Plan, Kosten-Anschlag und Bedingungen liegen auf dem Gemeinde-Bureau zur Einsicht offen.

Walheim, den 20. Februar 1868.

Der Bürgermeister, Macquet.

Wegebau-Verdinggabe.

162. Am Montag, den 9. März c., Nachmittags 2 Uhr, werde ich in dem hiesigen Gemeindehause den Neubau nachbezeichneter Wege:

1. die Wegestrecke von Eich nach Niederforstbach, veranschlagt zu 546 Thlrn. 19 Sgr.,
2. die zweite Dorfstraße in Walheim, veranschlagt zu 500 Thlrn.,

öffentlich den Mindestfordernden in Verding geben. Pläne, Kosten-Anschläge und Bedingungen liegen auf dem Gemeinde-Bureau zur Einsicht offen.

Walheim, den 20. Februar 1868.

Der Bürgermeister, Macquet.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Donnerstag, den 5. März. 1868.

№ 151. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 8 und 9 enthält:

(Nr. 6980.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Ober-Bergamts zu Klausthal. Vom 3. Februar 1868.

(Nr. 6981.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859 (Gesetzsammlung für 1859, S. 190). Vom 6. Februar 1868.

(Nr. 6982.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahn-Anlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

(Nr. 6983) Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

(Nr. 6984.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft Vom 23. Januar 1868.

(Nr. 6985.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Stade.

(Nr. 6986.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafen-Abgaben.

(Nr. 6987.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafen-Abgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

(Nr. 6988.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

(Nr. 6989.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica 2c. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

(Nr. 6990.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nr. 6991.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 152. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.“

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung

der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 2. März 1868.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 153. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg nämlich: die Herzoglichen Gerichts-Aemter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla, das Herzogliche Gericht zu Maeselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda, zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

In Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 11. Februar 1861 (Minist.-Bl. S. 37) wird der Königlichen Regierung hiervon zur künftigen Beachtung mit der Veranlassung Nachricht gegeben, die hiernach in Betreff der Heiraths-Erlaubnißscheine eingetretene Veränderung unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 durch das dortige Amtsblatt zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden zu bringen.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
gez. Sulzer.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Aachen, den 2. März 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 154. Der unter der Firma „Imperiale," Feuerversicherungs-Gesellschaft, in London domizilirten Aktiengesellschaft ist durch Reskript der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 24. November v. J. die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preuß. Staaten ertheilt worden. Konzessions-Urkunde und Statuten werden mittelst der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. Februar 1868.

№ 155. Es kommt zuweilen der Fall vor, daß die Blechplatten der Dampfkessel bei langjährigem Betriebe durch Ansatz von Kesselstein und durch unvorsichtiges Ablösen desselben, oder aber durch vernachlässigte Untersuchung der Widerstandsfähigkeit der besonders dem Feuer ausgesetzten Blechplatten, derartig an Stärke und Widerstandsfähigkeit abnehmen, daß zuletzt eine Berstung oder Explosion des Kessels eintritt. Da die amtlich vorzunehmende Jahresrevision der Dampfkessel die Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände nicht zum Gegenstande hat, so muß die Sorge und Verpflichtung zur Erhaltung derselben lediglich den Kesselbesitzern selbst überlassen bleiben. Wenn das Regulativ vom 23. August 1856 die Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände aber nicht zum Gegenstande der wiederholten Untersuchungen der Dampfkessel-Anlagen macht, so hat dies seinen Grund darin, daß nach § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 die Besitzer der Dampfkessel bei Strafe verpflichtet sind, für die Erhaltung der Kesselwände in dem konzessionsgemäßen Zustande Sorge zu tragen, event. deren Erneuerung im Falle geschehener Abnutzung anzuordnen. Die Besitzer von Dampfkesseln machen wir daher auf diese ihnen obliegende Verpflichtung ganz besonders mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vernachlässigung dieser Verpflichtung die gesetzliche Strafe nach sich ziehen würde.

Aachen, den 27. Februar 1868.

№ 156. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember pr. (Amtsblatt Stück 57, S. 369) namhaft gemachten Deputirten Hubert Kessel und Michel Schmitz aus Kirchheim zur Abhaltung der Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche daselbst verhindert sind, und an deren Stelle die Deputirten Karl Jos. Kessel und Joh. Jos. Kessel kollektiren werden.

Aachen, den 27. Februar 1868.

Patente.

№ 157. Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent auf eine

durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & und Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 158. Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben.

№ 159. Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 160. Das Königliche Landgericht hierselbst hat am 18. d. Mts. die gewerblose Barbara Kannebecker, 21 Jahre alt, aus Eupen, in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirt, und die gewerblose Margaretha Büllee, 62 Jahre alt, aus Aachen, in der Annunciaten-Anstalt hierselbst detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 161. Die seitherigen Grenzen zwischen den Bergrevieren Koblenz I., Gemünd, Commern und Trier sind behufs der nähern Uebereinstimmung mit der politischen Landes-Eintheilung, durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. Dezember v. J., abgeändert und wie folgt festgesetzt worden:

1. Zwischen den Revieren Koblenz I. und Gemünd: Die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von dem Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Kochem, Wittlich und Daun bis zur Grenze zwischen den Bürgermeistereien Kelberg und Aremberg.

2. Zwischen den Revieren Koblenz I. und Commern: Die Grenze der Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich gegen Aremberg und Adenau und weiter die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein.

3. Zwischen den Revieren Gemünd und Commern: Der Lauf der Ahr von der Grenze zwischen den Bürgermeistereien Adenau und Aremberg bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, sowie Keldenich und Marmagen bis zur Urft und endlich durch die Urft bis zu deren Einmündung in die Roer.

4. Zwischen den Revieren Koblenz I. und Trier: Durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von der Mosel bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Kochem, Wittlich und Daun.

Die übrigen Grenzen der gedachten Reviere bleiben wie sie bisher bestanden haben. Eine vollständige Beschreibung der nunmehrigen Grenzen dieser vier Reviere folgt nachstehend.

I. Das Revier Koblenz I. wird begrenzt: Gegen Nordosten: Durch das linke Rheinufer von dem Punkte, wo die Kreisgrenze der Kreise Mayen und Ahrweiler dasselbe trifft, aufwärts bis zum Einflusse der Mosel in den Rhein bei Koblenz. Gegen Südosten: Durch die Mosel (linkes Ufer) aufwärts von Koblenz bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit der Grenze zwischen den Kreisen Zell und Wittlich resp. zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier zusammentrifft. Gegen Südwesten: Durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von der Mosel bis zum Vereinigungspunkte der Kreise Kochem, Wittlich und Daun. Gegen Westen: Vom letztgenannten Punkte nordwärts durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bis zu dem Punkte, wo dieselbe die Bürgermeistereigrenze zwischen Kelberg und Aremberg trifft. Und gegen Norden: Durch die Grenzen der Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich einerseits, gegen Aremberg und Adenau andererseits, sowie weiter durch die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein.

II. Das Revier Gemünd wird begrenzt: Gegen Osten: Von der Ahr aus in südlicher Richtung durch die Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau, sowie Aremberg und Kelberg bis zu dem Punkte, wo die letztgenannte Bürgermeistereigrenze die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier trifft, sodann durch diese letztere Grenze südwärts bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Daun, Wittlich und Kochem. Gegen Süden: Durch die südliche Grenze der Kreise Daun und Prüm bis zur Landesgrenze gegen Luxemburg. Gegen Westen: Durch diese Landesgrenze nordwärts bis zur Südspitze des Kreises Malmedy und sodann durch die Regierungsbezirksgrenze von Aachen und Trier bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Schleiden, Malmedy und Prüm und endlich durch die westliche Grenze des Kreises Schleiden (zugleich östliche Grenze der Kreise Malmedy und Montjoie) bis zum Einflusse der Urft in die Roer unweit Ruhrberg. Und gegen Nordosten: Durch die Urft aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Keldenich und Marmagen, dann durch letztere Bürgermeistereigrenze nordostwärts und weiter durch die Grenzen der Bürgermeistereien Weyer und Marmagen, Holzmülheim und Marmagen, Holzmülheim und Blankenheim und Lommersdorf und Blankenheim bis an die Ahr und endlich durch die Ahr abwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau.

III. Das Revier Commern wird begrenzt: Gegen Osten: Durch das linke Rheinufer von der Einmündung der Ahr in den Rhein bis zu dem Punkte, wo die Grenzen der Kreise Ahrweiler und Mayen denselben trifft. Gegen Süden: Durch die Grenze zwischen den Kreisen

Ahrweiler und Mayen, weiter durch die Bürgermeisterei-grenzen von Adenau und Aremberg gegen Kempenich, Virneburg und Kelberg bis zur Ahr, demnächst durch den Lauf der Ahr aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, sowie Keldenich und Marmagen bis zur Urft und endlich durch die Urft (rechtes Ufer) bis zu deren Einmündung in die Roer unweit Ruhrberg. Gegen Westen: Durch die Roer vom Einflusse der Urft an abwärts bis Uedingen. Und gegen Norden: Durch eine gerade Linie von Uedingen nach Satzfey; eine zweite gerade Linie von Satzfey nach Schweinheim und eine dritte gerade Linie von Schweinheim nach Kirchsaar am Saarbach; weiter durch diesen Bach bis zu seinem Einflusse in die Ahr und endlich durch die Ahr bis zu deren Einmündung in den Rhein.

IV. Das Revier Trier wird begrenzt: Gegen Norden: Durch die Grenzen der Kreise Prüm und Daun mit den Kreisen Bitburg und Wittlich, von der Luxemburgischen Landesgrenze bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Trier und Koblenz. Gegen Nordosten: Durch die letztgenannte Regierungsbezirksgrenze bis zur nördlichen Grenze des Fürstenthums Birkenfeld. Gegen Südosten: Durch die Landesgrenze des genannten Fürstenthums bis zur Grenze zwischen dem Landkreise Trier und dem Kreise Ottweiler. Und gegen Süden und Südwesten: Von dem letztgenannten Punkte an durch die Grenze zwischen dem Landkreise Trier mit den Kreisen Ottweiler, Merzig und Saarburg bis zur Luxemburgischen Landesgrenze.

Die vorstehende Feststellung und Beschreibung der Reviergrenzen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 23. Februar 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 162. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Spezieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Direktor Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Kandidat Borggreve. Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Pflanzen-Chemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre: Dr. Andrä. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Kandidat Borggreve. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen rc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Exkursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuerganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: unorganische Experimental-Chemie, Prof. Kekulé; analytische Chemie, Prof. Landolt; Zoologie, Prof. Troschel; allgemeine Botanik, Prof. Hanstein; spezielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen, Dr. Hildebrand; allgemeine populaire Physiologie, Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie, Prof. Pflüger u. s. w.; der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, Prof. Schröder; Preußisches Landrecht, Dr. Lörsch; Staatsrecht, Prof. Hälschner u. s. w.; der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der Preußischen Staatsverwaltung, Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates, Dr. v. Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik, Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung, Dr. Thiel u. s. w.; der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Prof. v. Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden, Dr. v. Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen, Dr. Bernhardt u. s. w.; der Philosophie: Metaphysik, Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie, Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

№ 163. Aufforderung. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtkombattanten für den Feldzug 1866 benachrich-

tigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstraße 3 Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 164. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) Statt finden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzen-anatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinenmechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Stadtgerichtsrath Keßner: Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9 bis 11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmit:		Müller	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller	Eichhorn	Gerstäcker	Keßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1		Petzold	Rose		Petzold	Rose
3—4			Bouché			Manger
4—5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5—6	Koch	Thaer		Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, wer-

den an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, Statt finden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26). Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

№ 165. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bankkommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März d. J. beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bankkommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bankkommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bankkassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bankkommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

№ 166. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868. Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil, Dr. Schönberg.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre, Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 6. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau, Garten-Inspektor Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht, Direktor Settegast. 11. Schafzucht, Derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann. 13. Pferdekenntniß, Dr. Damman. 14. Bienenzucht und Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstliche Exkursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1. Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie, Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7. Botanische Exkursionen, Professor Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie, Dr. Pape. 11. Experimental-Physik, Derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 13. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 14. Zoologische und geognostische Exkursionen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disziplin: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematische Disziplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt,

durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst „die gesammte Gutswirthschaft“ mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von vier Vorwerken aus in neun Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchs-Wirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem „Schäfereiwesen“ vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische „Erlernung der Spiritus- und Baierischen Bier-Fabrikation“ in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte „Praktikanten-Station“ Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafts-Betriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen Statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben.“ Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern „Preis-Aufgaben“ gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. „Die Gesammtkosten des Aufenthalts“ an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. „Logis und Kost“ nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau,“ auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

№ 167. Das Postbureau in Ahrdorf ist für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt geöffnet:

1. Im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ultimo September) von 7 Uhr Vorm. bis 11 Uhr Vorm.;
2. im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis ultimo März) von 8 Uhr Vorm. bis 11 Uhr Vorm.;
3. zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Nachm.

An den Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. aus.

Aachen, den 22. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 168. Vom 1. März c. ab wird an dem Hause des Schenkwirthes Johann Wilhelm Bücken, auf dem Kaninsberge zwischen Haaren und Vorweiden, 1/4 Meile von Haaren entfernt, eine Haltestelle für die Personenpost von Aachen nach Jülich eingerichtet werden.

Aachen, den 26. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 169. Vom 1. März c. ab werden nachbezeichnete Posten wie folgt abgefertigt werden:

Personenpost zwischen Call und Montjoie: aus Call 9^{35} Abends, in Gemünd 10^{10} Abends, aus Gemünd 10^{20} Abends, in Schleiden 10^{50} Abends, aus Schleiden 10^{55} Abends, in Montjoie 1^{40} früh, aus Montjoie 12^{40} Mittags, in Schleiden 3^{25} Nachm., aus Schleiden 3^{30} Nachm., in Gemünd 4 Nachm., aus Gemünd 4^{10} Nachm., in Call 4^{45} Nachm.

Personenpost zwischen Call und Kirchseiffen: aus Call 5^{10} Nachm., in Gemünd 5^{45} Nachm., aus Gemünd 5^{50} Nachm., in Schleiden 6^{20} Nachm., aus Schleiden 6^{30} Nachm., in Kirchseiffen 6^{55} Nachm., aus Kirchseiffen 3^{10} früh, in Schleiden 3^{35} früh, aus Schleiden 3^{45} früh, in Gemünd 4^{15} früh, aus Gemünd 4^{20} früh, in Call 4^{55} früh.

Aachen, den 27. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 170. Dem Zimmergesellen Peter Kolvenbach aus Eiserfey, jetzt zu Münstereifel wohnhaft, ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Donnerstag, den 12. März. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 171. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse „die Einlösung" der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen „der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 Statt." Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 172. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 15. März d. J. nach Düsseldorf einberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Koblenz, Kammerherrn, Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D., Freiherrn Raitz v. Frentz-Garrath und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Koblenz, den 6. März 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

№ 173. In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mittheilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums

1. die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;
2. die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkarten-Sendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat;

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Staats-Ministeriums, für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1. Die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempel-Abgabe, welche beträgt: von einem Spiele Tarockkarten 7 Groschen, von einem Spiele Whist- oder L'hombre-Karten 5 Groschen, von einem Spiele Piquet- oder deutscher Karten 3 Groschen;
2. die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsscheine geschehen. Zur Erledigung dieser Scheine sind das Hauptsteuer-Amt in Braunschweig, so wie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt;
3. der Betrag der Stempel-Abgabe zu 1 ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen;

4. jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist. Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen;
5. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Köln, den 3. März 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Patente.

№ 174. Dem Schiffs- und Assekuranzmakler Johannes Friedrich Christian Carló in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 175. Das dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden.

№ 176. Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke, ist aufgehoben worden.

№ 177. Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 178. Durch Allerhöchste Ordre vom 19. Februar c. ist die von den Notabeln des Handelsstandes zu Aachen getroffene Wiederwahl des Kommerzienrathes Johann Arnold Bischoff zum Präsidenten und der bisherigen Richter Joseph Cassalette und Friedrich Höning zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie der bisherigen Ergänzungsrichter Gottfried Pastor und Konrad Sehler zu Ergänzungsrichtern, endlich die Wahl des Kaufmannes Karl Nellessen jun. zum Ergänzungsrichter bei dem hiesigen Königlichen Handelsgerichte bestätigt worden.

Aachen, den 6. März 1868.

№ 179. Da am 1. April d. J. wieder ein Termin eintritt, in welchem junge Leute, die den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung desselben bei einem Truppentheile anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Departements-Prüfungskommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein Attest der landräthlichen Behörde des Heimathsortes über die gute Führung des Aspiranten seit seiner Vorstellung vor die Königl. Departements-Prüfungskommission,
3. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes des sich Meldenden, wonach ersterer sich verpflichtet, die Kosten der Equipirung und der Unterhaltung während des Dienstjahres zu tragen.

Die jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung diese Schriftstücke nicht bei sich führen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre Annahme in dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 3. März 1868.

№ 180. Die Wiederholungs-Prüfung der bereits qualifizirt erklärten katholischen Lehrerinnen, welche ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachweisen oder eine höhere Qualifikationsnummer erwerben wollen, wird in diesem Jahre an den dem Christi-Himmelfahrtsfeste unmittelbar vorhergehenden Tagen, also am Montage, den 18. Mai c. und fgd. Tagen Statt finden. Diejenigen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben folgende Schriftstücke:

1. das bei der ersten Prüfung erworbene Zeugniß in originali,
2. ein von ihnen selbst verfaßtes curriculum vitae,
3. ein Zeugniß des Schulvorstandes über ihre persönliche und amtliche Führung,
4. ein desgl. des Schul-Inspektors,

durch Vermittelung des letztern bis zum 25. April d. J. bei uns einzureichen. Später eingehende Anmeldungen zur Prüfung werden nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung wird am 18. Mai c., Vormittags präcise 8 Uhr, in einem Lokale des Ursulinenklosters bei St. Leonard dahier, mit Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beginnen. Gleichzeitig bemerken wir, daß die Wiederholungs-Prüfung höherer Bestimmung gemäß frühestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach derselben abgelegt werden muß.

Aachen, den 5. März 1868.

№ 181. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen

Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 25. Februar d. J. genehmigt hat, daß die beiden in Gangelt, Kreises Geilenkirchen, bestehenden Krammärkte — der sogenannte Egidii- und der Nikolaimarkt, — welche bisher an den betreffenden Kalendertagen (1. September resp. 6. Dezember) selbst, oder falls diese auf einen Sonntag oder Montag fallen, am darauf folgenden Donnerstage Statt finden, künftighin derart auf die Samstage verlegt werden, daß wenn der 1. September nicht auf einen Samstag fällt, der Egidiimarkt an dem darauf folgenden Samstage und falls der 6. Dezember nicht auf einen Samstag fällt, der Nikolaimarkt am Samstag vorher abzuhalten ist.

Aachen, den 3. März 1868.

№ 182. Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domizilirten Aktien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Konzession vom 12. Oktober v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, so wie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grund-Bestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 2. März 1868.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domizilirten Aktien-Gesellschaft wird für ihre

Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten

die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3. Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Am Auftrage: gez. Moser.	Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A, 8117.

Grundbestimmungen
der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.“ Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungs-Verträge bindende Kraft.

§ 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Aktien-Unternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2. Das Versicherungs-Gebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und Preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie, und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Konzession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1. auf „Lebensdauer,“ wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2. auf „bestimmte“ Zeit (längstens zehn Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3. auf „bestimmte“ Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungs-Summe zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.
(Ueberlebungs-Versicherungen.)

1. wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet.
2. wo die Versicherungs-Summe ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine, (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensversicherungs-Vertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der „Versicherte,“ die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der „Versicherungs-Schein“ und die jährliche Einzahlung wird „Prämie“ genannt.

§ 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§ 5. Militair-Personen und Eisenbahn-Bedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im § 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag Statt finden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienste stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§ 6. Die hinsichtlich der Qualifikation der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im § 2 lit. A. 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungs-Versicherungen nach lit. B. 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungs-Summe anzusprechen hat.

§ 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungs-Verträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungs-Betrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w. zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittlung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§ 9. Die Agenten sind die Kommissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruktion. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur in sofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruktion zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1. die Grundbestimmungen, Formulare und Prospekte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2. die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3. die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4. Wünsche und Anträge von Versicherten (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind), ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5. den außerhalb des Königreiches Baiern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Spezialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im § 2 lit. A. 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu „Versichernden“ in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§ 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll (der zu Versichernde), eine gedruckte „Anmeldung“ durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§ 2 lit. B. 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mit-Unterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§ 14. Zur Bestätigung der Alters-Angaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes „Geburts-Zeugniß“ im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§ 2 lit. B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§ 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein „Gesundheits-Zeugniß“ erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§ 16. Nur solche Gesundheits-Zeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem dem Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§ 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus anderen Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1. den Verträgen nach § 2 lit. B. 1 ist das Gesundheits-Zeugniß nur von dem Versicherten,
2. bei den Verträgen nach § 2 lit. B. 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3. bei den Versicherungen auf ein Leben nach § 2 lit. A. 3 fällt es ganz weg.

§ 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburts-Zeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten An-

nahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Baierns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertrags-Abschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§ 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der „Versicherungsschein" ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertrags-Abschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bank-Administration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem kontrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§ 21. Der Versicherungsschein wird

1. bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2. bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. § 41.)

§ 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige „Prämie" in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im § 2 unter lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige „Baarzahlung" treten.

§ 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§ 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im § 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monate dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämien-Entrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§ 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe § 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten kontrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder „Prämienscheine" ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§ 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen, in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheits-Verhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach § 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§ 28. Diejenigen, welche nach § 2 lit. A. 1 und lit. B. 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen „Rabatt" von 5 Prozent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünfundachtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämien-Entrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§ 30. Der „freiwillige Austritt" steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach § 2 lit. A. 1 und lit. B. 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach § 2 lit. B. 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§ 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reduktionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach § 30 dabei gegeben sind, auf den reduzirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§ 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungs-Ansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§ 33. Der Versicherungs-Vertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach § 30 gewährte Rückvergütung:

1. wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im § 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2. wenn er sich in den aktiven Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3. wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4. wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§ 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämien-Rückvergütung gehen verloren:

1. wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2. wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§ 35. Der Versicherungs-Vertrag wird als „suspendirt“ betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außer-europäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bank-Arztes dargethan wird, daß die Gesundheits-Verhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheits-Verhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungs-Gebietes (§ 2) gar nicht, und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§ 36. Auf die im § 2 lit. A. 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§ 33 und 35 gar keine und die des § 34 nur in sofern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Alters-Angaben zu Grunde gelegt worden sind.

§ 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1. in einem amtlichen Todtenscheine,
2. in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödlichen Krankheit,
3. in einem Sektionsberichte, wenn die Sektion Statt gefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Sektion dringen zu dürfen.

§ 38. Bei der im § 2 lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungs-Versicherungen (§ 2 lit. B. 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§ 39. Alle aus dem Versicherungs-Vertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§ 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines

und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in § 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§ 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geld-Empfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§ 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§ 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1. die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2. daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im § 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3. daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß § 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4. daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§ 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach § 2 lit. A. 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Digitized by Google

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 litt. A. 2 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter der Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—

Alter der Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
41	1	23	—	2	1	6	2	6	—
42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 3 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19		48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	25	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Digitized by Google

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.																				
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Versicherten	45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—		25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18		7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten	Alter des andern Versicherten. Jahre.																	
	10.			15.			20.			25.			30.			35.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6		24	6	9	28	6

Alter des einen Versicherten	40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
10																		
15																		
20																		
25																		
30																		
35																		
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank........ § 1
Versicherungs-Gebiet u. Versicherungs-Arten § 2
Begriff des Lebensversicherungs-Vertrages . § 3
Qualifikation der zu Versichernden .... § 4—6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungs-Summe, — Nachversicherungen... § 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten § 8—11
Erfordernisse bei Versicherungs-Anträgen, Anmeldung, Geburts-Zeugniß, Gesundheits-Zeugniß .... § 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages... § 19
Ausfertigung des Versicherungs-Scheines... § 20—21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämien-Entrichtung.......... § 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämien-Rückvergütung .... § 30—32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung .... § 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche ..... § 34
Suspension des Versicherungs-Vertrages und wieder in Krafttreten desselben......... § 35—36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten........ § 37—38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung........ § 39
Auszahlung der Versicherungs-Summe, Ermächtigung zur Erhebung........ § 40—41
Amortisation verlorner Versicherungsscheine § 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen .... § 43
Tarife

* * *

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von „Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst" genehmigten Grund-Bestimmungen auch „Leibrenten-Versicherungen" mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1. „durch baare Erlegung einer Kapitalsumme," in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2. „durch jährliche Einzahlungen," welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grund-Bestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Kapitals-Erlegung.

§ 1. Die Leibrenten-Versicherung „gegen Kapitals-Erlegung" geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, „auf die Lebensdauer des Versicherten" eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§ 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungs-Vertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines Dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungs-Vertrag auf das Leben eines Dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§ 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungs-Vertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden „Erklärung" 1. der Vor- und Zuname, so wie Stand und Wohnort des „Versichernden," d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, so wie Tag und Jahr der Geburt des „Versicherten," d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3. die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4. aufs Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Der „Geburtsschein" des Versicherten ist zur Bestätigung der Alters-Angaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach § 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§ 5. Die „Versicherungs-Summe" oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direkt und franko an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungs-Summe alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der „Versicherungs-Schein" nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Direktor und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangs-Bescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertrags-Abschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungs-Schein ist von dem Tage des Eintreffens obiger, zum Abschluß unentbehrlicher drei

Erforderniſſe Mittags 12 Uhr datirt. Von dieſem Augenblick an iſt die Bank Eigenthümerin der Verſicherungs-Summe und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, ſo daß, wenn der Verſicherte nach dieſem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten iſt, die Verſicherungs-Summe wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Verſichernden gemäß § 3 über den Genuß der Rente getroffenen Beſtimmungen werden in den Verſicherungs-Schein mit aufgenommen.

§ 7. Die höchſte Verſicherungs-Summe, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abſchließt, iſt 15,000 Thaler Preuß. Court. und die geringſte 500 Thlr. Jede innerhalb dieſer Gränzen gewählte Summe muß durch 100 Thaler theilbar ſein.

§ 8. Für jedes Hundert der Verſicherungs-Summe gibt die Bank je nach dem Alter des Verſicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ſind.

§ 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Verſicherungs-Scheines vollſtändig zurückgelegten Lebensjahre des Verſicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach ſich die Größe der Rente beſtimmt.

§ 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Rente werden jedem Leibrenten-Verſicherungs-Schein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückſeite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterſchrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt ſein. Wenn die zuerſt ausgegebenen Coupons ſämmtlich eingelöſt ſind, ſo erhält der Eigenthümer des Verſicherungs-Scheines wieder 20 neue und ſo weiter bei jeder ferneren Erſchöpfung derſelben, bis zum Tode des Verſicherten.

§ 11. Bei jeder Renten-Erhebung iſt eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Verſicherte lebt, oder einer andern öffentlichen Behörde ausgeſtellte „Lebens-Beſcheinigung" deſſelben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demſelben datirt ſein muß.

§ 12. Die Auszahlung erfolgt an den im § 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kaſſen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebens-Beſcheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünſchen, haben ſich mit der Bank deshalb in ein beſonderes Benehmen zu ſetzen. Eine Verſendung der Rente unter der Adreſſe des Berechtigten kann jedenfalls nur auf deſſen Riſiko erfolgen.

§ 13. Bei der erſten Auszahlung wird die den Renten-Inhaber vom Tage der Ausfertigung des Verſicherungs-Scheines an bis zum nächſten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§ 14. Wenn eine rückſtändige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, ſo iſt die Bank zur Auszahlung derſelben nicht mehr verpflichtet, ſondern ſie wird als zu ihren Gunſten verjährt betrachtet.

§ 15. Mit dem Tode des Verſicherten iſt die auf deſſen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloſchen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Verſicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenſcheines innerhalb der für die Rentenverjährung beſtimmten drei Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweiſen, wogegen der Empfang auf dem Verſicherungs-Schein ſelbſt zu quittiren und dieſer nebſt den noch ausſtändigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben iſt.

§ 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Verſicherten durch Ceſſion auch auf einen Anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Ceſſionair nicht beanſtandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der Statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige ſchriftliche Erklärung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen und dieſer eine beglaubigte Abſchrift der Ceſſion beizulegen.

§ 17. Wenn nach erfolgter Verſicherung ſich zeigen ſollte, daß dieſelbe auf den Grund eines falſchen Zeugniſſes abgeſchloſſen worden iſt, ſo hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Verſicherungs-Scheines den Ueberſchuß der Verſicherungs-Summe über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls ſich ein ſolcher ergeben ſollte zurück zu zahlen.

§ 18. Die Bank verſichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grund-Beſtimmungen beigegeben Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Perſonen zwiſchen dem 30. und 75. Jahre Leibrenten, behält ſich jedoch vor, auch unter oder über dieſem Alter Verträge abzuſchließen und alsdann den Rentenſatz durch ein beſonderes Uebereinkommen mit dem Verſichernden zu beſtimmen.

§ 19. Verſicherungs-Scheine, welche zu Verluſt gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beſchädigt ſind, können nur nach erwirkter Amortiſation durch neue erſetzt werden.

§ 20. Alle zwiſchen der Bank und den bei einer Leibrenten-Verſicherung Betheiligten entſtehenden Differenzen werden durch ſchiedsrichterlichen Spruch entſchieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht beſteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnſitz haben müſſen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Partei ernannt wird; beide zuſammen vereinigen ſich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entſcheidet, ohne an die Formen des Civilprozeſſes gebunden zu ſein, in letzter Inſtanz und gegen ſeinen Ausſpruch findet Berufung oder Rekurs nicht Statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die Preußiſche Staats-Angehörige ſind, werden am Sitz des General-Bevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entſchieden, welche mit Einſchluß des Obmanns, Preußiſche Staats-Angehörige ſind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§ 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten „jährlichen Zahlungen“ müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Kapital von 500 Thlrn. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Beitrag.

§ 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, so wie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§ 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht Statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Kapital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlrn. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§ 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§ 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren, den §§ 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß, in den Bezug der dem admassirten Kapital entsprechenden Leibrente.

§ 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingebung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§ 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugs-Zinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von drei Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem § 6 gemäß Statt findet.

§ 8. Die Einlags-Beträge müssen, gleichwie es im § 5 der Abtheilung I. für Kapitals-Einlagen vorgeschrieben ist, direkt und franko an die Bank-Kassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Direktor und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§ 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§ 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungschein von der Bank dem § 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangs-Bescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungs-Summe, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§ 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. Dezember 1846

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Franz Xav. Riezler, Direktor.   Joseph Riezler, Administrator.

Formular A.

Erklärung

zu Leibrenten-Versicherung gegen Kapitals-Erlegung.

D.. Unterzeichn .... in .... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer .... in ...... geboren laut anliegenden Geburtsschein in ..... am ... mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grund-Bestimmungen vom 1. Dezember 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergibt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. ...... sage .... als den Betrag der Versicherungs-Summe, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente an .... gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

.... 18...

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wesel-Bank in München.

No. ____ Fol. ____

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d .... in .... nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ____, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ____ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ____ sage Thaler .... richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden .... in ...... vom ... 18.. ist .... in .... zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München, ... 18..

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Direktor. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.	Rückseite.
Zahlbar am 1. Januar 18. — Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ____ bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18__ eine Rente von Thlr. ____ Pr. Court. München, den..... Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.	Die Rente für das I. Semester 18..... mit Thlr. ...... empfangen zu haben, bescheinigt. .... den ... 18.. Die eigenhändige Unterschrift des....... beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der ... Unterzeichnete .... in ...... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer .... in .... geboren laut anliegenden Geburtsschein in .... am ... mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grund-Bestimmungen vom 1. Dezember 1846 einen Leibrenten-Versicherungs-Vertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Kapitals von Thlr. .... Pr. Court. auf die Dauer von .... Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. ....., jedesmal am ..... . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente, dem Tarif Nr. 1 entsprechend, zu erhalten wünscht. Indem .... sich dabei allen in den Grund-Bestimmungen vom 1. Dezember 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt .... zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an .... gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebens-Bescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

.... 18..

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß ...... in ..... die zur Admassirung eines Leibrenten-Kapitals von Thlr. .... laut Erklärung vom .... bestimmte ..... Jahreszahlung von Thlr. .... am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den ....

Direktor. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1

für jährliche Leibrenten von einem Kapital von hundert Thaler Preuß. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100. Thl.	Sgr.	Alter.	Rente von Thlr. 100. Thl.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif 2

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Kolonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Kapital von 500 Thlr. Preuß. Cour. zu admassiren, die Kolonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Kapital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A. Thl.	Sgr.	Pf.	B Thl.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

№ 183. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Januar c. (Amtsblatt Seite 31) bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauskollekte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach, Regierungsbezirk Koblenz, bei den evangelischen Einwohnern des ganzen Regierungsbezirks Aachen, allein durch den Superintendenten Brauneck abgehalten werden wird.

Aachen, den 3. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 184. Die in der Annunciaten-Anstalt hierselbst detinirte Katharina Zerumfall, 44 Jahre alt, Wittwe Nikolaus Strang aus Aachen, ist durch Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 20. Februar c, und der in der hiesigen Alexianer-Anstalt detinirte Johann Mathias Gize, 57 Jahre alt, Bergmann aus Rott, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 3. d. Mts. für interdizirt erklärt werden. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 6. März 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 185. Vorladung. Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen den Oekonomie-Handwerker Johann Beisicht der Handwerker-Sektion des Rheinischen Feld-Artillerie Regiments Nr. 8, aus Schmidt, Kreises Montjoie, Regierungsbezirks Aachen, welcher sich heimlich entfernt, resp. vom erhaltenen Urlaub nicht zurückgekehrt ist, einzuleiten gewesen, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich spätestens den 26 Juni c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Gerichtslokale zu gestellen und wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Koblenz, den 5. März 1868.

Königl. Gericht des 8. Armeekorps.

№ 186. Vom 1. März c. ab, wird die Personenpost zwischen Malmedy und St. Vith wie folgt abgefertigt werden:

aus Malmedy 5^{30} Nm., in St. Vith 8 Nm.,
aus St. Vith 3 früh, in Malmedy 5^{30} früh.

Aachen, den 27. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 187. In dem am 19. Januar d. J. in Köln gestohlenen Geldfahrpostbeutel waren unter anderen nachstehende Geldbriefe enthalten: 1. ein Brief von Aachen

an Ströver in Köln mit 8 Thlrn., 2. ein Brief von Aachen an Hellmers in Köln mit 12 Thlrn. 15 Sgr., 3. ein Brief von Aachen an Simon in Köln mit 90 Thalern, 4. ein Brief von Düren an W. Lachnit in Köln mit 7 Thlrn., 5. ein Brief von Düren an Joh. David Fritz in Köln mit 8 Thlrn. 1 Sgr., 6. ein Brief von Düren an Abner Tillmanns in Köln mit 25 Thlr. 10 Sgr., 7. ein Brief von Düren an Budde & Comp. in Köln mit 11 Thlrn. 10 Sgr., 8. ein Brief von Eupen an Hanrath in Freiburg mit 50 Thalern, 9. ein Brief von Jülich an Schmitz in Köln mit 17 Thlrn., 10. ein Brief von Jülich an Maus in Köln mit 20 Thlrn. Die unbekannten Absender obiger Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich möglichst bald bei mir oder der betr. Aufgabe-Post-Anstalt unter Vorzeigung des Einlieferungs-Scheines zu melden, damit die sofortige Erstattung der gestohlenen Geldsummen verfügt werden kann.

Aachen, den 5. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 188. Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868.

Das Semester beginnt am 20. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2. Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4. Bodenkunde, Dr. Scholz. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. II. Theil, derselbe. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 8. Wiesenbau, derselbe. 9. Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akad. Forstmeister Wiese. 16. Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe. 17. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20. Physik, Prof. Dr. Trommer. 21. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23. Botanische Exkursionen, derselbe. 24. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller. 28. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30. Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe. 31. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthe-Sammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Kabinet beaufsichtigt Dr. Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte und Saamen-Sammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher und der akad. Gärtner Fintelmann. Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut nebst Obstmodell-Sammlung und die Obstgärtner-Lehr-Anstalt leitet derselbe. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Die akad. Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 189. Der Wundarzt II. Klasse und Geburtshelfer Karl Emil Schüttel hat sich in Eupen niedergelassen.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

208. Mittwoch, den 18. d. M., Morgens 10 Uhr, findet in der Wohnung des Herrn Gastwirth Brink zu Gemünd die öffentliche Versteigerung folgender Hölzer Statt:

Försterei Hasenfeld.

a. Distrikt Linkheld, Schlag Nr. 5. = 43 Morgen groß, circa 500 Centner Eichen-Spiegelrinde von 18jährigem Schlagholze auf dem Stocke zur Selbstgewinnung, circa 1500 Kbf. und 20 Klafter Kiefern-Nutzholz, 10 Klafter Eichen- und Kiefern-Knüppel; ferner das sämmtliche noch zum Abtrieb kommende Eichenschlagholz nebst dem bereits gefällten Hainbuchen 2c. gemischten Unterholze.

b. Distrikt Roßberg, Schlag Nro. 4. = 30 Morgen groß, circa 200 Centner Eichen-Spiegelrinde von

18jährigem Schlagholze, auf dem Stocke zur Selbstgewinnung, circa 52 Stück Eichen-Nutzholz-Abschnitte mit 3000 Kbf., 15 Klafter Eichen-Knüppel; ferner das sämmtliche Schlagholz wie bei a.

Gemünd, den 5. März 1868.

Der Königliche Oberförster, Schloesser.

Verpachtung eines Kalksteinbruches in der Königl. Oberförsterei Schevenhütte.

209. Am Mittwoch, den 18. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll auf der Amtsstube des Unterzeichneten zu Langerwehe, der im Forstdistrikt Daenz, an der Chaussee nach Schevenhütte belegene und bis jetzt von den Erben Roeb zu Schevenhütte betriebene Kalksteinbruch öffentlich zur Verpachtung ausgestellt werden. Ueber die Bedingungen und die Grenzen des Bruches gibt der Unterzeichnete auf Verlangen nähere Auskunft.

Langerwehe, den 8. März 1868.

Der Oberförster, v. Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Donnerstag, den 19. März. 1868.

№ 190. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 10, 11, 12 und 13 enthält:

(Nr. 6992.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Febr. 1868.

(Nr. 6993.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

(Nr. 6994.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

(Nr. 6995.) Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

(Nr. 6996.) Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

(Nr. 6997.) Konzessions-Urkunde für die Baierische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

(Nr. 6998.) Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

(Nr. 6999.) Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

(Nr. 7000.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

(Nr. 7001.) Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

(Nr. 7002.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2. von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3. vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4. von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

(Nr. 7003.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

(Nr. 7004.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 191. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen

Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 8. März 1868.

Der Provinzialsteuer-Director, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 192. Bei der hiesigen Königlichen Regierung ist eine Botenstelle, mit welcher ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, erledigt. Civilversorgungsberechtigte, körperlich rüstige Militair-Anwärter, welche auf diese Stelle reflektiren, werden hierdurch veranlaßt, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihres Lebenslaufes, sowie der ihren Versorgungs-Anspruch und ihre Führung nachweisenden Papiere zu melden.

Aachen, den 12. März 1868.

Der Regierungs-Präsident, v. Barbeleben.

№ 193. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Bezirks der unterzeichneten Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Von der Befolgung der Vorschriften der §§. 1 und 2 unserer Bezirks-Polizei-Verordnung vom 31. August 1864, die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betreffend, sind diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche zum Transport schwerer untheilbarer Lasten (Dampfkessel, Eisenbahnwagen u. s. w.) dienen, sofern der Transport dieser Lasten durch solches Fuhrwerk, welches der Verordnung vom 31. August 1864 entspricht, aus technischen Gründen gefährlich oder unmöglich sein würde.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 9. März 1868.

№ 194. Der unter der Firma: „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" in Basel domizilirten Aktiengesellschaft ist durch Reskript der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 9. September v. J. die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt worden. Konzessions-Urkunde und Statuten werden mittelst der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 9. März 1868.

№ 195. Die durch Ministerial-Reskript vom 18. August 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirte „Allgemeine Renten-Anstalt" zu Stuttgart — siehe Amtsblatt de 1862, Stück 54 Seite 294 — hat in den Generalversammlungen resp. vom 20. Juni 1866 und 25. März 1867 Aenderungen ihres Statuts beschlossen, welche, nachdem dieselben vom Herrn Minister des Innern unterm 6. September pr. genehmigt worden, durch die Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Aachen, den 10. März 1868. Beil.

№ 196. Durch Verfügung des Herrn Finanzministers vom 26. v. Mts. ist der Ober-Regierungsrath Konopacki auf seinen Wunsch von dem Vorsitze in der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer entbunden, und die Wahrnehmung dieses Geschäftes dem Ober-Regierungsrath Claessen übertragen worden.

Aachen, den 11. März 1868.

№ 197. Nachdem Se. Majestät der König den seitherigen Kreisphysikus Dr. Dedeck zum Regierungs- und Medizinalrath zu ernennen geruht haben und dieser der Königlichen Regierung in Wiesbaden vom 1. k. Mts. ab als solcher überwiesen worden ist, werden zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Physikatsstelle des Landkreises Aachen die qualifizirten Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Vorlegung der Qualifikationspapiere, schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 12. März 1868.

Patente.

№ 198. Den Gebrüdern H. & R. Schultze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 199. Dem Druckereibesitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnellpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 200. Dem Fabrik-Inspektor Friedrich Wiele zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, so weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 201. Dem Nadel-Fabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 202. Den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 203. Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen pro 1868.

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen).

Auf dem Marienthaler Kasernenhofe.

Montag, den 6. April c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1861 und 1862 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Montag, den 6. April c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1863 bis inkl. 1867 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

II. Kompagnie (Stadtkreis Aachen).

Auf dem Hofraume der Prinzenhof-Kaserne.

Montag, den 6. April c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche Mannschaften in regelrechter Kontrolle, welche in den Jahren 1861 und 1862 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Montag, den 6. April c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche Mannschaften in regelrechter Kontrolle, welche in den Jahren 1863 bis inkl. 1867 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

III. Kompagnie (Landkreis Aachen).

An dem Stationsgebäude der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn zu Herzogenrath.

Montag, den 6. April c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein mit Rimburg, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

An dem Schulgebäude zu Bardenberg.

Montag, den 6. April c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Auf dem Scherberger Berge.

Montag, den 6. April c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Würselen, Weiden und Haaren, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

An der Kirche zu Richterich.

Dienstag, den 7. April c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

IV. Kompagnie (Landkreis Aachen).

Auf dem Platze vor Marschierthor diesseits der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Montag, den 6. April c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeisterei Burtscheid, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Auf der Rothen Erde.

Montag, den 6. April c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften des Etablissements „Rothe Erde," welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Auf dem Exercierplatz bei Brand.

Montag, den 6. April c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Forst und Brand, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Auf Münsterbusch.

Dienstag, den 7. April c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeisterei Büsbach und des Etablissements „Münsterbusch," welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

An der Brücke hinter Kornelimünster.

Dienstag, den 7. April c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Kornelimünster und Walheim, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

V. Kompagnie (Landkreis Aachen).

Zu Ichenberg bei Eschweiler.

Montag, den 6. April c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1863 eingetreten sind.

Montag, den 6. April c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1864 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Auf der Wardener Halde.

Montag, den 6. April c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Am Kranensterz bei Stolberg.

Dienstag, den 7. April c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Anmerkung. In regelrechter Kontrolle stehen: Mannschaften, welche nach vollendeter Dienstzeit entlassen sind, Dispositions-Urlauber, ferner solche, welche auf Reklamation oder wegen Dienst-Untauglichkeit entlassen worden. Letztere, sofern sie von der Departements-Ersatz-Kommission nicht als vollständig dienst-unbrauchbar ausgemustert sind. Nach § 6 der Ersatz-Instruktion wird denjenigen, welche als einjährige Freiwillige in Dienst getreten sind, das eine aktive Dienstjahr bei Berechnung der Dienstzeit für 3 Jahre gerechnet. Hiernach gehören

alle im Jahre 1863 als solche Eingetretenen zum Jahrgange 1861. Mannschaften, welche wegen Kontroll-Entziehung mit Nachdienen bestraft worden sind, haben mit demjenigen Jahrgange auf dem Appell zu erscheinen, in welchen sie zurückversetzt sind. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienst-Eintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis ultimo März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Aachen, den 10. März 1868.

v. Leutsch, Oberst u. Bezirkskommandeur.

№ 204. Bei der hiesigen Arrest- und Korrektions-Anstalt ist die Stelle eines Gefangen-Aufsehers, mit einem jährlichen Einkommen von 280 Thalern (inkl. 30 Thlr. Mieths-Entschädigung), am 1. April c. zu besetzen. Anstellungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich, „unter Vorlegung des Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche Rüstigkeit," bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich zu melden.

Aachen, den 10. März 1868.

Der Direktor, Preuß.

№ 205. Vom 18. März c. ab wird die Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg in nachbezeichneter Weise abgefertigt werden:

aus Erkelenz 2 Nm., in Heinsberg 4³⁰ Nm.,
aus Heinsberg 7¹⁰ früh, in Erkelenz 9⁴⁰ Vm.

Aachen, den 14. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 206. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 26. Februar d. J. den Strumpfwirker Wilhelm Bruch, zuletzt zu Leichlingen wohnend, für abwesend erklärt.

Köln, den 9. März 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 207. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Lucienberg" bei Rott mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Dezember 1867 wird dem Kaufmann Clem. August Meller zu Stolberg und dem Bergwerksbesitzer Friedrich Winkhold zu Rott unter dem Namen „Lucienberg" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Walheim des Landkreises Aachen und in den Gemeinden Zweifall und Rott des Kreises Montjoie, sämmtlich im Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert dreiundneunzig tausend zweihundert dreiundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Februar 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 208. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1868.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20. April.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Symbolik verbunden mit Religionswissenschaft: Hilgers. Biblische Hermeneutik: Reusch. Das heilige Land: Dr. Kaulen. Genesis: Reusch. Psalmen: Dr. Kaulen. Evangel. des h. Lukas; Archäologie der Leidensgeschichte; Römerbrief: Langen. Exegetische Uebungen: Reusch. Kirchengeschichte II. Th.; Neuere Kirchengeschichte seit 1648: Floß. Kirchengeschichte III Th., Fortsetzung; Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Dogmatisches Repetitorium; Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie II. Th.: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Erklärung der pentateuchischen Gesetze; Jesaia: Kamphausen. Geschichte u. Theorie der Kirchenverfassung: Held. Einleitung ins N. T.: Kamphausen. Leben Jesu: Lic. Boxmann. Erklärung der Apostelgeschichte mit kritischen Exkursen; Erklärung des Philipperbriefs: Hundeshagen. Hebräerbrief: Held. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum westphälischen Frieden: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem tridentinischen Konzil; Dogmengeschichte nebst Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Schleiermachers Lehre und Leben: Lic. Boxmann. Apologetik; Ethik: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: Held.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Bluhme. Institutionen: Walter. Dieselben: Dr. Bremer. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Dieselbe: Dr. Bremer. Naturrecht: Walter. Pandekten; Römische Lehre von dinglichen Rechten: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handels- u. Wechselrechts: Schröder. Ausgewählte Theile des deutschen Rechtes: Walter. Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Loersch. Kirchenrecht beider Konfessionen: Walter. Kirchliches u. bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. Strafrecht: Böcking. Gemeiner u. französischer, in der Rheinprovinz geltender Kriminalprozeß: Bauerband. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Rheinischer Civilprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Staatsrecht; Völkerrecht.

Hälschner. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde u. das Recht des norddeutschen Bundes: Hüffer. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Uebungen im Civilprozeß: Sell. Germanistische u. kanonistische Uebungen: Schröder. Erklärung von Tacitus' Germania: Dr. Loersch.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medizin: Schaaffhausen. Knochen- u. Bänderlehre: v. La Valette. Anatomie des Gehirns: Weber. Anatomie der Sinnes-Organe: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: v. La Valette. Theorie u. Gebrauch des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe und v. La Valette. Vergleichende Anatomie u. Naturgeschichte der Amphibien u. Reptilien; Vergleichende Anatomie u. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit mikroskopischen und zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologischer Kursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie der Respiration und Cirkulation: Dr. Preyer. Allgemeine populaire Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie: Naumann. Dieselbe; Geschwulstlehre; Pathologisch-mikroskopischer Kursus; Anleitung bei eigenen Arbeiten im pathologischen Institut: Rindfleisch. Anleitung bei eigenen pharmakologischen Arbeiten: Dr. Binz. Geschichte der Medizin des 18. u. 19. Jahrh.: Naumann. Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie u. Therapie: Rühle. Elektrotherapie; Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Examinatorium der speziellen Pathologie u. Therapie: Dr. Obernier. Medizinische Klinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationskursus: Derselbe u. Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harn-Organe: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelkursus; Augen-Operationskursus; Ueber die Funktionsstörungen des Auges: Sämisch. Einen Theil der Gynäkologie; Geburtshülflich-gynäkologische Klinik; Geburtshülflicher Operationskursus; Gerichtliche Medizin: Veit. Dieselbe: Schaaffhausen. Ueber Gifte und Gegengifte: Dr. Preyer. Krankheiten der Wöchnerinnen; Theoretische Geburtshülfe: Dr. Schröder. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Psychologie: Dr. v. Hertling. Metaphysik: Knoodt. Dieselbe: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der orientalischen Philosophie; Universalgeschichte der abendländischen Philosophie: Neuhäuser. Aristoteles' Bücher von der Seele: Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius: Knoodt. Philosophische Uebungen an ausgewählten Kapiteln von Kants' Kritik der reinen Vernunft u. Kritik der Urtheilskraft: van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Erklärung des Rigveda: Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen, nebst besonderer Anleitung zum Aethiopischen nach Dillmann's Chrestomathie; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Elemente des Sanskrit; Arabische, Indische u. Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische u. lateinische Paläographie: Reifferscheid. Politische Lehren der griechischen Philosophen u. Vergleichung der ciceronischen Bücher vom Staat mit den politischen Schriften Platon's u. Aristoteles'; Geschichte der Staats-Umwälzungen in Griechenland u. Erklärung des fünften Buches der aristotelischen Politik: Bernays. Sophokles' König Oedipus; Euripides' Kyklops: Heimsoeth. Theokrits Idyllen u. Geschichte der Literatur u. Kunst der Alexandriner: Jahn. Geschichte des Thukydides: Ritter. Demosthenes' Rede vom Kranze, mit einer kurzen Geschichte der griechischen Beredtsamkeit: Dr. Klein. Die Schrift über das Erhabene im philologischen Seminar: Jahn. Plautus'. Miles gloriosus: Dr. Müller. Dichtkunst des Horaz: Ritter. Ausgewählte Episteln von Horaz: Dr. Klein. Catull's Gedichte: Usener. Tacitus' Annalen: Dr. Müller. Tacitus' Germania: Reifferscheid. Terentius' Adelphen im philologischen Seminar: Usener. Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Reifferscheid.

Neuere Philologie.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Erklärung altdeutscher Gedichte; Deutsche Mythologie: Simrock. Geschichte der romanischen Sprachen; Ueber die provenzalische Sprache und Poesie; Ausgewählte Gedichte Petrarka's: Diez. Dante's divina commedia: Delius. Erklärung ausgewählter Gesänge der göttlichen Komödie: Dr. Treitz. Geschichte der englischen Literatur; Shakspere's lyrische Gedichte: Delius.

Kunst.

Ueber Rembrandt: Springer. Ueber Struktur, Behandlung u. Geschichte der Orgel; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesang-Uebungen: Breidenstein.

*　*　*

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive; Anleitung zum Aquarell- u. Oelmalen; Exkursionen zum Landschaftzeichnen nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schäfer. Römische Geschichte bis auf Sulla's Tod: Dr. Nissen. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen: v. Sybel. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Zeitalters der Reformation: Kampschulte. Geschichte Europa's seit dem westphälischen Frieden: Dr. v. Noorden. Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Geschichte Friedrich II. von Preußen: Dr. Bernhardt. Uebungen des historischen Seminars: v. Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Finanzwissenschaft; Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsver-

waltung: Nasse. Die heutige Verfassung des englischen Staates: Dr. v. Noorden. Ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik: Dr. Held. Die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elemente der höheren Algebra; Theorie der partiellen Differentialgleichungen: Lipschitz. Integralrechnung: v. Riese. Variationsrechnung mit Beispielen aus der analytischen Dynamik; Integralrechnung: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. Ueber Mikrometer; Praktische Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker u. Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Prinzipien der modernen chemischen Theorien; Experimental-Chemie, erster Theil: unorganische Chemie: Kekulé. Analytische Chemie; Elektro-Chemie: Landolt. Ueber Elektricität und Magnetismus: Plücker. Wärmelehre: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Licht in mathematischer u. experimenteller Behandlungsweise: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Meteorologie: Wüllner. Physik der Erde: v. Riese. Praktische physikalische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf: Wüllner. Reine u. angewandte Experimental-Chemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Toxikologie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinität; Chemische Titrirmethode u. praktische Arbeiten in der Analyse; Pharmacie: Mohr. Pharmaceutische Mineralogie; Mineralogie; Besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Ausgewählte Theile der Mineralogie; Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Zoologie; Naturgeschichte d. Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik: Hanstein. Spezielle Botanik besonders über offizinelle u. Kulturpflanzen: Dr. Hildebrand. Demonstrationen von Medizinal und Nutzpflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen; Botanische Exkursionen: Hanstein. Dieselben: Dr. Hildebrand. Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

№ 209. Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agrikultur-Chemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lektor Bau-Inspektor Steinbeck. National-Oekonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. National-Oekonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. v. Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der National-Oekonomie: Dr. v. Scheel. Statistik: Derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der Preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lektor Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zooto

Digitized by Google

mische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftl.-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinair-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Recco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

№ 210. Der Musketier Franz Wilhelm Wehren, der 4. Kompagnie 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, — am 16. Januar 1843 zu Aachen geboren, katholisch, Arbeitsmann, seit 1863 Soldat,— ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß de dato Rendsburg, den 5. Februar 1868, wegen versuchten schweren Diebstahls und wegen zweier einfachen Diebstähle im ersten Rückfalle, wegen rückfälliger Desertion, Verbringens und Beschädigung von Dienstgegenständen, sowie wegen wiederholter Beschädigung fremden Eigenthums, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft worden.

Rendsburg, den 14. März 1868.

Königliches Kommandanturgericht.

Personal-Chronik.

№ 211. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Kreis-Physikus des Landkreises Aachen, Dr. Debeck, zum Regierungs- und Medizinal-Rath zu ernennen und ist letzterer in dieser Eigenschaft der Königlichen Regierung in Wiesbaden vom 1. k. M. ab überwiesen worden.

№ 212. Die in Folge des Ausscheidens des Oberpfarrers Dr. Dapper aus der Erzdiözese erledigte Ober-Pfarrstelle zu Gemünd, im Kreise Schleiden, ist dem seitherigen Kaplan in Elberfeld Heinrich Klöggen verliehen worden.

№ 213. Die durch den Tod des Pfarrers Weidenhaupt zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Weismes, Kreis Malmedy, ist dem seitherigen Rektor von Jahmonville J. Gereon verliehen worden.

№ 214. Die durch den Tod des Pfarrers Meyer erledigte Pfarrstelle zu Coslar, im Kreise Jülich, ist dem seitherigen Pfarrer zu Schlebusch Christian Jos. Büttgenbach verliehen worden.

№ 215. Dem seitherigen Vikar in Büsbach, Joh. Jakob Hahn, ist durch die Versetzung des Pfarrers Boeckeler erledigte Pfarrstelle zu Rott, im Kreise Montjoie, verliehen worden.

№ 216. Die durch die Versetzung des Pfarrers Capellmann erledigte Pfarrstelle zu Füssenich, im Kreise Düren, ist dem seitherigen Pfarrer von Rott, Kreises Montjoie, Friedrich Ludwig Boeckeler, verliehen worden.

№ 217. Dem mit der Verwaltung der erledigten Pfarrstelle zu Lammersdorf, Kreis Montjoie, betrauten Kuratpriester Peter Hubert Fessel ist letztere nunmehr definitiv übertragen worden.

№ 218. Die durch Versetzung des Pfarrers Walbert zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Olef, Kreis Schleiden, ist dem bisherigen Vikar in Oberdrees, Johann Peter Roesen, verliehen worden.

Lizitation.

227. Auf Grund eines Urtheils des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 13. Januar 1868, soll in der gerichtlichen Theilungssache der zu Aachen wohnenden Eheleute Franz Lannois, Posamentierer, und Maria Gehlen, ohne Gewerbe, Kläger, vertreten durch Advokat-Anwalt Justizrath Jungbluth (Joerissen), gegen: 1. Therese Gehlen, ohne Gewerbe, in Aachen; 2. Elisabeth Fell, Wittwe des verlebten Holzhändlers Johann Heinrich Gehlen, ohne Gewerbe, in Aachen wohnend, in eigenem Namen und als gesetzliche Vormünderin ihrer noch minderjährigen in ihrer Ehe mit dem genannten Gehlen gezeugten fünf Kinder: Agnes, Wilhelm, Joseph, Louise und Franz Gehlen, deren Nebenvormund der zu Binsfeld bei Düren wohnende Ackerer Johann Gehlen ist, Beklagte, ohne Anwalt, vor dem unterschriebenen zu Aachen wohnenden Notar Johann Baum, in dessen Amtsstube zu Aachen, Suermondtplatz Nr. 9,

Donnerstag, den 9. April 1868,
Morgens 10 Uhr,

das in der Bürgermeisterei Aachen vor Ponthor an der Rütschergasse, Flur-Abtheilung Louisberg, Sektion A. Nr. 148/94, einerseits neben Heinrich Gohr, andererseits neben Wilhelm Bondendriesch, vorhaupts die Rütschergasse und nach hinten neben Fräulein van Houtem belegene, 63 Ruthen 57 Fuß große Gartengrundstück, taxirt zu 38 Thlr. per Ruthe, öffentlich lizitirt werden. Die Verkaufsbedingungen und die übrigen Aktenstücke liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Baum, Notar.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Donnerstag, den 26. März. 1868.

№ 219. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 enthält:

(Nr. 32.) Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

(Nr. 47.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

(Nr. 60.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 61.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

(Nr. 63.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

(Nr. 64.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

(Nr. 67.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

(Nr. 68.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

№ 220. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 14, 15, 16 und 17 enthält:

(Nr. 7005.) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

(Nr. 7006.) Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

(Nr. 7007.) Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868.

(Nr. 7008.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisenkassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

(Nr. 7009.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

(Nr. 7010.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

(Nr. 7011.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

(Nr. 7012.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

(Nr. 7013.) Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

(Nr. 7014.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§ 45 bis 47 und § 59 Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

(Nr. 7015.) Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

(Nr. 7016.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

(Nr. 7017.) Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

(Nr. 7018.) Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

(Nr. 7019.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

(Nr. 7020.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte

für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg. (Nr. 7021.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 221. Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Kassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruktion in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Kattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters, die Aufnahme neuer Studirenden Statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn des Herbstsemester zulässig. §. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. §. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem Preußischen Gymnasio oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den Preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inskriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zu öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867

begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. Js. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. Js. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister, v. d. Heydt.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Aachen, den 16. März 1868.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 222. Bekanntmachung
betreffend die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinskoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Kassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover, und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.“

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen“ Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. Septbr. v. Js. ausgeloosten und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 223. Nachtrag
zu dem Regulative zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlacht-Steuer für die Städte Aachen und Burtscheid vom 29. März 1836 (Amtsblatt Seite 165).

In Folge der durch den Nachtrag zu dem vorgenannten Regulative in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für 1867 Seite 353 unter dem 19. November v. Js. bekannt gemachten Erweiterung des Stadtbezirks von Aachen treten gemäß Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers an Stelle des letzten Absatzes des §. 4 des erwähnten Regulativs folgende Bestimmungen:

„6. von der Einmündung des von der Junkersmühle herkommenden Fahrweges auf die Vaelser-Chaussee bis zur Vaelser-Thor-Abfertigungsstelle, sowie

7. von dem Punkte, an welchem der von der Pottmühle herkommende Fahrweg in die Lüttich'er-Chaussee einmündet, auf dieser Chaussee bis vor das Lüttich'er Thor und von dort auf dem links abführenden Promenaden-Wege und beziehungsweise auf der Vaelser-Chaussee bis zu derselben Abfertigungs-Stelle.“

Die im § 3 noch genannte Abfertigungsstelle am Mastrichter-Thore der Stadt Aachen liegt unmittelbar an der Grenze des Stadtbezirks und es ist eine besondere Steuerstraße nach dort nicht vorzuschreiben.

Köln, den 12. März 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 224. Die Wahl des Hülfspredigers Gerhard Michels in Wickrathberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Vorweiden-Lürken ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 21. März 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 225. Bei der hiesigen Arrest- und Korrektions-Anstalt sollen höherer Bestimmung gemäß zwei neue Gefangen-Aufseherstellen, jede mit einem jährlichen Einkommen von 280 Thlr. (inkl. 30 Thlr. Miethe-Entschädigung), sofort besetzt werden. Anstellungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, werden hierdurch veranlaßt, „unter Einreichung ihres Lebenslaufs, sowie Vorlegung des Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche Rüstigkeit,“ bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich sich zu melden.

Aachen, den 23. März 1868.

Der Direktor, Preuß.

№ 226. Verzeichniß derjenigen Personen, denen durch Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts bürgerlichen Ehrenrechte zeit-

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
				II. Seme-
				1. Urtheile des Königl.
1	Meuther, Joseph,	31	Tagelöhner	Aachen
2	Justen, Johann Theodor,	21	do.	do.
3	Delveß, Johann,	36	Ackerer	do.
4	Meuter, Elisabeth, Wittwe Peter Franken,	35	Tagelöhnerin	do.
5	Justen, Jakob,	17	Tagelöhner	do.
6	Müller, Katharina,	16	ohne	Freialdenhoven
7	Bossin, Joseph,	20	Tagelöhner	Aachen
8	Thissen, Nikolas Ludwig,	43	Bäcker u. Tagelöhner	Kettenitz
9	Chorus, Nikolas Joseph,	37	Bäcker	Aachen
10	Hupperts, Joseph,	32	Bergmann	Weide
11	Zelle, Karl Winand,	29	Schuster	Köln
12	Arends, Engelbert,	30	ohne	Aachen
13	Kiefer, Mathias,	36	Möbelpolirer	do.
14	Corban, Engelbert,	29	Tagelöhner	do.
15	Zeyen, Reinhold,	20	Fuhrmann	Düren
16	Bossin, Joseph,	20	Tagelöhner	Aachen
17	Lejeune, Katharina, Ehefrau Joseph Jansen,	34	ohne	do.
18	Jacobs, Johann Hubert,	25	Regenschirmflicker	München-Gladbach
19	Senden, Joseph,	48	Schneider	Aachen
20	Cremer, Leonard,	31	Schlosser	Düsseldorf
21	Linklar, Wilhelm Joseph,	37	do.	do.
22	Scholtis, Luise,	27	Fabrikarbeiterin	Straß
23	Schaaf, Jakob,	26	Müllerknecht	Müllendorf
24	Mennicken, Johann Joseph,	49	Weber	Eupen
25	Meven, Joseph,	32	Schreiner	Aachen
26	Conrads, Johann,	29	Weber	do.
27	Gaspers, Anna Katharina,	25	Näherin	Gerresheim
28	Gerhards, Michael,	23	Dachdecker	Großhau
29	Malms, Johann,	21	Kutscher	Aachen
30	Gottfleh, Leonard,	33	Bergmann	Herzogenrath
31	Jansen, Peter Joseph,	24	Badeknecht	Burtscheid
32	Müdder, Mathias,	32	Steinhauer	Gent
33	Emonds, Johann,	41	Fabrikarbeiter	Aachen
34	Kloeckner, Nikolas,	28	Tagelöhner	Bongard
35	Kraft, Andreas,	20	Fabrikarbeiter	Aachen
36	Braun, Karl Theodor,	18	Tagelöhner	Montjoie
37	Boecken, Johann Konrad,	44	Lumpensammler	Brück
38	Cormann, Leonard,	57	Tagelöhner	Moresnet
39	Küpper, Maria, Ehefrau Leonard Cormann,	47	ohne	do.
40	Kauert, Agnes, Ehefrau Klemens Esser,	49	do.	Bussem
41	Görres, Wilhelm,	40	Tagelöhner	Neusen
42	Beymanns, Wilhelm,	37	Händler	Palenberg
43	Kaefer, Franz,	40	Schneider	Aachen
44	Heuckemes, Wilhelm,	30	Fuhrmann	Stolberg
45	Becker, Wilhelm,	30	Tagelöhner	Einruhr
46	Schuhmacher, Eva Katharina,	34	Näherin	Montjoie
47	Reggen, Mathias,	28	Bandweber	Geneicken
48	Kersten, Gerhard,	23	Drechsler	Aachen

und des Königlichen Assisenhofes zu Aachen die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches erwähnten weise untersagt worden ist.

Datum des Urtheils erster Instanz.	Datum des Urtheils zweiter Instanz.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte läuft auf:	Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
..r 1867.				
Zuchtpolizeigerichtes.				
3. Juli 1867		6 Monate	1 Jahr	31. Juli 1869.
10. Juli 1867		1 Monat	1 do.	9. August 1868.
do.		1 do.	1 do.	do.
do.		1 do.	1 do.	do.
do.		2 Monate	1 do.	8. September 1868.
17. Juli 1867		1 Monat	1 do.	25. do.
do.		2 Monate	1 do.	15. do.
do.		2 do.	1 do.	do.
do.		6 do.	1 do.	13. Januar 1869.
23. Juli 1867		1 Monat	1 do.	18. September 1868.
do.		9 Monate	1 do.	18. April 1869.
do.		6 Wochen	1 do.	3. September 1868.
do.		6 do.	1 do.	3. do.
26. Juli 1867		4 Monate	1 do.	23. November 1868.
do.		2 do.	1 do.	24. September 1868.
30. Juli 1867		1 Jahr	2 Jahre	15. September 1870.
do.	20. Aug. 1867	1 do.	2 do.	20. August 1870.
31. Juli 1867		6 Wochen	1 Jahr	7. Oktober 1868.
do.		9 Monate	1 do.	26. April 1869.
2. Aug. 1867		1 Monat	1 do.	1. September 1868.
do.		1 do.	1 do.	do.
do.		3 Monate	1 do.	31. Oktober 1868.
9. Aug. 1867		4 do.	1 do.	7. Dezember 1868.
do.		2 do.	1 do.	8. Oktober 1868.
14. Aug. 1867		6 do.	1 do.	27. Mai 1869.
16. Aug. 1867		6 do.	1 do.	12. Februar 1869.
23. Aug. 1867		6 do.	1 do.	19. do.
do.		9 do.	1 do.	9. Juni 1869.
do.		2 do.	1 do.	22. Oktober 1868.
4. Sept. 1867		1 Monat	1 do.	31. do.
do.		3 Monate	1 do.	9. Dezember 1868.
do.		1 Jahr	5 Jahre	4. September 1873.
do.		6 Wochen	1 Jahr	16. Oktober 1868.
do.		18 Monate	1 do.	25. Februar 1870.
do.		4 do.	1 do.	2. Januar 1869.
13. Sept. 1867		1 Monat	1 do.	2. November 1868.
do.	14. Nov. 1867	1 do.	1 do.	30. Dezember 1868.
do.		6 Wochen	1 do.	5. November 1868.
do.		1 Monat	1 do.	18. Dezember 1868.
do.		1 do.	1 do.	13. Oktober 1868.
do.		1 Jahr	1 do.	13. September 1869.
18. Sept. 1867		6 Wochen	1 do.	6. Dezember 1868.
do.		1 Jahr	1 do.	18. September 1869.
do.		8 Monate	1 do.	15. Mai 1869.
20. Sept. 1867		3 do.	1 do.	19. Dezember 1868.
do.		3 do.	1 do.	do.
27. Sept. 1867		6 Wochen	1 do.	19. November 1868.
do.		1 Monat	1 do.	27. Oktober 1868.

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
49	Maetzold, Karl,	27	Weber	Montjoie
50	Braun, Peter,	35	Hausirer	Prummern
51	Schneller, Amalia, Ehefrau Heinrich Fuß,	34	Hausirerin	Hobscheid
52	Rabermacher, Karl,	20	Ziegelarbeiter	Zweifall
53	Schnabel, Johann,	28	Knecht	Ichendorf
54	Schopen, Leopold,	43	Bäcker und Ackerer	Stetternich
55	Kern, Heinrich,	39	Hausirer	Breil
56	Müller, Wilhelm,	61	Tagelöhner	Aachen
57	Schaefer, Martin Friedrich,	33	Post-Expedient	Schwanenberg
58	Zilles, Mathias,	21	ohne	Lamersdorf
59	Eppels, Peter Joseph,	41	Bandweber	Nissen
60	Krüttgen, Peter,	23	Tagelöhner	Stolberg
61	Leuchtenberg, Heinrich,	17	ohne	Düren
62	Reiß, Peter Joseph,	28	Tagelöhner	Aachen
63	Kreutz, Mathias,	16	Handlanger	do.
64	Justen, Jakob,	18	do.	do.
65	Emonds, Johann,	41	Fabrikarbeiter	do.
66	Heidmann, Margaretha, Ehefrau Joseph Gobert,	56	ohne	Jülich
67	Wickin, Lambert Joseph,	48	ohne	Malmedy
68	Corsten, Wilhelm,	31	Tagelöhner	Derath
69	Viessen, Joseph,	50	Handlanger	Aachen
70	Scholen, Johann Theodor,	47	Weber	do.
71	Riesch, Lorenz,	22	Tagelöhner	Buir
72	Jacobs, Katharina,	23	Tagelöhnerin	Aachen
73	Kreutzer, Mathias,	17	Fabrikarbeiter	do.
74	Knubbertz, Katharina, Wittwe Arnold Wirtz,	44	ohne	Stolberg
75	Timons, Theodor,	44	Tagelöhner	Langerwehe
76	Held, Heinrich,	44	Fuhrmann	Stolhe
77	Weiskirchen, Franz Joseph,	29	Gärtner	Köln
78	Portz, Joseph,	25	Weber	Aachen
79	Daniels, Josephine,	40	ohne	do.
80	Nelle, Christine, Ehefrau Johann Lemmertz,	35	"	"
81	Schumacher, Wilhelm,	39	Ackerer	Blankenheimerdorf
82	Dohmen, Petronella,	25	Magd	Aachen
83	Furcht, Gerhard,	20	Drechsler	do.
84	Schmitz, Peter,	36	Tagelöhner	Lamersdorf
85	Mager, Franz Peter,	30	Pliesterer	Gürzenich
86	Thoumsen, Gilles Adolph,	47	Erdarbeiter	Verviers
87	Schroeder, Jakob,	29	Zinkarbeiter	Ahrhütte
88	Bragard, Johann Peter,	24	Tagelöhner	Eupen
89	Frey, Heinrich,	28	Kommissionair	Aachen
90	Dahmen, Johann Heinrich,	56	Ackerer	Duhr
91	Lejeune, Katharina, Ehefrau Joseph Lagasse,	34	ohne	Aachen
92	Mirbach, Elisabeth, Ehefrau Jakob Imbertz,	52	do.	do.
93	Vanderbeucken, Johann Nikolas,	45	Weber	Eupen
94	Kranz, Friedrich,	35	Schuster	Eschweiler
95	Wagner, Albert,	22	ohne	Kohlscheid
96	Herzog, Christian,	26	Tagelöhner	Hastenrath
97	Juchem, Kornelius,	29	Bergmann	Gelsenkirchen
98	Gier, Franziska,	17	Fabrikarbeiterin	Aachen
99	Schöll, Joseph,	17	Tagelöhner	do.
100	Bongard, Hubert,	24	do.	Malsbenden

Datum des Urtheils		Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte	
erster Instanz.	zweiter Instanz.		läuft auf:	endigt am:
17. Sept. 1867		6 Monate	1 Jahr	25. März 1869.
do.		18 do.	3 Jahre	20. März 1872.
do.		18 do.	3 do.	do.
2. Okt. 1867		9 do.	1 Jahr	28. Juni 1869.
4. Okt. 1867		1 Monat	1 do.	15. Januar 1869.
do.		1 do.	1 do.	27. November 1868.
9. Okt. 1867		8 Monate	2 Jahre	5. Juni 1870.
18. Okt. 1867		9 do.	1 Jahr	14. Juli 1869.
25. Okt. 1867		6 do.	1 do.	9. do.
29. Okt. 1867		6 do.	1 do.	26. April 1869.
6. Nov. 1867	5. Dez. 1867	6 Wochen	1 do.	28. Januar 1869.
8. Nov. 1867		6 do.	1 do.	20. Dezember 1868.
13. Nov. 1867		3 Monate	1 do.	11. Februar 1869.
do.		6 do.	1 do.	11. Mai 1869.
do.		6 do.	1 do.	do.
do.		6 do.	1 do.	do.
do.		2 do.	1 do.	12. Januar 1869.
do.		1 Monat	1 do.	19. Dezember 1868.
15. Nov. 1867		1 do.	1 do.	15. do.
20. Nov. 1867		6 Wochen	1 do.	11. April 1869.
do.		2 Monate	1 do.	19. Januar 1869.
do.		1 Jahr	3 Jahre	20. November 1871.
23. Nov. 1867		1 Monat	1 Jahr	23. Dezember 1868.
do.		1 do.	1 do.	do.
do.		3 Monate	1 do.	21. Februar 1869.
do.		3 do.	1 do.	do.
27. Nov. 1867		1 Monat	1 do.	8. Januar 1869.
4 Dez. 1867		3 Monate	1 do.	30. März 1869.
6. Dez. 1867		18 do.	5 Jahre	29. Mai 1874.
do.		15 do.	5 do.	28. Februar 1874.
do.		1 Jahr	1 Jahr	6. Dezember 1869.
do.	19. Dez. 1867	15 Monate	1 do.	13. März 1870.
11. Dez. 1867		2 do.	1 do.	26. Februar 1869.
do.		8 do.	1 do.	7. August 1869.
14. Dez. 1867		1 Monat	1 do.	13. Januar 1869.
do.		3 Monate	1 do.	13. März 1869.
do.		3 do.	1 do.	do.
do.		2 do.	1 do.	12. Februar 1869.
do.		3 do.	1 do.	7. August 1869.
do.		6 do.	1 do.	11. Juni 1869.
do.		1 Jahr	1 do.	14. Dezember 1869.
20. Dez. 1867		9 Monate	1 do.	12. Oktober 1869.
21. Dez. 1867	9. Jan. 1868	1 Jahr	1 do.	9. Januar 1870.
do.		1 do.	1 do.	do.
do.		2 Monate	1 do.	14. Februar 1869.
do.		2 do.	1 do.	19. do.
28. Dez. 1867		3 do.	1 do.	27. März 1869.
do.		4 do.	1 do.	26. April 1869.
do.		2 do.	1 do.	26. Februar 1869.
do.		6 do.	1 do.	25. Juni 1869.
do.		6 do.	1 do.	do.
31. Dez. 1867		6 Wochen	1 do.	16. April 1869.

Nro.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
				Nach-
101	Graf, Katharina, Ehefrau Winand Frings,	42	ohne	Roethgen
102	Velten, Maria,	24	do.	Süggerath
103	Hermann, Abraham,	24	Metzger	Gelsenkirchen
104	Esser, Maria Katharina, Ehefrau Mathias Zepp,	54	ohne	Warden
105	Immendorf, Eva Kath., Ehefrau Anton Wigand,	43	do.	Broich
106	Lenzen, Katharina,	28	Dienstmagd	Aachen
107	Crombach, Agnes, Ehefrau Born,	27	ohne	do.
108	Emonds, Theresia, Ehefrau Wilhelm Duchene,	36	do.	Stolberg
109	Schmitz, Hubert,	33	Bandweber	Kempen
110	Viktor, Peter Joseph,	17	Tagelöhner	Eistig
111	Laporte, Servaz,	27	Kellner	Aachen
112	Blaise, Leonard Joseph,	44	Ackerer	Bernister
113	Juchem, Martin,	20	Grubenarbeiter	Mariadorf
114	Frenken, Agnes,	30	Tagelöhnerin	Braunsrath
				2. Urtheile des Königl.
1	Bataille, Heinrich,	25	Tischler	Jülich
2	Roth, Gertrud,	45	Tagelöhnerin	Ahrhütte
3	Feeken, Peter,	17	Korbmacher	Bracheln
4	Schroeder, Hermann,	23	Tagelöhner	Eupen
5	Schüller, Heinrich,	25	Tapezierer	M.-Gladbach
6	Cabron, Johann Quirin,	20	Dienstknecht	Falize
7	Jansen, Johann,	23	Tagelöhner	Genhof
8	Scheufen, Peter,	19	Spinner	Brand
9	Everhards, Peter,	53	Maurer	Puffendorf
10	Hardt, Joseph,	16	Fabrikarbeiter	Aachen

Vorstehendes Verzeichniß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Aachen, den 16. März 1868.

№ 227. Die Personenpost zwischen Malmedy und St. Vith wird vom 20. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Malmedy um 5^{30} Nm., in St. Vith um 8 Nm.,
aus St. Vith um 2^{45} früh, in Malmedy um 5^{15} früh.

Aachen, den 20. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 228. Am Montag nach Quasimodo geneti den 20. April a. c., findet die Prüfung der außer dem Seminar vorgebildeten evangelischen Schulamts-Kandidaten und am Donnerstag den 23. April a. c., die Wiederholungs-Prüfung der bereits zum erstenmale geprüften evangelischen Schulamts-Kandidaten in dem Seminar zu Neuwied Statt und müssen die Anmeldungen dazu bis längstens den 1. April d. Js. durch die Schul-Inspektoren bei uns eingetroffen sein. Der Meldung zur ersten Kandidaten-Prüfung sind:

1) ein Geburts- und Taufschein;
2) ein Zeugniß über Vaccination;
3) ein Moralitäts-Attest;
4) die Zeugnisse der Lehrer über Statt gefundene Vorbildung;
5) ein Attest des betreffenden Schul-Inspektors;
6) ein selbstverfertigtes curriculum vitae;

und der Meldung zur Wiederholungs-Prüfung;

1) das Zeugniß der bestandenen 1. Prüfung;
2) die Zeugnisse der Schulvorstände über ihre bisherige Führung im Amte;
3) ein desgl. des Schul-Inspektors;
4) ein von ihnen selbst verfasstes curriculum vitae von der letzten Prüfung ab bis jetzt beizufügen.

Nach geschehener Meldung haben sich die Aspiranten, wenn von uns kein Gegenbescheid erfolgt, am Tage vor der Prüfung bei dem Seminar-Direktor Dr. Schneider in Neuwied persönlich anzumelden.

Aachen, den 16. März 1868.

№ 229. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß gemäß Reskript des Königlichen Handelsministers Excellenz vom 12. d. Mts. dem Auswanderer-Expedienten und Kaufmann Johann Friedrich Siebers in Bremen unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, mit Einschluß von Kanada, nach Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Australien innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung

Datum des Urtheils erster Instanz.	zweiter Instanz.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte läuft auf:	endigt am:
trag.				
21. März 1866	3. Mai 1866	2 Monate	1 Jahr	17. Oktober 1868.
28. März 1866		1 Monat	1 do.	19. März 1869.
13. Febr. 1867		6 Wochen	1 do.	5. August 1868.
10. April 1867		1 Monat	1 do.	5. Oktober 1868.
1. Mai 1867		3 Monate	1 do.	8. Dezember 1868.
8. Mai 1867		1 Monat	1 do.	7. Oktober 1868.
17. Mai 1867	27. Juni 1867	2 Monate	1 do.	16. do.
18. Mai 1867		1 Monat	1 do.	17. September 1868.
7. Juni 1867		2 Monate	1 do.	1. November 1868.
19. Juni 1867		6 Wochen	1 do.	9. September 1868.
21. Juni 1867		2 Monate	1 do.	12. Januar 1869.
25. Juni 1867		1 Monat	1 do.	12. September 1868.
26. Juni 1867		1 do.	1 do.	15. do.
14. Dez. 1867		8 Monate	1 do.	10. August 1869.
Assisenhofes.				
8. Okt. 1867		6 Monate	1 Jahr	5. April 1869.
15. Okt. 1867		6 do.	1 do.	12. do.
12. Okt. 1867		8 do.	1 do.	8. Juni 1869.
20. Jan. 1868		1 Jahr	1 do.	20. Januar 1870.
do.		1 do.	1 do.	do.
24. Jan. 1868		6 Monate	1 do.	22. Juli 1869.
4. Febr. 1868		9 do.	1 do.	31. Oktober 1869.
6. Febr. 1868		18 do.	2 Jahre	30. Juli 1871.
12. Febr. 1868		6 do.	1 Jahr	10. August 1869.
do.		6 do.	1 do.	do.

Der Ober-Prokurator, **Vierhaus**.

der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Aachen, den 20. März 1868.

Personal-Chronik.

№ 230. Der auf Probe angestellte forstversorgungsberechtigte Jäger Anton Kratzenberg zu Meugenwinkel in der Oberförsterei Eupen, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Meugenwinkel vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Hiezu eine Beilage, betreffend den Landtags-Abschied für den 17. und 18. und das Allerhöchste Propositions-Dekret für den 19. Provinzial-Landtag.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Donnerstag, den 2. April. 1868.

№ 231. Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, sowie aus den angrenzenden Landen sind mir von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

№ 232. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 6 enthält:

(Nr. 72.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

(Nr. 73.) Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht: nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. . . . . Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen. Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des Preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der Preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine

Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge: das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sichern Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen und unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblick keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserm Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 233. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden „Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen" zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drohssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen „Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände" können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Drohssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drohssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine „Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände." Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres Statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Drohssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turn-Uebungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Drohssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden

354744A

achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauenkarakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turn-Uebungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissentschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Chisto Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und innern Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besondes in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Drehsig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

№ 234. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drehsig bei Zeitz im Regierungsbezirke Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel

erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über Statt gefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung von Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 15. Juni c., bei uns zu erfolgen haben.

Aachen, den 24. März 1868.

Königliche Regierung. Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 235. Gegen die nachstehend benannten Landwehrmänner, welche sich der gesetzwidrigen Auswanderung verdächtig gemacht haben, ist von uns bei dem Königl. Landgerichte hierselbst die Verurtheilung in eine Geldbuße von 50 Thlr. beantragt worden.

I. Stadtkreis Aachen.

1. Märks, Gustav Adolph; 2. Stammen, Wilhelm; 3. Crefeld, Edmund; 4. Braun, Edmund; 5. Haas, Karl Joh. Rochus; 6. Voigt, Joh. Hubert; 7. Fener, Anton; 8. Palm, Joh. Jakob; 9. Klaber, Joh. Jos. Hubert; 10. Frohn, Andreas; 11. Keller, Hubert; 12. Finken, Peter Jos. Wilhelm; 13. Ploschen, August; 14. Kuhy, Friedrich; 15. Finders, Joh. Peter; 16. Gilles, Ferd. Hubert; 17. Liefferts, Heinr. Joseph; 18. Radermacher, Ludw. Jos.; 19. Fuhrig, Friedr. Jakob; 20. Hölscher, Simon Maria Hub. Jos., alle zu Aachen domizilirt.

II. Landkreis Aachen.

21. Fober, Math., von Eilendorf; 22. Urbach, Peter Jos., von Herzogenrath; 23. Pettenberg, Mathias, von Burtscheid; 24. Savelsberg, Peter Jos., von Kohlscheid; 25. Jelkmann, August, von Stolberg; 26. Gebers, Theod. Hubert, von Linden; 27. Blum, Gottfried, von St. Joeris; 28. Kranz, August, von Kinzweiler.

III. Kreis Düren.

29. Fischer, Konrad, von Düren.

IV. Kreis Erkelenz.

30. Broichhausen, Hch. Jos., von Körrenzig.

V. Kreis Eupen.

31. Keutgen, Joh. Leonh., von Kettenis; 32. Zitz, Joh., von Eupen; 33. Zitz, Wilh. Theodor, von Eupen; 34. Küpper, Math. Jos., von Lontzen; 35. Carro, Hub., von Eynatten; 36. Ijserentant, Johann Peter Martin, von Eupen.

VI. Kreis Geilenkirchen.

37. Kreiten, Joh. Jos. Hubert, von Gillrath; 38. Derichs, Theodor Hub., von Uebach.

VII. Kreis Heinsberg.

39. Speis, Peter Johann, von Orsbach.

VIII. Kreis Jülich.

40. Arns, Anton Hch., von Siersdorf; 41. Schafen, Hrch. Hub., von Jülich; 42. Denneburg, Hub., von Münz.

IX. Kreis Malmedy.

43. Singen, Joh., von Schönberg.

X. Kreis Schleiden.

44. Dahmen, Hubert, von Scheven.

In Folge jenes Antrages hat die Strafrathskammer des Königl. Landgerichtes hierselbst durch Beschluß vom 4. Dezember pr. die Beschlagnahme des Vermögens bis zur Höhe von je Eintausend zehn Thalern und die Verweisung derselben vor das Zuchtpolizeigericht verfügt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 26. März 1868.

№ 236. Die nachstehenden Resultate der pro 1868 bei den Schauämtern unseres Bezirks Statt ge-
20. Dezember 1832 zur

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten und	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt
1	Mohnen,	Orsbach	dunkelbraun	Stern
2	Wirtz,	Knipp	Rappe	dito
3	Beckers,	Küppershof	dunkelbraun	dito
4	Zander,	Laurensberg	Fliegenschimmel	ohne
5	Laaven,	Seffent	Mohrenkopf	ohne
6	Baassen, Christian,	Rückesrath	dunkelbraun	ohne
7	Zentiß, Alex,	Ritzerfeld	Rappe	Stern und Schnippe
8	Stickelmann,	Ritscheiderhof	Apfelschimmel	weißer Kopf
9	Mohnen,	Orsbach	Braun	Stern
10	Baassen, Peter,	Würselen	Rappe	Stern
11	Kirschgens,	Soers	Rothschimmel	Blümchen
12	Remy,	Soers	Braun	Stern
13	Ahn, Friedrich,	Brandenburg	Mohrenkopf	ohne
				II. Schauamt
14	Havertz, W.,	Pattern	Braun	Schnippe
15	Velden, P. P.,	Langendorf	Schweißfuchs	dito
	Schumacher, J.,	Jungbluthshof	Rothschimmel	Flocke
17	Mühlstroh, P.,	Hompesch	dunkelbraun	dito
18	Nacken, Konrad,	Welz	schwarzbraun	Stern
19	Dick, H.,	Neubourheim	Braun	Schnippe und Stern
20	Esser, Gebrüder,	Edern	dunkelbraun	Stern
21	Suren, H.,	Merscherhöhe	Silbergrau	ohne
				III. Schauamt
22	Zaum, Fr.,	Kouweiler	dunkelbraun	—
23	Klinkenberg, Jakob,	Düren	Schimmel	—
24	Zimmermann, Werner,	Paland	dunkelbraun	—
				IV. Schauamt
25	Cohnen, Franz,	Gansbroich	Rappe	ohne
26	Weidemann, Fried. Wilh.,	Kleinkürkel	Grauschimmel	—
27	Schnitzler, Peter Math.,	Loevenich	Braun	ohne
28	Derselbe,	dito	Rothschimmel	—
29	Marx, Anton,	Erkelenz	Braun	ohne
30	Derselbe,	dito	Braun	rechte hintere innere Krone, innen u. hinten weiß
				V. Schauamt
31	v. Golstein, Graf Arthur,	Schloß Breil	Fuchs	schmale Blesse, Füße halbweiß gestiefelt
32	Hensen, Wm.,	Beeck	Grauschimmel	Mohrenkopf, Stern
33	Pelzer, Johann Joseph,	Palenberg	Rothschimmel	—
34	Thelen,	Beeck	Grauschimmel	—
35	Schreiber,	Randerath	Braun	Stern
36	Meyers, Hubert,	Muthhagen	Schimmel	—
37	Geller, Johann,	Frelenberg	Rappe	Stern, Schnippe
				VI. Schauamt
38	Laurs, Gebrüder,	Schöndorf	dunkelbraun	—
39	Schillings, Gottfried,	Hillensberg	Braun	Stern
40	Nobis, Ulrich,	Dremmen	Grauschimmel	—
				VII. Schauamt
41	Duprez, Paul,	Dürler	Braun	Stern
42	Kreusch, Barth.,	Amel	Braun	Stern

Den vorbezeichneten 7 Schauämtern sind demnach im Ganzen 42 Hengste vorgeführt, von denen 35 als tauglich
Aachen, den 28. März 1868.

fundenen Hengstkörung bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Kör-Ordnung für die Rheinprovinz vom öffentlichen Kenntniß.

abgekörten oder zurückgesetzten Hengste

Race.	Größe. Fuß.	Zoll.	Alter. Jahr.	Qualifikation.
Aachen.				
Brabanter	5	6	10	genügend für Acker- und Karrenpferde.
dito	5	6	6	abgekört.
Ardenner	5	2	6	gut für leichte Ackerpferde.
Percheron	5	6	15	gut für Acker- und Karrenpferde.
Brabanter	5	5	6	abgekört.
dito	5	7	3	gut für Acker- und Karrenpferde.
dito	5	7	4	desgl.
Percheron	5	5	6	desgl.
Brabanter	5	4	3	als zu jung 1 Jahr zurückgesetzt.
dito	5	5	5	gut für Acker- und Karrenpferde.
dito	5	9	5	abgekört.
Landesrace	5	4	3	zu jung 1 Jahr zurückgesetzt.
Ardenner	5	4	3	gut für Ackerpferde.
Aldenhoven.				
Brabanter	5	7	6	gut für Ackerpferde.
veredelte Landrace	5	9	9	desgl.
Brabanter	5	6	7	desgl.
dito	5	4	6	desgl.
dito	5	8	7	desgl.
croif. Mecklenburger	5	8	8	desgl. und für Wagenpferde.
Brabanter	5	6	5	gut für Ackerpferde.
croif. Percheron	5	5	5½	desgl. und für Wagenpferde.
Düren.				
Hannoveraner	5	8½	6	gut für Wagenpferde.
croif. Normänner	5	3½	8	gut für Karrenpferde.
Condereauer	5	4	8	abgekört.
Erkelenz.				
Brabanter	5	6	6	gut.
croif. Percheron	5	6	3	gut.
Holländer	5	8	3½	gut.
croif. Brabanter	5	7	4	gut.
veredelt Preußisch	5	4	4	gut.
dito	5	2	3½	abgekört.
Geilenkirchen.				
Englisch-Vollblut	5	4	5	vorzüglich.
veredelt	5	4	4	sehr gut.
croif. Percheron	5	4¾	3	desgl.
veredelt	5	2½	3	desgl.
croif. Percheron	5	7½	6	gut.
croif. Brabanter	5	7	11	gut.
dito	5	8	7	gut.
Heinsberg.				
croif. Brabanter	5	7	6	gut.
Brabanter	5	6	7	gut.
croif. Brabanter	5	2	11	gut.
Bütgenbach.				
Eifler	5	2	18	gut.
Eifler	5	2	3	gut.

angekört (genehmigt), 2 als zu jung zurückgesetzt und 5 als nicht tauglich abgekört (verworfen) worden sind.

№ 237. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königliche Spanische Staatsregierung, welche im Jahre 1863, den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, denselben in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt.

Aachen, den 31. März 1868.

№ 238. Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hierdurch, den Ertrag der bestimmungsmäßig am ersten Pfingsttage abzuhaltenden Kirchenkollekte für die Verbreitung der Bibel bis spätestens zum 20. Juni c. an die betreffenden Kassen abzuliefern und den landräthlichen Behörden davon Kenntniß zu geben. Die eingehenden Beträge sind von den Kassen bis zum 1. Juli c. einzusenden, bis wohin wir auch den Berichten der Herren Landräthe entgegensehen.

Aachen, den 31. März 1868.

№ 239. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Diakonissenverein zu Kaiserswerth durch die Königl. Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen bewilligten jährlichen Kirchen- und Hauskollekte für das Jahr 1868 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme. Die Herren evangelischen Geistlichen werden die Kirchenkollekte am ersten Sonntage im Monat Mai, am 3. Mai abhalten lassen; die Abhaltung der Hauskollekte wird in den Monaten Mai und Juni c. durch Agenten des gedachten Vereins, welche mit Legitimationen desselben versehen sind, erfolgen. In denjenigen Gemeinden, welche bis zum 1. Juli c. von den Agenten noch nicht haben besucht werden können, ist die Kollekte von den Ortsbehörden abzuhalten. Die Anzeigen der Herren Landräthe über den Ertrag dieser Kollekte erwarten wir bis zum 1. Oktober c.

Aachen, den 31. März 1868.

Patente.

№ 240. Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 241. Dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris ist unter dem 6. Februar d. Js. ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern 2c., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 242. Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 243. Den Herren Joseph Antoine Brequin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 244. Dem Herrn Cölestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 245. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 246. Dem Herrn Karl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 247. Die Personenpost zwischen Blankenheim und Mechernich wird vom 1. April c. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Blankenheim 8^{20} Vm., in Mechernich 11^{30} Vm.,
aus Mechernich 9 Abds., in Blankenheim 12^{30} Nachts.

Aachen, den 28. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 248. Vom 26. d. Mts. ab werden die nachbezeichneten Personenposten folgenden Gang erhalten:

1. Zwischen Düren und Embken,
aus Düren 8^{30} Vm., in Embken 10^{10} Vm.,
aus Embken 6 Nm., in Düren 7^{40} Nm.;

2. zwischen Düren und Gemünd,
aus Düren 6^{25} Nm., in Gemünd 10^{16} Abends,
aus Gemünd 5^{10} früh, in Düren 9^{25} Vm.

Aachen, den 23. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 249. Die mit Ablauf des Jahres 1867 außer Gebrauch getretenen Preußischen Postfreimarken und Franko-Couverts können nur noch bis Ende des

Monats März c. an die Post-Anstalten zurückgegeben werden.

Aachen, den 25. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 250. Der unbekannte Absender eines am 10. März c. zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags hier aufgelieferten Packets an Madame Morthe, rue do Harmonie in Verviers, welches als unbestellbar zurückgekommen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und das Packet nach erfolgter Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe an die hiesige Ober-Post-Direktion zum weiteren Verfahren eingesandt werden wird.

Aachen, den 21. März 1868.

Postamt, gez. Messow.

№ 251. Der unbekannte Absender eines am 10. März c. zwischen 7 und 8 Uhr Nachmittags hierselbst eingelieferten Geldbriefes mit 2 Thaler Inhalt, $^{8}/_{10}$ Loth schwer, an Wwe. Hermanns in der Altstadt in Düsseldorf, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und gegen Rückgabe des Einlieferungsscheines den Geldbrief in Empfang zu nehmen.

Aachen, den 27. März 1868.

Postamt, gez. Messow.

№ 252. Bei der hiesigen Arrest- und Korrektions-Anstalt sollen höherer Bestimmung gemäß zwei neue Gefangen-Aufseherstellen, jede mit einem jährlichen Einkommen von 280 Thlr. (inkl. 30 Thlr. Miethe-Entschädigung), sofort besetzt werden. Anstellungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, werden hierdurch veranlaßt, „unter Einreichung ihres Lebenslaufs, sowie Vorlegung des Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche Rüstigkeit,“ bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich sich zu melden.

Aachen, den 23. März 1868.

Der Direktor, Preuß.

№ 253. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Juno“ bei Oberschömbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen von Zastrow zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. März 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. April 1867 wird dem Theodor Stein, Bergwerksbesitzer zu Kirchen a./d. Sieg, unter dem Namen „Juno“ das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dahlem und Schmidtheim, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtzigtausend achthundert siebenundvierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 5. März 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 254. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 20. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenden Stundungscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1868.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität.

№ 255. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 14. April c. an bis zum 25. ej. m. incl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu

geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 28. März 1868.

Die Immatrikulations-Kommission.

Personal-Chronik.

№ 256. Der Regierungs- und Geheime Medicinal-Rath Dr. Schaper zu Koblenz ist in Folge Stellentausches mit dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr. Waldorf hierselbst zur hiesigen Königlichen Regierung übergetreten und in das Kollegium eingeführt worden.

№ 257. Der Pfarrer Fischer zu Roetgen ist auf sein Ansuchen von der Uebernahme der Pfarrstelle zu Laurensberg, Landkreises Aachen, entbunden und letztere dem Geistlichen Oekonom am kath.-theol. Konvikt zu Bonn Karl Engelbert Keuten verliehen worden.

№ 258. Der Apotheker August Sommer hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom 18. Februar c. die hiesige Apotheke von Dr. Peter Joseph Sommer übernommen.

№ 259. Dem Zimmergesellen Gerhard Peters aus Granterath ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Donnerstag, den 9. April. 1868.

№ 260. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 18, 19, 20 und 21 enthält:

(Nr. 7022.) Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

(Nr. 7023.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

(Nr. 7024.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

(Nr. 7025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

(Nr. 7026.) Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetzsammlung S. 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

(Nr. 7027.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

(Nr. 7028.) Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

(Nr. 7029.) Statut für die Wiesen-Meliorations-Genossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Ocholmühle. Vom 4. März 1868.

(Nr. 7030.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen rc. in die neuen Landestheile.

(Nr. 7031.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

(Nr. 7032.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

(Nr. 7033.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

(Nr. 7034.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruches im Sorauer und Krossener Kreise. Vom 4. März 1868.

(Nr. 7035.) Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Baierischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

(Nr. 7036.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetzsammlung.

(Nr. 7037.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 261. Die anliegende Liste der im vorigen Jahre der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. März 1868.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1719. 1720. 5447. Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 438. 766. Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 161. Lit. D. à 300 Thlr.: Nr. 231. 232. 3740. Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 391. 392. 393. Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744.

201745. 202996. 218062. 218658. Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345. Lit. H. à 25 Thlr.: 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848. Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 6854. 7729. 16128. 32856. 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850. Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852. Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 7726. 14921. Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. à 100 Thlr.: Ser. 67. Nr. 6607. Ser. 449. Nr. 44808. Ser. 449. Nr. 44825. Ser. 734. Nr. 73371. Ser. 737. Nr. 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 3835. Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856. Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2574. Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857. Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 298. Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 7006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien Serie I. à 100 Thlr.: Nr. 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 262. Des Königs Majestät haben geruht, den seitherigen Sanitätsrath Dr. Steinhausen zu Elberfeld zum Medizinalrath zu ernennen. Demselben ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die im hiesigen Medizinal-Kollegium erledigte Rathsstelle übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Koblenz, den 30. März 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: (gez.) Graf v. Villers.

№ 263. Durch die Abberufung des Pfarrers Heim an die Pfarrei Groß-Bähnitz, Provinz Brandenburg, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Zweifall, Synode Aachen, erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 19. März 1868.

Königl. Konsistorium.

№ 264. Der Predigtamts-Kandidat Konrad Hermann aus Langenberg ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Kandidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 1. April 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 265. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September c. auf 1 Sgr. 10 Pfg. festgesetzt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 31. März 1868.

№ 266. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied für den nächsten Aufnahme-Termin wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der in unserm Amtsblatte vom Jahre 1828 Stück 12 Seite 105 bezeichneten Atteste, eines selbstverfaßten Lebenslaufes und eines Zeugnisses über die mit gehörigem Erfolge Statt gehabte Vaccination bei dem betreffenden Schul-Inspektor zu melden. Die Herren Schul-Inspektoren werden alsdann hierauf den Aspiranten einen Termin zum vorläufigen Tentamen bestimmen und demnächst den Bericht über das Resultat nach den in der oben bezogenen Amtsblatts-Verfügung bezeichneten Rubriken unter Beifügung sämmtlicher erforderlichen Literalien gemäß Anweisung des Königlichen Regierungs-Schul-Kollegiums vom 15. Dezember 1838 bis zum 1. Juni d. J. einreichen. Zu Neuwied findet die Aufnahme-Prüfung der in der obigen Weise angemeldeten Aspiranten des Lehr-Amtes vom Donnerstage bis zum Samstage in der letzten vollen Woche des Monats Juni d. J. Statt und haben sich dieselben am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Aachen, den 31. März 1868.

№ 267. Das unterm 11. Dezember v. J. von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 sowie die von demselben unterm 24. Dezember v. J. erlassene Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes, nebst der die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins rc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen werden in den beiden anliegenden Beilagen höherm Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Telegraphen-Ordnung tritt auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber bleibt noch vorbehalten.

Aachen, den 3. April 1868.

№ 268. Zur Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schleiden, womit ein jährliches Gehalt von 100 Thalern verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit auf, sich binnen 8 Wochen, unter Vorlegung der Qualifikationspapiere, schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 4. April 1868.

№ 269. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro I. Quartal 1868.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
1	Stadt Aachen.	Frau L. Bundgens zu Aachen.	Kirche des Alexianerklosters zu Aachen.	100	—	—	Messestiftung.
2	Aachen Landkreis.	Wb. Dautzenberg, geb. Delahaye, zu Horbach.	A.-V. Merkstein.	100	—	—	Unterstützung.
3	do.	Theodor Schönauen, Rentner zu Schleckheim.	Kapelle zu Schleckheim.	1050	—	—	Stiftung von Anniversarien.
		Derselbe.	Kirche zu Kornelimünster.	400	—	—	Desgl. und Brodspende an die Armen.
4	Düren.	Wittwe Gertr. Schmitz, geb. Müller, und deren Kinder zu Boich.	Kath. Kapelle zu Boich.	250 — — Werth von 2 M. 81 R. 80 Fß. Ackerland.			Messenstiftung.
5	do.	Kommerzienrath u. Kunstwollenfabrikant Schüll zu Birkesdorf.	A.-V. Birkesdorf.	3000	—	—	Unterstützung.
6	do.	Gastwirth Esser zu Kreuzau.	A.-V. Kreuzau.	50	—	—	do.
7	do.	Wb. Fröhling, geb. Stelzen, das.	do.	10	—	—	do.
8	Erkelenz	Agnes Knappertz zu Erkelenz.	A.-V. Erkelenz.	1 M. 44,25 R. Land.			do.
9	do.	Moritz Hoppers z. Oerath.	do.	100	—	—	do.
10	do.	Heinrich Jos. Gormanns.	do.	60000 nebst 1 Wohnhaus, 2 Gärten u. 1 M. 54,40 Land.			Gründung einer Anstalt.
11	do.	Maria Sybilla Hensen, Ehefrau von Const. Peters zu Hückelhoven.	Kath. Pfarrkirche zu Hückelhoven.	500 — — Werth von 2 M. 156 R. 70 Fß Ackerland.			Messenstiftung.
12	do.	Maria Gertrud Hensen, Ehefr. von Const. Peters zu Hückelhoven.	do.				
13	Geilenkirchen.	Pfr. Hensen zu Brümmern.	A.-V. Immendorf.	200	—	—	Unterstützung in Kohlen.
14	do.	Pfr. Borgs zu Hückelhoven.	Kirchenfabrik Würm.	1000	—	—	Messenstiftung und Arspenden.
15	Heinsberg.	Anna Maria Deutz zu Wassenberg.	A.-V. Wassenberg.	100	—	—	Unterstützung.
16	do.	Johanna Staffen zu Süsterseel.	A.-V. Süsterseel.	200	—	—	do.
17	do.	Peter Wilhelm Jansen und Gerh. Jos. Keimes zu Waldenrath.	Kath. Pfarrkirche zu Waldenrath.	700 — — Werth von 2 M. 58 R. Ackerl.			Messestiftung.
18	Jülich.	Eheleute Johann Math. Manheims u. Anna Maria Manheims, geb. Jennes, zu Schaufenberg. Eheleute Gerh. Maassen u. Anna Mar. Maassen, geb. Wehr zu Schaufenberg.	Kath. Kirche zu Dirtweiler.	144 — — Werth einer 47 R. 60 Fß. großen Wiese.			Bau einer kath. Kirche.
19	do.	Goswin Begin, Ackerer zu Altdorf.	Kath. Pfarrkirche zu Altdorf.	180	—	—	Stiftung eines Anniversariums.
20	do.	Schuster Winand Goetting zu Aldenhoven.	A.-V. Aldenhoven.	300	—	—	Unterstützungen.

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
21	Jülich.	Joseph Kemmerling, Gutsbesitzer in Ameln.	Kath. Pfarrkirche zu Ameln.	1512 — — Werth von 4 M. 130 R. 10 Fß. Ackerland.	Stiftung einer Allerseelen-Oktav.
22	Malmedy.	Johann Michel zu Brüssel.	A.-V. Robertville.	2 Grundstücke im Werthe von 180 Thlr.	Unterstützung.
23	do.	Eheleute Radermacher zu Ondenval.	A.-V. Weismes.	Wohnhaus nebst Garten.	Unterstützung.
24	Montjoie.	Karl Franz Xaver Ferdinand de Berghes, Rentner zu Münsterpumpe.	Kath. Pfarrkirche zu Mützenich.	25 — — Werth eines 170 R. 70 Fß. großen Wiesengrundstücks.	Messenstiftung.

Aachen, den 1. April 1868.

№ 270. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1858 St. 14 S. 105 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar desselben Jahres, sowie mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1859 (Amtsblatt de eod. a. St. 58 S. 367) machen wir darauf aufmerksam, daß inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen zu jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — bei unserer Hauptkasse und bei den Steuerkassen unseres Ressorts ungewechselt werden kann. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch in Gemäßheit der zuletzt bezogenen Bekanntmachung bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr. und bei der Kupfermünze nicht unter 2 Thlr. betragen.

Aachen, den 2. April 1868.

№ 271. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Amtsblatt St. 15 pag 97) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß das Schauamt zu Düren nachträglich einen Hengst des Eigenthümers W. Zimmermann zu Haus Paland im Kreise Düren angekört hat. Signalement des angekörten Hengstes: Farbe Schimmel; Abzeichen, Blesse; Race, croisirt Belgische; Größe, 4 Fuß 8 Zoll; Alter, drei Jahre; Qualität, gut.

Aachen, den 4. April 1868.

Patente.

№ 272. Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 273. Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich u. Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 274. In der Kanzlei der hiesigen Königl. Polizei-Direktion ist eine Hülfsschreiberstelle zu besetzen, für welche höhern Orts eine diätarische Remuneration von monatlich 20 Thlr., jedoch mit der Maßgabe bewilligt worden ist, daß diese Bewilligung nicht dauernd sei, vielmehr nur auf die Dauer des unabweislichen Bedürfnisses jener Aushülfe beschränkt bleiben müsse. Civilversorgungsberechtigte, für den Büreaudienst vollständig qualificirte Personen, welche zur Annahme dieser Stelle bereit sind, wollen sich in einer eigenhändig geschriebenen Eingabe, welcher ein curriculum vitae sowie die Führungs- und sonstigen Atteste beizufügen sind, innerhalb 3 Wochen bei mir um qu. Stelle bewerben.

Aachen, den 4. April 1868.

Der Königl. Polizei-Präsident und Landrath,
Hirsch.

№ 275. Die mit einem Einkommen von ungefähr 200 Thlr. verbundene Steuer-Executorstelle zu Aldenhoven soll wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militärpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen persönlich bei mir zu melden.

Jülich, den 26. März 1868.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Hilgers.

№ 276. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. Ein am 15. November 1867 bei dem Postamte in Aachen aufgelieferter Brief mit 3 Thlr. K.-A. an Martin Freidel in Köln; 2. der auf eine Post-Anweisung an Amalie Schiefers in Berlin am 20. Juli 1867 in Aachen eingezahlte Betrag von 13 Sgr.; 3. ein am 7. Juni 1867 in Erkelenz aufgegebenes Packet, sign.: A. H. 70, 3 Pfund schwer, ein Bügeleisen enthaltend, an Hubert Bent in Düren poste restante; 4. ein am 26. Oktober 1867 in Aachen zur Post gegebenes Packet an Madame J. L. Rohrig in Köln, J. S. Nro. 100, 10 Loth schwer; 5. ein am 22. Februar c. in Düren eingeliefertes Packet an J.

Arioni in Düsseldorf, sign.: A Nr. 10, 4 Pfund 5 Loth schwer. Ferner hat sich am 6. Dezember v. Js. in Losheim im Trier-Aachener-Personen-Postwagen eine Stahl-Brille nebst Futteral herrenlos vorgefunden. Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben zum Besten der Post-Armenkasse verwerthet werden müssen.

Aachen, den 3. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 277. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Bergreviers Gemünd an Stelle des nach Diez versetzten Königlichen Berggeschworenen von Zastrow vom 1. ds. Mts. ab dem Königlichen Berggeschworenen Höchst zu Schleiden übertragen ist.

Bonn, den 3. April 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 278. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Juno II." bei Schmidtheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen von Zastrow zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. März 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a. d. Sieg unter dem Namen „Juno II" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schmidtheim und Dahlem im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmal hunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K und L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 20. März 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 279. Die durch den Tod des Pfarrers Ditscheid erledigte Pfarrstelle zu Arnoldsweiler im Kreise Düren ist dem bisherigen Pfarrer von Fliesteden, Simon Joseph Hessel verliehen worden.

№ 280. Der Feldmesser Quirin Coenen zu Oberkrüchten im Kreise Erkelenz, ist als solcher vereidet worden.

№ 281. Dem Maurergesellen Joseph Lehnen aus Alsdorf ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

№ 282. Dem Maurergesellen Nikolas Schramm aus Alsdorf ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

№ 283. 1. Dem Ober-Post-Kassen-Buchhalter Banselow in Aachen ist das Prädikat als Ober-Post-Kommissarius verliehen worden; 2. dem Ober-Post-Sekretär Martini ist eine Post-Kassen-Kontrolleurstelle im Bezirke der Ober-Postdirektion in Düsseldorf übertragen worden. 3. Es sind versetzt worden: der Post-Sekretär Wachsmuth von Berlin nach Aachen, der Post-Expedient Engisch von Aachen nach Eupen, der Post-Expediteur Behres von Randerath nach Loevenich und der Post-Expediteur Wunderlich von Loevenich nach Schwanenberg; 4. die Verwaltung der Post-Expedition in Randerath ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehilfen Heffels übertragen worden; 5. die Post-Expediteure Letixerant in Blankenheim und Schäfer in Schwanenberg sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; 6. der ehemalige Gefreite Schroeder ist beim Postamte in Eupen als Eisenbahn-Post-Kondukteur und der ehemalige Füsilier Labay bei der Post-Expedition in Eschweiler als Briefträger angestellt worden.

№ 284. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro I. Quartal 1868: Die Rechtskandidaten Küppers und Kuckhoff sind als Auskultatoren vereidet, die Auskultatoren Pünder, Wolff und Derichs zu Referendarien ernannt, der Referendar Jansen vom Landgerichte zu Trier hierhin, der Landgerichtsrath von Fuchsius an das Landgericht zu Koblenz, der Gerichtsschreiber Lemmens zu Aldenhoven an das Friedensgericht zu Erkelenz versetzt worden; der Friedensrichter van Kann zu Wegberg, der Handelsgerichts-Sekretär Kanzleirath Jansen zu Aachen und der Friedensgerichtsschreiber Huppertz zu Erkelenz sind gestorben; dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Winterschladen zu Montjoie ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Landgerichte, dem Landgerichts-Assessor Schneider von hier die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Wegberg, und dem Landgerichts-Assessor Schmitz zu Düsseldorf die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Montjoie übertragen, endlich der Landgerichts-Assessor Schaefer aus Bonn definitiv zum Friedensrichter in Eupen ernannnt worden.

Aachen, den 2. April 1868.

Der Landg.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hürtgen.

292. Am 27. April 1868, sollen in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen ungefähr folgende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Försterei Hürtgen, Distrikt 88 a, Mückenloch.

Eichen: 22 Nutzstämme, 3 Klafter Knüppel, 12 Klafter Reiser; Buchen: 83 Nutzstämme, 4 Klafter Scheite, 10 Klafter Knüppel, 64 Klafter Reiser; Weichholz: 63 Nutzstämme, 2603 Stangen I.—III. Klasse, 97 Klafter Reiser.

Försterei Großhau, Distrikt 119 d, Hurenhecke.

Eichen: 2 Nutzstämme; Buchen: 350 Nutzstämme, 8 Klafter Nutzholz III. Klasse, 21 Klafter Scheite, 19 Klafter Knüppel, 175 Klafter Reiser.

Das Brennholz wird Vormittags von 8 Uhr an, das Nutzholz Vormittags von 10 Uhr an, verkauft.

Auf Verlangen wird das Holz drei Tage vor dem Verkaufe den Kauflustigen von den betreffenden Förstern vorgezeigt werden.

Hürtgen, den 30. März 1868.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

Holz- und Borkeverkauf in der Oberförsterei Höven.

293. Dienstag, den 21. laufenden Monats, Vormittags von 9 Uhr ab, sollen in der Wohnung von Paul Kirch zu Höven durch die Königliche Forstverwaltung öffentlich versteigert werden:

I. An unaufgearbeitetem Material (auf dem Stocke).

Aus der Försterei Menzerath, Distrikt Menzerheck: die Eichen-Schlagholz-Borke, ohne Holz, von circa 26 Morgen, im östlichen älteren Theile des Schlages Nr. 2, zur Selbstgewinnung durch den Ansteigerer, in 1 Loose.

II. An aufgearbeitetem Material (in entsprechenden Loosen).

A. Aus der Försterei Dedenborn, Distr. Gierberg, Abthl. 1 c und 2 a c, und Harfferfeuerbrand, Abthl. 5 b: Buchenholz-Klafter 12 Scheite, $5^1/_4$ Knüppel und 28 Reiser; Distrikt Langerscheid, Abthl. 9 b und 11 a: Buchen: 55 Nutzabschnitte = circa 1500 Kubikfuß, 12 Klafter Scheite, 157 dito Reiser.

B. Aus der Försterei Dreiborn, Distrikt Riffelscheid, Abthl. 23 c: Lärchen: 19 Nutzstangen II. Klasse, 10 Klafter Gruben-Nutzholz und 3 dito geputzte Reiser; Distrikt Langerscheid, Abthl. 24 c: Fichten-Klafter: $1^3/_4$ Gruben-Nutzholz, $3^1/_2$ lange Knüppel und $1^1/_2$ dito geputzte Reiser; Distrikt Eirvelscheid, Abthl. 19 c und 20 a: Buchen: 11 Nutzabschnitte = 159 Kubikfuß, und 251 Klafter Reiser; Distrikt Neumannsort, Abthl. 31 k: Lärchen: 2 Klafter geputzte Reiser (langausgehalten).

C. Aus der Försterei Höven I., Distrikt Wahlerscheid und Ort, Abthl. 33 a c und 36 a: Fichten: 14 Nutzstämme = 117 Kubikfuß, $1^1/_2$ Klafter lange Knüppel; Lärchen-Klafter: 32 lange Knüppel und 2 dito geputzte Reiser; Laubholz-Reiser-Klafter: 18 Buchen und 13 Birken.

D. Aus der Försterei Kalterherberg, Distrikt Breiterscheid, Abthl. 94 c und 95 a: Fichten-Nutzstangen: 18 Stück I., 111 Stück II., 775 Stück III. Klasse und 1 dito Knüppel-Klafter.

Die betreffenden Förster werden das Holz auf Ansuchen vor dem Verkaufe vorzeigen.

Höven, den 6. April 1868.

Der Oberförster, Liehr.

Jagdverpachtung.

294. Die Gemeinde-Jagd der Bürgermeisterei Beeck circa 7200 Morgen wird am Mittwoch den 22. April c., Nachmittags drei Uhr, in dem großen Schulsaale zu Beeck durch den Unterzeichneten in sieben Parzellen auf neun Jahre zur Verpachtung öffentlich ausgestellt.

Beeck, den 3. April 1868.

Der Bürgermeister, Basters.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. $1/_1$ in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Donnerstag, den 16. April. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 285. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 2. März 1868.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 286. Der Pfarrer Denhard zu Kröffelbach, in der Kreissynode Braunfels, ist am 21. d. Mts. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der genannten Gemeinde wird nach Ablauf des Nachjahres durch des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht wieder besetzt werden, und sind Meldungen zu derselben an den genannten Herrn Patron zu richten.

Koblenz, den 25. März 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 287. CONCOURS RÉGIONAL AGRICOLE à Metz (département de la Moselle), du Samedi 23 au Dimanche 31 Mai 1868.

Concours annexes internationaux, auxquels sont admis les exposants de la Prusse rhénane, du Palatinat bavarois, de la Hesse grand ducale, de la province belge du Luxembourg et du grand Duché de Luxembourg.

AVIS.

1° Concours de chevaux nés à l'étranger.

Un Concours spécial sera ouvert pour les chevaux employés à la reproduction, étalons et poulinières, des pays limitrophes ci-dessus indiqués. Des Médailles et des primes pour une valeur de 2000 fr. environ pourront être distribuées par le Jury, selon l'importance du concours. Les conditions du concours seront publiées ultérieurement.

2° Mines. — Produits des industries alliées à l'agriculture (boissellerie, vannerie, poterie commune et d'art, horlogerie, tuilerie.)

Des médailles d'argent et de bronze, des primes s'élevant à la somme de 1000 fr. seront attribuées aux produits des mines et des industries alliées à l'agriculture d'origine étrangère, admises au concours et dont le mérite aura été reconnu.

3° Produits agricoles et forestiers, et Instruments d'agriculture.

Vins, conserves alimentaires, froment, seigle, avoines, houblons, tabacs en feuilles, laines etc. Des médailles d'argent et de bronze, et des primes pouvant s'élever à une somme de 1500 fr. seront attribuées aux instruments, aux produits et aux matières utiles à l'agriculture et à la silviculture d'origine étrangère, admis au concours et dont le mérite aura été constaté.

4° Concours d'horticulture.

Les exposants des mêmes pays limitrophes seront admis à ce concours où seront distribuées des primes en argent, des médailles d'or, de vermeil, d'argent et de bronze, et des mentions honorables; une somme de 2500 fr. est réservée pour ce concours.

Nota. — Les déclarations pour prendre part à ces concours devront parvenir à la Préfecture de la Moselle, à Metz, avant le 9 Mai 1868; on pourra se procurer des modeles de déclaration soit à la Préfecture de la Moselle, à Metz, soit à l'étranger chez les principales autorités locales, ou chez les Présidents des sociétés d'agriculture.

Toute facilité est laissée au Jury pour régler le nombre et les catégories des récompenses, selon le mérite des sujets, celui des objets présentés et l'importance du concours.

Les Compagnies des chemins de fer français et étrangers accorderont le rabais d'usage pour le transport des animaux, instruments, machines et produits destinés au concours agricole de Metz, sur la simple présentation du bulletin d'admission au concours.

L'entrée et la sortie en franchise des droits de douanes sont accordées aux exposants qui pourront, sans vérification à la frontière, expédier en transit leurs produits sur la douane de Metz.

Regional-Ackerbau-Konkurs zu Metz (Mosel-Departement),

von Samstag, den 23. bis Sonntag, den 31. Mai 1868.

Annektirte internationale Konkurse, zu welchen die Aussteller aus Rheinpreußen, aus der Baierischen Pfalz, aus dem Großherzogthum Hessen, aus dem belgischen Luxemburg und aus dem Großherzogthum Luxemburg, zugelassen werden.

Bericht.

I. Konkurs von Pferden von ausländischer Abstammung.

Ein besonderer Konkurs wird für die zur Fortzeugung gebrauchten Hengste und Zuchtstuten aus den oben genannten Grenzstaaten Statt finden. Denkmünzen und Prämien im Betrag von ungefähr 2000 Fr. können von der Jury ausgetheilt werden, je nach der Wichtigkeit des Konkurses. Die Bedingungen des Konkurses werden späterhin veröffentlicht werden.

II. Bergwerke, Produkte, welche auf den Ackerbau Bezug haben, als: Siebmacher-, Korbmacher-, gemeiner und künstlicher Töpfer-, Uhrmacher- und Ziegler-Arbeiten.

Es werden silberne und eherne Denkmünzen und Prämien im Betrag von 1000 Fr. den ausländischen Bergwerken und Produkten, welche auf den Ackerbau Bezug haben, und zum Konkurs zugelassen, zugetheilt, wofern ihr Verdienst anerkannt werden ist.

III. Feld- und Wald-Erzeugnisse und Ackerbau-Werkzeuge.

Wein, Nahrungs-Konserven, Weizen, Roggen, Hafer, Hopfen, Tabak in Blättern, Wolle u. s. w. Es werden silberne und eherne Denkmünzen und Prämien im Betrag von 1500 Fr. den ausländischen Maschinen, Produkten und Materialien, welche auf den Feld- und Holzbau Bezug haben und zum Konkurs zugelassen, zugetheilt, wofern ihr Verdienst erhärtet werden ist.

IV. Gärtnerei-Konkurs.

Aussteller aus denselben Grenzstaaten, aus der Provinz und Großherzogthum Luxemburg, aus den Preußischen Rheinprovinzen, aus Hessen, aus der baierischen Pfalz werden zu diesen Konkursen zugelassen, wobei Prämien in Geld, goldene, silber-vergoldete, silberne und eherne Denkmünzen und Ehrenmeldungen vertheilt werden; eine Summe von 2500 Fr. ist für diesen Konkurs vorbehalten.

Die Deklarationen, um an diesen Konkursen Theil zu nehmen, sollen der Präfektur des Mosel-Departements zu Metz vor dem 9. Mai 1868 zukommen. Man kann Deklarationsmuster entweder auf der Präfektur des Mosel-Departements zu Metz, oder im Ausland bei den Lokal-Hauptbehörden, oder bei den Präsidenten der Ackerbaugesellschaften verlangen.

Es ist der Jury alle Befugniß gestattet die Zahl und Klasse der Belohnungen zu ordnen, je nach dem Verdienste der vorgestellten Thiere und Gegenstände und der Wichtigkeit des Konkurs.

Die französischen und ausländischen Eisenbahnen werden die gebräuchliche Preisverminderung für den Transport der Thiere, Werkzeuge, Maschinen und Produkte, welche für den Konkurs zu Metz bestimmt sind, bewilligen; zu dem Ende hat man blos ein Zulassungs-Bülletin vorzuzeigen. Die freie Ein- und Ausfuhr ist den Ausstellern gestattet, welche, ohne Untersuchung an der Grenze ihre Produkte als Transitogüter auf das Mauthamt von Metz spediren können.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß mit dem Bemerken, daß für die zollfreie Einfuhr der Ausstellungs-Gegenstände beim Rücktransport Sorge getragen werden wird, und ersuchen gleichzeitig die Bewohner unseres Bezirks, sich an der Statt findenden Ausstellung recht lebhaft betheiligen zu wollen. Formulare zur Anmeldung können bei der unterzeichneten Stelle sowie bei den Handelskammern zu Aachen, Stolberg und Eupen eingesehen werden.

Aachen, den 7. April 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 288. Wir haben auf mehrseitigen Antrag beschlossen, die unterm 8. August 1862 erlassene Bezirks-Polizeiverordnung (cfr. Amtsblatt de 1862, St. 42 pag. 233) betreffend das allgemeine Verbot des Umherlaufens der Hunde ohne Maulkorb, versuchsweise bis auf Weiteres aufzuheben, und den Maulkorbezwang nur für die beiden folgenden Fälle aufrecht zu erhalten. Wir bestimmen demgemäß auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

1. Bissige Hunde, namentlich sog. Bullenbeißer, sind auf desfallsiges Befinden und im einzelnen Falle dem Eigenthümer gegenüber zu treffende Anordnung der Orts-Polizeibehörde mit vorschriftsmäßigen Maulkörben zu versehen, und dürfen ohne solche frei auf die Straße nicht gelassen werden.
2. Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, und Metzgerhunde, welche zum Treiben des Viehes dienen, müssen, wenn sie im Gebrauche sind, mit Maulkörben versehen sein.

Kontraventionen hiergegen unterliegen einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe. Außerdem sollen die Hunde, welche der Vorschrift sub 1 zuwider ohne Maulkorb außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden.

Aachen, den 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fünfzig Thaler Belohnung.

№ 289. In der Nacht vom 30. auf den 31. dieses Monats sind mittelst Einbruchs bei der Post-Expedition in Heinsberg nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1. 1 Brief an Regierungsrath Walldorf in Aachen mit 5 Thaler. 2. 1 Brief an Advokat-Anwalt Houben in Aachen mit 61 Thlr. 20 Sgr. 3. 1 Brief an Cremers in Karken, von Barmen, mit 115 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. 4. 1 Brief an Cremers in Karken, von Elberfeld, mit 62 Thlr. 12 Sgr. 5. 1 Brief an Graven von Horrem mit 8 Thlr. 6. 1 Brief an Schleicher von Mannheim mit 52 Gulden 30 Kreuzer. 7. 1 silberne Cylinder-Uhr, auf welcher oben am Knopfe die Nr. 469 gravirt ist. 8. Aus einem Korbe, welcher nach Roermond bestimmt war, eine Flasche Rothwein. Derjenige, welcher mir oder der nächsten Polizeibehörde diejenige Person in der Weise nachweiset, daß sie der Thäterschaft überführt werden kann, erhält obige Belohnung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Dieb beim Eindrücken einer Fensterscheibe sich verwundet haben muß, indem am Glase Blutspuren zurückgeblieben sind. Aachen, den 31. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß unter den gestohlenen Geldbriefen sich ein solcher an den Advokat-Anwalt Houben in Aachen befindet, welcher eine Banknote der Kölnischen Privatbank à 50 Thlr., deren Rückseite mit dem Namen „Grabbe" versehen ist, enthält. Ein Brief an Cremers in Karken von Elberfeld enthält unter anderen eine Kassen-Anweisung à 100 Thlr. I. Lit. B & Cp. 165,028. Das Publikum mache ich hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam, falls die vorbezeichneten Banknoten präsentirt werden sollten, mir oder der nächsten Polizeibehörde, Behufs Ermittelung des Diebes, davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 6. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 290. Vom 12. April c. ab werden die Personen-Posten zwischen Eschweiler und dem Bahnhofe folgenden Gang erhalten:

I.	Post	aus	Eschweiler	Stadt	4^{15}	früh,
II.	„	„	„	„	6^{45}	„
III.	„	„	„	„	8^{5}	Vm.,
IV.	„	„	„	„	9^{20}	„
V.	„	„	„	„	2	Nm.
VI.	„	„	„	„	6^{55}	„
VII.	„	„	„	„	7^{20}	„
VIII.	„	„	„	„	8^{35}	„
I.	Post	aus	Eschweiler	Bahnhof	5	Vm.
II.	„	„	„	„	7^{25}	„
III.	„	„	„	„	8^{45}	„
IV.	„	„	„	„	10^{40}	„
V.	„	„	„	„	3^{10}	Nm.
VI.	„	„	„	„	7^{35}	„
VII.	„	„	„	„	8	„
VIII.	„	„	„	„	9^{15}	Abds.

Aachen, den 9. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 291. Vom 8. d. Mts. ab werden nachbenannte Posten wie folgt abgefertigt werden:

1. Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg: aus Erkelenz 2^{10} Uhr Nachm., in Heinsberg 4^{40} Uhr Nachm., aus Heinsberg 7^{10} Uhr Vorm., in Erkelenz 9^{10} Uhr Vorm.
2. II. Personenpost zwischen Linnich und Lindern: aus Linnich 12^{55} Mittags, aus Lindern 2^{10} Nachm.

Aachen, den 9. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 292. Bei der Post-Expedition in Call ist eine Packetträgerstelle mit der Remuneration von monatlich 15 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Personen, oder solche, welche im Jahre 1866 die Feldzüge mitgemacht und auf die gedachte Stelle reflektiren, sowie eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden

aufgefordert, sich persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.
Aachen, den 11. April 1868.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 293. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. der gewerblosen Anna Maria Jaeger, Wittwe von Jakob Heurotter aus Eupen; 2. des Mechanikers Isaak Klug aus Aachen; 3. des Rechnungsführers Johann Peter Bayer; 4. der Rentnerin Dorothea Kremer, Wittwe von Johann Christian Karl Eiselé; 5. der Maria Klara Holzmühler, Wittwe von Philibert Adrian Nolleau; 6. des Anton Thone, sämmtlich aus Aachen; 7. der Helena Blum, Kammermädchen aus Montjoie; 8. des Kappenmachers Karl Vogt aus Heinsberg; 9. des Kaufmannes Jean Armand Pavonet aus Eupen; 10. des gewerblosen Johann Schmitz aus Neuland; 11. des Johann Leopold Gödbertz aus Aachen; und 12. eines todtgeborenen Kindes der Katharina Barbara Paulina Hüner, Ehefrau Gustav Engels aus Montjoie.
Aachen, den 11. April 1868.
Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 294. Vorladung. Gegen die nachbenannten Personen ist die förmliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet, und werden dieselben zu ihrer Verantwortung ad terminum den 14. August c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Divisions-Gerichtslokale, vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird. 1. Musketier Mathias Braun vom 5. Rh. J.-R. Nr. 65, geboren am 9. November 1845 zu Zimberhof, Kreis Schleiden. 2. Rekrut Johann Peter Hansen, geb. am 28. September 1843 zu Bern, Kreis Malmedy. 3. Reservist Cölestin Joseph Staineg, geb. den 15. April 1842 zu Breberen, Kreis Heinsberg. 4. Reservist Peter Hermann Hubert Rizzens, geb. am 30. November 1840 zu Gritteren, Kreis Erkelenz. 5. Reservist Arnold Schmitz, geb. am 9. Dezember 1833 zu Wassenberg, Kreis Heinsberg. 6. Reservist Karl Joseph Hubert Wings, geb. am 21. Juli 1840 zu Aldenhoven, Kreis Jülich. 7. Reservist Friedrich Balthasar Bondenhof, geb. zu Herzogenrath, Kreis Geilenkirchen.
Köln, den 8. April 1868.
Königliches Gericht der 15. Division.

№ 295. Die Inhaber der Bankfirma Jonas Cahn, die Herren Albert Cahn und Kommerzienrath Hugo Cahn in Bonn, haben in spezieller Veranlassung des im laufenden Jahr eintretenden Semisekular-Jubiläums der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität an dieser eine Studienstiftung errichtet, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. d. Mts. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Nach dem beigefügten Statut §§ 3 und 4 ist das Stipendium, welches in den jährlichen Zinsen des Stiftungskapitals von 2000 Thlr. besteht, durch das Kuratorium der Universität an einen Studirenden der juristischen, medizinischen oder philosophischen Fakultät zu vergeben, welcher sich durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnet und nicht notorisch bemittelt oder der Sohn notorisch bemittelter Eltern ist. Unter den Bewerbern haben die Descendenten der Stifter und deren Geschwister den Vorzug, dann folgen solche, die in der Stadt Bonn geboren, in letzter Reihe solche, die in der Preußischen Rheinprovinz aber nicht in der Stadt Bonn geboren sind. Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind im laufenden Jahr vor dem 1. Juli, künftig vor dem 1. September bei dem Kuratorium der Universität unter Anlegung solcher Atteste einzureichen, durch welche die Bewerber ihre Qualifikation zum Genuß des Stipendiums nachweisen zu können glauben.
Bonn, den 27. März 1868.
Der Königl. Kurator der hiesigen Universität,
(gez.) Beseler.

Statut

der von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Anlaß der fünfzigjährigen Jubelfeier derselben zu gründenden Cahnschen Studienstiftung.

§ 1. Die Cahnsche Studienstiftung an der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wird von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn zunächst mit einem Kapital von 2000 Thlr. gegründet. Eine Erweiterung des Stiftungsvermögens wird vorbehalten.

§ 2. Das Stiftungskapital wird an die Königliche Universitätskasse, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Stiftung eingezahlt. Die Universitätskasse hat das Vermögen der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königlichen Universitäts-Kuratoriums zu verwalten.

§ 3. Die Zinsen des sofort rentbar zu machenden Kapitals sollen zu einem jährlichen Stipendium für einen durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit sich auszeichnenden Studirenden der Rheinischen Universität verwandt werden. Die eine Hälfte des Stipendiums wird am 2. Januar, die zweite Hälfte am 1. Juli ausgezahlt.

§ 4. Die Verleihung des Stipendiums steht dem Königlichen Kuratorium der Universität zu und zwar unter Beobachtung folgender Bedingungen:

1. Der Bewerber muß entweder der juristischen, oder der medizinischen oder der philosophischen Fakultät der Rheinischen Universität, und zwar in beiden Semestern des Jahres, für welches das Stipendium ertheilt wird, angehören.
2. Auf das religiöse Bekenntniß des Bewerbers ist keine Rücksicht zu nehmen.
3. Studirende, welche notorisch bemittelt oder die Söhne notorisch bemittelter Eltern sind, sind von der Bewerbung um das Stipendium ausgeschlossen.
4. Unter mehreren Bewerbern haben den Vorzug: a. Descendenten der Stifter Albert und Hugo Cahn und deren Geschwister; b. demnächst diejenigen, welche in der Stadt Bonn geboren sind. Finden sich keine qualifizirte Bewerber aus der Cahnschen Familie in der obigen Begrenzung oder eventuell

keine solche, die in der Stadt Bonn geboren sind, so ist das Stipendium an einen in der Rheinprovinz gebornen Studirenden zu konferiren. Erscheinen nach dem Obigen mehrere Bewerber als qualifizirt, so konferirt das Kuratorium das Stipendium an denjenigen unter denselben, welcher nach seinem, des Kuratoriums, gewissenhaften Ermessen im Hinblick auf die Bestimmung im § 3 als vorzugsweise berücksichtigungswerth sich darstellt. Sollte der Fall eintreten, daß in einem bestimmten Jahr kein zum Genuß des Stipendiums qualifizirter Bewerber vorhanden ist, so wird der Betrag desselben zum Kapital geschlagen.

§ 5. Das erste Stipendium wird an dem Tage vergeben, an welchem die Rheinische Universität im laufenden Jahre 1868 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern wird. Um dies zu ermöglichen, werden die Stifter Albert und Hugo Cahn außer dem obigen Kapital die Summe von 100 Thlr. an die Universitätskasse zahlen. Vom Jahre 1869 an ist das Stipendium jährlich am Stiftungstage der Universität, am 18. Oktober zu konferiren.

§ 6. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn in sofern geändert werden, daß kein Kuratorium an der Spitze der Universität steht, so gehen dessen aus diesem Statut erfließenden Befugnisse an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer anderen Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domizil über.

Obiges Statut haben wir zum Zeichen unserer Genehmigung eigenhändig unterzeichnet.

Bonn, den 14. Februar 1868.

(gez.) Albert Cahn. Hugo Cahn.

№ 296. Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1868.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetik des Christenthums und der christlichen Kirche: Präl. Prof. Berlage. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Erklärung der Propheten Habakuk, Zephanja und Malachi: Domkap. Prof. Reinke. * Darstellung der auf den religiösen Kultus sich beziehenden mosaischen Vorschriften: Derselbe. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.: Derselbe. * Grammatische Erklärung der messianischen Weissagungen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte der mittelalterlichen Zeit: Officialatsrath Prof. Cappenberg. * Christliche Literaturgeschichte des ersten Zeitraums: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Buß-Anstalt: Domkap. Prof. Püngel. * Die Pastorallehre über das Sakrament der Ehe; Lehre vom Krankenbesuch: Derselbe. * Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Bieping. * Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Die Lehre über die drei göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Letzter Theil der speziellen Moraltheologie: Derselbe. * Die Lehre über die Verträge unter Berücksichtigung d. Landesgesetze: Derselbe. * Dogmengeschichte: Derselbe. * Fortsetzung der allgemeinen und speziellen Moral: Prof. Friedhoff. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Geschichte Israels: Lic. und Dr. der Philosophie Rohling. * Schluß der messian. Weissagungen: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Propheten Zacharias: Derselbe. * Das Evangelium nach Mathäus zu Hebräisch: Derselbe.

Philosophie.

Metaphysik: Prof. Stöckl. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. * Geschichte der neueren Philosophie: Derselbe. * Disputatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe. Logik oder Dialektik: Prof. Schlüter. * Geschichte der Philosophie bei den Orientalen, vornehmlich den Chinesen, Indern, Aegyptern und Persern: Derselbe. * Ueber die materialistischen, pantheistischen und hylozoistischen Systeme der neueren Zeit: Derselbe. Metaphysik: Dr. Hagemann. * Repetitorium und Examinatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe.

Mathematik.

Analytische Mechanik: Prof. Heis. Analytische Geometrie, 2. Theil: Derselbe. Theorie der Gleichungen, Auflösung der Gleichungen höheren Grades: Derselbe. * Geschichte der Mathematik: Derselbe. * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, 1. Theil: Prof. Hittorf. * Ueber Elektromagnetismus: Derselbe. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. * Systematische Entomologie: Prof. Karsch. Spezielle Botanik: Derselbe. * Botanische und zoologische Exkursionen: Derselbe. Pastoralmedizin: Derselbe. Mineralogie, 1. Theil: Prof. Hosius. * Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie: Derselbe. * Allgemeine Botanik: Prof. Nitschke. Ueber die um Münster wild wachsenden phanerogamen Gewächse, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen: Derselbe. Spezielle Säugethierlehre: Dr. Altum. * Ueber die niederen Thiere: Derselbe. * Allgemeine Insektenlehre: Derselbe.

Geschichte.

Fortsetzung der Griechischen Geschichte: Prof. Rospatt. * Fortsetzung der allgemeinen Geschichte des Mittelalters: Derselbe. Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation vom Jahre 1517 bis 1789: Prof. Niehues. * Geschichte der neuesten Zeit von 1815 bis 1848: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des Panegyrikus des Isokrates, im philologischen Seminar: Geheimerath Prof. Winiewski. * Erklärung der demosthenischen Rede vom Kranze: Derselbe. Metrik der Griechen und Römer: Derselbe. * Erklärung der Hülfeflehenden des Aeschylus: Prof. Schwerdt. Geschichte der Römischen Satyrendichtung nebst Erklärung der Satyren des Horaz: Derselbe. Erklärung der Aristotelischen Schrift über die Dichtkunst unter Berücksichtigung des Aristotelischen Wortschatzes und Sprachgebrauchs: Dr. Parmet. * Erklärung ausgewählter Elegien

Tibulls: Derselbe. Lateinische Literaturgeschichte: Derselbe.

Deutsche Sprache und Literatur.

Mittelhochdeutsche Grammatik: Prof. Storck. Gedichte Walthers von der Vogelweide: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Kurze Wiederholung der Hebräischen Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Chaldäische oder Arabische Grammatik, verbunden mit Uebersetzung: Derselbe. * Erklärung des Nal: Prof. Storck. * Fortsetzung des Syrischen: Prof. Bickell. * Arabische Grammatik: Derselbe. Hebräische Grammatik: Derselbe. Uebungen im Uebersetzen aus dem Hebräischen: Derselbe. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Provenzalische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Gedichte der Troubadours: Dr. ten Brink. Byrons Childe Harold: Derselbe. Einleitung in das Studium der englischen Sprache: Derselbe. Corneille's Cid: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet der Professor Winiewski. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Zum Studium, sowie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 20. April festgesetzt.

Personal-Chronik.

№ 297. Die durch den Tod des Pfarrers Kersebaum erledigte Pfarrstelle zu Spiel im Kreise Jülich ist dem seitherigen Pfarrer zu Altenkirchen Johann Bernhard Boskamp übertragen worden.

№ 298. Die erledigte Pfarrstelle zu Rocherath im Kreise Malmedy ist dem seitherigen Vikar zu Neersen Karl Vierschilling verliehen worden.

№ 299. Die durch Versetzung des Pfarrers Kopetzky erledigte Pfarrstelle zu Mackenbach im Kreise Malmedy ist dem seitherigen Kaplan zu Krefeld Karl Julius Bender verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Donnerstag, den 23. April. 1868.

№ 300. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 7 enthält:

(Nr. 76.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

(Nr. 77.) Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nordamerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

(Nro. 77.) Convention, agreed upon between the Post Departments of the North German Union and of the United States of America for the amelioration of the postal service between the two countries. Of the 21th October 1867.

(Nr. 78.) Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

(Nr. 79.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

№ 301. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 22, 23 und 24 enthält:

(Nr. 7038.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staats-Unterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

(Nr. 7039.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

(Nr. 7040.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

(Nr. 7041.) Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

(Nr. 7042.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kohmen nach Sielkeim.

(Nr. 7043.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

(Nr. 7044.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Döhre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

(Nr. 7045.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechtes auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehender Benutzung fremder Grundstücke.

(Nr. 7046.) Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

(Nr. 7047.) Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

(Nr. 7048.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt.

(Nr. 7049.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbau-Anlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

(Nr. 7050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 302. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatz-Anweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsammlung S. 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetzsammlung S. 1471) ausgegebenen „Schatz-Anweisungen vom 15. August 1867" werden vom 7. Mai d. J. ab in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von der Staats-

schulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatz-Anweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen."

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatz-Anweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. April 1868.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 303. In weiterm Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, werden Ew. Hochwohlgeboren davon benachrichtigt, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mitbezieht,

1. die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten der Uebergangsscheinkontrole unterliegt;
2. die Spielkartenstempelsätze betragen:
   a. im Großherzogthum Sachsen:
      α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
      β. 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter;
   b. in Sachsen-Meiningen:
      α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
      β. 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter;
   c. in Sachsen-Altenburg:
      α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
      β. 5 Sgr. von einer Französischen Karte,
      γ. $2^1/_2$ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte;
   d. in Sachsen-Koburg-Gotha:
      1. Herzogthum Gotha:
      α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
      β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
      γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten,
      2. Herzogthum Koburg:
      α. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
      β. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
      γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
      δ. 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
      ε. 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
      ζ. 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.
      Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.
   e. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
      α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
      β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
      γ. $2^1/_2$ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.
   f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt:
      1. Oberherrschaft
      (zum thüringischen Vereine gehörig):
      α. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
      β. 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
      γ. 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten,
      2. Unterherrschaft
      (nicht zum thüringischen Vereine gehörig):
      α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
      β. $8^1/_2$ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
      γ. 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.
   g. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
      α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
      β. $2^1/_2$ für ein Spiel französischer und deutscher Karten. Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.
   h. Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie:
      α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
      β. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
      γ. $2^1/_2$ Sgr. von einer deutschen Karte.
3. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Kreuzburg-Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Koburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.
4. In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken.
   a. Im Großherzogthume Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung

von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Kreuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld,
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pössneck und Lehesten

zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt, nur an den unter α. aufgezählten Orten, befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden, und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α. gedachten Empfangs-Aemter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lukka, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt. Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthume Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a. H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e. Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie und die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Greiz und Zeulenroda, und

h. im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steueramt zu Gera.

5. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinder-Spielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinder-Spielkarten der Stempel-Abgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinder-Spielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinder-Spielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinder-Spielkarten 2c. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinder-Spielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach anderen Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jedenfalls sind Uebergangsscheine über Kinder-Spielkarten 2c. 2c., so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Euer Hochwohlgeboren haben hiernach eine Bekanntmachung zu erlassen und selbige durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath 2c. Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Köln.

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar und 3. März d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 6. März 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 304. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Korrespondenzverkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth inkl.: für „frankirte Briefe" nach Norwegen $3\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 12 Kr., für „unfrankirte Briefe" aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Kr. „Drucksachen und Waarenproben" können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth inkl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche

für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter „Rekommandation" abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten. Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der „Post-Anweisung" überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Kr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden: Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Krageró, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Meß, Namsos, Porsgrund, Risöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 305. Die Wahl des Fabrikbesitzers Alphons Anthoni zum ersten Kreisdeputirten des Kreises Montjoie an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Ahren zu Reichenstein, sowie des Bürgermeisters Gerards von Ruhrberg zum zweiten Kreisdeputirten, ist von uns bestätigt worden. Aachen, den 14. April 1868.

Patente.

№ 306. Dem Steuer-Aufseher Karl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 307. Dem Ingenieur Heinrich Depp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf einen Glüh-Ofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 308. Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 309. Den Technikern Karl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 310. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. April d. J. den Bäcker Peter Julius Pfeiffer, zuletzt in Barmen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 11. April 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 311. Die Personenpost zwischen Lesheim und Mayen wird vom 16. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Lesheim täglich 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Mayen täglich 3 Uhr 35 Min. früh.
aus Mayen täglich 6 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Lesheim täglich 5 Uhr 40 Min. früh.

Aachen, den 14. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 312. Als unbestellbar sind zurückgekommen: 1. Eine Post-Anweisung auf die Summe von 2 Thlr. 15 Sgr. lautend, an Herrn Gemeinde-Empfänger J. Odaniel in Dormagen adressirt, eingeliefert hierselbst am 10. April d. J. zwischen 7 und 8 Uhr Nachmittags; 2. eine Post-Anweisung auf die Summe von 24 Thlr. 28 Sgr. lautend, an Herrn H. Müller Sohn in Krefeld adressirt, eingeliefert hierselbst am 13. April d. J. zwischen 12 und 1 Uhr Nachmittags. Die unbekannten Absender dieser Post-Anweisungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und, nach vorheriger Legitimation, obige eingezahlten Summen gegen Quittung zurückzuempfangen.

Aachen, den 15. April 1868.

Postamt, gez. Messow.

№ 313. Die Leerung der Stadtbriefkasten erfolgt mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Festtage, an welchen Tagen die zweite und dritte Leerung ausfallen, täglich $4^3/_4$ Uhr Morgens, $8^1/_4$ Uhr Vormittags, $12^3/_4$ Uhr Mittags, $3^3/_4$ Nachmittags, $5^3/_4$ Uhr Nachmittags und 9 Uhr Abends. Die Briefkasten im diesseitigen Landbezirke werden geleert: in Würselen etwa 10 Uhr Vormittags, in Grevenberg etwa $10^1/_2$ Uhr Verm., in Bardenberg etwa $1^1/_2$ Uhr Nachmittags, in Berensberg etwa 3 Uhr Nachmittags, in Laurens-

berg etwa 10 Uhr Vormittags, in Richterich etwa 11½ Vormittags, in Eilendorf etwa 11 Uhr Vormittags, in Forst etwa 10 Uhr Vormittags, in Brandt etwa 12 Uhr Vormittags. An den Sonntagen, am Charfreitage, am Bußtage, am Himmelfahrtstage und am ersten Weihnachtstage ruht die Landbriefbestellung gänzlich.

Aachen, den 15. April 1868.

Postamt, Messow.

№ 314. Die Abfertigung der Ortsbriefträger erfolgt gegenwärtig mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Festtage, an welchen Tagen die Nachmittagsbestellung ausfällt, täglich fünfmal und zwar: Morgens 7 Uhr, Mittags 12½ Uhr, Nachmittags 3¼ Uhr, 5½ Uhr und Abends 7¼ Uhr. Die Bestellung der Packetsendungen geschieht: Morgens 7½ und Nachmittags 5 Uhr. Die Landbriefträger werden mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitags, des Bußtags, des Himmelfahrtstages und des ersten Weihnachtstages täglich um 7¾ Uhr Morgens abgefertigt.

Aachen, den 15. April 1868.

Postamt, Messow.

№ 315. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrich" bei Obermaubach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. März 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Januar 1868 wird dem Ackerer H. Jehag zu Röhe unter dem Namen „Heinrich" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Straß-Bergstein und Obermaubach im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achttausend neunhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 27. März 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 316. Der auf Probe angestellte forstversorgungsberechtigte Oberjäger, Johann Wilhelm Joseph Nabert zu Hellerath in der Oberförsterei Reifferscheid, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Hellerath vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen worden.

№ 317. Die durch die Versetzung des Oberpfarrers Neu zur Erledigung gekommene Oberpfarrstelle zu Montjoie ist dem seitherigen Religionslehrer an der höheren Bürgerschule zu Krefeld, Ludwig Streux, verliehen worden.

№ 318. Dem katholischen Pfarrer Compes zu Bleibuir ist die Schul-Inspektorstelle für das Dekanat Gemünd im Kreise Schleiden vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

№ 319. Dem seither provisorisch an der evangelischen Elementarschule zu Vorweiden fungirenden Lehrer R. Grützmann ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 320. Der bei der katholischen Elementarschule zu Lürbeslar, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirenden Lehrerin Mathilde v. Fisenne aus Geilenkirchen ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 321. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Berg im Kreise Düren seither provisorisch fungirenden Lehrer Martin Tümmler ist die definitive Anstellung verliehen worden.

Oeffentlicher Verkauf.

330. Am Freitag, den 5. Juni, Vormittags 11 Uhr, werden im hiesigen Gemeindehause sechs Gemeindeparzellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dieselben liegen in der Flurabtheilung „bei Kutschen" und zwar:

Nr. 1. Ein Abspließ groß 3½ Ruthen, neben Joh. Jos. Hungs.

Nr. 2. Eine Baustelle an der Brand-Stolberger Bezirksstraße, neben Lambert Kutsch, 47 Ruthen 80 Fuß groß.

Nr. 3. Ebenfalls Baustelle neben der vorigen Parzelle, groß 44 Ruthen 20 Fuß.

Nr. 4. Groß 23½ Ruthen, neben dem Kirchenweg und Hubert Rumbach.

Nr. 5. Groß 15 Ruthen 70 Fuß, zwischen den Parzellen von Adam Rouette und Anton Ufermann gelegen.

Nr. 6. Groß 10 Ruthen 50 Fuß, zwischen der oben sub 3 bezeichneten Parzelle und derjenigen des Niklas Simons gelegen.

Plan, Taxe und Bedingungen können auf meinem Bureau eingesehen werden.

Brand, den 18. April 1868.

Der Bürgermeister, Krekels.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hürtgen.

331. Am 27. April 1868, Morgens von 10 Uhr ab, sollen in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen folgende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Försterei Vossenack, Distrikt 4 c, Hammerley:

Kiefern: 12,100 Bohnenstangen, 6200 Spaliergerten.

Auf Verlangen wird das Holz drei Tage vor dem Verkaufe von dem Förster Wolf zu Vossenack vorgezeigt werden.

Hürtgen, den 18. April 1868.

Der Königl. Oberförster, Albenbrück.

332. Die Gemeinde Waldförster-Stelle von Elmpt wird gegen Ende Juni d. J. vakant und soll durch einen neuen qualificirten Förster wieder besetzt werden. Das mit der Stelle verbundene fixe Gehalt beträgt 220 Thlr. und enthält das zu beschützende Waldareal einen Complex von circa 4000 Morgen. Die auf diese Stelle reflektirenden forstberechtigten Personen werden eingeladen, sich binnen 3 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse entweder schriftlich oder mündlich an den unterzeichneten Bürgermeister zu wenden und wird den sich Meldenden zur Zeit über den Ausfall der Wahl Mittheilung gemacht werden.

Elmpt, den 15. April 1868.

Der Bürgermeister, Michiels.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Donnerstag, den 30. April. **1868.**

№ 322. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 8 enthält:

(Nr. 84.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

(Nr. 85.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

(Nr. 86.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

(Nr. 87.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 323. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich und Biebrich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civilbeamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizierschulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizierschule auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Biebrich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Komplettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizierschulen

hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirkskommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizierschule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a. der Taufschein, b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizierschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirkskommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober Statt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizierschulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegsministerium. In Vertretung: v. Podbielski.

№ 324. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt „auf die Linie Stralsund-Malmoe" verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich Statt finden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß.; 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt: Für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte 2c.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6^{6} früh,
Ankunft in Malmoe 1^{38} Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tages-Anbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Kurierzüge nach Köln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen kursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten. Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund Herr Konsul Heinrich Israel, in Malmoe Herr Hans Friis, in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße Nr. 94, in Stettin Herren Schreyer & Comp., in Frankfurt a. O. Herren Herrmann & Comp., in Danzig Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr. Herr Karl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau Herren Bülow & Comp., in Magdeburg Herr W. Matthöe, in Köln Herren W. Tilmes & Comp., in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Krefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herren Lüder & Tischer, in Wien Herren Svatejanski & Seckl, in Frankfurt a. M. Herr H. A. Zipf, in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, in Brüssel Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour. Berlin, den 18. April 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 325. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April ds. Js. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai ds. Js. in Kraft tritt. In Folge dieses Vertrages kommen für den Korrespondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur zur Anwendung. Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth inkl. für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Kr. für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Kr. mit der Maßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck so wie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth inkl. frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen, unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen festgesetzt ist, und daß für Lokalbriefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen

für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet. Uebersteigt das Gewicht des Briefes 1 Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Kr. für je $2^1/_2$ Loth inkl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten. Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten. Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Kr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, so wie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr. Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin den 24. April 1868.

General-Postamt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 326. Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Karl Finkbein zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Imgenbroich ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 24. April 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Berichtigter Abdruck.

№ 327. Bezirks-Polizeiverordnung, die Hunde betreffend.

Wir haben auf mehrseitigen Antrag beschlossen, die unterm 8. August 1862 erlassene Bezirks-Polizeiverordnung (cfr. Amtsblatt de 1862, St. 42 pag. 233), betreffend das allgemeine Verbot des Umherlaufens der Hunde ohne Maulkorb, versuchsweise bis auf Weiteres aufzuheben, und den Maulkorbszwang nur für die beiden folgenden Fälle aufrecht zu erhalten. Wir bestimmen demgemäß auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

1. Bissige Hunde, namentlich sog. Bullenbeißer, sind auf desfallsiges Befinden und im einzelnen Falle dem Eigenthümer gegenüber zu treffende Anordnung der Orts-Polizeibehörde mit vorschriftsmäßigen Maulkörben zu versehen, und dürfen ohne solche frei auf die Straße nicht gelassen werden.
2. Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, und Metzgerhunde, welche zum Treiben des Viehes dienen, müssen, wenn sie im Gebrauche sind, mit Maulkörben versehen sein.

Kontraventionen hiergegen unterliegen einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe. Außerdem sollen die Hunde, welche der Vorschrift sub 1 zuwider ohne Maulkorb außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden.

Aachen, den 11. April 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 328. Bezirks-Polizeiverordnung über die Militair-Vorspannsleistung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk was folgt:

§ 1. Wer sich weigert, den von der Polizei- resp. Gemeindebehörde geforderten Militair-Vorspann zu leisten oder die ihm in dieser Beziehung obliegende Verpflichtung nicht gehörig erfüllt, verfällt in eine Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern.

§ 2. In der Befugniß der Behörden, den Vorspann auf Kosten des Säumigen zu beschaffen, oder dessen Zugvieh und Fuhrwerk dazu ohne Weiteres zu verwenden, wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert.

Aachen, den 24. April 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Patente.

№ 329. Dem Königlichen Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 330. Die Personenpost zwischen Aachen und Montjoie wird vom 25. April c. ab anstatt um 4^{30} Uhr Nachmittags erst um 5^{30} Uhr Nachmittags aus Aachen abgefertigt werden.

Aachen, den 22. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 331. Submission. Die zur Ausführung der nachstehenden Telegraphen-Linien: 1. von Gummersbach nach Olpe; 2. von Gronau nach Ahaus; 3. von Bochum nach Hattingen; 4. von Meschede nach Warstein; 5. von Arolsen nach Wolfhagen; 6. von Wildungen nach Kassel erforderlichen Arbeiten als:

a. Zurichten der Telegraphenstangen am Zopfende;
b. Transportiren, Aufstellen und Richten der Stangen;
c. Herstellung der Seitenbefestigungen (Streben und Drahtanker) inkl. Vertheilung des Materials;
d. Transportiren und Befestigen der Isolations-Vorrichtungen;
e. Transportiren und Befestigen des Leitungsdrahtes von 1,85''' Stärke;

sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Die näheren Bedingungen sind im Bau-Büreau der hiesigen Telegraphen-Direktion zur Einsicht ausgelegt und werden auch von dort auf portofreiem Antrag abschriftlich mitgetheilt. Qualifizirte Unternehmer, welche den Nachweis darüber führen können, daß sie Telegraphen-Neu-Anlagen bereits zur Zufriedenheit ausgeführt haben, werden aufgefordert, ihre mit bestimmter Bezeichnung einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Linien zu versehenden Offerten ad a. bis d. pro Stück, ad e. pro Meile unter der Aufschrift: „Submission auf Uebernahme von Ausführungs-Arbeiten für die Telegraphen-Neu-Anlage von N. bis N."

bis zum 15. Mai c.

versiegelt und portofrei an die Telegraphen-Direktion in Köln einzusenden, in deren Bau-Büreau am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten stattfinden soll. Später eingehende, oder den Bedingungen nicht vollständig entsprechende Offerten werden nicht berücksichtigt. Die Auswahl unter den Submittenten, welche bis zum 1. Juni c. an ihre Offerten gebunden bleiben, wird vorbehalten.

Köln, den 23. April 1868.

Telegraphen-Direktion, Richter.

---

355. Die Gemeinde Waldförster-Stelle von Elmpt wird gegen Ende Juni d. J. vakant und soll durch einen neuen qualificirten Förster wieder besetzt werden. Das mit der Stelle verbundene fixe Gehalt beträgt 220 Thlr. und enthält das zu beschützende Waldareal einen Complex von circa 4000 Morgen. Die auf diese Stelle reflektirenden forstberechtigten Personen werden eingeladen, sich binnen 3 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse entweder schriftlich oder mündlich an den unterzeichneten Bürgermeister zu wenden und wird den sich Meldenden zur Zeit über den Ausfall der Wahl Mittheilung gemacht werden.

Elmpt, den 15. April 1868.

Der Bürgermeister, Michiels.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Donnerstag, den 7. Mai. 1868.

№ 332. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 9 enthält:

(Nr. 88.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

№ 333. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 25, 26 und 27 enthält:

(Nr. 7051.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

(Nr. 7052.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Pessessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

(Nr. 7053.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

(Nr. 7054.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

(Nr. 7055.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

(Nr. 7056.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26 Februar 1868.

(Nr. 7057.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

(Nr. 7058.) Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmarbruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

(Nr. 7059.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 25. März 1868.

(Nr. 7060.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Baierischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

(Nr. 7061.) Statut des Brauneberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

(Nr. 7062.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

(Nr. 7063.) Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 334. Wir bringen hierdurch nachstehende Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet, Behufs Nachachtung der Betheiligten, zur öffentlichen Kenntniß, wonach im Allgemeinen die bestehenden Portofreiheiten bis auf weitere Bestimmung aufrecht erhalten, daneben einige gemeinsame Grundsätze und Erleichterungen bei Behandlung des Portofreiheitswesens eingeführt, sowie diejenigen Portofreiheiten, welche sich auf den Umfang des Norddeutschen Bundes erstrecken, für die nächste Zeit geordnet sind.

Aachen, den 24. April 1868.

Königliche Regierung.

Ueber die Behandlung des „Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete" sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Post-Anstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Art. 1. Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für ab-

gehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets. Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 2. In Angelegenheiten des „Reichstags des Norddeutschen Bundes" sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifbandsendungen) und Aktensendungen portofrei, welche entweder

a. an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder

b. von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Art. 3. Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in „reinen Staats- oder Bundesdienst-Angelegenheiten abgesandten" oder an sie „eingehenden" Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.) Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a. mit „amtlichem Siegel" oder Stempel verschlossen und

b. auf der Adresse mit dem „Portofreiheitsvermerk" als „Bundesdienstsache," „Militaria," „Marinesache," „Staatsdienstsache," „Königliche Dienstsache," „Großherzogliche 2c. Dienstsache," „Postsache," „Telegraphensache," „Zeitungssache," „Zollvereinssache," oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind; auch müssen

c. diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namens-Unterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk „beglaubigt" sein.

Von dem Erforderniß zu a. ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von „zwanzig Pfund" nicht übersteigen. Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht spezielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von „zusammen zwanzig Pfund" nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den „Hohenzollernschen" Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 4. Als reine Staats- oder Bundesdienstsachen im Sinn von Artikel 3 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den „gewerblichen Geschäftsbetrieb" einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Art. 5. Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein „Privat-Interesse" ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind. Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Korporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen „amtlichen Korrespondenzen," sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundes-Interesse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen 2c. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition 2c. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Art. 6. In „Militair- und Marine-Angelegenheiten" sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3 die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1. Die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen „abkommandirt," oder Truppentheile „dislocirt" sind;

2. Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:

a. für „Militairtransporte" an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,

b. für „Fouragelieferungen" an Ortsbehörden,

c. für die von „Invalidenkompagnien" beurlaubten Soldaten,

d. für „Pensionen" der Militairs bis zum Major resp. Korvettenkapitain exkl. auswärts,

e. für „beurlaubte" Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an

der Rückkehr verhindert werden,
f. für Angehörige der bei „Hafen- und Fortifikationsbauten" beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von „Ersparnissen" derselben handelt;
3. Sendungen mit „Militair- und Marinebekleidungs-Gegenständen:"
a. seitens früherer „Kadetten" an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militairkommandos,
b. seitens „entlassener Soldaten und Marinemannschaften" an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Kommunalbehörde;
4. „Bücher," welche aus amtlichen Militair- und Marinebibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marinebibliotheken zurückgesandt werden;
5. in „Invaliden-Angelegenheiten:"
a. die an Civil-, Militair- oder Marinebehörden gerichteten „Gesuche" der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
b. „Invaliden-Unterstützungsgelder" bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörde oder Kasse;
6. in „Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:"
a. Cirkularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
b. Meldungen der Landwehr- und Seewehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden,
c. Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
7. in Angelegenheiten der „Militair-Ehrengerichte" die dienstlichen Korrespondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Cirkulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
8. „Meß-Instrumente" zwischen dem topographischen Bureau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Post-Anstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3 gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria" und „Marinesache" auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 7. Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. Die nachstehenden „Militairwaisen-Anstalten:"
a. das Potsdamer Große Militairwaisenhaus,
b. das Militair-Mädchenwaisenhaus zu Pretzsch,
c. das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
d. das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
e. das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
f. das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
g. das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
h. das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
i. die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisenvereins zu Düsseldorf,

für die Rücksendung von „Bekleidungs-Gegenständen" neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen „brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a. genannte „Potsdamer Große Militairwaisenhaus" auch noch für:
1. Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, sowie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;
2. Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
3. Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brotherren, selbst wenn kleine baare Geld-Ersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von „zwanzig Pfund" nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die „Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschußkasse" zu Berlin für:
1. die Korrespondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artilleriebrigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;
2. die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

„Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III."

portofreien Sendungen sind als solche von den Post-Anstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem „öffentlichen Siegel" oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1 mit dem Namen und Karakter des Absenders bezeichnet,

b. auf der Adreßseite mit dem „Portofreiheitsvermerk" versehen und

c. durch Namens-Unterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Post-Anstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk „beglaubigt" sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 8. Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1. die „Viktoria-National-Invalidenstiftung" für
   a. Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comite's zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Kommissarien: α. untereinander oder β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder γ. an Privatpersonen;
   b. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a. genannten Stiftungs-Organe gesandt werden;
2. der „Vaterländische Frauenverein" und
3. der „Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" } und deren Zweigvereine für
   a. Korrespondenz-, Schriften- und Aktensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
   b. Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
   c. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;
4. die „Allgemeine Landesstiftung Nationaldank für Veteranen" in Berlin, und zwar deren Verwaltungs-Organe: das Kuratorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Kommissariate, die Kreis-Kommissariate und die Lokal-Kommissariate, für:
   a. Korrespondenzen der Verwaltungs-Organe untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;
   b. Geldsendungen: α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Kuratoriums an andere Verwaltungs-Organe oder an Veteranen, β. der Verwaltungs-Organe untereinander, γ. der Kreis-Kommissariate an Veteranen, δ. an das Kuratorium oder die Hauptkasse;
   c. die von Verwaltungs-Organen abgesandten Streif- oder Kreuzbandsendungen mit gedruckten oder lithographirten Cirkularien oder Exemplaren des Stiftungs-Organs „Der Nationaldank."

Mit Ausnahme der zu c. erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4 ausgeschlossen. Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Kommissarien der zu 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Kommissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Direktionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt. Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1 bis 4 bezeichneten Vereine durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Viktoria-National-Invalidenstiftung," resp. „des Vaterländischen Frauenvereins," „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger," oder „des Nationaldanks für Veteranen," beziehungsweise als „Beiträge für die Viktoria-National-Invalidenstiftung" &c. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Post-Anstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikel kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nichts zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5. Der „Deutsche Eisenbahnverein" genießt Portofreiheit für Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Direktionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereins-Angelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder -Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als „Deutsche Eisenbahnvereins Sache" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Art. 9. Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1. die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes „bestehenden" Portofreiheiten für solche Sendungen in „Staatsdienst-Angelegenheiten," welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privat-Interesse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen &c.
2. die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffent-

licher Korporationen und Institute, namentlich der „Kirchen, Schulen, Gemeinden," ferner die Portofreiheiten solcher „milden Stiftungen oder Privatvereine," welche zwar nicht in Art. 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden „persönlichen Portofreiheiten."

„Die Portofreiheiten zu 1 und 2 erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten." Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, „soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen," als solche von den Post-Anstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem „amtlichen Siegel" oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;
b. den „Portofreiheitsvermerk" als „Staats- 2c. Dienstsache," „Kirchensache," „Schulsache," „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder „des N. N. Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;
c. durch eigenhändige Namens-Unterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Post-Anstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk „beglaubigt" sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht. Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Art. 10. Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

a. Baden, Baiern oder Württemberg oder
b. Oesterreich oder
c. Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1 bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotokolle vom selben Tage zu beurtheilen. Sendungen „von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten" werden in soweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1 bis 9 dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammtporto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Wird eine „portopflichtige" Mittheilung einer „portofreien" Sendung „hinzugefügt," oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Art. 12. Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, „soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:"

1. diejenige „Bestellgebühr," welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;
2. die „Insinuationsgebühr" für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
3. die „Prokuragebühr für Vorschußsendungen," ferner die „Rekommandations-" und „Rückscheingebühr." Doch bleiben diese Gebühren (zu 3) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundesdienstsachen (Art. 3) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2) außer Ansatz.

Art. 13. Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der „Post-Anweisung" reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10 vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen. Bei Post-Anweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtskarakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Post-Anstalten „untereinander" kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Art. 14. Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Post-Anstalt des „Aufgabeorts" ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache 2c. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt," „öffentliches Siegel fehlt." Es ist ferner zu prüfen:

b. ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem „Gegenstand" (als Brief-, Packet-, Geldsendung 2c), sowie nach ihrem „Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Post-Anstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Korporation, Gesellschaft 2c. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein 2c. „abgesandt" werden, hat daher die Post-Anstalt des „Aufgabeorts" die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein 2c. adressirt sind, die Post-Anstalt des „Bestimmungsorts." Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die „Anwendbarkeit" der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Post-dienst-Instruktion Abschnitt V., Abth. 1 § 41. resp. Dienst-Instruktion für Post-Expediteure, Abschnitt V., Abth. 1 § 40). Damit die Behörden und das Publikum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Post-Anstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Art. 15. Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von § 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Art. 16. Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts oder
b. durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben. Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§ 54 Abschnitt V., Abth. 1 der Postdienst-Instruktion, resp. § 53, Abschnitt V., Abth. 1 der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure).

Art. 17. Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den „Hohenzollernschen" Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Baiern oder Würtemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.) Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den „nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen" (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Postamt des Norddeutschen Bundes,
v. Philipsborn.

Anhang.

Bestimmungen
über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Baiern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

1. (Art. 26 der drei Postverträge vom 23. November 1867, nebst Schlußprotokollen.) Die „Korrespondenz" sämmtlicher „Mitglieder der Regentenfamilien" in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des „Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses" gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2. Ferner werden bis zum Gewicht von „einem Pfund — aus" dem Großherzogthum Luxemburg „4 Pfund" — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in „reinen Staatsdienst-Angelegenheiten" von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Die Korrespondenz der „Gesandten" an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen „Zoll-Angelegenheiten" zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4. Für „Post-Anweisungen" findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im

Wege der Post-Anweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Post-Anweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5. Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

1. (Art. 47 der Postverträge mit Baden, Baiern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotokollen.) Bezüglich der Fahrpostsendungen der „Mitglieder der Regentenfamilien“ in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpostportofreiheit der Mitglieder des „Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses.“ Hinsichts der Fahrpostportofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in „reinen Staatsdienst-Angelegenheiten“ von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden Statt findenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die „Werth- und Vorschußsendungen“ der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen „Zoll-Angelegenheiten“ zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Post-Anstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei. Die unter B. Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis 5 aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit „Luxemburg“ nicht zur Anwendung.

№ 335. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen **täglich** Statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, in Korsoer am nächsten Morgen gegen $4\frac{1}{2}$ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus: in Kopenhagen 10^{5} Uhr Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags;

aus Korsoer gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen $5\frac{1}{2}$ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg, in Hamburg 10^{55} Uhr Vormittags.

Es kursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz $3\frac{3}{4}$ Thaler, Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durch-Erhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) Statt. Die Spezialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Postdampfschiffs-Expedition in Kiel, sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Postamt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 336. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Niederländische Regierung in Folge eines Königlichen Dekrets vom 20. v. Mts. die aus Anlaß der Rinderpest verordneten Einfuhrbeschränkungen gegen den Zollverein bezüglich aller Arten von Rindvieh so wie der Schaafe, Böcke und Ziegen vom 30. April cr. ab aufgehoben hat, wobei jedoch der Regierung ausdrücklich das Recht vorbehalten ist, das genannte Vieh an der Grenze zu untersuchen und die Einfuhr zu verbieten, falls,

1. dasselbe krank oder Verdacht erregend befunden wird, und
2. die Rinderseuche in den angrenzenden oder anderen Ländern wieder auftritt.

Das betreffende Einfuhrverbot bezüglich der Schweine wurde bereits im August vorigen Jahres aufgehoben.

Aachen, den 1. Mai 1868.

№ 337. Nachdem die Landrathsstelle des Kreises Eupen durch die Ernennung des Landraths Freiherrn v. d. Heydt zum Landrathe des Kreises Essen erledigt worden ist, haben wir behufs deren Wiederbesetzung den Königl. Ober-Regierungsrath Herrn Claessen mit der Leitung der durch das Allerhöchste Reglement vom 17.

März 1828 vorgeschriebenen Wahl der Kandidaten beauftragt und ist der Termin dazu auf Donnerstag, den 4. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem Stadthause zu Eupen anberaumt worden. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir die Bemerkung hinzu, daß diejenigen, welche an der Theilnahme zur Wahl berechtigt zu sein glauben, eine spezielle Einladung aber nicht erhalten haben sollten, ihre vermeintliche Berechtigung in Zeiten bei uns geltend zu machen haben.

Aachen, den 1. Mai 1868.

№ 338. Die Herren Bürgermeister unseres Bezirkes veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Hauskollekte für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September c. vorschriftsmäßig abzuhalten. Die eingehenden Gaben sind in gewöhnlicher Art an die betreffenden Kassen abzuliefern und sehen wir den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammt-Ertrag der Kollekte bis spätestens den 1. Oktober c. entgegen.

Aachen, den 30. April 1868.

№ 339. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai pr. (Amtsblatt Seite 132) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige evangelische Hauskollekte für die Rettungs- und Konfirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern von gegenwärtigem Monat ab durch die hierzu bestimmten Deputirten: Karl Wille vom Schmiedel und Mathias Jacoby aus Bollenbach, Regierungsbezirk Trier, abgehalten werden wird. Aachen, den 1. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 340. Am 20. April 1868 hat das hiesige Königl. Landgericht die gewerblose, in der Irren-Anstalt zum h. Joseph zu Neuß befindliche Katharina Kofferath aus Hünshoven, auf die Klage des gewerblosen Arnold Kofferath und des Wirthes Ludwig Kofferath von Hünshoven interdizirt. Aachen, den 27. April 1868.

Der Anwalt der Kläger, Jungbluth.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen. Aachen, den 28. April 1868.

Der Ober-Prokurator, Vierhaus.

№ 341. Am 30. März 1868 hat das hiesige Königl. Landgericht den gewerblosen Jakob Schmitz zu Bergrath im Kreise Schleiden, auf die Klage der daselbst wohnenden Ackersfrau Maria Schmitz, Wittwe von Jakob Bongartz, interdizirt. Aachen, den 27. April 1868.

Der Anwalt der Klägerin, Jungbluth.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen. Aachen, den 28. April 1868.

Der Ober-Prokurator, Vierhaus.

№ 342. Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heidt Gemeinde Hückeswagen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet. Köln, den 25. April 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 343. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Bonn vom 21. April d. J. ist über die Abwesenheit des zu Poppelsdorf wohnhaft gewesenen Hufschmiedes Anton Frembgen die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 29. April 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 344. Submission. Die zur Ausführung der nachstehenden Telegraphen-Linien: 1. von Gummersbach nach Olpe; 2. von Grenau nach Ahaus; 3. von Bochum nach Hattingen; 4. von Meschede nach Warstein; 5. von Arolsen nach Wolfhagen; 6. von Wildungen nach Kassel erforderlichen Arbeiten als:

a. Zurichten der Telegraphenstangen am Zopfende;
b. Transportiren, Aufstellen und Richten der Stangen;
c. Herstellung der Seitenbefestigungen (Streben und Drahtanker) inkl. Vertheilung des Materials;
d. Transportiren und Befestigen der Isolations-Vorrichtungen;
e. Transportiren und Befestigen des Leitungsdrahtes von 1,85''' Stärke;

sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Die näheren Bedingungen sind im Bau-Büreau der hiesigen Telegraphen-Direktion zur Einsicht ausgelegt und werden auch von dort auf portofreiem Antrag abschriftlich mitgetheilt. Qualifizirte Unternehmer, welche den Nachweis darüber führen können, daß sie Telegraphen-Neu-Anlagen bereits zur Zufriedenheit ausgeführt haben, werden aufgefordert, ihre mit bestimmter Bezeichnung einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Linien zu versehenden Offerten ad a. bis d. pro Stück, ad e. pro Meile unter der Aufschrift: „Submission auf Uebernahme von Ausführungs-Arbeiten für die Telegraphen-Neu-Anlage von N. bis N."

bis zum 15. Mai c.

versiegelt und portofrei an die Telegraphen-Direktion in Köln einzusenden, in deren Bau-Büreau am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten stattfinden soll. Später eingehende, oder den Bedingungen nicht vollständig entsprechende Offerten werden nicht berücksichtigt. Die Auswahl unter den Submittenten, welche bis zum 1. Juni c. an ihre Offerten gebunden bleiben, wird vorbehalten.

Köln, den 23. April 1868.

Telegraphen-Direktion, Richter.

№ 345. Der bisher zu Düren fungirende Katasterkontroleur Müller ist in gleicher Eigenschaft nach Soest im Regierungsbezirk Arnsberg versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung des Fortschreibungsbezirks Düren der Kataster-Supernumerar Solms vom 1. Mai c. ab beauftragt worden.

Münster, den 27. April 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Direktor des Katasters, v. Duesberg.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Donnerstag, den 14. Mai. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 346. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 16. d. Mts. III. 7866 wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Binnenkontrole in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Köln, den 25. April 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 347. In Verfolg der Bekanntmachung vom 6. April d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a. im Herzogthume Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll 2c. messen und daß

b. im Herzogthume Sachsen-Gotha und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten 2c. entschieden worden ist.

Köln, den 2. Mai 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 348. Mit Bezug auf die im Stück 17 pag. 113 unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 7. v. Mts., den Regional-Ackerbau-Konkurs zu Metz betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanzminister, um den diesseitigen Gewerbetreibenden 2c. die Betheiligung an diesem Konkurs zu erleichtern, für diejenigen Gegenstände, welche zum Konkurs ausgehen, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden hat, wenn die sonstigen allgemein üblichen Bedingungen erfüllt sind.

Aachen, den 5. Mai 1868.

№ 349. Wir haben uns aus lokalen Verhältnissen veranlaßt gesehen, die Grenzen für die Erhebung des Chausseegeldes zu Hollerath zwischen Nr. 10, 39 und 1146 + 4⁰ der Köln-Luxemburger Bezirksstraße ohne Erhöhung der Hebebefugniß festzusetzen und die Hebestrecke für die Barriere zu Kirschseiffen auf derselben Straße von Nr. 9, 46 + 40⁰ bis 10, 39 ohne Veränderung der Hebebefugniß abzugrenzen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 5. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 350. Die Personenpost zwischen Düren und Nideggen wird vom 5. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden: aus Düren 7³⁰ Uhr Nachmittags, aus Nideggen 6 Uhr früh.

Aachen, den 4. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 351. Die an dem Hause des Gastwirthes Koch in Schönberg bisher bestandene Posthaltestelle ist nach dem Hause des Gastwirthes Colonerus daselbst verlegt worden. Aachen, den 5. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 352. Bei der Post-Expedition in Heinsberg ist eine Hülfs-Unterbeamten-Stelle mit der jährlichen Remuneration von 150 Thlr. zu besetzen. Personen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Caution von 100 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden. Aachen, den 6. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 353. Als unbestellbar zurückgekommen: ein Brief, 1 Thlr. Werth, an Johann Schorn in Münster in Westphalen posta restante, eingeliefert am 24. Januar c. zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags. Der unbekannte Absender dieses Briefes wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und nach gehöriger Legitimation den Brief in Empfang zu nehmen.

Aachen, den 9. Mai 1868.

Postamt, Messow.

№ 354. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das III. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag, den 20. Juli 1868, festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 4. Mai 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 355. Auszüge aus rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung nach § 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
1	1867 14. Okt.	Schlepütz, Jakob, gen. Christian, 40 Jahre alt, Dachdecker, zu Großhau geboren und wohnend.	Verübung unzüchtiger Handlungen mit seiner leiblichen Tochter.	Vier Jahre Zuchthausstrafe.	§ 141 des Strafgesetzbuches.
1½	1868 21. April	Körner, Franz Georg, 40 Jahre alt, geboren zu Farschweiler, wohnend zu Arcolin b. Charleroi.	Diebstahl.	Acht Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2, 216 und 219 Nr. 1 u. 2 ibid.
2	22. „	Büchel, Peter, 16 Jahre alt, Klempnergeselle, geboren und wohnend zu Düren.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.
3	23. „	Dedem, Wilhelm Joh. Joseph, 22 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Aachen.	Diebstahl u. Diebstahlsversuch.	Acht Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2, 31, 32, 219 ibid.
4	25. „	Vieth, Heinrich, 19 Jahre alt, Pferdeknecht, geboren u. wohnend zu Wollersheim.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.
5	25. „	Steinbusch, Johann Joseph, 50 Jahre alt, Schneider, geboren zu Kirchrath, wohnend zu Aachen.	Diebstahl.	Acht Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt.	§§ 218 Nr. 3 und 219 Nr. 2 ibid.
6	27. „	Schmitz, Johann Heinrich Wilhelm, 37 Jahre alt, Friseur und Schneider, geboren in Köln, wohnend zu Aachen.	Hehlerei und Diebstahl.	Sieben Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 237, 218 Nr. 3 und 219 Nr. 2 ibid.
7	28. „	a. Zische, Wilhelm, 38 Jahre alt, Bergmann, geboren zu Stolberg, zuletzt wohnhaft zu Lüttich.	Diebstahl.	Acht Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2, 216 und 219 Nr. 1 u. 2 ibid.
		b. Gier, Wilhelm, 31 Jahre alt, geboren zu Nütheim, Bergmann, wohnend zu Eupen.	Desgl.	Sechs Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	
8	28. „	Kuhl, Clemens, 23 Jahre alt, Holzarbeiter, geboren und wohnend zu Heimbach.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, **Bollig.**

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator, **Vierhaus.**

№ 356. Durch Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 31. März d. J. ist der Notar Zweiffel in Ottweiler auf Grund des Art. 50 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Mai c. ab ihren Anfang nimmt.

Saarbrücken, den 1. Mai 1868.

Der Königl. Ober-Prokurator, v. **Ammon.**

№ 357. Bei der hiesigen Steuerkasse ist die zweite Steuer-Exekutorstelle vakant. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich binnen 14 Tagen persönlich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei mir melden.

Call, den 8. Mai 1868.

Der Kgl. Steuer-Empfänger, **Hasselenberg.**

№ 358. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen,

kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons „vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster" in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge Statt gehabter Ausloosung gekündigt sind. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgeloosten und am 1. Oktober 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.:

Nr. 357. 378. 510. 573. 662. 668. 781. 867. 1153. 1472. 1682. 2159. 2222. 2428. 2735. 2777. 2846. 3106. 3286. 3749. 3795. 3836. 3881. 3953. 4186. 4775. 4872. 5059. 5304. 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.:

Nr. 46. 145. 407. 485. 1094. 1327. 1519. 1706. 1707. 1744. 1982. 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.:

Nr. 155. 159. 375. 574. 592. 742. 801. 1523. 1575. 1596. 1707. 1719. 2127. 2156. 2163. 2535. 2665. 2666. 2667. 2668. 2824. 3393. 3567. 4120. 4179. 4398. 4399. 4564. 4668. 4795. 4803. 4855. 4959. 5352. 5540. 5730. 5781. 5791. 5854. 5971. 5972. 6037. 6046. 6233. 6260. 6262. 6263. 6471. 6510. 6852. 7041. 7105. 7107. 7120. 7180. 7246. 7345. 7564. 7662. 7813. 7995. 8010. 8835. 9196. 9334. 9458. 9571. 10,118. 10,227. 10,228. 10,389. 10,390. 10,835. 11,157. 11,373. 11,735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.:

Nr. 23. 51. 160. 320. 345. 447. 548. 843. 1271. 1597. 1668. 1756. 1966. 2320. 2569. 2619. 2933. 3412. 3449. 3656. 3708. 3731. 4001. 4174. 4215. 4344. 4494. 4533. 4677. 4834. 4835. 4963. 5114. 5210. 5279. 5280. 5739. 5967. 6161. 6593. 7912. 8316. 8533. 9129. 9590. 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.:

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und mit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859 Littera E.: Nr. 9943. 9944.

1. Oktober 1859 Littera E.: Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10,207.

1. April 1860 Littera E.: Nr. 3729. 7941. 11,019. 11,697.

1. Oktober 1860 Littera E.: Nr. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 11,438. 12,105.

1. April 1861 Littera D.: Nr. 5309. Littera E. Nr. 4157. 6303. 9794. 12,024.

1. Oktober 1861 Littera E.: Nr. 2921. 4032. 4203. 4392. 11,565. 11,731.

1. April 1862. Littera C.: Nr. 2612. Littera E.: Nr. 5000. 5362. 6105. 6216. 7929. 8635. 10,936. 12,104.

1. Oktober 1862 Littera E.: Nr. 1672. 2959. 4343. 5363. 6134. 7226. 7241. 8887. 11,449. 11,635. 12,586. 12,587. 12,625.

1. April 1863 Littera E.: Nr. 1321. 1729. 4060. 5835. 6265. 10,635. 11,441. 12,585. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853.

1. Oktober 1863 Littera E.: Nr. 13,232.

1. April 1864 Littera D.: Nr. 2870. 5333.

1. Oktober 1864 Littera C.: Nr. 11,435. Littera D.: Nr. 616. 3544.

1. April 1865 Littera C.: Nr. 11,695.

1. Oktober 1865 Littera C.: Nr. 2880.

1. April 1866 Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Westphalen
und die Rheinprovinz, Rasch.

№ 359. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

№ 360. Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Johann Paul Wolf zu Vossenack ist zum König-

lichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Vossenack in der Oberförsterei Hürtgen definitiv übertragen worden.

№ 361. Der Apotheker Albert Lohde hat die am Rundplatz des Rehmschen Stadtviertels hierselbst errichtete neue Apotheke, wozu ihm die Konzession ertheilt worden, nunmehr eröffnet.

№ 362. Dem Maurergesellen August Koch aus Köln, gegenwärtig in Stolberg wohnhaft, ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

Subhastations-Patent.

393. Auf den Antrag der zu Zülpich wohnenden Eheleute Mathias Joseph Gilsdorf, Landwirth, und Anna Sybilla geb. Eversheim, ohne besonderen Stand, als Intestat-Erben von Paul Eversheim, zeitlebens Pfarrer zu Gladbach, sollen die nachbeschriebenen, gegen deren Schuldner, namentlich: a. Hubert Esser, Ackerer zu Dorweiler wohnend; b. Eheleute Maria Anna Esser und Johann Horiem, Tagelöhner, beide daselbst wohnend; c. Wilhelm Esser, Schuster zu Pingsheim wohnend; d. Eheleute Elisabetha Esser und Peter Rhiem, Schreiner, beide zu Erp wohnend; e. Eheleute Anna Maria Esser und Mathias Joen, Tagelöhner, beide zu Türnich wohnend, und f. Christina Hürtgen, Wittwe von Jakob Esser, ohne Gewerbe, früher zu Dorweiler, dann in Lüxheim, jetzt in Bettweiß wohnend, alle als Erben der zu Dorweiler verlebten Ehe- und Ackersleute Theodor Esser und Anna Maria Klünter in gerichtlichen Beschlag genommenen, in den Gemeinden Hochkirchen, Nörvenich und Poll, Bürgermeisterei Nörvenich-Ollesheim, Kreises Düren gelegenen Realitäten,

am Sonnabend, den fünfundzwanzigsten Juli dieses Jahres, Morgens neun Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes des Bezirks Düren, an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Rathhause dahier, zu den von den Extrahenten darauf abgegebenen Erstgeboten einer Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

A. Immobilien, Gemeinde Hochkirchen, Artikel einundneunzig der Parzellar-Mutterrolle:

1. dreiundachtzig Ruthen Ackerland, an der Dorweiler Wegescheide, neben Arnold Decker und Peter Baum, katastrirt sub Flur F Nummer sechshundert acht. Erstgebot achtzig Thaler;
2. hundert neununddreißig Ruthen zehn Fuß Ackerland, daselbst, neben Balthasar Bardenheuer und Graf Wolff-Metternich sowie Pastorat Hochkirchen, katastrirt sub Flur F Nummer siebenhundert vierunddreißig. Erstgebot hundert Thlr.;

B. Immobilien, Gemeinde Nörvenich, Artikel hundert zwölf der Parzellar-Mutterrolle:

3. einen Morgen hundert sechsundvierzig Ruthen achtzig Fuß Ackerland, an der Kohlstraße, neben Wilhelm Winands und Pastorat Nörvenich, katastrirt sub Flur E Nummer hundert sechsundachtzig. Erstgebot hundert und fünfzig Thaler;
4. fünfundsechzig Ruthen neunzig Fuß Ackerland, an der Dorweiler Wegescheide, neben Hubert Müllenmeister, Paul Wallraff und Maria Arnolds, katastrirt sub Flur F Nummer sechshundert neununddreißig. Erstgebot sechzig Thaler;
5. hundert sechsunddreißig Ruthen achtzig Fuß Ackerland, daselbst, neben Pastorat Nörvenich, Weg und Wilhelm Kalscheuer, katastrirt sub Flur F Nummer sechshundert zweiundsiebenzig. Erstgebot achtzig Thaler;

C. Immobilien, Gemeinde Poll, Artikel siebenunddreißig der Parzellar-Mutterrolle:

6. ein Morgen achtundvierzig Ruthen fünfzig Fuß Ackerland, auf'm Hecker, neben Peter Damm, Jakob Baum und Spital-Verwaltung, katastrirt sub Flur G Nummer achtunddreißig getheilt durch zwölf. Erstgebot zweihundert Thaler;
7. hundert sechszehn Ruthen siebenzig Fuß Ackerland, am Floß, neben Pönzgen, Gottfried Fuß und Bertram Merschheim, katastrirt sub Flur G Nummer hundert vierundsiebenzig. Erstgebot achtzig Thaler;
8. hundert achtunddreißig Ruthen vierzig Fuß Ackerland, daselbst, grenzend an Bürgermeisterei Erp, Peter Pönzgen und Hubert Schnitzler, Flur G Nummer zweihundert fünfzehn. Erstgebot achtzig Thaler;
9. dreiundsiebenzig Ruthen dreißig Fuß Ackerland, daselbst, Flur G Nummer zweihundert zweiunddreißig getheilt durch zwei, und ein Morgen sechsundneunzig Ruthen achtzig Fuß Ackerland, daselbst, Flur G Nummer zweihundert dreiunddreißig, zusammen ein Grundstück bildend, begrenzt von der Spital-Verwaltung zu Köln und Adam Herper. Erstgebot hundert fünfzig Thaler;
10. hundert vierundsiebenzig Ruthen fünfzig Fuß Ackerland, daselbst, neben Andreas Strack, Gewann und Johann Schmitz. Erstgebot hundert Thaler.

Die vorbeschriebenen Realitäten, welche von den Schuldnern selbst besessen und benutzt werden, sind mit einer jährlichen Grundsteuer von sieben Thalern dreiundzwanzig Groschen fünf Pfennigen belastet. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, so wie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtschreiberei des hiesigen Friedensgerichtes zur Einsicht offen.

Düren, den ersten April achtzehnhundert achtundsechzig.

Der Friedensrichter, (gez.) Kretz. Der Gerichtschreiber, (gez.) Nowack.

Der Stempel von fünfzehn Groschen liegt kassirt bei. — Für gleichlautenden Auszug, ertheilt dem Extrahenten.

(L. S.) Der Gerichtschreiber, Nowack.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Dienstag, den 19. Mai. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 363. Polizeiverordnung die Hunde in dem Stadt- und dem Landkreise Aachen betreffend.

Nachdem sich bei einem Hunde aus der hiesigen Stadt, welcher mehrere Menschen und Hunde gebissen, die Wuthkrankheit herausgestellt hat, verordnen wir, um einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit soweit möglich vorzubeugen, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. In dem Stadt- und dem Landkreise Aachen sind die Hunde bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beachten.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde in Ausübung der Jagd gebraucht werden;
2. Schäferhunde, so lange sie von dem Schäfer bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sog. Berliner Maulkörbe angesehen, von denen ein Muster auf der Bürgermeisterei in Burtscheid und in hiesiger Stadt bei der Königl. Polizei-Direktion zur Vermeidung von Zweifeln über die normale Form der Maulkörbe hinterlegt ist.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe.

Aachen, den 18. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 364. Bei den diesjährigen Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Stolberg sind die Herren Heinrich Graeser zu Eschweiler-Aue, Hermann Opferfeld zu Stolberg, und Kommerzienrath Leop. Hoesch zu Düren als Mitglieder, und Julius v. Asten zu Stolberg, Wilh. Fuhse zu Eschweiler und Friedr. Pfennigs zu Düren als Stellvertreter wiedergewählt und bestätigt worden, was wir im Auftrage des Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 13. Mai 1868.

№ 365. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 7. April resp. 5. Mai d. J., den Regional-Ackerbaukonkurs zu Metz betreffend, bringen wir in Nachfolgendem die Bedingungen, unter denen die Gegenstände, welche zur Ausstellung ausgehen, zollfrei wieder eingeführt werden können, zur öffentlichen Kenntniß. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh Statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Bei den Abfertigungen sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Aachen, den 14. Mai 1868.

№ 366. In Folge des am 11. d. Mts. Statt gehabten Absterbens des Kreisbaumeisters Castenholz zu Eupen, haben wir uns veranlaßt gefunden bis zur anderweit erfolgten Wiederbesetzung dieser Stelle, die auf die Straßen-Unterhaltung des Montjoie-Eupener Baukreises bezüglichen Geschäfte einstweilen unter die Königlichen Baubeamten der benachbarten Baukreise in nachfolgender Weise zu vertheilen:

1. der com. Kreisbaumeister Holle in Schleiden übernimmt die zum Baukreise Montjoie-Eupen gehörenden Strecken der Montjoie-Schleidener und der Witzerath-Gemünder Bezirksstraße;
2. der com. Kreisbaumeister Neu in Burtscheid desgleichen, die mit Belgien gemeinschaftlich zu unterhaltenden und durch das neutrale Gebiet führenden Straßentheile, die Eupen-Montjoier Staatsstraße, die zum Eupener Baukreis gehörende Strecke der Aachen-Trierer Staatsstraße von Roetgen bis Mont-

joie, sowie ferner die Gemeroth-Eupener und Eupen-Malmedyer Bezirksstraße, von letzterer jedoch nur die Strecke bis zur Belgischen Grenze;

3. der Kreisbaumeister Nachtigall zu Düren übernimmt die Strecke der Montjoie-Düren-Gelzheimer Bezirksstraße von Germeter bis Jagenbreich, und

4. der Kreisbaumeister Lichneck in Malmedy desgleichen die Strecke der Aachen-Trierer Staatsstraße von Montjoie bis zur Kreisgrenze hinter Kalterherberg.

Mit der Bearbeitung der gewerblichen Konzessions-Angelegenheiten ist der Bau-Inspektor Maertens in Aachen beauftragt. Diese interimistische Geschäfts-Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. Mai 1868.

Patente.

№ 367. Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 368. Dem Herrn Eduard Zachariae zu Leonberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 369. Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 370. Die Personenpost zwischen Düren und Gemünd wird vom 15. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Düren täglich 3^{30} Uhr Nachm.,
aus Gemünd täglich 5^{40} Uhr früh.

Aachen, den 11. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 371. Die auf dem Erkelenz-Heinsberger Personenpostkurse zwischen Erkelenz und Wassenberg belegene Posthaltestelle „Gerderhahn" ist seit dem 10. d. Mts. aufgehoben.

Aachen, den 13. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 372. Auszug. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 20. April 1868 ist auf die Klage des zu Knippmühle, Gemeinde Rothberg, wohnenden Müllers Walter Katterbach, die zu Knippmühle wohnende, gegenwärtig in der Irrenheil-Anstalt zum h. Joseph zu Neuß befindliche gewerblose Katharina Katterbach für interdizirt erklärt worden.

Aachen, den 10. Mai 1868.

Der Anwalt des Klägers, Welter.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 11. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 373. Vorladung. Nachdem wider den Füsilier Jakob Pütz, der 10. Kompagnie Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, am 6. Januar 1846 zu Düren geboren, katholisch, Schlosser, der Kontumazial-Desertionsprozeß eröffnet worden, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 12. September 1868, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu seiner Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Trier, den 12. Mai 1868.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

№ 374. Der Geistliche Oekonom am katholisch-theologischen Konvikt zu Bonn, Karl Engelbert Keuten, ist auf sein Ansuchen von der Uebernahme der Pfarrstelle zu Laurensberg im hiesigen Landkreise entbunden und letztere dem bisherigen Pfarrer zu Hergarten Ludwig Hubert Schmets verliehen worden.

№ 375. Der Apotheker Joseph Hansen hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom heutigen Tage die Lohbesche Apotheke am Rundplatze des Rehmschen Stadtviertels hierselbst übernommen.

№ 376. Dem Apotheker Ernst Friedrich Cäsar Körting ist die Konzession zum Betriebe einer in Stolberg errichteten zweiten Apotheke verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Freitag, den 22. Mai. 1868.

№ 377. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 und 11 enthält:

(Nr. 91.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

(Nr. 91.) Postkonvention mellem det Nordtydske Forbund og Norge. Af 17de Februar 1868.

(Nr. 92.) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

(Nr. 93.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.

(Nr. 94.) Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Baierischen Staatsministers v. Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

№ 378. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 28, 30 und 31 enthält:

(Nr. 7064.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

(Nr. 7071.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Jllingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

(Nr. 7072.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

(Nr. 7073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Nr. 7074.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Jnhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.

(Nr. 7075.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miesciско über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

(Nr. 7076.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2. von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3. von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4. von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5. von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg.

(Nr. 7077.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Jnhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

(Nr. 7078.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Jnhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

(Nr. 7079.) Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 379. Die unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Jnvalidenpension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert. Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanzminister, gez. v. d. Heydt. Der Kriegsminister. Jn Vertr.: gez. v. Podbielski.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Abschrift obigen Erlasses bringen wir mit Bezugnahme auf die desfallsige Bekanntmachung vom 18. Oktober 1865 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 15. Mai 1868.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 380. Auf Grund der Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend die Prüfung und Stempelung der Waagen im öffentlichen Verkehr habe ich gestattet, daß die von den Maschinenfabrikanten Gebrüder Dopp hierselbst gefertigte, in der anliegenden autographischen Zeichnung dargestellte Schnellwaage zum Zweck der Verwiegung des Passagiergepäcks bei den Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Gebrauch genommen werden darf. Die Benutzung der Waage zum Verwiegen der Frachtgüter ist jedoch ausgeschlossen. Den betreffenden Verwaltungen ist aufzugeben, durch ihre technischen Organe eine fortdauernde Kontrole über die nachhaltige Richtigkeit dieser Wiegeverrichtungen ausüben zu lassen und letztere bei sich ergebenden Abweichungen sofort außer Gebrauch zu setzen. Eine Eichung und Stempelung dieser Waagen kann nicht Statt finden.

Berlin, den 25. April 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. J. A.: gez. Moser.

An die Königl. Regierung zu Aachen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Eichungs- sowie den Polizeibehörden die Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Aachen, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 381. Der Pfarrer Bechtel zu Mayen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bendorf ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Mayen wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 20. Mai d. J. annehmen.

Koblenz, den 1. Mai 1868.

Königl. Konsistorium.

Patente.

№ 382. Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 383. Dem Herrn Wm. Celshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 384. Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 385. Vom 1. Juni c. ab wird an dem Hause des Gastwirthes Jos. Kreisch in Neuhütte bei Mechernich eine Haltestelle für die Personenpost von Mechernich nach Blankenheim eingerichtet werden.

Aachen, den 18. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 386. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 2. Mai 1868. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger, 3. Herr Fabrikbesitzer Böninger von Duisburg.

II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomierath Rasch, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justizrath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgeloosten und von der Rentenbankkasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

30	Stück Littera A. über je 1000 Thlr., zusammen..	30000 Thlr.
12	Stück Littera B. über je 500 Thlr., zusammen...	6000 „
54	Stück Littera C. über je 100 Thlr., zusammen...	5400 „
31	Stück Littera D. über je 25 Thlr., zusammen....	775 „
20	Stück Littera E. über je 10 Thlr., zusammen....	200 „

Ueberhaupt 147 Stück über eine Summe von 42375 Thlr. „Hundert siebenundvierzig Stück über einen Gesammtbetrag von Zweiundvierzig Tausend, Dreihundert fünfundsiebenzig Thaler," mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend Neunhundert Siebenundzwanzig Stück Coupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Theod. Böninger. gez. Brüning. gez. Rasch. gez. Filbry. gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank, Rasch.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Donnerstag, den 28. Mai. 1868.

№ 387. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 12, 13 und 14 enthält:

(Nr. 95.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom $\frac{7.}{9.}$ April 1868.

(Nr. 95.) Post-Convention mellem det Nordtydske Forbund og Danmark. Af $\frac{7.}{9.}$ April 1868.

(Nr. 98.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

(No. 98.) Treaty of Amity, Commerce and Navigation between the Republic of Liberia and the North-german Confederacy. Of the 31th October 1867.

(Nr. 99.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

(No. 99.) Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances. Du 26 Mars 1868.

№ 388. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 29 und 32 enthält:

(Nr. 7065.) Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

(Nr. 7066.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

(Nr. 7067.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

(Nr. 7068.) Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

(Nr. 7069.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

(Nr. 7070.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

(Nr. 7080.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Olsdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

(Nr. 7081.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

(Nr. 7082.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

(Nr. 7083.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

(Nr. 7084.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 389. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle

persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangebescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 2. März 1868.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 390. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempel-Abgabe von Spielkarten

a. $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarockkarten

beträgt. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempelbureaus. Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Köln, den 16. Mai 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 391. Der bisherige Pfarrer Heep zu Steeg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Roxheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Steeg (Synode Koblenz) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 5 Juni d. J. annehmen.

Koblenz, den 8. Mai 1868.

Königl. Konsistorium.

№ 392. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Heinrich Achelis aus Gröpelingen bei Bremen, 2. Karl Angermünde aus Duttweiler, 3. Reinhard Bergmann aus Gemarke, 4. Wilhelm Bornemann aus Elberfeld, 5. Friedrich Fliedner aus Kaiserwerth, 6. Adolph Gräber aus Meiderich, 7. Adolph Haarbeck aus Neukirchen, 8. Theobald Hasbach aus Geldern, 9. Oskar Hermens aus Aachen, 10. Wilhelm Heß aus Altweidelbach, 11. Gustav Hörter aus Elberfeld, 12. Christian Matthaei aus Züsch, 13. Friedrich Mayer, aus Seibersbach, 14. August Mörchen aus St. Wendel, 15. Wilhelm Netz aus Medddersheim, 16. Emil Overhoff aus Hünxe, 17. Rudoph Purper aus Baumholder, 18. Hermann Rebensburg aus Wupperfeld, 19. Heinrich Rocholl aus Elberfeld, 20. Hermann Rodenbusch aus Waldböckelheim, 21. Gotthard Schreiber aus Thalfang, 22. Felix Stein aus Waxweiler, 23. Franz Stork aus Kirchberg, 24. Wilhelm de Whl aus Aurich.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Ernst Blügel aus Mülheim a/Rhein, 2. Karl Evertebusch aus Halver, 3. Johannes Künzel aus Elberfeld, 4. Ludwig Lauffs aus Oberwinter, 5. Heinrich Och aus Wesel, 6. Johannes Pieper aus Düsseldorf, 7. Friedrich Renckhoff aus Odenspiel, 8. Seeben Seebens aus Groß-Borssum bei Emden, 9. Julius Weber aus Hattingen, 10. Friedrich Wilhelm Wortmann aus Ronsdorf.

Die Wahlfähigkeit von 4, 6 9 ist von der Erreichung des kanonischen Alter bedingt.

Koblenz, den 12. Mai 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 393. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. August 1855 fordern wir diejenigen katholischen Schulamts-Kandidaten, welche sich der vorgeschriebenen zweiten Prüfung zu unterziehen haben, auf, sich für dieselbe bis zum 25. Juni d. J. unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke (Prüfungszeugniß in originali, Lebenslauf, Zeugniß des Schulvorstandes, sowie des Schul-Inspektors) durch die Herren Schul-Inspektoren anzumelden. Der Prüfungstermin wird später angezeigt werden. Anmeldungen, welche uns nach dem 25. Juni c. zugehen, können keine Berücksichtigung finden.

Aachen, den 16. Mai 1868.

№ 394. Bei den diesjährigen Ergänzungswahlen zur hiesigen Handelskammer sind die Herren: W. J. Strom in Burtscheid, Franz Lingens und Jos. Menghius hierselbst als wirkliche Mitglieder, und die Herren Jos. Nacken, Jos. Frantzen und Leonh. Monheim hierselbst als Stellvertreter, sowie der Herr Wilh. Beissel hierselbst als Ersatzmann für das freiwillig ausgeschiedene Mitglied Herrn Cornel von Guaita wieder- und resp. neugewählt worden, was wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 22. Mai 1868.

Patente.

№ 395. Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 396. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 27. April 1868 ist in Sachen des zu Hückelhoven wohnenden Schusters Reinhard Kreuder, Interdiktionskläger gegen den daselbst wohnenden Ackerer Dieberich Kreuder, Beklagter, die Interdiktion des Beklagten ausgesprochen worden.

Aachen, den 20. Mai 1868.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:

Der Anwalt des Klägers Reiners.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 22. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator, Vierhaus.

№ 397. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons „vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster" in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge Statt gehabter Ausloosung gekündigt sind. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgeloosten und am 1. Oktober 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.:

Nr. 357. 378. 510. 573. 662. 668. 781. 867. 1153. 1472. 1682. 2159. 2222. 2428. 2735. 2777. 2846. 3106. 3286. 3749. 3795. 3836. 3881. 3953. 4186. 4775. 4872. 5059. 5304. 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.:

Nr. 46. 145. 407. 485. 1094. 1327. 1519. 1706. 1707. 1744. 1982. 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.:

Nr. 155. 159. 375. 574. 592. 742. 801. 1523. 1575. 1596. 1707. 1719. 2127. 2156. 2163. 2535. 2665. 2666. 2667. 2668. 2824. 3393. 3567. 4120. 4179. 4398. 4399. 4564. 4668. 4795. 4803. 4855. 4959. 5352. 5540. 5730. 5781. 5791. 5854. 5971. 5972. 6037. 6046. 6233. 6260. 6262. 6263. 6471. 6510. 6852. 7041. 7105. 7107. 7120. 7180. 7246. 7345. 7564. 7662. 7813. 7995. 8010. 8835. 9196. 9334. 9458. 9571. 10,118. 10,227. 10,228. 10,389. 10,390. 10,835. 11,157. 11,373. 11,735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.:

Nr. 23. 51. 160. 320. 345. 447. 548. 843. 1271. 1597. 1668. 1756. 1966. 2320. 2569 2619. 2933. 3412. 3449. 3656. 3708. 3731. 4001. 4174. 4215. 4344. 4494. 4533. 4677. 4834. 4835. 4963. 5114. 5210. 5279. 5280. 5739. 5967. 6161. 6593. 7912. 8316. 8533. 9129. 9590. 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.:

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und mit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859 Littera E.: Nr. 9943. 9944.

1. Oktober 1859 Littera E.: Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10,207.
1. April 1860 Littera E.: Nr. 3729. 7941. 11,019. 11,697.
1. Oktober 1860 Littera E.: Nr. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 11,438. 12,105.
1. April 1861 Littera D.: Nr. 5309. Littera E. Nr. 4157. 6303. 9794. 12,024.
1. Oktober 1861 Littera E.: Nr. 2921. 4032. 4203. 4392. 11,565. 11,731.
1. April 1862. Littera C.: Nr. 2612. Littera E.: Nr. 5000. 5362. 6105. 6216. 7929. 8635. 10,936. 12,104.
1. Oktober 1862 Littera E.: Nr. 1672. 2959. 4343. 5363. 6134. 7226. 7241. 8887. 11,449. 11,635. 12,586. 12,587. 12,625.
1. April 1863 Littera E.: Nr. 1321. 1729. 4060. 5835. 6265. 10,635, 11,441. 12,585. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853.
1. Oktober 1863 Littera E.: Nr. 13,232.
1. April 1864 Littera D.: Nr. 2870. 5333.
1. Oktober 1864 Littera C.: Nr. 11,435. Littera D.: Nr. 616. 3544.
1. April 1865 Littera C.: Nr. 11,695.
1. Oktober 1865 Littera C.: Nr. 2880.
1. April 1866 Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Westphalen
und die Rheinprovinz, Rasch.

Personal-Chronik.

№ 398. In Stelle des vom 1. Juni d. J. nach Rheine versetzten Kreisbaumeisters Lichnock ist dem Baumeister Macquet die kommissarische Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Malmedy übertragen worden.

№ 399. Der Wundarzt II. Klasse und Geburtshelfer Karl Emil Schüttel ist von Eupen wieder verzogen.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hürtgen.

440. Am 20. Juni dieses Jahres sollen in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen ungefähr folgende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Försterei Raffelsbrand.

Distrikt 10 a., Oberste Bringh.

Kiefern: 7 Stämme.

Distrikt 11 a., 12 a., Mainzberg.

Kiefern: 19 Stämme, 23 Stangen I.—III. Klasse.

Distrikt 21 c., 24 d., Raffelsbrand.

Fichten: 13 Stangen I.—III. Klasse;
Kiefern: 1 Stamm, 61 Stangen I.—III. Klasse.

Distrikt 26 a., 28 d., Buchenbusch.

Kiefern: 2 Stämme, 16 Stangen I.—III. Klasse.

Distrikt 31 c., Peterberg.

Fichten: 12 Stangen I. und II. Klasse.

Försterei Germeter.

Distrikt 60 a., Katzenhard.

Kiefern: 9 Stämme.

Försterei Hürtgen.

Distrikt 59 a., 71 c., Wittscheid.

Eichen: 18 Stangen I.—III. Klasse 2 Klft. Reiser;
Lärchen: 1 Stamm, 1 Stange II. Klasse;
Kiefern: 1 Stamm, 2 Stangen II. Klasse, 1 Klft. Nutzholz III Klasse.

Distrikt 73 d., 78 a. b., 79 b., Lohscheid.

Fichten: 23 Stämme, 56 Stangen, I.—III. Klasse;
Kiefern: 41 Stämme, 15 Stangen I. und II. Klasse, 3 Klft. Nutzholz III. Klasse, 3 Klft. Reiser.

Distrikt 82, Am Hummelschlund.

Kiefern: 5 Stämme, 1/4 Klft. Nutzholz III. Klasse, 1 Klft. Reiser, gefällte Reiser in einem Loose zu Baum- und Zaunpfählen 2c. geeignet.

Distrikt 93, Hausheche.

Kiefern: 5 Stangen I. Klasse, 2 Klafter Nutzholz III. Klasse;
Weichholz: 2 Klafter Reiser.

Distrikt 99 a., Schönhardsbrand.

Eichen: 4 Stämme.

Distrikt 100 d., Schönhard.

Buchen: 4 Stämme, 2 Klafter Scheite, 1 Klafter Knüppel, 3 Klafter Reiser.

Distrikt 88 a., Mückenloch.

Fichten: 15 Stangen II. und III. Klasse.

Försterei Großhau.

Distrikt 103 c., 104, 105 b, 107 b., Hardt.

Lärchen: 2 Stämme.
Kiefern: 34 Stämme, 35 Stangen I.—III. Klasse, 8 Klafter Nutzholz III. Klasse, 2 Klafter Reiser.

Distrikt 109, 111 a., Heidgensberg.

Kiefern: 5 Stämme, 10 Stangen II. und III. Klasse, 1 1/2 Klafter Nutzholz III. Klasse.

Distrikt 112, Roßhecke.

Kiefern: 7 Stämme, 3 Klafter Nutzholz III. Klasse.

Distrikt 113, 114, 115 a., 116, 117 a., Finkenhaide.

Fichten: 3 Stämme, 1 Stange II. Klasse.
Kiefern: 67 Stämme, 59 Stangen I.—III. Klasse, 10 Klafter Nutzholz III. Klasse, 4 Klafter Reiser.

Distrikt 126 b. c., 127 a., 130 a., 136 a., Kalberberg.

Kiefern: 108 Stämme, 54 Stangen I. und II. Klasse, 11 1/2 Klafter Nutzholz III. Klasse, 5 Klafter Reiser.

Distrikt 124 b., Hülsenbruchshard.

Eichen: gefällte Reiser in einem Loose.

Das Brennholz wird Vormittags von 8 Uhr an, das Nutzholz Vormittags von 9 Uhr an verkauft.

Auf Verlangen wird das Holz drei Tage vor dem Verkaufe den Kauflustigen von den betreffenden Förstern vorgezeigt werden. Hürtgen, den 17. Mai 1868.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Donnerstag, den 4. Juni. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 400. Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des evangelischen Oberkirchenrathes vom 2. v. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß zu der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835, § 16 von den Obliegenheiten der Kirchmeister, folgender Zusatz in Geltung tritt:

4. „Sie vertreten im Gebiete des französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen."

Der evangelische Oberkirchenrath hat wegen Publikation dieser Bestimmung, welche durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

gez. Wilhelm. ggz. v. Mühler.

An den evangelischen Oberkirchenrath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir unter Bezugnahme auf § 97 der Verhandlungen der XII. Rheinischen Provinzialsynode hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Koblenz, den 18. Mai 1868.

Königl. Konsistorium. J. V.: gez. Snethlage.

№ 401. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zoll-Ermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen. Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanzminister, v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 29. Mai 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
2. Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
3. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4. Borsten (aus Nr. 11. b.);
5. Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6. Nudeln, Sago u. Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
7. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8. Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.).

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1. Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3. Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4. Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar: in Fässern für den Centner 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.; in Flaschen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. $27^1/_2$ Xr.;
5. Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
6. Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
7. Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
8. Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9. Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10. Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Centner mit 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.;
11. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
12. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. $27^1/_2$ Xr.;
13. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
14. Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Centner

mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

15. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

16. Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

17. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18. Hopfen (Nr. 14.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19. Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20. UeberspUeberponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22. Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23. Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22. a. 1. a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28. Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29. Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c. für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32. Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35. Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37. Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.,

38. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 14 Xr.;

39. Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40. Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41. Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42. Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 X.;

43. Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.

44. Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück „ 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45. Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46. Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47. Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:

„3. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:

α. gebleicht, auch appretirt für den Centner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.;

β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner 30 Thlr. 52 Fl. 50 Xr.;"

2. in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;

3. die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten: „Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.; „schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.; „Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.; „Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.; „Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt: „chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.; „Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.; „Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.; nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall: „Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden," in der Anmerkung 4.;

4. am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Centner" die Worte: „fünfzig Pfund;"

5. der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken;"

6. in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

7. die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;

8. „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;

9. die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse;"

10. in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der Lit. b. in die Lit. a.;

11. in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12. in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus Lit. d. in Lit. c.;

13. in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche;"

14. in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten;"

15. in Nro. 25. tritt an Stelle der Lit. c. folgende Bestimmung:

„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:

1. künstliche, für den Centner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,

2. andere, für den Centner 11 Thlr. — Sgr. 19 Fl. 15 Xr.;"

16. die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:

„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:

α. aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Centner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.

β. aus andern Ländern für den Centner 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Fl. 40 Xr.;"

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammenden Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Centner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.;"

17. in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate;"

18. an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:

„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Centner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,

β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Centner 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Xr.;"

19. in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;

20. in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21. an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei. frei.

2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner — Thlr. 15 Sgr. — Fl. $52\frac{1}{2}$ Xr.;"

22. der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt;"

23. Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Centner 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Centner 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.;"

24. in Nr. 33. b. werden hizugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen;"

25. in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus Lit. b. in Lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus Lit. d. 1. in Lit. b;

26. die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1. ohne Garnitur für das Stück — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.

2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan — Thlr. 4 Sgr. — Fl. 14 Xr.;"

27. in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus Lit. d. in Lit. c.;

28. an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmnngen:

„a. 1. Pferde frei. frei.

2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.;"

29. die Anmerkung zu Nr. 39 b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr."

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1. „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

2. „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;

3. „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;

4. „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;

5. „Fässer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.

6. „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;

7. „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie "Glasperlen" nach Nr. 10. b.;

8. „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.;

9. „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10 b.;

10. „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;

11. „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", and zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;

12. „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. c.;

13. „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26 a. 2.;

14. „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. β.;

15. „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.;

16. „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;

17. „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette

auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 402. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 151 ad 3 und 152 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Anmeldung um Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste diese Vergünstigung verloren haben und solche wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission ihres gesetzlichen Domizils, nicht aber bei dem betreffenden Königlichen Generalkommando oder bei dem Königlichen Oberpräsidio anzubringen sind.

Aachen, den 26. Mai 1868.

№ 403. Der Kataster-Sekretair Bayer hierselbst ist in Gemäßheit von § 24 des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 zum Vermessungs-Revisor für die in unserem Verwaltungsbezirk ausgeführten Feldmesser-Arbeiten ernannt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 27. Mai 1868.

№ 404. Durch das Ausscheiden des bisherigen Physikus des hiesigen Stadtkreises aus dem Staatsdienste ist die Stelle des städtischen Physikats, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, erledigt. Qualifizirte Aerzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung der Qualifikationspapiere binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken jedoch, daß der Geschäftskreis ohne Rücksicht auf die Gehaltsverhältnisse, möglicherweise auf den ganzen Landkreis Aachen resp. wenigstens die Stadt Burtscheid ausgedehnt werden kann.

Aachen, den 30. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 405. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Kreise Saarbrücken zwei neue Friedensgerichte mit den Sitzen zu Sulzbach und Völklingen errichtet und den einzelnen Friedensgerichtsbezirken — St. Johann, Sulzbach und Völklingen — folgende Bürgermeistereien zugetheilt worden sind:

1. Dem Friedensgerichtsbezirke St. Johann: die Bürgermeistereien St. Johann, Saarbrücken, Malstedt, St. Arnual, Bischmiesheim, Kleinblittersdorf und Gersweiler;
2. dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach: die Bürgermeistereien Sulzbach, Dudweiler, Friedrichsthal und Hausweiler;
3. dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen: die Bürgermeistereien Völklingen, Ludweiler und Sellerbach.

Die Installation der neuen Friedensgerichte zu Sulzbach und Völklingen wird durch den, Namens des Herrn Justizministers, von uns hiermit beauftragten Königlichen Landgerichts-Präsidenten Herrn Zweiffel am 1. Juli d. J. Statt finden. Die bis zu diesem Tage bereits anhängig gemachten Civil-Prozeßsachen und Untersuchungen werden von dem Friedensgerichte zu St. Johann erledigt, wogegen alle neue Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgerichte zu Sulzbach, und alle neue Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgerichte zu Völklingen anhängig zu machen sind. Dasselbe gilt von den Subhastationssachen. Dagegen gehen alle Vormundschaftssachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach bez. dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht zu Sulzbach bez. zu Völklingen über.

Köln, den 24. Mai 1868.

Der Erste Präsident, Broicher. Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 406. Die Kommandit-Gesellschaft Courtheoux-Gille & Comp. zu Stolberg beabsichtigt auf dem ihr zugehörigen in der Atsch, Gemeinde Eilendorf, zwischen dem Atscher Mühlenteiche und der von der Stolberger Station nach der Spiegelmanufaktur führenden Zweigbahn gelegenen Grundstücke, Flur I. Nr. 149/119, ein Eisenwalzwerk zu errichten. Indem ich dieses Vorhaben in Gemäßheit § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Einrichtung gewerblicher Anlagen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß Einwendungen dagegen, in sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte beginnenden Präklusivfrist von vierzehn Tagen bei dem Herrn Bürgermeister zu Eilendorf, auf dessen Bureau auch die Pläne und Beschreibungen über die Anlage während dieser Zeit zur Einsicht offen liegen, vorzubringen sind.

Aachen, den 29. Mai 1868.

Der Landrath, Hasenclever.

№ 407. Durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 26. Februar c., bestätigt am 25. Mai c., sind die nachbenannten Personen in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder derselben in eine Geldstrafe von 50 Thlr. verurtheilt: 1. der Füsilier Johann Michael Hubert Schiffers, geb. am 24. Juni 1844 zu Aachen; 2. Füsilier Ludwig Brandt, geb. den 30. März 1845 zu Bocholen, Kreis Aachen; 3. der Musketier Wilhelm Hamacher, geb. den 13. Oktober 1843 zu Wetschewell, Kreis Grevenbroich; 4. der Unteroffizier Mathias Olberty, geb. 12. Januar 1841 zu Aachen; 5. Rekrut Johann Viehoff, geb. 17. Juni 1844 zu Kohlscheid, Kreis Aachen; 6. Wehrmann Johann Scheffen, geb. 22. Mai 1835 zu Montjoie; 7. Wehrmann Peter Joseph Hupperty, geb. 29. Mai 1841 zu Bickerath, Kreis Montjoie; 8. der Reservist Johann Peter Mai, geb. den 24. Nov. 1843 zu Montjoie.

Köln, den 28. Mai 1868.

Königliches Gericht der 15. Division.

№ 408. Bekanntmachung die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. Dezember 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums ab.

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält: 1. einen fein gouillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe, 2. an den beiden Seitenrändern die Wertsbezeichnung

500 THALER 500

in dunkelvioletter Farbe, 3. den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten mit den Unterschriften „Kostenoble. Ed. Conrad. Dehnicke." 4. das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Personal-Chronik.

№ 409. Dem Maurergesellen Hermann Kreutzer aus Essen, jetzt in Aachen wohnhaft, ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

№ 410. Dem auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassenen Stadtphysikus, Sanitätsrath Dr. Dommes ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath durch Se. Maj. den König verliehen worden.

№ 411. 1. Die Post-Expedienten-Anwärter Lehmann, Esser und Höcker in Aachen sind als Post-Expedienten bestätigt worden; 2. Der Post-Expedient Schnippering in Aachen ist in den Bezirk der Ober-Post-Direktion in Leipzig versetzt worden; 3. Den Post-Expedienten Collet in Eschweiler und Kümpel in Geilenkirchen ist das Prädikat als Postverwalter verliehen worden; 4. Der Post-Conducteur Raven ist von Call nach Köln versetzt worden; 5. Der invalide Unteroffizier Mier und der invalide Trompeter Wächtler, sind bei der Post-Expedition in Call als Post-Conducteure angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Donnerstag, den 11. Juni. 1868.

№ 412. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 15 und 16 enthält:

(Nr. 102.) Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

(Nr. 103.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staats-Angehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

(Nr. 103.) Convention between the North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22nd February 1868.

(Nr. 105.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

№ 413. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 33, 34 und 35 enthält:

(Nr. 7085.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

(Nr. 7086.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu § 16 der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

(Nr. 7087.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

(Nr. 7088.) Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

(Nr. 7089.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

(Nr. 7090.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Debeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nr. 7091.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von Freystadt über Herzogswalde und Strasem nach Dt. Eylau, und 2. von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

(Nr. 7092.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868.

(Nr. 7093.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2. von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3. von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig.

(Nr. 7094.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

(Nr. 7095.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 414. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Kassel — der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints

enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten „Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859“ Statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 415. Polizeiverordnung.

Der Ausbruch der Tollwuth unter den Hunden verschiedener Grenzbezirke des Königreichs Belgien giebt uns den Anlaß, die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbzwang für den Stadt- und den Landkreis Aachen am 18. d. Mts. erlassenen und im Stück 22 des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 363 veröffentlichten Bestimmungen hierdurch als „Polizeiverordnung“ auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 auf die Kreise Eupen, Montjoie und Malmedy auszudehnen. Wir bemerken zugleich, daß ein Muster der vorgeschriebenen sogenannten Berliner Maulkörbe sich je auf der Bürgermeisterei des Kreishauptortes hinterlegt findet.

Aachen, den 29. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 416. Der unter der Firma: „Germania, Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in New-York domizilirten Aktien-Gesellschaft ist die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten durch Reskript der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie des Innern vom 25. Februar c. ertheilt worden, was hierdurch nebst der Konzessions-Urkunde und den Statuten, welche in der Beilage enthalten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beil.

Aachen, den 30. Mai 1868.

№ 417. In Folge diesseitigen Antrages hat die Strafrathskammer des hiesigen Königl. Landgerichtes durch Beschluß vom 29. April c. gegen die nachbenannten Individuen, nämlich aus dem

I. Stadtkreise Aachen: 1. Hüllbach, Wilhelm, 2. Arends, Leopold, 3. Barth, Peter, 4. Büllee, Jakob, 5. Buschenhagen, Karl Theodor Eduard Wilhelm, 6. Cormann, Egid. Heinr. Franz, 7. Dever, Karl Hubert, 8. Girkens, Karl Hubert, 9. Graff, Johann Peter, 10. Guisez, Anton Jos. Chrisostemus, 11. Hartung, Ernst, 12. Heinzen, Karl Friedrich Max, 13. Jacquemin, Joh. Wilh. Hubert, 14. Kühnle, Gottfried Georg Ernst Karl, 15. Linnartz, Georg Hubert, 16. Michel, Franz Friedrich, 17. Petri, Peter, 18. Philipps, Wilhelm, 19. Prüm, Joseph, 20. Rousseau, Heinr. Jos. Nikolaus, 21. Salm, Karl Hubert, 22. Sander, Gottlob Ernst, 23. Schaber, Franz Theod. Jos., 24. Schormann, Wilh. Heinr., 25. Schmitz, Joh. Jos., 26. Stelet, Thomas Joseph, 27. Stelet, Joh. Jos. Wilhelm, 28. Weindorps, Hubert Jos., 29. Kissemann, Joh. Jos. Hub., 30. Kütgens, Jos., 31. Müller, Gustav (soll Wilhelm heißen), 32. Joissen, Karl Heinrich Ludwig;

II. Landkreise Aachen: 33. Hermanns, Dionys, aus Roebe, 34. Jamart, Joh. Jos., aus Roethgen, 35. Müller, Franz Wilh., aus Eschweiler, 36. Dietz, Johann Jakob, aus Eilendorf, 37. Orgler, Leopold, aus Münsterbusch;

III. Kreise Düren: 38. Böddicker, Engelbert Karl, aus Düren, 39. Höher, Franz Jos. Mart. August, aus Düren, 40. Falkenstein, Isaak, aus Gladbach, 41. Weyers, Bruno, aus Weisweiler, 42. Weyers, Leo, aus Weisweiler;

IV. Kreise Erkelenz: 43. Schumacher, Franz, aus Körrenzig, 44. Küpper, Engelbert, aus Lövenich;

V. Kreise Eupen: 45. Kiersch, Friedrich Wilh. Hub., aus Eupen, 46. Knauff, Mathias, aus Eupen, 47. Peißrich, Joh. Ant. Martin, aus Walhorn;

VI. Kreise Jülich: 48. Ritter, August Eduard, aus Jülich, 49. Böhmer, Heinrich Wilh. Kornel, aus Aldenhoven, 50. Faustin, Franz Karl Theod., aus Lürken, 51. Bäumer, Hermann, aus Inden, 52. Donk, Joh. Heinrich Hub., aus Linnich;

VII. Kreise Malmedy: 53. Jamar, Joh. Ludwig, aus Sourbrodt, 54. Krausch, Michel, aus Lengeler, 55. Meyer, Lambert, aus Malscheid,

welche sich im Laufe der letzten Jahre dem Dienste im stehenden Heere entzogen haben, die Beschlagnahme des Vermögens bis zur Höhe von eintausend und zehn Thalern und die Verweisung derselben vor das Zuchtpolizeigericht verfügt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Aachen, den 2. Juni 1868.

Patente.

№ 418. Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk an Schrämmmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

№ 419. Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 420. Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Burg-Reuland und St. Vith eingehen und tritt an Stelle derselben von demselben Tage ab

eine Botenpost ins Leben. Letztere wird folgenden Gang erhalten:

aus St. Vith 5 Uhr Vormittags,
aus Burg-Reuland 5 Uhr Nachmittags.

Aachen, den 4. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 421. Der am 19. März 1846 zu Oborosżez bei Bialystock in Rußland geborne Militairpflichtige Reinhold Lombard, welcher im hiesigen Kreise gestellungspflichtig, bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung aber nicht erschienen ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten persönlich zu gestellen, widrigenfalls derselbe als Refraktair behandelt und zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden wird.

Montjoie, den 6. Juni 1868.

Der Königl. Landrath. I. V.: Schwalge, Kreissekretair.

№ 422. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 26. Mai d. J. den Handlungsreisenden August Hilbertz, zuletzt zu Wassenberg, Kreis Heinsberg wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 31. Mai 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 423. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, Disziplinarkammer, vom 30. April l. J., ist der Notar Nikola Friedrich Joseph Euler zu St. Wendel auf Grund der Art. 50 und 51 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt worden; diese Strafe hat mit dem 30. Mai d. J. zu laufen begonnen.

Saarbrücken, den 2. Juni 1868.

Der Königl. Ober-Prokurator.

№ 424. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons „vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster" in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge Statt gehabter Ausloosung gekündigt sind. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgeloosten und am 1. Oktober 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.:

Nr. 357. 378. 510. 573. 662. 668 781. 867. 1153. 1472. 1682. 2159. 2222. 2428. 2735. 2777. 2846. 3106. 3286. 3749. 3795. 3836. 3881. 3953. 4186. 4775. 4872. 5059. 5304. 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.:

Nr. 46. 145. 407. 485. 1094. 1327. 1519. 1706. 1707. 1744. 1982. 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.:

Nr. 155. 159. 375. 574. 592. 742. 801. 1523. 1575. 1596. 1707. 1719. 2127. 2156. 2163. 2535. 2665. 2666. 2667. 2668. 2824 3395. 3567. 4120. 4179. 4398. 4399. 4564. 4668. 4795. 4803. 4855. 4959. 5352. 5540. 5730. 5781. 5791. 5854. 5971. 5972. 6037. 6046. 6233. 6260. 6262. 6263 6471. 6510. 6852. 7041. 7105. 7107. 7120. 7180. 7246. 7345. 7564. 7662. 7813. 7995. 8010. 8835. 9196. 9334. 9458. 9571. 10,118. 10,227. 10,228. 10,389. 10,390. 10,835. 11,157. 11,373. 11,735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.:

Nr. 23. 51. 160. 320. 345. 447. 548. 843. 1271. 1597. 1668. 1756. 1966. 2320. 2569. 2619. 2933. 3412. 3449. 3656. 3708. 3731. 4001. 4174. 4215. 4344. 4494. 4533. 4677. 4834. 4835. 4963. 5114. 5210. 5279. 5280. 5739. 5967. 6161. 6593. 7912. 8316. 8533. 9129. 9590. 10 017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.:

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und mit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859 Littera E.: Nr. 9943 9944.

1. Oktober 1859 Littera E.: Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10,207.

1. April 1860 Littera E.: Nr. 3729. 7941. 11,019. 11,697.

1. Oktober 1860 Littera E.: Nr. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 11,438. 12,105.

1. April 1861 Littera D: Nr. 5309. Littera E. Nr. 4157. 6303. 9794. 12,024.

1. Oktober 1861 Littera E.: Nr. 2921. 4032. 4203. 4392. 11,565 11,731.

1. April 1862. Littera C: Nr. 2612. Littera E.: Nr. 5000. 5362. 6105. 6216. 7929. 8635. 10,936. 12,104.

1. Oktober 1862 Littera E.: Nr. 1672. 2959. 4343. 5363. 6134. 7226. 7241. 8887. 11,449. 11,635. 12,586. 12,587. 12,625.

1. April 1863 Littera E.: Nr. 1321. 1729. 4060

5835. 6265. 10,635. 11,441. 12,585. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853.
1. Oktober 1863 Littera E.: Nr. 13,232.
1. April 1864 Littera D.: Nr. 2870. 5333.
1. Oktober 1864 Littera C.: Nr. 11,435. Littera D.: Nr. 616. 3544.
1. April 1865 Littera C.: Nr. 11.695.
1. Oktober 1865 Littera C.: Nr. 2880.
1. April 1866 Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

№ 425. Erkenntniß-Publikation. Durch das unterm 25. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 18. d. Mts. ist der Lazarethgehülfe, Unteroffizier Paul Oswald Keller der 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments, gebürtig aus Düren, Regierungsbezirk Aachen, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Königl. Gericht der Garde-Kavallerie-Division.

Personal-Chronik.

№ 426. Dem Regierungs-Referendarius A. v. Grand Ry zu Eupen ist die erbetene Entlassung aus dem Verwaltungsdienst ertheilt worden.

№ 427. Der seither bei der katholischen Elementarschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, provisorisch fungirenden Lehrerin Gertrud Schiffers aus Aachen, ist die definitive Anstellung verliehen worden.

Bekanntmachung.

471. Der Brau- und Brennereibesitzer Herr F. Stein von hier, hat die Erlaubniß zur Verlegung einer Wassergerechtsame auf den hiesigen kalten Bach, und zwar von seinem in der Hauptstraße sub Nr. 7 gelegenen Wohnhause aus nach dem Grundstücke des ehemaligen warmen Weihers, nachgesucht. Indem ich dieses Gesuch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Jeden auf, welcher dagegen Einspruch erheben zu können glaubt, denselben binnen einer, für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivischen Frist von 14 Tagen, anfangend mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatt-Anzeigers, dem Unterzeichneten einzureichen. Der betreffende Situationsplan liegt während dieser Frist auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Burtscheid, den 5. Juni 1868.

Der Bürgermeister, Klausener.

472. Die Gemeinde Conzen beabsichtigt einige Gemeindegrundparzellen und Wege-Absplisse, sowie zwei durch Anlegung neuer Wege überflüssig gewordene alte Wege zu verkaufen, und bin ich mit Abhaltung der erforderlichen Informatio de commodo vel incommodo beauftragt worden. Demgemäß ersuche ich Jeden, der gegen dieses Vorhaben Einsprüche erheben will, solche von heute ab bis zum 2. des Monats Juli c. bei mir schriftlich vorzubringen, oder aber an diesem Tage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bei dem Gemeindevorsteher Herrn Ehser zu Conzen, wo ich deshalb Sitzung halten werde, mündlich zu Protokoll zu geben. Situationsplan und bezügliche Schriftstücke liegen im Gemeindehause hier zur Einsicht offen.

Simmerath, den 26. Mai 1868.

Der Bürgermeister, Küppers.

473. In hiesiger Bürgermeisterei ist eine Gemeindeförsterstelle mit einem jährlichen Gehalt von 125 Thlr. vakant. Forstversorgungsberechtigte, welche hierauf reflektiren, mögen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Unterzeichneten melden.

Geig, den 29. Mai 1868.

Der Bürgermeister von Straß-Bergstein, Remacly.

Vakante Lehrerstelle.

474. Die erste Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Lammersdorf wird mit dem 15. Juni c. vakant. Mit dieser Stelle ist außer freier Wohnung und Garten ein Jahrgehalt von 180 Thlr. und eine Entschädigung von 30 Thlr. für Heizung und Reinigung des Schulsaales verbunden. Außerdem bringt die mit dieser Stelle verbundene Organistenstelle 20 Thlr. ein. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 14 Tagen unter Vorzeigung ihrer Atteste beim Pfarrer Herrn Fessel zu Lammersdorf und dem Unterzeichneten persönlich melden.

Simmerath im Kreise Montjoie, den 4. Juni 1868.

Der Bürgermeister, Küpper.

Barriere-Verpachtung.

475. Da die am 19. Mai Statt gefundene Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung an der Barriere zu Selgersdorf nicht genehmigt worden, wird ein neuer Termin zur Verpachtung auf

Dienstag, den 16. Juni,

Nachmittags 3 Uhr, an der Barriere in Selgersdorf angesetzt. Die Bedingungen sind auf dem Bureau des Unterzeichneten einzusehen und werden auch im Termine bekannt gemacht.

Jülich, den 5. Juni 1868.

Der Kreisbaumeister.
J. V.: Der Kommunalbaumeister, Schmitz.

Holzverkauf in Königlichen Waldungen der Oberförsterei Eupen.

476. Am Montag, den 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, werden zu Eupen, bei Herrn Engel, im obern Saale des Bürger-Kasino die im Forstdistrikte Clouse-Schläge 11, 12 und 13 aufgearbeiteten, am 14. Mai zu Raeren unverkauft gebliebenen

100 Klafter Kiefern Knüppelholz

in kleinen Loosen nochmals zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt werden.

Raeren, den 2. Juni 1868.

Der int. Revier-Verwalter Gundel,
Oberförster-Kandidat.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Donnerstag, den 18. Juni. 1868.

№ 428. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 17 enthält:

(Nr. 106.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

(Nr. 107.) Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

№ 429. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 36 enthält:

(Nr. 7096.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Bieskirchen, Steckhausen, Leun, Oberbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Koblenz, von der sogenannten Ulmbachstraße in Bieskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

(Nr. 7097.) Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.

(Nr. 7098.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

(Nr. 7099.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

(Nr. 7100.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 430. Auf den Bericht vom 2. d. Mts. will Ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 der Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864 (Gesetzsammlung für 1864, Seite 683) nach Anhörung des Rheinischen Provinzial-Landtages genehmigen, daß der auf Grund der Vorschrift im § 4 der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringende Beischlag zur Grundsteuer Behufs Verstärkung des Rheinischen Separat-Katasterfonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer der zehn Jahre von 1868 bis 1877 einschließlich für die Rheinprovinz von ein und einem halben Prozent auf vier und ein halbes Prozent der Grundsteuer erhöht, und hiervon ein halbes Prozent, wie bisher so auch künftig, zum allgemeinen Katasterfonds für die Provinzen Rheinland und Westphalen, dagegen der Betrag von vier Prozent dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz überwiesen wird.

In soweit sich im Laufe des gedachten zehnjährigen Zeitraums herausstellen sollte, daß zur Bestreitung der aus dem Separatfonds für die Rheinprovinz zu leistenden Ausgaben, ein geringerer Beitrag der Grundsteuerpflichtigen als vier und ein halbes Prozent der Grundsteuer genügen sollte, ist derselbe für die betreffenden Jahre entsprechend zu ermäßigen.

Ein dem Vorstehenden entsprechender Bescheid ist die Stände ist in den später zu Meiner Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschied aufzunehmen.

Sie, der Finanzminister, sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt und haben darnach das Erforliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. Mai 1868.

gez. Wilhelm.

gez. v. d. Heydt. Graf Eulenburg.

An den Finanzminister und den Minister des Innern.

№ 431. Bekanntmachung betreffend die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2 Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zins-Coupons, Serie III. Nr. 4 bis 8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Kassel, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. Statt gehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

№ 432. Vom 1. Juli c. ab können fertige Brief-Couverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen. Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 433. Die Strafrathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichts hat in Folge diesseitigen Antrages durch Beschluß vom 20. Mai c. gegen die nachbenannten Individuen, nämlich aus dem

I. Stadtkreise Aachen: 1. Johann Karl Theodor Otto aus Aachen, 2. Leonhard Ernst aus Aachen, 3. Johann Hermann Güls aus Aachen, 4. Emil Franz Hub. Schümmer aus Aachen, 5. Joh. Karl Ludwig Berg aus Aachen, 6. Winand Bleser aus Aachen, 7. Peter Esser aus Aachen, 8. Johann Eberhard Hoffmann aus Aachen, 9. Peter Kleidermann aus Aachen, 10. Eduard Ludwig Karl Massé aus Aachen, 11. Johann Jos. Meessen aus Aachen, 12. Joseph Offermann aus Aachen, 13. Peter Phil. Ant. Ludw. Schmitz (Schmetz) aus Aachen, 14. Franz Vanderwieher aus Aachen, 15. Joseph Vanherlerhk aus Aachen, 16. Karl Joseph Napoleon Zimmermann aus Aachen, 17. Gustav Wallach aus Dormagen, 18. Hermann Joseph Brust aus Aachen, 19. Christoph Adolph Herm. Rud. Herbst aus Aachen;

II. Landkreis Aachen: 20. Paul Hermann Richard Neuenborn aus Stolberg, 21. Jakob Frings aus Burtscheid, 22. Jakob Wilh. Ganser aus Stolberg, 23. Peter Joseph Pichony aus Stolberg, 24. Karl Theodor Hugo Seitz aus Walheim, 25. Johann Theodor Griese aus Würselen;

III. Kreis Düren: 26. Heinrich Jacobs aus Düren, 27. Franz Keller aus Düren, 28. Mathias Jos. Boch aus Poll;

IV. Kreis Erkelenz: 29. Franz Alexs Götze aus Erkelenz;

V. Kreis Eupen: 30. Joseph Alfred Miessen aus Eupen, 31. Joseph Karl Ponten aus Eupen, 32. Johann Berners aus Hergenrath, 33. Hubert Nikolaus Mennithen aus Neuland, 34. Noel Joseph Chaboulle aus Walhorn;

VI. Kreis Heinsberg: 35. Siegmund Marx aus Heinsberg, 36. Karl Eduard Liesch aus Kirchhoven, 37. Hermann Julius Huppertz aus Millich;

VII. Kreis Jülich: 38. Friedrich Heinr. Julius Herm. Kattner aus Jülich, 39. Andreas Franz Michel Kirchs aus Jülich, 40. Karl Suderow aus Jülich, 41. Johann Werner Müller aus Roedingen;

VIII. Kreis Malmedy: 42. Johann Stephan Leverque aus Nieder-Emmelt, 43. Johann Hubert Thomas aus Malmedy, 44. Friedr. Wilh. Vier aus Malmedy, 45. Heinrich Hahn aus Rehr, 46. Hubert Joseph Blaise aus Ligneuville, 47. Georg Schmitz aus Recht, 48. Michael Kolle aus Schoenberg;

IX. Kreis Montjoie: 49. Johann Ferdinand Lombard aus Roetgen, 50. Karl Hermanns aus Zweifall, 51. Johann Adolph Peters aus Paustenbach, 52. Christian Arnold Braun aus Simmerath, 53. Mathias Peter Wirtz aus Zweifall;

X. Kreis Schleiden: 54. Joh. Schmitz aus Bleibuir,

welche sich im Laufe der letzten Jahre dem Dienste im stehenden Heere entzogen haben, die Beschlagnahme des Vermögens bis zur Höhe von eintausend und zehn Thaler und die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht verfügt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 9. Juni 1868.

№ 434. Im Interesse des Publikums haben wir die Bürgermeister-Aemter zu Eschweiler und Stolberg zur Ertheilung von Reisepässen und Paßkarten für In- und Ausland ermächtigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 10. Juni 1868.

№ 435. Es wird hiermit zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß der Steuer-Gemeinde- und Armen-Empfänger Orsbach zu Heinsberg mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Joseph Freihen Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich aber alle Gelder zu empfangen und darüber gültig zu quittiren, sowie alle Zahlungen zu leisten.

Aachen, den 16. Juni 1868.

№ 436. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen Statt gehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staatslotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. Statt finden wird.

Kassel, am 2. Juni 1868.

Königlich Preuß. Regierungs-Präsidium,
v. Hardenberg.

№ 437. Am 26. und 27. v. Mts. haben von gewaltigen Hagelschlägen begleitete Gewitter in einem großen Theil der Kreise Daun und Prüm und einer Gemeinde des Kreises Wittlich die gesammte Saat an Halmfrüchten, den Klee- und Heuwuchs und die Gemüsepflanzungen mehr oder minder vernichtet. Diese Kalamität hat allein in dem Bürgermeister-Verwaltungsbezirke Hillesheim des Kreises Daun 15, in der Bürgermeisterei Neckeskyll eine noch nicht ermittelte Anzahl und in dem Kreise Prüm 19 Gemeinden betroffen. Die Höhe des entstandenen Schadens ist einstweilen nur für den Bezirk Hillesheim summarisch berechnet und beträgt für denselben 123,257 Thlr. an Feldfrüchten und etwa 5000 Thlr. an Gebäuden, Wegen und Brücken. Das eingetretene Unglück ist für die davon betroffenen Gemeinden um so bedenklicher, als ein großer Theil der Einwohner bereits in Folge einer wiederholten Mißerndte sich kaum in der Lage befindet, unter den größten Entbehrungen das nackte Leben fristen zu können.

Unter diesen Umständen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf Antrag der Königl. Regierung zu Trier zu Gunsten der durch Hagelschlag beschädigten Grundbesitzer der Kreise Daun und Prüm eine durch Deputirte bis zum 1. November d. J. abzuhaltende Hauskollekte in den Regierungsbezirken Trier und Aachen genehmigt und zugleich nachgegeben, daß zu Gunsten der Hagelbeschädigten des Kreises Wittlich eine Hauskollekte innerhalb dieses Kreises veranstaltet werde, wobei der Kreis Wittlich von der Kollekte für die Kreise Prüm und Daun ausgeschlossen bleiben soll. Höherer Veranlassung gemäß bringen wir die Genehmigung dieser Kollekte zur allgemeinen Kenntniß, indem wir zugleich die Betheiligung an derselben aufs dringendste empfehlen.

Aachen, den 13. Juni 1868.

Patente.

№ 438. Dem Brauereibesitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 439. Dem Ingenieur Karl v. Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 440. Dem Lokomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München, ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 441. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 442. Auf die Klage der zu Noppenberg, Bürgermeisterei Merkstein, wohnenden Eheleute Arnold Joseph Esser, Tuchweber und Maria Sybilla Küster, Wittwe von Anton Joseph Uerlichs, hat das hiesige Königl. Landgericht durch Urtheil vom heutigen Tage die Interdiktion der zu Noppenberg wohnenden gewerblosen Maria Elisabeth Uerlichs ausgesprochen.

Aachen, den 8. Juni 1868.

Der klägerische Anwalt, Rüttgers.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Obigem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 443. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 11. Mai 1868 ist in der Prozeßsache der Maria Josepha Zoeller, ohne besonderes Gewerbe, Ehefrau des Ackerers Johann Peter Kullen zu Kohlberg, und soviel nöthig dieses Letzteren, Kläger gegen Katharina Dingelstedt, Wittwe Joseph Baltus, Rentnerin zu

Aachen, Beklagte, dieser Letzteren ein Kurator in der Person des zu Kohlberg wohnenden Ackerers Johann Peter Kullen ernannt worden, ohne dessen Zuziehung sie in der Folge nicht rechten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein aufkündbares Kapital erheben noch hierüber quittiren, weder ihre Güter veräußern, noch mit Hypotheken beschweren könne.

Aachen, den 9. Juni 1868.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Anwalt der Kläger, Reiners.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Obigem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 444. Die bisher zwischen Baal und Wassenberg bestandene Personenpost wird vom 16. d. Mts. ab aufgehoben. Zur Vermittelung des Postverkehrs von Hückelhoven ist eine Kariolpost, welche täglich von Erkelenz über Lövenich und Hückelhoven zurück nach Erkelenz geht, von demselben Tage ab eingerichtet, dieselbe erhält folgenden Gang:

aus Erkelenz um 10^{15} Vorm.,
aus Lövenich um 11 Vorm.,
aus Hückelhoven um 12^{15} Vorm.,
in Erkelenz um 1^{30} Nachm.

Aachen, den 8. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 445. Die Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg wird vom 16. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Erkelenz um 2^{10} Uhr Nachm.,
aus Heinsberg um 6^{45} Uhr früh.

Aachen, den 12. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 446. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen......	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des „Norddeutschen Postbezirks," als auch im Verkehre mit „Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg" zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 15. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 447. Der Feldmesser Max Delpy hierselbst ist als solcher vereidigt worden.

№ 448. Der Feldmesser Leonard Schumacher zu Gürzenich ist als solcher vereidigt worden.

№ 449. Der invalide Musketier Wilhelm Rohe ist provisorisch zum Steuer-Exekutor der Perceptur Merzenich und der Gemeinde- und Armenkassen der Bürgermeistereien Birkesdorf, Merzenich und Noervenich bestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Donnerstag, den 25. Juni. 1868.

№ 450. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 18 enthält:

(Nr. 110.) Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

(Nr. 111.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

№ 451. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 37, 38, 39 und 40 enthält:

(Nr. 7101.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.

(Nr. 7102.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868.

(Nr. 7103.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

(Nr. 7104.) Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenzthales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

(Nr. 7105.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

(Nr. 7106.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

(Nr. 7107.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

(Nr. 7108.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

(Nr. 7109.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

(Nr. 7110) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

(Nr. 7111.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

(Nr. 7112.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln.

(Nr. 7113.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

(Nr. 7114.) Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

(Nr. 7115.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Wolfskrug über Kreuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2. von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3. von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4. von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5. von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6. von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7. von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8. von Retdenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9. von Goerken nach Pr. Eylau.

(Nr. 7116.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 452. In der nachfolgenden Zusammenstellung bringen wir diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes über die gebührenfreie Beförderung

telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete unterm 19. Februar d. J. erlassen worden sind.

Aachen, den 19. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete *).

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1. Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1. Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2. die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3. die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4. die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5. die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
6. die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen. Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen 2c. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Spezial-Verträge festgesetzt.

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§ 2. Depeschen, welche von den im § 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit. Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets *), auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig. Auch für die telegraphische Korrespondenz der im § 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus. Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§ 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen. Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „Kö-

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

nigliche-Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen. Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§ 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

№ 453. Der § 6 des „Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps" vom 1. Dezember 1864, setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jägerkorps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, Statt finden soll.

Diese Bestimmung steht in sofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach § 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten. Wir bestimmen demzufolge, daß dem § 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägerkorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren. Der mitunterzeichnete Kriegsminister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jägerkorps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche jungen Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanzminister, gez. Frhr. v. d. Heydt.
Der Kriegsminister. In Vertretung: gez. v. Podbielski.

№ 454. Nach einer Mittheilung des großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864 die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nro. 52 des großherzoglich hessischen Regierungsblattes) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von großherzoglich hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert werden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Haupt-Zollämtern, Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergelde es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanzminister, gez. v. d. Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir im Auftrage der Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 455. In Berücksichtigung der gegen die Einführung der Arznei-Taxe für 1868 in die neuen Landestheile mehrseitig erhobenen Bedenken habe ich Behufs thunlichster Ausgleichung der zwischen derselben und der bisherigen Hannöverschen resp. Schleswig-Holsteinischen Arznei-Taxe bestehenden Verschiedenheiten, eine nochmalige Revision der Arznei-Taxe angeordnet. Auf Grund derselben habe ich einer Abänderung der Arbeitspreise meine Genehmigung ertheilt und hiernach eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche

mit dem 1. Juli d. Js. für den ganzen Umfang der Monarchie, inkl. die Hohenzollernschen Lande, in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, (gez.) v. Mühler.

Wir bringen Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare dieser neuen Auflage der Taxe zu 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen sind.

Aachen, den 19. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 456. In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. Mts. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32. Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5,0) — 6 Pfennige
und nicht 6 Sgroschen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Juli 1868.

№ 457. Gemäß Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 27. November 1865 (Amtsblatt J. 1865, S. 445) wird daselbst die Prüfung pro schola für evangelische Examinanden in der ersten und für katholische in der zweiten Hälfte des Monats November jeden Jahres Statt haben. Wir fordern diejenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, hiermit auf, ihre Anmeldungen bis längstens zum 20. Juli c. bei uns einzureichen. Den Anmeldungen sind beizufügen:

1. Die genaue Angabe der Lehrfächer, für welche die Examinanden ihre Befähigung darthun wollen,
2. das curriculum vitae, welches den Bildungsgang der Examinanden und die von ihnen eingenommenen amtlichen Stellungen angiebt,
3. die Zeugnisse über die bestandene Maturitätsprüfung und die akademischen Studien oder die sonstigen den Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse und im Falle die Examinanden bereits amtlich beschäftigt waren, die Zeugnisse der betreffenden Dienstbehörde, bei Theologen auch die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen.

Aachen, den 17. Juni 1868.

№ 458. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Anweisung vom 25. Dezember 1863 und unsere Bekanntmachung vom 27. Dezember 1866 (Amtsblatt de 1863 S. 301 und de 1867 S. 2), sowie unter Hinweis auf Artikel 26 des Vertrages vom 8. Juli v. J., wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867 S. 105), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß einer Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 9. d. Mts. fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Aachen, den 19. Juni 1868.

№ 459. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des katholischen Elisabeth-Waisenhauses zu Dortmund die Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz — mit Ausnahme der Kreise Essen, Barmen, Elberfeld und Lennep — bewilligt. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß genannte Kollekte durch Abgeordnete der Anstalt vom 1. Juli c. bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werden soll und daß mit der Abhaltung der Kollekte bestimmt und zu dem Ende Seitens des Rendanten Löhers und der Vorsteherin Schwester Reinolda mit Legitimation versehen worden sind, für die Kreise Aachen, Stadt und Land, Düren, Jülich und Erkelenz, der Kleinhändler Johann Teekentrop, und für die übrigen Kreise der Joseph Hauser, beide aus Dortmund.

Aachen, den 30. Juni 1868.

Patente.

№ 460. Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 461. Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 462. Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 463. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. des Glasschleifers Christian Joseph Hammel, 51 Jahre alt; 2. der Maria Katharina Hüpgens, 31 Jahre alt, Ehefrau des Schusters Heinrich Wirtz, geb. zu Brand, beide aus Aachen; 3. des Aloys Hubert Robert Corsten aus Erkelenz, Soldat im Königl. Niederländischen Dienste; 4. der Anna Katharina Rader-

macher, 26 Jahre alt, Dienstmagd aus Montjoie; 5. der Anna Maria Blaise, 38 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Gabriel Legros; 6. der Maria Margaretha Bodet, 42 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Johann Hub. Thünnis; 7. der Maria Margar. Beverco, 81 Jahre alt, Wittwe von Johann Joseph Longtain, ohne Gewerbe; 8. des Peter Joseph Martin, 67 Jahre alt, Tagelöhner; 9. des Bäckers Peter Eugen Decloux, 29 Jahre alt, alle aus Malmedy, die ad 6 aus Géromont, Gemeinde Malmedy; 10. des Heizers Hubert Emonds, 59 Jahre alt, aus Raeren; 11. der Elisabeth Klinges, Tagelöhnerin, 14 Jahre alt, aus Elsenborn; 12. der Katharina Arens, 33 Jahre alt, Ehefrau des Maschinisten Michael Dommes aus Büttgenbach; 13. der Angelika Timmermann, 47 Jahre alt, Köchin, Wittwe von Johann Gilles Weber; 14. der Anna Maria Christina Rouffs, 3 Jahre alt; 15. der Johanna Angelika Pagnoulle, 36 Jahre alt, Ehefrau des Konditors Eduard Johann August Servir, alle drei aus Eupen; 16. des Johann Röhl, 36 Jahre alt, aus Honsfeld, Gemeinde Büllingen; 17. des Leonard Theves, 7 Jahre alt, aus Kalterherberg.

Aachen, den 15. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator, Vierhaus.

№ 464. Beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 13 in Burtscheid ist eine Packetträger-Stelle mit der Remuneration von jährlich 216 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militär-Personen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 26. d. Mts. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden. Aachen, den 18. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 465. 1. Nachstehende Personen-Posten erhalten vom 20. d. Mts. ab folgenden Gang: a. Personenpost zwischen Call und Montjoie, aus Call 2 Uhr Nachmittags, aus Montjoie 7 Uhr früh; b. Personen-Post zwischen Call und Kirschseiffen, aus Call 5 Uhr Nachmittags, aus Kirschseiffen 4 Uhr früh.

2. Bei der Call-Montjoier Personen-Post wird vom 20. d. Mts. ab unter Einführung der Beichaisengestellung der Personengeldsatz von 4 auf 6 Sgr. pro Meile erhöht.

Aachen, den 18. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

Personal-Chronik.

№ 466. Die durch den Tod des Oberförsters Ecomans erledigte Oberförsterstelle des Reviers Eupen ist dem Oberförster von Palland zu St. Wendel vom 1. Juli cur. ab übertragen worden.

№ 467. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Géromont im Kreise Malmedy seither provisorisch fungirenden Lehrer Karl Gilles aus Malmedy ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 468. Dem Gerhard Nisters zu Myhl ist nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

№ 469. Der bisherige Baumeister Klee zu Eisleben ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die Verwaltung der vakanten Kreisbaumeister-Stelle zu Eupen übertragen worden.

Subhastations-Patent.

517. Auf Anstehen des Wilhelm Beissel, Kaufmann, hier wohnend, werden die unten beschriebenen Immobilien seiner Schuldner, der Eheleute Karl Schmetz und Katharina geborne Jakobs, beide ohne Geschäft hier wohnend, und des Johann Wilhelm Hubert Fryns, Briefträger zu Berlin wohnend,

am Dienstag, den neunundzwanzigsten September d. J., Nachmittags drei Uhr,

im gewöhnlichen Gerichtslokale des Königlichen Friedensgerichtes des Stadtkreises Aachen für das Erstgebot von eintausend sechshundert Thalern öffentlich zum Verkauf ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Ein auf Kölnsteinweg, in der Gemeinde und Stadtkreis Aachen gelegenes Wohnhaus mit Hofraum, Backhaus, Scheune und Stallung, bezeichnet im Grundsteuer-Kataster unter Sektion 566/264 und in der Gebäudesteuer-Rolle unter Flur B. Nr. 566/264 mit einem Flächeninhalte von vier und dreißig Ruthen, begrenzt nördlich und östlich vom Grundeigenthum der Subhastaten, südlich von der Kölner-Chaussee und westlich vom Eigenthum der Armenverwaltungs-Kommission zu Aachen, und ist mit einer Grundsteuer von einem Thaler sechs Silbergroschen pro achtzehnhundert acht und sechszig belastet; Ferner Ackerland vierter und Weide zweiter Klasse, daselbst, unter Sektion B. Nro. 802/261 des Katasters, mit einer Gesammtfläche von fünf Morgen hundertsieben und vierzig Ruthen fünfzig Fuß, begrenzt nördlich von Wilhelm Joerissen zu Aachen, östlich von Franz Quadflieg zu Haaren, südlich von der Kölner-Chaussee und westlich von der Armenverwaltungs-Kommission zu Aachen, mit einer Grundsteuer pro achtzehnhundert acht und sechszig, von drei Thalern neun und zwanzig Silbergroschen fünf Pfennigen belastet. Die Gebäulichkeiten sind aus Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannendach versehen. Das Haus hat zur Kölner-Chaussee hin, die Eingangsthüre, im Parterre drei, und in der ersten und zweiten Etage je vier Fenster, wovon die Thüre nebst Fenstern des Parterre und ersten Etage in blausteinerner Einfassung, letztere auch mit Schlagläden versehen sind; im westlichen und östlichen Giebel befinden sich ebenfalls je zwei Fenster zum Speicher führend. Zur Hofseite hat das Haus im Parterre und der ersten Etage dieselbe Einrichtung wie vor, in der zweiten Etage befindet sich eine fenstergroße Oeffnung ohne Verschluß. Unter dem Hause ist Keller mit drei Lichtlöcher zur Chaussee, und neben demselben zur linken Seite, eine Einfahrt mit hölzernem

Gitterthor. Hinter diesem Hause, zur Nordseite hin, liegt, durch einen Hofraum getrennt, das Backhaus, Stallung und Scheune in einem einstöckigen Gebäude; Ersteres mit einer Thüre nebst Schlagladen-Fenster, der Stall, außer Thüre, mit zwei Schlagladen-Fenstern versehen, und die Scheune mit Einfahrtsthor und Nebenthüre. Alles in hölzerner Einfassung. Das vorbezeichnete Ackerland nebst Weide ist theils hinter diesen Gebäulichkeiten, theils neben denselben gelegen, von dem ersteren auch vom Hause bis zur Scheune, an der östlichen Seite, ein Garten eingerichtet, und alles in einem Complexe zusammenhängend, und wird von den Debenten Eheleuten Schmetz besessen und benutzt.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und der Gebäudesteuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den 12. Juni 1868.

Der Friedensrichter, Justizrath gez. Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

Königliche Oberförsterei Hürtgen.

518. Am 3. Juli dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, soll in dem Hause Nro. 42 zu Hürtgen die zu ungefähr 423 Thaler veranschlagte Anfertigung einer Steindecke auf dem Wege von Schevenhütte nach Lammersdorf im Forstdistrikte Schwerbelscheid zwischen den Stations-Pfahlen 51 bis 58 öffentlich verdungen werden. Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen der Königliche Forstaufseher Busch zu Hürtgen.

Hürtgen, den 18. Juni 1868.

Der Königl. Oberförster, Albenbrück.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Donnerstag, den 2. Juli. **1868.**

№ 470. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 19 enthält:

(Nr. 116.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

(Nr. 117.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundes-Anleihe. Vom 19. Juni 1868.

(Nr. 118.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direktion in Stettin.

№ 471. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 41 enthält:

(Nr. 7117.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längen-Antheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

(Nr. 7118.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier.

(Nr. 7119.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bau-Unternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

(Nr. 7120.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Köln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

(Nr. 7121.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Obervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

(Nr. 7122.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

(Nr. 7123.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 472. Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein „Marine-Postbureau," um die bei den Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Post-Anstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig Statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt: 2 Sgr. oder 7 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich „an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten;" und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich „an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts."

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß ent-

halten: a. den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet; b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet; c. die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 473. Polizeiverordnung.

Nachdem bei einem Hunde aus dem Kreise Schleiden, welcher mehrere Menschen und Thiere gebissen, die Wuthkrankheit konstatirt worden ist, finden wir uns veranlaßt, die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbszwang für den Stadt- und den Landkreis Aachen am 18. v. Mts. erlassenen und in Stück 22 des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 363 veröffentlichten Bestimmungen hierdurch als Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 auf die Kreise Schleiden und Düren auszudehnen. Wir bemerken zugleich, daß ein Muster der vorgeschriebenen sog. Berliner Maulkörbe sich je auf der Bürgermeisterei des Kreishauptortes hinterlegt findet.

Aachen, den 27. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 474. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger, Rechnungsrath Cremer zu Müntz, mit unserer Genehmigung seinem Sohne Alexander Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich aber alle Gelder zu empfangen und darüber gültig zu quittiren, sowie alle Zahlungen zu leisten.

Aachen, den 23. Juni 1868.

№ 475. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Neukirchen zu Waldfeucht, mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Everhard Jacobs Vollmacht ertheilt hat, ihn in allen seinen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich über Zahlungen in Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen Quittung zu ertheilen.

Aachen, den 25. Juni 1868.

№ 476. Vom 1. Juli d. J. ab, werden auf der Prämienstraße von Münsterbusch über Büsbach nach Kornelimünster zwei Barrieren, die eine in dem Bleesschen Hause an der Brand-Stolberger Bezirksstraße, die andere im Orte Dorff errichtet werden, bei welchen die Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile Statt finden wird, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 27. Juni 1868.

Patente.

№ 477. Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 478. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Feriensenats bei dem gedachten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Feriensenats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind:

3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29., 31. August,
1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. September.

Köln, den 10. Juni 1868.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.

(L. S.) Der Ober-Sekretair, gez. Wallraff.

№ 479. Auszug aus der Verordnung des Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Aachen die Bildung der Ferienkammer pro 1868/69 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 3, 4, 14, 15, 17, 18, 28, 29,31. August und am 1, 11, 12, 14, 15, 25, 26, 28, 29. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civil-Sitzungen vom 3, 14, 15, 17, 28, 29, 31. August 11, 12, 14, 25, 26 und 28. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der korrektionellen Appellationskammer finden am 4. und 18. August und 1. und 15 September Statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Kontestationen in Subhastations-Sachen sind in den Sitzungen vom 3. 17. und 31. August und 14. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 3. 17. und 31. August und 14. September Nachmittags 3 Uhr Statt.

Art. 7. Die Herren Instruktions-Richter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferialkammer erstatten.

Aachen, den 22. Juni 1868.

Der Landgerichts-Präsident (gez.) Scherer.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:

Der Ober-Sekretair, Thissen.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

№ 480. Nachstehende Personenposten erhalten vom 25. d. Mts. ab folgenden Gang:

1. Personenpost zwischen Call und Montjoie:
aus Call um 5[10] Uhr Nachmittags,
aus Montjoie 12[40] Uhr Mittags.

2. Personenpost zwischen Call und Kirschseiffen:
aus Call um 9^{35} Uhr Nachmittags,
aus Kirschseiffen 3^{35} Uhr Vormittags.
3. Personenpost zwischen Call und Urft:
aus Call um 5 Uhr Nachmittags,
aus Urft um 5 Uhr Vormittags.
4. Personenpost zwischen Call und Losheim:
aus Call um 11 Uhr Vormittags,
aus Losheim um 7 Uhr Vormittags.

Aachen, den 22. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 481. 1. Die Personen-Post zwischen Blankenheim und Schleiden wird vom 1. Juli c. ab auf der Strecke zwischen Blankenheim und Reifferscheid aufgehoben. Die künftig nur auf der Strecke zwischen Schleiden und Reifferscheid coursirende Personen-Post erhält von demselben Tage ab folgenden Gang:
aus Reifferscheid am 2^{55} Uhr Vormittags.
aus Schleiden um 6^{45} Uhr Nachmittags.

2. Die Personen-Post zwischen Call und Losheim erhält vom 1. Juli c. ab folgenden Gang:
aus Call wie bisher.
aus Losheim 6^{55} Uhr Vormittags.

3. Vom 1. Juli c. ab werden auf nachstehenden Personen-Post-Coursen Billet-Verkaufsstellen eingerichtet:
Jülich-Neuß,
Erkelenz-Kirchherten,
Gladbach-Niederkrüchten,
Odenkirchen-Wegberg.

Personen, welche unterwegs die Post besteigen wollen, haben vorher bei den Inhabern der betreffenden Haltestellen auf den vorgenannten Coursen ein Passagier-Billet zu lösen und dies dem Postillon vorzuzeigen. Die Haltestellen am Spielerhäuschen und bei den Moerhöfen zwischen Mersch und Titz werden vom 1. Juli c. ab aufgehoben.

Aachen, den 26. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 482. Beim hiesigen Postamte ist eine kontraktliche Stadtpostbotenstelle mit der jährlichen Löhnung von 180 Thlr. zu besetzen. Personen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 6. Juli c. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 27. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 483. Der Musketier Johann Peter Classen, der 2. Kompagnie 5. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 65, geboren am 3. August 1842 zu Call, Kreis Schleiden, ist durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 28. Mai c., bestätigt am 16. d. Mts., wegen mehrerer schwerer und eines einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle, erster Desertion im Frieden, Entäußerung Königlicher Montirungsstücke und Schuldenmachens ohne Konsens, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthausstrafe nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von vier Jahren bestraft.

Köln, den 20. Juni 1868.

Königl. Gericht der 15. Division.

№ 484. Der Füsilier Karl Joseph Müller, des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, geboren am 30. November 1843 in Rothberg, Kreis Düren, ist durch kriegsrechtliches am 21. Juni 1868 lediglich bestätigtes Erkenntniß, wegen schweren und wiederholten einfachen Diebstahls, sowie wegen unerlaubten Ausbleibens über Zapfenstreich im ersten Rückfalle, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer bestraft worden.

Sonderburg, den 22. Juni 1868.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen.

№ 485. Mittwoch, den 5. August c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst ca. 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von $7^1/_2$ bis $11^1/_2$ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3., 4. und 5. August c. gesorgt sein.

Trakehnen, 15. Mai 1868.

Der Landstallmeister, v. Dassel.

Personal-Chronik.

№ 486. Dem praktischen Arzte Dr. Anton Röthlichs zu Blankenheim ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schleiden, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Blankenheim, vorläufig auf ein Jahr übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Donnerstag, den 9. Juli. 1868.

№ 487. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preussischen Staaten Nr. 42, 43 und 44 enthält:

(Nr. 7124.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

(Nr. 7125.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2. von Wronke nach Pietrowo; 3. von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4. von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1 bei Bobulczyn; 5. von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Duszník bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

(Nr. 7126.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

(Nr. 7127.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

(Nr. 7128.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

(Nr. 7129.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

(Nr. 7130.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

(Nr. 7131.) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

(Nr. 7132.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungs-Artikel der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

(Nr. 7133.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 488. Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. „Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:"

1. $^1/_4$ p. Ct. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2. 1 p. Ct. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, $^1/_2$ p. Ct. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch $^1/_4$ p. Ct. zum Steinsalz mindestens noch $^1/_8$ p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt $^1/_2$ p. Ct. Wermuthspulver $^1/_4$ p. Ct. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole Statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf § 13 Ziffer 6 des Salz-Abgabegesetzes, darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf. Viehsalzhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben in dem Muster E. zur Instruktion von Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen, und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesem erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. „Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken

bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:"

1. Mit 5 p. Ct. kalcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11 p. Ct. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3. mit 5 p. Ct. Kiserit und ½ p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbtreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden. Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen. Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler, in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden. Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken. Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande Statt finden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden. Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbtreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen: Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ p. Ct. Eisenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ p. Ct. Eisenoxyd und ¼ p. Ct. Holzkohle zu verwenden. Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen. Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§ 13 Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867 Gesetzsammlung Seite 1320, § 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 Bundesgesetzblatt S. 41), zu keinem andern Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken, von solchen Gewerbtreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. Juni 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Kontrole-Register

für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dieses Register enthält .... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

........., den ..ten ....

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Lfde. Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nr. des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. Ctr.	Pfd.	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth..........	91	10	—	2. Jan. 1869
2	Ludwigshall	17	20	—	9. " "
3	F. Heine in Danzig...	—	15	—	3. März 1869
	Summa 1869...	—	45	—	
	Abgang.........	—	31	—	
	Bestand Ende 1869	—	14	—	
	Zugang in 1870.				
	u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Lfde. Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes. Ctr.	Pfd.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.....	5. Jan. 1869.	1	50	ges. N. Oberkontroleur. 13/2. 69.
2	Gerber O.....	15. dito	—	50	ges. F. Steueraufseher. 17/3. 69.

№ 489. In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königl. Regierung unter demselben Datum mittelst Cirkular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungsbehörden und bezw. für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist

vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modifiziren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Graf v. Itzenplitz.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gez. v. Mühler.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 7. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 490. Der Pfarrer Bernhard Merker zu Dill ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rhaunen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dill (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis 15. Juli c. annehmen.

Koblenz, den 25. Juni 1868.

Königl. Konsistorium.

№ 491. Der zweite Pfarrer zu St. Johann-Saarbrücken, Dr. Hunrath, ist von dem evangelischen Herrn Feldpropst der Königlichen Armee zum Divisionsprediger der 16. Division ernannt und diese Berufung von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten Excellenz im Einverständniß mit dem evangelischen Oberkirchenrathe bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende zweite Pfarrstelle zu St. Johann, in der Kreissynode Saarbrücken, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden, und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 15. Juli c. annehmen.

Koblenz, den 27. Juni 1868.

Königl. Konsistorium.

№ 492. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrerstelle erledigt, welche vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein kommissarisches ist 300 Thlr. Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummen-Unterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Koblenz, den 25. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 493. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. Januar d. J. das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden zu genehmigen und dem Vereine zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht haben.

Aachen, den 2. Juli 1868.

№ 494. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Mai c., machen wir andurch bekannt, daß die vorgeschriebene zweite Prüfung der katholischen Elementar-Lehrer in dem Seminar zu Kempen in zwei Terminen wird Statt finden. Den ersten Termin haben wir auf den 21. und folgende Tage des laufenden Monates Juli festgesetzt und sind diejenigen Lehrer, welche in demselben sich der Prüfung zu unterziehen haben, diesseits bereits benachrichtigt worden. Den zweiten Prüfungs-Termin werden wir später bezeichnen, und fordern wir andurch die Lehrer, welche die Prüfung abzulegen verpflichtet sind, auf, sich für dieselbe bis zum 1. August c. anzumelden.

Aachen, den 8. Juli 1868.

№ 495. Polizeiverordnung betreffend das Abstechen von Erdmassen beim Wegebau und ähnlichen Anlagen.

Zur Verhütung der beim Wegebau und ähnlichen Anlagen in Folge des Einstürzens oder Nachschießens von Terrainmassen leicht eintretenden Unglücksfälle wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Erfordert der Wegebau, oder eine ähnliche Anlage, wie die Herstellung von Eisenbahnen, von Kanälen &c. die Durchgrabung oder das Abstechen von Erdmassen namentlich von Erd-, Thon-, Lehm-, Sand- oder Kiesschichten, so darf dies ohne besondere, den Einsturz des Terrains vollkommen sichernde Vorkehrungen, niemals senkrecht oder gar in der Art geschehen, daß das Terrain unterminirt wird. Es müssen vielmehr die Randflächen des abzugrabenden Terrains

a. bei Erd-, Thon-, Sand- und Lehmschichten mindestens stets eine halbfache Dossirung haben, d. h. die horizontale Breite der Böschung muß mindestens die Hälfte der senkrechten Höhe derselben betragen; und muß

b. bei Sand- und Kiesschichten die Dossirung der Wandflächen sogar mindestens stets eine einfache sein, d. h.: die horizontale Breite der Böschung muß mindestens gleich der senkrechten Höhe derselben sein.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insoweit nicht die in den §§ 184, 198, 203 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fälle Platz greifen, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Aachen, den 1. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 496. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro II. Quartal 1868.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Aachen (Land).	Johanna Maria Delahaye. Wittwe Pet. Kasp. Dautzenberg, zu Herbach.	Kath. Pfarrkirche zu Merkstein.	300 — — Werth von 1 Mg. 75 R. 50 Fuß Ackerland.	Stiftung von Anniversarien.
2	Erkelenz.	Pet. Jos. Schütz zu Rath	Kath. Pfarrkirche zu Rath.	140 — — Werth von 111 Rth. Ackerland.	dito.
3	do.	Heinrich Adam Dahmen, Rentner zu Rath.	Derselben.	250 — — Werth von 1 Mg. 46 Rth. Ackerland.	dito.
4	do.	Arnold Gottschalk, Ackerer.	Derselben.	75 — — Werth von 45 R. 10 F. Ackerl.	dito.
5	do.	Anna Gertrud Schütz zu Rath.	Derselben.	140 — — Werth von 110 Rth. 90 Fuß Ackerland.	dito.
6	do.	Anna Gertrud Vieten zu Buchholz.	Derselben.	192 — — Werth von 106 Rth. 70 Fuß Ackerland.	dito.
7	do.	Anna Sybilla Hermanns, Wittwe v. Anton Strauchen, zu Rath.	Derselben.	1340 — — theilweise in baar u. theilw. in Immobilien.	dito und zu Komplettirung des Vikariefonds.
8	do.	Anna Sophia Goertz, Wittwe von Heinr. Vieten, zu Isengraben.	Derselben.	1130 — — in Grundstücken	Stiftung von Anniversarien und einer Abend-Andacht.
9	Geilenkichen.	von Golstein Graf zu Breil.	Kath. Pfarrkirche in Hünshoven.	5000 — —	Stiftung von Anniversarien.

Aachen, den 3. Juli 1868.

№ 497. Die Schrift: „König Wilhelms sieben erste Regierungsjahre. Ein patriotisches Gedenkbüchlein für Schule und Volk. Von Ludwig Bender, Rektor. Essen. Druck und Verlag von G. D. Bädeker, 1868." Preis 10 Sgr. stellt in lebendiger Sprache die jüngsten großen Ereignisse der Preußischen Geschichte dar und verdient, da sie die Liebe zum Könige und Vaterland zu wecken geeignet ist, den Schul-Inspektoren, Schul-Vorständen und Lehrern empfohlen zu werden.

Aachen, den 7. Juli 1868.

№ 498. Behufs Wiederbesetzung der im Kreise Malmedy erledigten Kreiswundarztstelle, womit ein jährliches Gehalt von 100 Thaler verbunden ist, werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Wochen, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunden schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 2. Juli 1868.

№ 499. Die gemäß § 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Provinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchenkollekte durch die Herren Pfarrer am letzten Sonntage der Monats Juli dieses Jahres, und die Hauskollekte durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August c. zu bewerkstelligen ist. Die eingehenden Gaben sind durch die Kreis-Kommunalkassen an unsere Kreis-Institut- und Kommunalkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen bis spätestens den 1. Oktober c. die Erträge dieser Kollekte anzeigen.

Aachen, den 2. Juli 1868.

№ 500. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. v. Mts. Amtsblatt Seite 161, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf den Antrag der Königl. Regierung zu Trier genehmigt hat, daß die zu Gunsten der durch Hagelschlag beschädigten Grundbesitzer der Kreise Daun und Prüm bewilligte Hauskollekte nicht durch Deputirte der betroffenen Gemeinden, sondern durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die Herren Bürger-

meister werden daher veranlaßt, die Einsammlung der Kollekte baldmöglichst zu bewirken, nach Kräften auf einen reichlichen Ertrag derselben hinzuwirken und die eingehenden Gaben in bekannter Weise abzuführen. Die Anzeige der Herren Landräthe über das Gesammtergebniß der Kollekte in ihren resp. Kreisen erwarten wir bis spätestens zum 15. August c.

Aachen, den 3. Juli 1868.

№ 501. Die für die Rettungsanstalten zu Düsselthal und Overdyk in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht. In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lövenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Roetgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd und Kirschseifen wird die Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken. Die Kirchen-Kollekten werden die evangelischen Herren Pfarrer abhalten. Die von letztern und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise abzuführen und ist uns über die Höhe beider bis zum 15. November c. von den Herren Landräthen Bericht zu erstatten. Aachen, den 3. Juli 1868.

Patente.

№ 502. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 503. Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 504. Durch ein Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Bonn vom 15. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Bäckergesellen Heinrich Impekoven aus Meckenheim die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden. Köln, den 25. Juni 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 505. Das Königl. Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 4. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Thilmann Heddesheimer, geboren und zuletzt wohnhaft zu Monzingen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 25. Juni 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 506. „Reise- und Operationsplan" für das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirk der 29. Infanteriebrigade pro 1868.

Monat.	Tage.	Dat.	Benennung des Geschäfts.
September	Donnerstag	17	Reise nach Schleiden.
"	Freitag	18	Aushebung.
"	Sonnabend	19	
"	Sonntag	20	Reise nach Montjoie.
"	Montag	21	Listen-Revision. — Aushebung Nachmittags 3 Uhr.
"	Dienstag	22	Fortsetzung der Aushebung. — Reise nach Malmedy.
"	Mittwoch	23	Aushebung.
"	Donnerstag	24	
"	Freitag	25	Reise nach Eupen.
"	Sonnabend	26	Aushebung.
"	Sonntag	27	Reise nach Aachen.
"	Montag	28	Aushebung im Landkreise Aachen.
"	Dienstag	29	
"	Mittwoch	30	
Oktober	Donnerstag	1	Aushebung im Stadtkreise Aachen.
"	Freitag	2	
"	Sonnabend	3	
"	Sonntag	4	Reise nach Düren.
"	Montag	5	Aushebung.
"	Dienstag	6	
"	Mittwoch	7	
"	Donnerstag	8	Reise nach Jülich.
"	Freitag	9	Aushebung.
"	Sonnabend	10	
"	Sonntag	11	Reise nach Geilenkirchen.
"	Montag	12	Aushebung. Reise nach Heinsberg.
"	Dienstag	13	
"	Mittwoch	14	Aushebung. Reise nach Erkelenz.
"	Donnerstag	15	
"	Freitag	16	Aushebung.
"	Sonnabend	17	

Anmerkung. 1. Die Mannschaften haben sich so frühzeitig im Aushebungslokale einzufinden, daß das Geschäft an den Aushebungstagen in Schleiden und Malmedy Morgens 8, in Montjoie Nachmittags 3 und resp. Morgens 8 Uhr und in den übrigen Kreisen Morgens 9 Uhr beginnen kann.

2. Die Mannschaften sind in nachstehender Reihenfolge vorzustellen: Listen A, B, C, D, F und untaugliche Wehrmänner sowie Invaliden, zuletzt Liste E.

3. Die Restantenlisten und die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen, sowie auch die Loosungsliste sind im Aushebungslokal bereit zu halten. Aachen und Köln, den 30. Juni 1868.

Königl. Departements-Ersatzkommission im Bezirke der 29. Infanteriebrigade.

gez. v. Stückradt. Konopacki.

№ 507. Die auf dem Odenkirchen-Wegberger Personenpost-Course zwischen Dahlen und Beek resp.

zwischen Beek und Wegberg gelegenen Posthaltestellen Kipshoven und Klein-Gerichhausen sind aufgehoben worden. Aachen, den 30. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 508. Die Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg wird vom 6. d. Mts. ab nachstehenden Gang erhalten:

aus Erkelenz 5³⁰ Uhr Nachmittags,
aus Heinsberg 6⁴⁵ Uhr Vormittags.

Aachen, den 2. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 509. Vorladung. Gegen die nachbenannten Personen ist die kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und werden dieselben zu ihrer Verantwortung ad terminum den 28. November c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Divisionsgerichts-Lokale vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden. 1. Musketier Hubert Leyendecker, Inf.-Regt. Nr. 28, geb. am 22. Februar 1846 zu Mauel, Kreis Schleiden; 2. Rekrut Joseph Vassen, Landw.-Regt. Nr. 25, geb. den 4. März 1846 zu Uebach, Kreis Geilenkirchen; 3. Rekrut Julius Hubert Binot, dess. Rgts., geb. den 17. September 1846 zu Malmedy; 4. Rekrut Johann Görres, dess. Rgts., geb. den 15. August 1847 zu Berk, Kreis Schleiden; 5. Rekrut Eberhard Ernst, dess. Rgts., geb. den 25. April 1845 zu Eupen; 6. Rekrut Peter Urbes, dess. Rgts., geb. den 25. April 1845 zu Neundorf, Kreis Malmedy.

Köln, den 29. Juni 1868.

Königl. Gericht der 15. Division.

№ 510. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Oberbergamte ist dem Berg-Assessor Heusler der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Assessor Dr. Stein als Hülfsarbeiter eingetreten, der früher Herzoglich Nassauische Probator Heerlein zum Oberbergamts-Sekretair befördert, der Sekretair Siebel durch seine Beförderung zum Geheimen Calkulator im Königlichen Handelsministerium ausgeschieden, und der bisherige Diätar, Militair-Anwärter Matzke zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt worden. Bei den Revierbeamten ist der Berggeschworene von Zastrow von Schleiden nach Diez versetzt und der früher Nassauische Berg-Accessist Höchst an dessen Stelle zum Berggeschworenen in Schleiden ernannt worden. Ferner sind die Berg-Referendare Brüning, Duisberg, von Sobbe, Le Hanne, Hillebrand, Schilling und Freytag zu Berg-Assessoren, der Berg-Eleve Arlt zum Berg-Referendar, ernannt worden, und die Berg-Assessoren Jung und von Ammon durch ihre Anstellung im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal, hier ausgeschieden.

Bonn, den 1. Juli 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 511. Der Ober-Regierungs-Rath und bisherige Dirigent der hiesigen Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Herr Claessen, ist mit dem 1. Juli d. J. als Dirigent der Abtheilung des Innern zur Königlichen Regierung zu Düsseldorf versetzt worden.

№ 512. Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Hentrich ist als Regierungsbote angestellt worden.

№ 513. Die durch die Versetzung des Pfarrers Schmets erledigte Pfarrstelle zu Hergarten im Kreise Schleiden ist dem seitherigen Vikar zu Kaster Karl Joseph Gottfried Saar verliehen worden.

№ 514. Die Einführung des Pfarrers Michels an der evangelischen Gemeinde zu Vorweiden hat am 1. April c. Statt gefunden.

№ 515. Die Einführung des Pfarrers Finkbein an der evangelischen Gemeinde zu Imgenbroich hat am 13. Mai c. Statt gefunden.

№ 516. Dem Johann Haffner zu Strempt ist nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

Gras- und Streuverkauf in Königl. Waldungen der Oberförsterei Eupen.

554. Am Montag, den 20. Juli c., Vormittags 9 Uhr, wird am Forsthause Ternell das Gras und die Streu,

1. in der Försterei Ternell I., Distrikt Brackfenn und Raal, in 26 Loosen,
2. in der Försterei Ternell II., Distrikt Brackfenn, in 26 Loosen,
3. in der Försterei Wesbre, Distrikt Clouse, in 8 Loosen,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Raeren, den 3. Juli 1868.

Der Oberförster, v. Palland.

555. Der Empfang des Chausseegeldes an der Hebestelle zu Baesweiler auf der Aachen-Krefelder Bezirksstraße, soll öffentlich meistbietend auf ein resp. drei Jahre vom 1. Oktober d. J. ab verpachtet werden und ist hierzu Termin auf

Mittwoch, den 15. Juli, Vormittags 11 Uhr,

an der Barriere zu Baesweiler anberaumt. Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen, auch werden dieselben im Termine noch besonders bekannt gemacht.

Jülich, den 2. Juli 1868.

Der com. Kreisbaumeister, Schmitz.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/₁ in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Donnerstag, den 16. Juli. 1868.

№ 517. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 20 und 21 enthält:

(Nr. 121.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

(Nr. 121.) Convention de poste entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique. Du 29 Mai 1868.

(Nr. 123.) Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

(Nr. 124.) Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

№ 518. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 45 enthält:

(Nr. 7134.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

(Nr. 7135.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2. von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

(Nr. 7136.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115.500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Baubericht
betreffend den Fortgang des Baues der polytechnischen Schule hierselbst.

Da die Fertigstellung der Maurer- und Steinmetz-Arbeiten auf dem linken (westlichen) Flügel bereits Anfangs September erfolgt war, konnte daselbst in Mitte September die Aufstellung des Dachgesparres Statt finden, und wurde hierdurch erreicht, daß bereits Ende September mit Anfertigung des Zinkdaches auf diesem Flügel begonnen werden konnte. Im Laufe der Monate September und Oktober schritten die auf beiden Seiten des Hauptgebäudes betriebenen Maurer-Arbeiten, hauptsächlich nur noch auf das Versetzen der Gallerie über dem Haupt-Frontengesims sich erstreckend, soweit fort, daß die auf beiden Seiten angestellten Arbeiterkolonnen Anfangs November in der Mitte des Hauptportals mit ihren Arbeiten zusammentrafen und gemeinschaftlich die letzte Deckplatte der obern Gallerie verlegen konnten.

Hiermit war zwar der äußere Rohbau vollendet, jedoch blieb noch eine sehr schwierige Aufgabe, nämlich die Aufstellung der großen Figuren auf dem Mittelbau der Hauptfront, zu lösen übrig. Auch dieses Geschäft ging glücklich von Statten, so daß die vollständige Beendigung der Maurer- und Steinmetz-Arbeiten Ende November konstatirt werden konnte.

Zu gleicher Zeit war die Aufstellung des Dachgespärres, mit Ausschluß jener Theile, welche über der Aula aufzurichten waren, jedoch wegen der zum Aufstellen der Minerva erforderlichen Gerüste noch nicht gerichtet werden konnten, beendet. Aber auch der vorher erwähnte zurückgebliebene Theil wurde sofort nach Beseitigung der Versetzungsgerüste in Angriff genommen und es erreicht, daß bereits am 12. Dezember das Richtefest gefeiert werden konnte. Die Dachdecker-Arbeiten, welche mittlerweile gleichen Schritt mit der Aufstellung der Dachgespärre gehalten hatten und so weit vollendet waren, daß das ganze Gebäude dem Eindringen von Schnee und Regen während der Winterperiode entzogen war, bildeten den Schluß der im Baujahre 1867 ausgeführten Arbeiten und konnten die eigentlichen Wintermonate nur zu den Vorbereitungen für eine beschleunigte Weiterführung und Fertigstellung des Hauptgebäudes während der Bauperiode 1868 benutzt werden. Es geschah dies durch die Anfuhr von Materialien-Vorräthen für den Bau des chemischen Laboratoriums, der Materialien für die Pliester- und Stuckatur-Arbeiten, Bau der Gewölbe im Hauptgebäude, sowie endlich durch Fertigstellung eines großen Theiles der im Hauptgebäude erforderlichen Tischler-Arbeiten. Bereits Ende März gestatteten die Witterungsverhältnisse eine Wieder-Aufnahme der Bau-Arbeiten und wurde neben der Anfertigung der Fundirungen zum chemischen Laboratorium gleichzeitig jene der Gewölbe des Hauptgebäudes in Ausführung genommen, sowie auch schon Anfangs April die Anfertigung der Putz- und Stuckatur-Arbeiten, der Fußbodenbeläge, der Treppen 2c. begonnen, in Folge dessen die Ausführung der einzelnen Arbeiten so weit fortgeschritten ist, wie in Nachstehendem näher erörtert wird.

A. Das Hauptgebäude.

Die Maurer-Arbeiten des Hauptgebäudes sind gänzlich vollendet bis auf die Verlegung der Nebentreppen in den Flügeln und Anfertigung der Beläge. Die Ausführung der Treppen wird bald beendigt sein, dagegen die

Verlegung der Beläge und der Haupttreppe, um selbige vor Beschädigungen, in Folge vielen Begehens mit vernagelten Schuhen, zu schützen, bis auf den Zeitpunkt zu verschieben sein, wo nur noch die Tischler und Anstreicher im Gebäude beschäftigt sind. Die Belagsplatten und Stufen der Haupttreppe ꝛc. liegen fertig zum Absenden in der Fabrik resp. den Brüchen und soll die Anfuhr in kürzester Zeit Statt finden.

Die Steinmetz- und Bildhauer-Arbeiten sind beendigt bis auf die Büsten Sr. Majestät des Königs und Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen. Jedoch auch letztere sind bereits in den Modellen fertig und theilweise in der Ausführung begriffen. Sechs Adler zur Bekrönung der Ecken der Eckpavillons, die nachträglich Seitens der Königlichen Regierung angeordnet wurden, sind unter dem Meißel.

Die Zimmer-Arbeiten, sowie die Dachdecker-Arbeiten sind gänzlich vollendet.

Die Pliester-Arbeiten sind bereits sehr weit vorgeschritten, so unter andern nicht nur sämmtliche Decken bereits hergestellt, sondern auch sämmtliche Putz-Arbeiten des ersten und zweiten Stocks, exkl. des Verputzes der Corridore, ganz vollendet. In gleicher Weise ist der größte Theil des Verputzes im Erdgeschoß und Souterrain vollständig, der Rest jedoch erst im Rauhen fertig.

Brunnenmacher-Arbeit. Das bisheran in Bezug hierauf Geschehene beschränkt sich, mit Ausnahme der Herstellung eines Brunnens, auf Ausführung des Spezialprojektes der Dampfmaschine ꝛc. und der Wasserleitung. Der Abschluß der Verträge, sowie der baldige Beginn der Ausführung selbst sind vorbereitet und dürften diese Ausführungen einschließlich der Gasleitung, für welche dasselbe gilt, und für die Wasserleitung, innerhalb fünf Monaten ganz vollendet sein.

Die Schmiede- und Klempner-Arbeiten sind bereits ganz zur Ausführung gekommen.

Die Tischler-Arbeiten wurden zum großen Theil fertig gestellt. Es sind alle Fenster, bis auf wenige, eingesetzt, beschlagen und verglast. Die Thüren sind nahezu alle angefertigt, und ist mit deren Einsetzen bereits begonnen. Die Dielung des Speichers ist längs vollendet, sowie auch die Dielung des Erdgeschosses bis zu Dreiviertel als fertig betrachtet werden kann. Zu den übrigen Räumen sind die Dielen bereits gehobelt und zum Verlegen vorbereitet, so daß die Dielung sowie die Herstellung und das Einsetzen der Thüren einen geregelten Fortgang haben werden, und die Tischler-Arbeiten in circa 4 bis 5 Monaten, bis auf die Anfertigung der drei Haupt-Portalthüren, ihren vollständigen Abschluß gefunden haben werden. Die Ausführung der bereits in Auftrag gegebenen, reichgeschnitzten Haupt-Portalthüren erfordert circa 9 bis 12 Monate Zeit.

Die Schlosser-Arbeiten sind ebenfalls weit fortgeschritten. Die Fensterbeschläge sind sämmtlich fertig und zum größern Theil bereits angeschlagen. Die Schlösser ꝛc. liegen ebenfalls zum größten Theile zum Anschlagen bereit.

Die Glaser-Arbeit konnte bereits begonnen werden und ist die westliche Façade, welche, um das Gebäude vor dem Einbringen des Regens zu schützen und die Zugluft einigermaßen aus demselben zu entfernen, zuerst geschlossen werden mußte, bereits verglast.

Pliester- und Stukatur-Arbeiten. Die Stukatur-Arbeiten sind, mit Ausschluß jener im Treppenhause und der Aula, bereits fertig gestellt. Die Ausbildung des Treppenhauses ist bereits in Angriff genommen und die Dekoration der Decke, sowie der Wände in dem über den Fenstern gelegenen Theile bereits fertig gestellt. Die Aula hat noch nicht in Angriff genommen werden können.

Die ausgeführten Anstreicher-Arbeiten haben sich bisheran nur auf die Fenster erstreckt, jedoch soll unmittelbar nach dem Einsetzen der Fensterscheiben die Ausführung des Decken- und Wand-Anstrichs in den resp. Räumen begonnen werden. — Die Heißwasserheizung ist bereits in Angriff genommen.

B. Das chemische Laboratorium.

Die Maurer-Arbeiten des chemischen Laboratoriums sind bis zur halben Höhe des Erdgeschosses weiter geführt, im Uebrigen ist die Materialbeschaffung und Bearbeitung soweit vorbereitet, daß ein Aufenthalt in der Ausführung nicht wohl eintreten kann.

C. Die Beschaffung des Mobiliars

ist in soweit eingeleitet, als bereits Probemöbel und Modelle, welche bei der weitern Ausführung als Muster dienen sollen, in Auftrag gegeben sind.

Bisheran wurden verausgabt:

	Thlr.	Sg.	Pf.
A. auf das Hauptgebäude.....	210,947	8	4
B. auf das chem. Laboratorium	5,225	11	3
C. auf das Mobiliar	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 519. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrerstelle erledigt, welche vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein kommissarisches ist 300 Thlr. Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummen-Unterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Koblenz, den 25. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 520. Berichtigung. In der sub Nr. 495 des diesjährigen Amtsblatts (Stück 30) veröffentlichten Polizeiverordnung vom 1. d. Mts. ist im § 1 sub a., unter Entfernung des Wortes „Sand", zu lesen:

„Es müssen vielmehr die Randflächen des abzugrabenden Terrains

a. bei Erd-, Thon- und Lehmschichten u. s. w."

Aachen, den 13. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 521. Gemäß Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele-

genheiten vom 30. v. Mts. wird vom 1. Oktober d. J. in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehr-Anstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turn-Unterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in Lehrkreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der gedachten Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Demgemäß fordern wir diejenigen Lehrer, welche dem gedachten Kursus beizuwohnen beabsichtigen, auf, sich **spätestens bis zum 5. August c.**, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes über ihre Befähigung zur Theilnahme an dem Unterrichte, durch Vermittelung der Herren Schul-Inspektoren bei uns anzumelden.

Aachen, den 9. Juli 1868.

№ 522. Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelderfonds im Regierungsbezirk Aachen pro 1867.

Einnahme.

Bestand ex 1866.			Ertrag des Fonds pro 1867.			Zinsen von Kapitalien.			Summa.		
Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
7230	23	3	5968	28	—	91	—	—	13290	21	3

Ausgabe.

Antheile der Städte Aachen, Düren und Eupen.			Verpflegungskosten der Waisenkinder pro 1866.			Den Gemeinden überwiesene Schulversäumnißstrafgelder.			Summa.		
Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1040	7	—	4557	12	2	203	1	4	5800	20	6

Balance.

Die Einnahme beträgt ..	13290 Thlr.	21 Sgr.	3 Pf.
Die Ausgabe beträgt ...	5800 Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.
Der Bestand...	7490 Thlr.	— Sgr.	9 Pf.
Darunter Effekten...	2600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Bleibt Baarbestand...	4890 Thlr.	— Sgr.	9 Pf.

welcher zur Erstattung der Verpflegungskosten der verlassenen und Waisenkinder pro 1867 zur Vertheilung gekommen ist.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. Juli 1868.

№ 523. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten für die zu Ostern künftigen Jahres Statt findende Aufnahme in das Lehrerseminar zu Kempen wird in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. August 1855 (Amtsblatt a. ejsd. S. 284) am Donnerstage und Freitage der letzten vollen Woche des Monats Oktober, also am 29. und 30. Oktober d. J., in einem Schullokale der Knaben-Freischule zu St. Peter in Aachen abgehalten werden. Dieselbe wird am 29. Oktober c., Vormittags präcise 8 Uhr, mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnen. Die Herren Schul-Inspektoren sind bezüglich der von ihnen vorzunehmenden **Vorprüfung** mit Instruktion versehen, und haben sich denselben die Schulamts-Aspiranten ungesäumt vorzustellen, sowie ihrer demnächstigen Einberufung und der mit Rücksicht auf das Ergebniß der Vorprüfung zu ertheilenden Weisung Folge zu leisten. Die Schriftstücke, welche diejenigen Aspiranten, welche auf Grund ihrer Leistungen bei der Vorprüfung durch die Herren Schul-Inspektoren zur Aufnahme-Prüfung befähigt erklärt worden sind, einzureichen haben, sind folgende:

1. ein von den Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf;
2. ein Zeugniß des Pfarrers über den seitherigen unbescholtenen Lebenswandel, über die sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte, sowie ein Tauf- oder Geburts-Attest;
3. ein Zeugniß des Schul-Inspektors über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbildung für den Schuldienst insbesondere;
4. ein auf Grund des persönlichen Erscheinens vor dem Kreisphysikus ausgestelltes Zeugniß über gesunden Körperbau der Aspiranten, ohne auffallende oder der Bestimmung des Lehrers erschwerende oder behindernde Gebrechen. Dieses Zeugniß muß innerhalb der letzten drei Monate ausgestellt sein;
5. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Vermögensverhältnisse der Aspiranten resp. deren Eltern.

Diese Schriftstücke sind **rechtzeitig** bei den Herren Schul-Inspektoren einzureichen, welche dieselben bis **längstens zum 15. September** c. uns vorzulegen haben.

Aachen, den 5. Juli 1868.

№ 524. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. d. Mts. machen wir weiter bekannt, daß wir einen zweiten Termin für die vorgeschriebene zweite (Wiederholungs-) Prüfung der katholischen Elementarlehrer auf Mittwoch, den 12. August c. und fg. Tage, anberaumt haben. Diejenigen der zur Wiederholungs-Prüfung angemeldeten Lehrer, welche in diesem zweiten Termin die Prüfung abzulegen haben, sind diesseits bereits angewiesen worden, am 12. August c., Vormittags präcise 8 Uhr, in dem Seminar zu Kempen sich einzufinden. Sollten noch andere Lehrer sich der Prüfung unterziehen wollen, so haben dieselben die erforderlichen Schriftstücke bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Aachen, den 11. Juli 1868.

Patente.

№ 525. Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben.

№ 526. Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Werthheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

№ 527. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder anderen Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen ist aufgehoben.

№ 528. Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 529. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. Juni d. J. ist der Sprachlehrer Nikolaus Franz Trevillot, früher zu Saarbrucken wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. Juli 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 530. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 30. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes Eduard Engelbert aus Großenbüchel bei Remscheid ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 10. Juli 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 531. Durch ein Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Saarbrücken vom 1. Juli d. J. ist über die Abwesenheit des Johann Peter Becker, zuletzt Schuhmacher, zu Jägersfreude wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 11. Juli 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 532. Nachdem durch Verfügung vom 16. Mai d. J. wider den Füsilier Michael Joseph Küppers des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nro. 33, geboren am 30. Juli 1843 in Aachen, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 7. November d. J., Morgens eilf Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Köln, den 11. Juli 1868.

Königl. Gericht der 15. Division.
Frhr. v. Canstein.

№ 533. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. Ein am 10. März d. J. in Aachen aufgeliefertes 1 Pfd. 6 Loth schweres Packet, sign. H. M. Nr. 1, an Madame Marthe, rue de Harmonie in Verviers; 2. ein im Sommer vorigen Jahres an einen Soldaten des 25. Inf.-Regt. von Aachen nach Sonderburg abgesandtes Packet L. B. ♯ 25, 8 Loth schwer, wozu der Begleitbrief dem nicht mehr zu ermittelnden Adressaten z. Z. behändigt worden ist; 3. ein am 21. April c. in Linnich zur Post gelieferter Brief mit 1 Thlr. 15 Sgr., an Schlosser Dotzenberg in Aachen; 4. ein am 24. Januar c. in Aachen eingelieferter Brief mit 1 Thlr., an Johann Schorn in Münster poste restante. Ferner hat sich am 16. Januar d. J. im Postwagen vom Stolberger Bahnhof nach Stolberg ein in gelbes Packpapier gewickeltes Leinenhemd herrenlos vorgefunden. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben zum Besten des Post-Armen-Kassafonds verkauft werden müssen. Aachen, den 4. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 534. Vom 16. d. Mts. ab werden nachstehende Personenposten aufgehoben:

1. Die Personenpost zwischen Heinsberg und Roermonde,
2. die beiden Personenposten zwischen Geilenkirchen und Sittard.

Dagegen werden neu eingerichtet:

1. Eine tägliche Personenpost zwischen Geilenkirchen und Wehr mit folgendem Gange:
   aus Geilenkirchen 7 Uhr Abends,
   aus Wehr 7^{45} Uhr früh;
2. eine tägliche Botenpost zwischen Geilenkirchen und Gangelt mit folgendem Gange:
   aus Geilenkirchen 7^{30} Uhr früh,
   aus Gangelt 2^{15} Uhr Nachmittags.

Aachen, den 8. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

Personal-Chronik.

№ 535. Dem Dachdeckergesellen Hermann Joseph Bolles aus Eilendorf ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Ziegel- und Schieferdeckergewerbes ertheilt worden.

№ 536. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro II. Quartal 1868: 1. Dem Gerichts-Assessor Reimerdes ist Behufs Uebertritts in den Eisenbahndienst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden; 2. der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Maassen ist vom 1. Juli c. ab zum Sekretair beim hiesigen Königlichen Handelsgerichte ernannt, und 3. der Rechtskandidat Theodor Kaatzer beim hiesigen Königlichen Landgerichte als Auskultator vereidet worden.

Aachen, den 3. Juli 1868.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer.   Der Ober-Prokurator, Bierhaus.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Donnerstag, den 23. Juli. 1868.

№ 537. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 22, 23 und 24 enthält:

(Nr. 128.) Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

(Nr. 129.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 130.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 131.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 132.) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 133.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

(Nro. 133.) Trattato di Commercio e di Navigazione fra La Confederazione dell' Alemagna del Nord e lo Zollverein da una parte et Lo Stato Pontificio dall' altra. Di 8. Maggio 1868.

(Nr. 134.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(Nr. 135.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

№ 538. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 46 enthält:

(Nr. 7137.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

(Nr. 7138.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

(Nr. 7139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.

(Nr. 7140.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgeßwitz und der Belgernschen Höhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 539. Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig Holsteinischen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs Haupt-Kassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und den neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 540. Nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- rc. Verwaltung für 1852, Seite 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu § 1. 1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zoll-Abfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu § 4. 2. Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu § 5. 3. Nach dem § 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder

irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modifizirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagen-Abtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wieder-Anlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wieder-Einladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864, Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu § 7. 4. a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser Statt zu finden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güter-Andrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagen-Abtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt. b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des § 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu § 10. 5. Bei der Bestimmung im § 10 des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu § 14. 6. Wenn auch der Vorschrift des § 14 des Regulativs, nach welcher der **Inhalt** der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§ 14 und 17. 7. Statt der nach § 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im § 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum ......" ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahnverwaltungen zu verständigen.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Haupt-Aemter des dortigen Verwaltungsbezirks hiernach alsbald mit Anweisung versehen. Zugleich sind die beschlossenen Abänderungen des Regulativs durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

An den Königlichen Provinzialsteuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Köln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 14. Juli 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel.

№ ......

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahnverwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen Nr. (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen Nr. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg)
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing),
der Wagen Nr. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing)
und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar

Nr. (1.) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (2.) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (3.) bezeichnet (Danzig), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche)

durch (zwei Bleie) verschlossen. Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1.) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei),
(1.) Wagen Nr. (28) Schlösser (drei).

(Eydtkuhnen), den u. s. w.

(Königlich Preußisches Haupt-Zoll) Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

№ 541. Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salonpistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Postamt neuerdings dringend darauf aufmerksam, „daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen." Zu diesen „von der Versendung durch die Post unbedingt ausgeschlossenen Gegenständen" sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auslieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte. Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post ausliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Postamt des Norddeutschen Bundes,
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 542. Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten August Grün, aus Neustadt-Magdeburg, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Zweifall, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 14. Juli 1868.

Königl. Konsistorium.

№ 543. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrerstelle erledigt, welche vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein kommissarisches ist, 300 Thlr. Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummen-Unterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Koblenz, den 25. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Patente.

№ 544. Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlo in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Konstruktion zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

№ 545. Das dem Maschinenfabrikanten Karl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 546. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben.

№ 547. Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 548. In dem diesseitigen Ober-Post-Direktionsbezirk ist eine Postbotenstelle mit einer jährlichen Vergütung von 200 Thlr. vakant. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche gesonnen sind, diese Stelle anzunehmen und eine Kaution von 50 Thlr. stellen können, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlage ihrer Militairpapiere binnen 14 Tagen bei mir zu melden.

Aachen, den 15. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 549. Die Personenpost zwischen Geilenkirchen und Wehr erhält vom 16. d. Mts. ab folgenden Gang:
aus Geilenkirchen 7^{35} Nachmittags,
aus Wehr 7^{30} Vormittags.

Aachen, den 15. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 550. Anstatt der projektirten Botenpost zwischen Geilenkirchen und Gangelt wird vom 16. d. Mts. ab zwischen den genannten Orten eine Personenpost mit sechssitzigem Wagen vorerst versuchsweise ins Leben treten. Dieselbe wird folgenden Gang erhalten:
aus Geilenkirchen 7^{30} Vormittags,
in Gangelt 8^{35} Vormittags,
aus Gangelt 5^{15} Nachmittags,
in Geilenkirchen 6^{20} Nachmittags.

Aachen, den 15. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 551. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen und geneigt sind, im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion eine Stelle als Landbriefträger, Packetträger, Stadtpostbote u. s. w. zu übernehmen, wollen sich zur Notirung für derartige Stellen bei mir melden. Mit den gedachten Stellen ist eine Löhnung von höchstens

180 Thlr. jährlich verbunden. Ich bemerke zugleich, daß durch die vorläufige Uebernahme einer kontraktlichen Stelle die spätere Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen wird.

Aachen, den 15. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 552. Die I. Personenpost zwischen Heinsberg und Linnich wird vom 20. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Heinsberg um 5^{20} Uhr früh,
aus Linnich um 4^{15} Uhr Nachmittags.

Aachen, den 16. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 553. Die seither zwischen Rödingen und Steinstraß bestandene Botenpost wird vom 1. August c. ab aufgehoben und statt derselben von dem genannten Tage ab eine Botenpost zwischen Jülich und Rödingen mit folgendem Gang eingerichtet:

aus Jülich 5^{30} Uhr früh,
aus Rödingen 2^{30} Uhr Nachmittags.

Aachen, den 17. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 554. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten § 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Köln, den 17. Juli 1868.

Telegraphen-Direktion, Richter.

№ 555. Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 18. Juni c., bestätigt durch das Königliche Generalkommando des 8. Armeekorps unterm 7. Juli c., ist der Füsilier Peter Steinemer aus Aachen, Kreis und Regierungsbezirk Aachen, vom 8. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 70, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden.

Saarlouis, den 17. Juli 1868.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 556. Der Regierungsrath Pahl ist an die Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover versetzt worden.

№ 557. Der Regierungs-Assessor v. Helldorf hierselbst ist an die Königliche Regierung zu Düsseldorf versetzt worden.

№ 558. 1. Dem Ober-Post-Direktor Hasse in Aachen ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden; 2. der Post-Expeditions-Gehülfe Krewinkel in Aachen ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; 3. der Postmeister Bieling in Jülich ist mit Pension in den Ruhestand getreten; 4. dem Postmeister Armbruster in Montjoie ist die Vorsteherstelle beim Postamte in Jülich übertragen worden; 5. der Post-Expedient John in Montjoie ist in den Bezirk der Ober-Post-Direktion in Köln versetzt worden; 6. der Packetträger Steinborn ist beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen als Bureaudiener angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Donnerstag, den 30. Juli. 1868.

№ 559. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 25 und 26 enthält:

(Nr. 136.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatz-Anweisungen.

(Nr. 139.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

(Nr. 140.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

(Nr. 141.) Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzblatt S. 322). Vom 16. Juli 1868.

№ 560. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 47 und 48 enthält:

(Nr. 7141.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Kottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

(Nr. 7142.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Klausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

(Nr. 7143.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 7144.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstatt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

(Nr. 7145.) Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

(Nr. 7146.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

(Nr. 7147.) Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

(Nr. 7148.) Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 561. Nachstehend bringen wir den provisorischen Gebührentarif für die Bundeskonsulate vom 15. März c., welchen der Herr Bundeskanzler auf Grund des § 38 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November v. J. erlassen hat, zur Kenntnißnahme für die Betheiligten des Regierungsbezirks mit dem Bemerken, daß an Orten, an welchen Bundeskonsulate noch nicht eingerichtet sind, es bis zu deren Errichtung bei den bisherigen Bestimmungen bewendet. Aachen, den 24. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Provisorischer Gebührentarif

für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduktion erfolgt ist. Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten. Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1.	Eintragung in die Matrikel	1 Thlr.
	Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem	1 „
2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1 „
3.	Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certifikaten)	2 „
4.	Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars	3 „
	Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde ...	1 „

5. Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft .... 4 Thlr.
Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung 2c. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen ... . $^{1}/_{10}$ "
6. Ausstellung eines Passes............. 1 "
7. Visa eines Passes.................. $^{1}/_{2}$ "
Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.
8. Ausstellung eines interimistischen Schiffs-Certifikats .... 4 "
9. Expedition eines Schiffes............ 3 "
jedoch nie mehr als $^{1}/_{30}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $^{1}/_{20}$ Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $^{1}/_{60}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $^{1}/_{40}$ Thlr. für die Kommerzlast. Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w. Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei 2c. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.
10. Ausfertigung einer neuen Musterrolle .. 4 "
11. Abänderung der Musterrolle zusammen . 2 "
Ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.
12. Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmannes.................. 4 "
13. Aufnahme einer Verklarung .... 4 "
Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.
14. Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit .... 4—10 "
15. Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (inkl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes)................... 4 "
16. Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) .... 1 Thlr.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
gez. Graf v. Bismark-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 562. Bahnpolizei-Reglement und Polizei-Verordnung der Zweigbahn von dem Bahnhofe Mechernich nach den Gruben und Hütten des Mechernicher Bergwerks-Vereins daselbst.

Auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und der durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 30. Juni 1865 ertheilten Ermächtigung, sowie auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, im Einvernehmen mit dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Köln, hiermit folgendes Bahnpolizei-Reglement nebst Polizei-Verordnung erlassen:

I. Von den Bahnpolizeibeamten.

§ 1. Der Mechernicher Bergwerksverein hat zur Leitung des Betriebes und zur Unterhaltung der Eisenbahn einen Betriebs-Direktor zu ernennen und dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate namhaft zu machen, welcher für die Ausübung der Bahnpolizei und die Sicherheit des Betriebes verantwortlich ist. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet: die Bahnmeister, die Bahnwärter, die Stationswärter, die Bahnhofs-Vorsteher, die Weichensteller, die Zugführer und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten. Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von dem Mechernicher Bergwerksverein über ihre Funktionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 2. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 3. Die Bahnpolizeibeamten werden von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem ihnen Wohnsitz angewiesen worden ist, vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von dem Mechernicher Bergwerksverein zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das Dienst-Abzeichen tragen. Für den Betriebs-Direktor genügt anstatt dessen eine Legitimation.

§ 4. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen

und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 5. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Der Mechernicher Bergwerksverein ist verpflichtet, diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen zu entfernen. Sobald das Königl. Eisenbahn-Kommissariat die Entfernung eines Bahnpolizeibeamten verlangt, hat der Mechernicher Bergwerksverein diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren.

§ 6. Die Königlichen und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 7. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 17) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, dem Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 8. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens fünf Fuß drei Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§ 9. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können. Ebenso müssen die an den Ladebühnen angebrachten Sperrvorrichtungen und an Stellen, wo sie sonst angeordnet, wenn Wagen an den Bühnen aufgestellt sind, namentlich aber des Nachts, an Sonn- und Feiertagen und wenn der Betrieb ruht, verschlossen gehalten werden.

§ 10. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

§ 11. Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht schließbaren Barrieren zu versehen. Die Entfernung der geschlossenen Barrieren von der Mitte des nächsten Bahngeleises soll mindestens 12 Fuß betragen.

§ 12. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten sind. Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge zehn Minuten vorher bekannt wird.

§ 13. Mit Ausnahme der blos zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, müssen alle Straßen und Kommunalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. An jedem Morgen muß die Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen, und es müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Diese Revision muß vor jedem weiteren Zuge wiederholt werden.

§ 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^{1}/_{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze anzeigen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen zu hindern.

III. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 15. In jedem Zuge müssen außer der Maschinen- und Tenderbremse bis zu fünf Waggons wenigstens ein Bremswagen, von sechs bis zehn Waggons deren zwei und für größere Züge auf je fünf Waggons immer ein Bremswagen eingestellt und besetzt sein. Bei Zügen von nicht mehr als drei Waggons ist, falls sich die Maschine am untern Ende des Zuges befindet, ein Bremswagen nicht erforderlich.

§ 16. Die zu Berg zu führenden Wagen dürfen durch die Maschine geschoben werden; die zu Thal kommenden Wagen werden von der Maschine gezogen. Der vorderste Bremswagen eines sich rückwärts bewegenden Zuges muß durch einen Bremser besetzt sein, welcher darauf zu achten hat, daß die Bahn frei ist.

§ 17. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird für die Meile auf 20 Minuten festgestellt. Langsamer muß gefahren werden:

a. Wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
c. Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
d. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 7).

§ 18. Ohne Erlaubniß des Betriebs-Direktors darf außer dem Lokomotivführer und Heizer, den mit der Revision des Betriebes etwa beauftragten Königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Lokomotive mitfahren. Den Zugführern und den Bremsern soll die Fahrt auf der Lokomotive in dem Falle gestattet sein, wenn diese ohne Wagen von oder nach den Gruben geht.

§ 19. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weitleuchtenden Laternen, am Hintertheile mit einer Laterne versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine rück- und vorwärts leuchtende Laterne führen.

§ 20. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können: 1. die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2. langsam fahren; 3. stillhalten.

§ 21. Die Zugführer und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 22. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1. Achtung; 2. Bremsen anziehen; 3. Bremsen loslassen.

§ 23. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 24. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den von Zügen, resp. einzelnen Lokomotiven durchfahrenen Geleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge, resp. der Lokomotive geöffnet ist.

Polizeiverordnung.

§ 1. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuerbeamten ausgenommen, imgleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von dem Mechernicher Bergwerksverein versehen sind.

§ 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§ 3. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 5. Die blos zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung des Berechtigten befinden.

§ 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 7. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn zu Schulden kommen lassen, und wird hierbei auf die in den §§ 294–298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen.

§ 8. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Beamten des Mechernicher Bergwerksvereins sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§ 9. Im Falle einer Arrestation ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages, an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend §§ 1

bis 7 auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Bestimmungen werden, sofern die Strafgesetze keine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§ 11. Gegenwärtiges Bahnpolizei-Reglement nebst Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 22. Juli 1868.

Königliche Regierung.

№ 563. Polizei Verordnung betreffend die von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Zur Sicherstellung des im §. 12. des Reglements über das Postwesen vom 11. Dezember 1867 enthaltenen Verbotes, wonach Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, verordnen wir auf Grund der §. §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt: Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten, wie ätzende Mineralsäuren u. s. w., unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Aachen, den 21. Juli 1868.

Königl Regierung, Abth. des Innern.

№ 564. Am 1. Oktober d. Js. wird zu Proskau im Regierungsbezirke Oppeln das durch die Bemühungen des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse ins Leben gerufene „Pomologische Institut" eröffnet werden. Dies Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im Preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern. Zu diesem Zwecke wird das pomologische Institut bestrebt sein, durch einen musterhaften Betrieb der Baumschule, wie überhaupt aller Planzungen und gärtnerischen Kulturen, ferner durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Obstkultur und der Pomologie zur möglichst vielseitigen Belehrung Gelegenheit zu bieten. Das Institut verfolgt ferner die Aufgabe, in einem gründlichen und systematischen Lehrgange Gärtner auszubilden, welche entweder als Besitzer oder Verwalter Nutzgärtnereien (Obst-, Wein- und Gemüsebau) in größerem oder geringerem Umfange vorstehen sollen. Es wird daneben auch die Bedürfnisse solcher jungen Männer berücksichtigen, welche außer den genannten Fächern eine weitere Kenntniß in der gesammten Gärtnerei erstreben. Endlich soll das pomologische Institut Lehrern, Obstgärtnern, Baumwärtern und allen denen, welche sich im Obstbau unterrichten wollen, die Gelegenheit bieten, ihre Absicht zu erreichen. Die Gründung dieses Instituts ist von um so größerer Bedeutung, als eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werth nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist; auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht.

Allen, denen eine gründliche Ausbildung in der Gärtnerei angelegen ist, kann daher die neue Anstalt nur angelegentlichst empfohlen werden und dies um so mehr als die Aufnahmebedingungen sehr günstig sind und der Besuch der Anstalt nur verhältnißmäßig geringe Opfer erheischt. Die Landrathsämter des Bezirks sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine werden gerne bereit sein, über die Statuten der gedachten Anstalt und deren weitere Einrichtungen auf Anfragen das Nähere mitzutheilen. Anmeldungen der Eltern sind an den Vorsteher der Anstalt, Gartendirektor Stoll zu richten.

Aachen, den 25. Juli 1868.

№ 565. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Januar und 3. März c., Amtsblatt Seite 31 und 76, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach für diejenigen Orte, in welchen diese Collekte bis jetzt noch nicht Statt gefunden, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

Aachen, den 25. Juli 1868.

№ 566. Durch Erlaß vom 14. Februar d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt, daß in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz im Laufe d. J. für den Restaurationsbau der, der evangelischen Gemeinde zu Paderborn überwiesenen Abdinghofkirche eine Kollekte erhoben werde und hat demnächst das Königl. Konsistorium zu Koblenz den Termin zur Abhaltung dieser Kollekte auf den 9. Sonntag p. trin. den 9. August c. angesetzt. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Einsammlung der Kollekte bewirken und die eingehenden Gaben in üblicher Weise abführen. Seitens der Herren Landräthe erwarten wir bis spätestens zum 1. September c. die Anzeige über die Höhe des Ertrages der Kollekte.

Aachen, den 28. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 567. Vom 1. August c. ab wird zwischen Adenau und Ahrdorf eine Botenpost mit folgendem Gange ins Leben treten:

aus Ahrdorf 6^{20} Uhr Vormittags,
in Adenau 10^{5} Uhr Vormittags,
aus Adenau 12^{55} Uhr Nachmittags,
in Ahrdorf 4^{40} Uhr Nachmittags.

Aachen, den 24. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 568. Vorladung. Gegen den Füsilier Georg Gustav Schmidt des 5. Rhein. Inf.-Rgts. Nr. 65, geb. den 6. Juni 1841 zu Aachen, ist die kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet, und wird derselbe zu seiner Verantwortung ad terminum den 28.

November c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Divisions-Gerichtslokale vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Köln, den 21. Juli 1868.

Königl. Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

№ 569. Dem seitherigen Pfarrer und Definitor Ferdinand Brandt zu Haaren ist die durch den Tod des Pfarrers Raets vakant gewordene Pfarrstelle zu Gangelt im Kreise Geilenkirchen verliehen worden.

№ 570. Dem seitherigen Pfarrer von Afden, Theol. Dr. Anton Ludwig v. Essen, ist die durch den Tod des Oberpfarrers Leloup zur Erledigung gekommene Oberpfarrstelle zu Malmedy verliehen worden.

Holzverkäufe in der Königl. Oberförsterei Schevenhütte.

602. In den nachfestgesetzten Terminen sollen die nachbenannten aufbereiteten Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden.

I. Mittwoch, den 5. August c., Vormittags 11 Uhr, im Saale des Mathias Schütz zu Gürzenich.

Belauf Gürzenich, Distrikt Hardterbusch:
2 Eichen-Abschnitte.

Daselbst, Distrikt Gürzenicherbruch, Schlag I., II. und XVI. (am Forsthause) und Schlag X., XI. und XVI. (an der langen Schneuße):
170 Eichen-Nutzabschnitte.

Daselbst, Schlag IX. (am Geherwege):
Eichen-Lohholz: 275 Stahlen, 7 Klafter Grubenholz 8füßig, 18$^1/_4$ Klafter Knüppel 9füßig und 257 Klafter Reiser.

Distrikt Herzogenhau, Schlag VIII. (am Schlicher Keller) und Schlag V. (am Pflanzkamp):
Eichen-Lohholz: 122 Stahlen, 6 Klafter Grubenholz 8füßig, 7 Klafter Knüppel 9füßig, 100 Stück Bohnengerten und 230 Klafter Reiser.

II. Freitag, den 7. August c., Vormittags 11 Uhr, im Hotel Kurth zu Langerwehe.

Belauf Wenau, Distrikt Oligsdriesch und Auerhecke (am Steinbruch):
Eichen-Lohholz: 11 Stahlen, 4$^1/_2$ Klafter Knüppel 9füßig, 98 Klafter Reiser und 1 starker Eichen-Nutzstamm.

Daselbst, Distrikt Lichteheide (beim Kloster Wenau):
4 Klafter Lohholz-Knüppel 9füßig und 53 Klafter Reiser.

Distrikt Vehlsief (bei Forsthause Wenau):
Eichen-Lohholz: 50 Stahlen, 10 Klafter Knüppel 9füßig, 80 Klafter geputzte Reiser und 4 Loose unaufgeklafterter Reiser. — 22 ungeschälte Eichenstämme, 6 Weichholz-Nutzstämme, 2$^1/_2$ Klafter Kiefern-Knüppel 9füßig und 52 Klafter Kiefern-Reiser.

Distrikt Lammerdriesch:
12 Eichen-Nutzstämme Nr. 1, Nr. 3—5, Nr. 8—15.
59 Buchen-Nutzstämme Nr. 153 bis 211.

Distrikt Buchenbusch (Himmesberg):
Eichen: 13 Nutzstämme, 2$^1/_8$ Klafter Scheite, 1 Klafter Knüppel.
Buchen: 1 Nutzstamm, 16$^5/_8$ Klafter Scheite, 1$^1/_8$ Klafter Knüppel.
Kiefern: 18 Nutzstämme und Stangen, 13$^1/_2$ Klafter Reiser.
Birken: 1 Klafter Knüppel 9füßig und 13 Klft. Reiser.

III. Am Dienstag, den 11. August c., Vormittags 11 Uhr, im Hause des Herrn Rehdt zu Mausbach.

Belauf Schevenhütte, Distrikt Rothsief (an der rothen Wehe und an dem Gressenicher Wege), Distrikt Singelberg, Kohlhecke und Stählchen, die bei den frühern Verkäufen unverkauft gebliebenen Hölzer, nämlich:
Eichen: 131 Nutzabschnitte, 22$^3/_4$ Klafter Scheite und 26$^3/_4$ Klafter Knüppel.
Buchen: 42 Nutzabschnitte, 2 Klafter Knüppel und 8 Windfälle.
Weichholz: 7 Nutzabschnitte, 4 Klafter Knüppel.
Kiefern: 13 Nutzabschnitte, 5275 Stück Baumpfähle und 17$^1/_2$ Klafter Knüppel.

Belauf Süßendell, Distrikt Süßendell (am Krausbäumchen):
Eichen-Lohholz: 2 Klafter Grubenholz 8 und 12füßig, 1$^1/_4$ Klafter Knüppel, 10$^1/_2$ Klafter geputzte Reiser und 2 Buchen Nutzstämme.

Distrikt Hüttgesbruch und Burgberg:
Eichen-Lohholz: 1$^3/_4$ Klafter Grubenholz 9füßig, 30 Klafter geputzte Reiser, 55 Buchen-Nutzstämme und 487 Klafter gemischte Schlagholz-Reiser.

Distrikt Lehmpütz (an der Steinbahn):
Eichen: 14$^1/_4$ Klft. Scheite und 12$^1/_2$ Klft. Knüppel.
Buchen: 54 Nutzstämme, 5$^1/_4$ Klafter Grubenholz, 14$^1/_2$ Klafter Scheite, 16$^3/_4$ Klafter Knüppel und die unaufgearbeiteten Reiser.

Langerwehe, den 27. Juli 1868.

Der Königl. Oberförster, v. Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Donnerstag, den 6. August. 1868.

№ 571. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 49, 50 und 51 enthält:

(Nr. 7149.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser Bahn. Vom 30. Mai 1868.

(Nr. 7150.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

(Nr. 7151.) Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

(Nr. 7152.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7153.) Statut der Wiesen-Genossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

(Nr. 7154.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

(Nr. 7155.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

(Nr. 7156.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

(Nr. 7157.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868 betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

(Nr. 7158.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

(Nr. 7159.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§ 57 a. und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.

(Nr. 7160.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Main-Weser Bahn," sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)" und „Direktion der Main-Weser Bahn" in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

(Nr. 7161.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

(Nr. 7162.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

(Nr. 7163.) Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23/29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 572. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer

Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen." Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Löwe. Meinecke. Eck.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 29. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abthl. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 573. In Folge der Präsidialvorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaates in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates einzuschlagende Verfahren betreffend (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a. Von Angehörigen eines Bundesstaates, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b. für Angehörige eines Bundesstaates, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staatsministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
In Vertretung: (gez.) Delbrück.

An das Königl. Staatsministerium.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an das Königliche Staatsministerium vom 4. Juli d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Aachen, den 3. August 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 574. Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden. Seitens der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempel-Ausdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt. Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franko-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt a./O., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 575. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrerstelle erledigt, welche vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein kommissarisches ist, 300 Thlr. Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummen-Unterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Koblenz, den 25. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 576. Das Königliche Zuchtpolizeigericht hierselbst hat durch Erkenntniß vom 29. April d. J. die nachbenannten Landwehrmänner, welche sich der gesetzwidrigen Auswanderung verdächtig gemacht haben,

I. des Stadtkreises Aachen: 1. Gustav Adolph

Maerks aus Aachen, 2. Wilhelm Stammen aus dito, 3. Eduard Braun aus Grevenbroich, 4. Karl Joh. Rochus Haas aus dito, 5. Johann Hubert Voigt aus Aachen, 6. Anton Feuer aus Niehl, 7. Joh. Jakob Palm aus Aachen, 8. Joh. Jos. Hubert Klaber aus dito, 9. Andreas Frohn aus dito, 10. Hubert Keller aus dito, 11. Peter Jos. Wilh. Finken aus dito, 12. August Ploschenz aus dito, 13. Friedrich Bung aus dito, 14. Johann Peter Finders aus dito, 15. Ferdinand Hub. Zilles aus Jülich, 16. Heinrich Jos. Liessertz aus Aachen, 17. Ludwig Jos. Radermacher aus dito, 18. Friedrich Jos. Fuhrig aus Burtscheid, 19. Simon Maria Hub. Jos. Hölscher aus Aachen;

II. des Landkreises Aachen: 20. Peter Jos. Urbach aus Herzogenrath, 21. Math. Pettenberg aus Burtscheid, 22. Johann Pet. Savelsberg aus Kohlscheid, 23. August Jelkmann aus Stolberg, 24. Theodor Hub. Gebert aus Linden, 25. Gottfried Blum aus St. Joeris, 26. August Kranz aus Oberbruch;

III. des Kreises Düren: 27. Konrad Fischer aus Nemmerich;

IV. des Kreises Erkelenz: 28. Joseph Broichhausen aus Neuß;

V. des Kreises Eupen: 29. Johann Leonard Keutgen aus Kettenis, 30. Johann Zitz aus Eupen, 31. Wilhelm Theod. Zitz aus Eupen, 32. Math. Jos. Küpper aus Lontzen, 33. Hubert Carro aus Eynatten, 34. Johann Peter Martin Iserentant aus Eupen;

VI. des Kreises Geilenkirchen: 35. Johann Joseph Hubert Kreiten aus Gillrath, 36. Theodor Hubert Derichs aus Uebach;

VII. des Kreises Heinsberg: 37. Peter Jos. Speis aus Binn;

VIII. des Kreises Jülich: 38. Anton Heinrich Arns aus Welheim, Kreis Recklinghausen, 49. Heinrich Hubert Schafen aus Jülich, 40. Hubert Denneberg aus Münz;

XI. des Kreises Malmedy: 41. Johann Lingen aus Schönberg;

X. des Kreises Schleiden: 42. Hubert Dahmen aus Scheven;

in contumaciam in eine Geldbuße von je 50 Thlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen und pro rata in die Kosten verurtheilt.

Aachen, den 31. Juli 1868.

№ 577. Unter Aufhebung unserer im Amtsblatt, Jahrgang 1858, pag. 437, enthaltenen Verordnung vom 7. Dezember 1858, den Giftverkauf in den Apotheken betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan sowohl in Beziehung auf den Verkauf der Gifte, als auch auf die Führung der Giftbücher lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Germinal XI. maßgebend sind.

Aachen, den 31. Juli 1868.

№ 578. In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen Statt gehabten 33. Prämienziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36000 Thlr. auf Nr. 79,235.
8000 Thlr. auf Nr. 30,864.
4000 Thlr. auf Nr. 159,269.
2000 Thlr. auf Nr. 10,025.
1500 Thlr. auf jede der Nummern 20,555 und 112,625.
1000 Thlr. auf jede der Nummern 19,737. 98,098 und 141,330.
400 Thlr. auf jede der Nummern 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551.
200 Thlr. auf jede der Nummern 13,643. 13,648. 21,154. 80.449. 87.583. 90,408. 91,435. 112,603. 142,930. 159,327.
125 Thlr. auf jede der Nummern 3190. 9286. 16,026. 56,283. 61.222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104.749. 109.239. 111,752. 118.402. 123,703. 123,720. 134.993. 134,998. 154,053.
100 Thlr. auf jede der Nummern 2297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38 691. 38.693. 40.087. 43,131. 43,141. 43.144. 47,184. 47,187. 53,744. 55.953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71.556. 71.561. 72,811. 72,812. 72.823. 73,653. 73,669. 75,620. 77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537. 84.597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86.445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98 359. 104,731. 104,745. 107.413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112.623. 117,354. 118,358. 118,367. 118.373. 118.374. 118.411. 120.395. 123.708. 123.715. 125,532. 132.560. 132.570. 134,987. 137 928. 141.337. 141.350. 145.231. 145,245. 147.337. 149.989. 149 996. 154,055. 157,481. 158.381. 158.387. 159,787. 159,794. 159.796. 163 002. 163.022. 164 496. 164,498. 164,500. 164.921.

sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien: 77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1235. 1322. 1453. 1474. 1521. 1548. 1604. 1695. 1726. 1792. 1888. 2016. 2075. 2150. 2239. 2252. 2254. 2377. 2449. 2513. 2635. 2676. 2739. 2791. 2839. 2863. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3201. 3218. 3262. 3384. 3458. 3499. 3504. 3617. 3658. 3665. 3670. 3748. 3828. 3833. 3924. 3935. 4190. 4297. 4370. 4431. 4471. 4505. 4678. 4695. 4735. 4737. 4816. 4949. 5022. 5064. 5303. 5400. 5518. 5654. 5718. 5810. 5894 6000 6086. 6159. 6163. 6300. 6336. 6371. 6374. 6391. 6392. 6521. 6580. 6597.

gefallen. Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869, in Thalerwährung bei dem oben genannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die „in den ersten 31 Ziehungen" herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Kgl. Regierungs-Präsidium; v. Hardenberg.

Patente.

№ 579. Das dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 580. Dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Friedrich Schaack zu Köln a. Rh. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 581. Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druck-Cylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 582. Das dem Fabrikbesitzer Karl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 583. Das dem C. F. Bötcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 584. Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Karl Eduard Bonartel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 585. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird am Donnerstag, den 3. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher diejenigen Leute, welche sich diese Prüfung zu unterziehen haben, hiermit aufgefordert, sich zur besagten Zeit vor uns zu gestellen. Die Meldung hierzu hat schriftlich, unter Angabe, ob die Prüfung als Gymnasiast oder als Realschüler ꝛc. gewünscht wird, bis zum 29. d. M. zu erfolgen. Derselben sind beizufügen:

1. ein Geburts-Zeugniß,
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen), von dem Direktor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts-Zeugnisse beizufügen. Ihr Erscheinen im Prüfungstermine, Behufs der ärztlichen Untersuchung, ist jedoch nicht mehr erforderlich. Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben bei ihrer Anmeldung auch Straße und Nummer ihrer Wohnung anzugeben. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß diejenigen jungen Leute, welche durch vorschriftsmäßige Schulzeugnisse nachweisen, daß sie mindestens ½ Jahr die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung ꝛc. oder die Prima einer Realschule II. Ordnung mit gutem Erfolg ꝛc. besucht haben, auf Grund dieser Zeugnisse in diesem Jahre noch ohne Prüfung zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden können, daß aber vom 1. Januar k. J. ab dieser Nachweis nicht mehr genügt, sondern die Zulassung zum einjährigen Dienst, ohne besondere Prüfung, von einem mindestens „jährigen" mit gutem Erfolg stattgefundenen Besuch der Sekunda, beziehungsweise Prima abhängig gemacht werden wird.

Aachen, den 1. August 1868.

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

№ 586. Vom 1. August c. ab werden nachstehende Posten wie folgt abgefertigt werden:

1. I. Personenpost zwischen Geilenkirchen und Heinsberg, aus Geilenkirchen um 7^{25} Uhr Vorm., aus Heinsberg um 8^{10} Uhr Vorm.
2. III. Personenpost zwischen Geilenkirchen u. Heinsberg, aus Geilenkirchen um 7 Uhr Nachm., aus Heinsberg um 3^{45} Uhr Nachm.
3. Personenpost zwischen Geilenkirchen und Wehr, aus Geilenkirchen um 5^{10} Uhr Nachm., aus Wehr um 7^{30} Uhr Vorm.
4. Personenpost zwischen Geilenkirchen und Gangelt,

aus Gellenkirchen um 7^{30} Uhr Vorm.,
aus Gangelt um 3^{45} Uhr Nachm.

5. I. Personenpost zwischen Heinsberg und Linnich,
aus Heinsberg um 4^{15} Uhr Vorm.,
aus Linnich um 4^{15} Uhr Nachm.

6. I. Personenpost zwischen Linnich und Lindern,
aus Linnich um 5^{30} Uhr früh,
aus Lindern um 10 Uhr Vorm.

7. IV. Personenpost zwischen Linnich und Lindern,
aus Linnich um 3^{40} Uhr Nachm.,
aus Lindern um 6^{45} Uhr Nachm.

8. II. Personenpost von Jülich nach Linnich,
aus Jülich um 4 Uhr Nachm.,
aus Linnich um 10^{50} Uhr Vorm.

9. Personenpost zwischen Erkelenz und Kirchherten,
aus Erkelenz um 5^{35} Uhr Nachm.,
aus Kirchherten um 4^{30} Uhr früh.

10. Personenpost zwischen Erkelenz und Niederkrüchten,
aus Erkelenz um 5^{30} Uhr Nachm.,
aus Niederkrüchten um 4^{30} Uhr früh.

11. Personenpost zwischen M.-Gladbach und Niederkrüchten,
aus M.-Gladbach um 4^{35} Uhr Nachm.,
aus Niederkrüchten um 4^{45} Uhr früh.

12. Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg,
aus Odenkirchen um 8^{40} Uhr Vorm.,
aus Wegberg um 2^{25} Uhr Nachm.,
aus Wickrath um 7^{20} Uhr Nachm.

Aachen, den 29. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 587. Aufforderung. 1. Der Reservist der Provinzial-Infanterie Gemeiner Peter Wagener, Tagelöhner, geboren am 10. November 1842 zu Lengeler, Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, welcher vom 13. Oktober 1863 bis 26. September 1866 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 (5. Kompagnie) gedient hat, fehlte ohne Entschuldigung bei der Frühjahrs-Kontrolversammlung pro 1868 und hält sich, wie die angestellten Recherchen ergeben haben, ohne Urlaub in Belgien auf. 2. Der Reservist der Provinzial-Infanterie Gemeiner Hubert Joseph Klinkenberg, Tagelöhner, geboren am 16. März 1843 zu Moresnet, Kreis Eupen, Regierungsbezirk Aachen, welcher vom 15. Oktober 1864 bis 31. Juli 1867 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 (11. Kompagnie) gedient hat, hält sich, nach den angestellten Recherchen, ohne Urlaub in Belgien auf. Vorbezeichnete werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet beim unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Eupen, den 1. August 1868.

Königliches Kommando des 2. Bataillons (Eupen) 1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
Leonhardt,
Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 588. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. Oktober. Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde: Lektor Ingenieur E. Perels. Agrikultur-Chemie, erster Theil; Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privat-Forstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bau-Inspektor Steinbeck. National-Oekonomie (erster oder allgemeiner Theil): Professor Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agrikultur-Chemie: Dr. Siewert. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe. Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Vergleichende Staatenkunde der größeren Mächte Europa's: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der National-Oekonomie: Derselbe und Dr. v. Scheel. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe. Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königlichen Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen. Geschichte des Preußischen Staates seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Recco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

№ 589. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3. Darstellung der Preußischen und Norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe. 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5. Geschichte der Landwirthschaft, Professor Dr. Segnitz. 6. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. 7. Landwirthschaftliches Praktikum u. Conversatorium, derselbe. 8. Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner. 9. Ueber Futterbau, derselbe. 10. Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirtschaftsplänen, derselbe. 11 Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg. 12. Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 13. Schaafzucht, derselbe. 14. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 15. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 16. Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann. 17. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 18. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer. 19. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 20. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg. 21. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 22. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen. 24. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27. Geognosie Dr. Scholz. 28. Analytische Chemie, derselbe. 29. Düngerlehre, derselbe. 30. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 31. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 32. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik. Professor Dr. Grunert. 33. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

Eldena im Juli 1868.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 590. Dem seither an der evangelischen Elementarschule zu Pumpe im Landkreis Aachen provisorisch fungirenden Lehrer Gustav Geldermann ist die definitive Anstellung als Elementarlehrer verliehen worden.

---

624. Am 10. August c., von Morgens 9 Uhr ab, sollen auf dem Marienthaler-Kasernenhofe verschiedene ausrangirte Utensilien und Baumaterialen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Aachen, den 26. Juli 1868.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Donnerstag, den 13. August. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 591. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den fiskalischen Magazinen zu Kleve, Köln, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches nunmehr auf 2 Pfennige für den Monat und Centner festgesetzt ist, gelagert werden kann.

Köln, den 30. Juli 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor.
In Vertr.: Freusberg.

№ 592. Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§ 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhalts-Erklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;
b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders.

Die Inhalts-Erklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den obern Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhalts-Erklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen. Daß eine Inhalts-Erklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleit-Adresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§ 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1. bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2. bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3. bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4. bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5. bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§ 3. Fehlt eine Inhalts-Erklärung und soll die zollamtliche Schluß-Abfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe. Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhalts-Erklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schluß-Abfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhalts-Erklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1.) ersetzt werden. Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schluß-Abfertigung vorgezogen werden. Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhalts-Erklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§ 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn die-

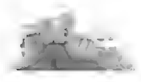

ser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhalts-Erklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat. Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt. Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5.). Die schließliche Abfertigung (§ 6. ff.) erfolgt am Bestimmungs-Orte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§ 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhalts-Erklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhalts-Erklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhalts-Erklärungen durch Revisionsnoten (§ 3.) zu ersetzen; sodann

b. diejenige Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schluß-Abfertigung (§ 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzung des § 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen. Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schluß-Abfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht. Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagen-Abtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind. Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagen-Abtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagen-Abtheilungen u. s. w. zu beschränken. Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§ 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schluß-Abfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhalts-Erklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schluß-Abfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§ 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schluß-Abfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleit-Adressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleit-Adresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist. Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohn-

orte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleit-Adresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung. Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§ 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1. wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2. wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhalts-Erklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleit-Adresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden. Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergibt. Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schluß-Abfertigung vorbehalten ist (§ 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§ 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhalts-Erklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat. Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhalts-Erklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt. Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhalts-Erklärung dorthin nachgesandt (§ 12.).

§ 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen. Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a. noch nicht stattgefunden, oder
b. bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleit-Adresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhalts-Erklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und gibt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt. Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schluß-Abfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleit-Adresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und

einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und gibt dasselbe, von einer offenen Inhalts-Erklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt. Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§ 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereins-Auslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergibt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§ 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereins-Ausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleit-Adresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein.“ Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§ 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereins-Ausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleit-Adressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhalts-Erklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen. Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhalts-Erklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Kursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereins-Ausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§ 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Post-Anstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereins-Ausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhalts-Erklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereins-Ausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wieder-Eingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletzheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§ 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung (§ 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Das vorstehende Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird, ist nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins vom 1. d. Mts ab in Wirksamkeit getreten, und wird dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 5. August 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor.
In Vertr.: Freusberg.

№ 593. Unsere Bekanntmachung vom 25. März c. C. N. 978 in Nr. 7 unseres diesjährigen kirchlichen Amtsblattes, die Erledigung der Pfarrstelle zu Kröffelbach betreffend, haben wir dahin zu berichtigen, resp. zu ergänzen, daß von den beiden in Personal-Union verbundenen Schwestergemeinden Kröffelbach und Kraftsolms die erstere Königlichen, die zweite Fürstlich Braunfelsischen Patronates ist. Demgemäß wollen Bewerber um dieselbe sich nicht nur, wie in oben gedachter Bekanntmachung angeordnet worden ist, bei des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht, sondern auch bei uns melden, und bestimmen wir den Termin, bis zu welchem wir Meldungen entgegennehmen werden, auf Ende August l. J.

Koblenz, den 31. Juli 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 594. Vielfache Verlegenheiten, denen sich diesseitige Unterthanen, welche nach Rußland reisen, dadurch aussetzen, daß sie sich entweder mit gar keinen oder mit nicht ausreichenden Legitimations-Papieren versehen, veranlassen uns, das unterm 11. Oktober v. J. in Stück 46 dieses Blattes abgedruckte Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer, hierunter nochmals zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Wir können den Betheiligten nur anrathen, sich von den Bestimmungen dieses Reglements genau zu unterrichten, um durch deren pünktliche Befolgung allen Weiterungen auf der Reise in Rußland und Polen zu entgehen.

Aachen, den 31. Juli 1868.

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paßreglements ausgestellt sind, als auch mit Nationalpässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Konsulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Konsulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2. Ausländischen Israeliten, besonders den Kommissionairen bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Konsulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzellei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernementsstadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4. Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem Nationalpasse bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernementsstädten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6. Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sind, werden die Nationalpässe und Wanderbücher nicht abgenommen, sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den Nationalpässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt;“ dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburts-

ort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Konfession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind. Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzellei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§ 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenzgouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzellei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenzorte, die von der Gouvernementsstadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zollämter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8. Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist, sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paßvorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9. In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Dokument hin er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzellei-Direktor unterzeichnet, und mit dem Siegel der Kanzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10. Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise Statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Kanzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernementsstadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzellei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage, und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen, abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzellei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadtpolizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehen

ter Post an den Chef des Gouverneurs ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Kanzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11. Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzelleien derselben ausgefertigt.

12. Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter anderen Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreßbillet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Ortspolizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreßbillete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernementsstadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzellei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, sowie das für das Paßblanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. —

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenzorts-Obrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt; „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet sich einen Paß wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten.“ Ausländern die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen.

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizeibeamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenz-Angelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17. Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandschaften und Konsulaten visirten Pässen

zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See ins Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18. Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffartheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffsverzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19. Die auf ausländischen Kauffartheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete, auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Konsule derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind.

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi, Fürst Basil Dolgorukoff, Fürst A. Gortschakoff, Alexander Kniajewitsch, Nicolaus Krabbe.

Auszug aus dem von Sr. Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigirende des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der obenerwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Konsulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der lokalen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht sowohl auf dem Lande, als auf dem Seewege, unabhängig davon wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizei-Obrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paß-Inhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung. Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporair zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

№ 595. An Stelle des früheren Baumeisters Macquet ist der Sektions-Ingenieur Koppen aus Fliede im Regierungsbezirk Kassel, mit der Verwaltung der Polizeibaumeisterstelle in Aachen betraut worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Aachen, den 4. August 1868.

№ 596. Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den am 14. v. Mts. Statt gefundenen Ersatzwahlen für die Handelskammer zu Eupen an Stelle der nach dem bestehenden Turnus ausscheidenden Mitglieder und resp. Stellvertreter die Herren Julius Thelosen, J. Friedr. Mayer und Robert All als Mitglieder, und die Herren Leonhard Gottschall, Alphons Hendrichs und J. F. Richter als Stellvertreter wiedergewählt worden sind. Aachen, den 5. August 1868.

№ 597. Der von uns unterm 9. Dezember 1867 sub Nr. 3129 zu 4 Thlr. 12 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Johann Lorse aus Schloßtahl, Kreis Schleiden, zum Hausirhandel mit groben Holzgeflechten und ordinairen irdenen Waaren, ist dem ꝛc. Lorse angeblich abhanden gekommen. Wir haben eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt und fordern, indem wir das Original hierdurch für ungültig erklären, die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 5. August 1868.

№ 598. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. August 1855 (Amtsblatt J. 1855, S. 252) wird der Prüfungstermin für die noch nicht geprüften oder noch nicht anstellungsfähig erklärten katholischen Schulamts-Aspirantinnen für das laufende Jahr auf die zweite Hälfte des Monats Oktober c. hierdurch anberaumt. Der Prüfungsort ist die Stadt Aachen und werden das Prüfungslokal und die Prüfungstage später angezeigt werden. Bei ihrer Anmeldung zur Prüfung haben die Aspirantinnen folgende Schriftstücke durch den Herrn Schul-Inspektor einzureichen:

1. den von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;
2. das Geburts- oder Taufzeugniß;
3. ein Zeugniß über die Vorbildung zum Schulamte;
4. die Zeugnisse des Pfarrers über die sittliche und religiöse Führung;
5. ein von dem Kreisphysikus ausgestelltes Gesundheits-Attest, welches innerhalb der letzten drei Monate ausgefertigt sein muß;
6. ein Zeugniß über die erfolgte Impfung.

Der oben angegebene Prüfungstermin gilt auch für die Prüfung in Unterrichts-Gegenständen für höhere Mädchenschulen. Diese Prüfung kann sich auf das Französische, Englische, deutsche Sprache und Literatur, auf Geschichte, Geographie und Musik erstrecken, und haben die Aspirantinnen die Gegenstände, für welche sie das Lehrbefähigungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, bei ihrer Anmeldung bestimmt anzugeben, sowie über ihre Vorbereitung dazu in der Lebensbeschreibung sich näher auszusprechen. Nach erfolgter Zulassung zu dieser Prüfung in Unterrichtsfächern für höhere Mädchenschulen und vor der mündlichen Prüfung sind vier Thaler als Prüfungsgebühren bei unserer Hauptkasse zu entrichten. Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind längstens bis zum 20. September d. J. bei den betreffenden Herren Schul-Inspektoren zu bewirken. Später eingehende Anmeldungen werden keine Berücksichtigung finden.

Aachen, den 7. August 1868.

№ 599. Wir setzen hierdurch die Eröffnung der niedern Jagd a. für den Stadt- und Landkreis Aachen, den Kreis Düren (mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß-Bergstein), sodann für die Kreise Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich auf Montag, den 17. August d. J., b. für die Eifelkreise, Malmedy, Montjoie und Schleiden und die vorgenannte Bürgermeisterei des Kreises Düren auf Montag, den 24. August d. J., fest. Die Königl. Gendarmen, Forst- und Polizeibeamten und Feldhüter haben über die Beachtung dieses Termins zu wachen.

Aachen, den 8. August 1868.

№ 600. Die Ackerbauschule in Kleve beginnt ihr Wintersemester am 6. Oktober d. J. und wird alsdann die dritte Klasse eröffnet, zu deren Klassenlehrer das Kuratorium in seiner letzten Sitzung den bisher am Apostelgymnasium in Köln thätigen und mit Bezug auf die Naturwissenschaften für alle Klassen eines Gymnasiums und einer Realschule erster Ordnung qualifizirten Herrn Dr. C. Rebender aus Köln gewählt hat. Gleichzeitig mit diesem Herrn wird der in der nämlichen Sitzung gewählte Lehrer für Chemie, Physik und Bodenkunde, Herr Dr. Julius Wilbrand aus Gießen, der bis dahin an der Handelsschule in Hildesheim thätig gewesen und dort wegen seines tiefen Wissens und seiner Lehrfähigkeit hochgeschätzt, hier seine Wirksamkeit beginnen. Beim Beginne des neuen Semesters besteht also das Lehrerpersonal aus folgenden Herren:

Dr. Fürstenberg, Direktor;
Dr. Julius Wilbrand, Lehrer für Chemie, Physik und Bodenkunde;
Dr. C. Rebender, Klassenlehrer der 3. Klasse;
H. Püttelkow, Klassenlehrer der 4. Klasse;
J. Zaß, Klassenlehrer der Vorschule;
Kreis-Thierarzt Sauberg für Thierheilkunde;
Thiergarten-Verwalter Wolde für Garten-, Wald-, Weinbau und Bienenzucht.

Da das Kuratorium bei der Wahl des Lehrerpersonals mit der größten Sorgfalt zu Werke ging und bestrebt war, nur solche Männer an die Anstalt zu berufen, welche nach den vorgelegten Zeugnissen und anderweitigen Erkundigungen über die bisherige Wirksamkeit die beste Gewähr für das Erblühen der Anstalt gaben, die Schule auch an einem Orte gegründet ist, wo die Bewirthschaftung der verschiedenartigsten Bodenarten, von den schlechtesten bis zu den besten, auf der Höhe und in der Niederung, sowie der herrlichsten Weiden am Rheine in nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit ist, ferner auch die Umgegend von Kleve mit Rücksicht auf den Viehstand zu den besten Deutschlands gehört: so ist den Landwirthen, welche ihren Söhnen eine für ihren künftigen Beruf geeignete gründliche Vorbildung gewähren wollen, in dieser Anstalt die schönste Aussicht auf einen guten Erfolg eröffnet. Nach den während des Sommersemesters gemachten Erfahrungen darf den Eltern die Versicherung gegeben werden, daß die Behandlung der Schüler nicht nur eine recht freundliche, sondern auch die Beaufsichtigung derselben außer den Schulstunden eine sorgfältige ist. Mit der Anstalt ist kein Pensionat verbunden, es sind indessen bei achtbaren Familien Logis nebst Bett und volle Beköstigung von 12 Thlr. an per Monat in hinreichender Anzahl zu haben.

Aachen, den 9. August 1868.

Patente.

№ 601. Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. Ok-

tober 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist auf fünf Jahre bis zum 2. Oktober 1873 verlängert worden.

№ 602. Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 603. Der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 604. Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 605. Auszüge aus rechtskräftigen Urtheilen des königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1868				
1	21. Juli	Gabb, Hermann, 22 Jahre alt, Klempnergeselle, geboren zu Aachen, zuletzt zu Köln wohnend.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Fünf Jahre Zuchthausstrafe und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§ 218 Nr. 2 und 219 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.
2	22. „	Hensch, Joseph, 56 Jahre alt, Hufschmied, zu Gressenich geboren, zu Gey wohnend.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Fünf Jahre Zuchthausstrafe und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§ 218 Nr. 2 und 219 Nr. 2 ibid.
3	25. „	Wey, Hermann Joseph, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Montjoie.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Fünf Jahre Zuchthausstrafe und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Jahre	§§ 218 Nr. 2 und 219 Nr. 2 ibid.
4	27. „	Lennartz, Beatrix, Ehefrau Wilh. Hubert Frings, 27 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Würm, wohnend zu Süggerath.	Erpressung und Raub.	Fünf Jahre Zuchthausstrafe und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§ 230, 231, 234 und 236 ibid.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Bollig.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. August 1868.

Der Ober-Prokurator, Vierhaus.

№ 606. Auszug. Auf die Klage des zu Soller wohnenden Ackerers Michael Hahn, hat das hiesige Königliche Landgericht durch Urtheil vom 27. Juli d. J. die Maria Anna Hahn, ohne Geschäft zu Soller, für interdizirt erklärt.

Aachen, den 4. August 1868.

Der Advokat-Anwalt, F. Weber.

Ich ersuche die Herren Notarien, von obigem Urtheil Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 6. August 1868.

Für den Kgl. Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 607. Nachstehende Personenposten werden vom 10. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden:

1. Personenpost zwischen Geilenkirchen und Gangelt:
aus Geilenkirchen um 7[15] Uhr Vorm.,
aus Gangelt wie bisher um 3[45] Uhr Nachm.

2. I. Personenpost zwischen Geilenkirchen und Heinsberg:
aus Geilenkirchen um 7[15] Uhr Vorm.,
aus Heinsberg wie bisher um 8[10] Uhr Vorm.

3. III. Personenpost zwischen Geilenkirchen u. Heinsberg:
aus Geilenkirchen um 6[45] Uhr Nachm.,
aus Heinsberg wie bisher um 3[45] Uhr Nachm.

Aachen, den 8. August 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 608. Die Personenpost zwischen Düren und Montjoie soll vom 16. ds. Mts. ab nicht mehr auf der bisher benutzten, durch das Kallthal über Silberscheid und Rollesbroich führenden Straßenstrecke befördert, sondern auf die neu erbaute über Lammersdorf und Jaegerhaus führende Straße geleitet werden: Die Post erhält demnach folgenden Gang:

aus Düren wie bisher um 4 Uhr Nachm.,

aus Hürtgen um 6[5] Uhr Nachm.,
in Montjoie um 9[55] Uhr Nachm.,
aus Montjoie um 4[5] Uhr früh,
aus Hürtgen um 8[5] Vorm.,
in Düren um 9[10] Uhr Vorm.

Aachen, den 8. August 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 609. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Kandidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landeskultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimental-Chemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meterologie Prof. Radicke, Spezielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, Ueber die Darwinsche Theorie Dr. Preyer u. s. w.,

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Professor Aegidi u. s. w.,

der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, National-Oekonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.,

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungs-Antritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.,

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

№ 610. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) Statt finden werden.

1. Professor Dr. Thaer. a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. b. Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn. a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von

5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten. a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice. b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal zu b. im Universitätsgebäude, zu a. und c. im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a. in der Universitäts-Quästur, zu b. und c. in der Instituts-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Professor Manger. Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Spinola. Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehrer der Thierheilkunde Müller. Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt. Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9 bis 11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner. Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Garten-Inspektor Bouché. Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Petzold. Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Ingenieur Fegbeutel. Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des Norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Hartmann. a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen unter Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann.	Karsten Keyßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keyßner
3—4	Hartmann.	Fegbeutel	Müller	Hartmann	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, Statt finden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Donnerstag, den 20. August. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 611. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Anhaltischen Staatsministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers, Günther.
Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 612. Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät für den Jahrgang 1867.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Finalkassen-Abschluß am 10. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.
718174	7	1	A. Bestand nach voriger Rechnung				718174	7	1	....	..	..
10219	16	9	B. Reste aus den Vorjahren				8796	16	9	1423	—	—
			C. Einnahme für 1867, nämlich:									
			Titel I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:									
			in Klasse Ia.	11825	23	6						
			" " Ib.	5491	15	4						
			" " IIa.	87785	4	9						
			" " IIb.	56863	13	6						
			" " IIIa.	28582	1	6						
			" " IIIb.	14497	24	—						
			" " IVa.	14268	22	—						
			" " IVb.	6129	25	6						
			" " Va.	93333	28	6						
			" " Vb.	43146	16	—						
			" " VIa.	21595	27	—						
			" " VIb.	10392	12	6						
			" " VIIa.	43788	22	6						
			" " VIIb.	37064	12	6						
539947	10	3	nach § 6 des Reglements u. Mobilar	65181	1	2						
19276	25	9	Zugänge pro I. und II. Semester.									
230	25	—	Titel II. Für Quittungsbücher.				552644	3	1	6810	27	11
40897	18	2	Titel III. Insgemein.				39229	2	8	1668	15	6
1328746	13	—	Summa der Einnahme...				1318843	29	7	9902	13	5

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Finalkassen-Abschluß am 10. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.
....	..	..	A. Vorschuß nach voriger Rechnung...........				....	..	..	....	..	..
156259	24	2	B. Reste aus den Vorjahren				148154	27	3	8104	26	11
20629	19	2	C. Ausgaben für 1867, nämlich:									
			Titel I. Kosten der Direktion...............				18981	2	5	1648	16	9
			Titel II. Brandschaden-Vergütungen, und zwar:									
			in Klasse Ia.............	3458	2	10						
			" " Ib.............	2287	25	—						
			" " IIa.............	56545	24	6						
			" " IIb.............	66316	20	6						
			" " IIIa.............	24296	16	6						
			" " IIIb.............	20229	20	—						
			" " IVa.............	8096	13	—						
			" " IVb.............	5358	25	—						
			" " Va.............	64232	—	6						
			" " Vb.............	37930	12	6						
			" " VIa.............	16515	8	—						
			" " VIb.............	9495	25	—						
			" " VIIa.............	25246	10	—						
			" " VIIb.............	22437	25	—						
395535	29	6	nach § 6 des Reglements u. Mobilar	33088	11	2						
							269384	23	9	126151	5	9
5957	—	4	Titel III. Abschätzungskosten.				5600	6	10	356	23	6
18841	16	10	Titel IV. Prämien nach § 109 des Reglements.				1862	15	—	16979	1	10
1087	2	7	Titel V. Unbeibringliche Beiträge.				1064	25	7	22	7	—
16783	18	7	Titel VI. Hebegelder der Steuerkassen.				16576	16	3	207	2	4
33837	20	—	Titel VII. Remuneration der Bürgermeister und Geschäftsführer.				110	—	—	33727	20	—
648932	11	2	Summa der Ausgabe...				461734	27	1	187197	14	1

B i l a n z.

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt.......	1328746	13	—	Die Ist-Einnahme beträgt	1318843	29	7
Die Soll-Ausgabe beträgt........	648932	11	2	Die Ist-Ausgabe beträgt.........	461734	27	1
Mithin Ueberschuß 1867...	679814	1	10	Mithin Bestand...	857109	2	6

Koblenz, den 1. August 1868.

Rheinische Provinzial-Feuersozietäts-Direktion.
(gez.) Freiherr v. Waldbott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 613. In Folge höheren Auftrages bringen wir nachstehend die von dem Königl. General-Stabsarzt der Armee unterm 6. Juni l. J. aufgestellten Bestimmungen über das Studium in den militairischen Bildungs-Anstalten, sowie über die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 12. August 1868.

Bestimmungen
über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten: „das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut" und „die Königliche medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair." Beide Anstalten gewähren kostenfreien, theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane. Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staatsprüfungen — zur ärztlichen Praxis. Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitionskurse, Bibliothek und Sammlungen, militairgymnastischer Unterricht gehören. Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für

die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (inkl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern. Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet. Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medizinischen Staatsprüfungen bieten. Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.). Die Kompetenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt. Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1. Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2. Alter nicht über 21 Jahre.

3. Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitätsstudien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4. Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.

5. Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebens-Unterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen. Die zum Lebens-Unterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Institut pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6. Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Kompetenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868). Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatzkommissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen. Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7. Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten. Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disziplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

1. Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen. Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2. Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde, unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten. Beizufügen sind: a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahmebedingungen zu erfüllen.

3. Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4. Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militairärzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes Statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört. Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission. Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen. In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrolle der Kommission zu bearbeiten. Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5. Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten. Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche so-

fort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6. Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden. Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

7. Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etatverhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt. Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualifizirten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8. Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten. Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung konstatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinalwesens, (gez.) Dr. Grimm.

№ 614. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. April d. J. das Statut vom 13. März d. J. für die mit dem Sitze in Berlin zu errichtende „Norddeutsche Lebens-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit" genehmigt haben.

Aachen, den 15. August 1868.

№ 615. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Friedrich Lüttger zu Hünshoven im Kreise Geilenkirchen seinem Sohne Robert Lüttger mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Steuern und sonstige Gefälle zu erheben und darüber zu quittiren.

Aachen, den 15. August 1868.

№ 616. Die in der Verlags-Buchhandlung von G. D. Baedecker in Essen erschienene „Wandkarte von Deutschland" empfiehlt sich ganz besonders für den Schulgebrauch, und finden wir uns veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Schul-Inspektoren, Schulvorstände und Lehrer auf dieselbe hinzulenken. Der Preis von $1^2/_3$ Thalern ist ein sehr mäßiger.

Aachen, den 18. August 1868.

№ 617. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 26. Mai d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten zur Erwerbung eines Pfarrhauses für die evangelische Gemeinde zu Oberwinter, Regierungsbezirk Koblenz, eine einmalige Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde und hat demnächst das Königl. Konsistorium zu Koblenz zur Abhaltung dieser Kollekte Termin auf den 11. Sonntag p. Trinit., den 23. August c., anberaumt. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Einsammlung der Kollekte bewirken und die eingehenden Gaben in üblicher Weise abführen. Seitens der Herren Landräthe erwarten wir bis zum 15. September c. Anzeige über die Höhe des Ertrages der Kollekte in ihren resp. Kreisen.

Aachen, den 18. August 1868.

№ 618. Am 1. Oktober d. J. wird zu Proskau im Regierungsbezirke Oppeln, das durch die Bemühungen des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse ins Leben gerufene „Pomologische Institut" eröffnet werden. Dies Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im Preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern. Zu diesem Zwecke wird das pomologische Institut bestrebt sein, durch einen musterhaften Betrieb der Baumschule, wie überhaupt aller Pflanzungen und gärtnerischen Kulturen, ferner durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Obstkultur und der Pomologie zur möglichst vielseitigen Belehrung Gelegenheit zu bieten. Das Institut verfolgt ferner die Aufgabe, in einem gründlichen und systematischen Lehrgange Gärtner auszubilden, welche entweder als Besitzer oder Verwalter Nutzgärtnereien (Obst-, Wein- und Gemüsebau) in größerem oder geringerem Umfange vorstehen sollen. Es wird daneben auch die Bedürfnisse solcher jungen Männer berücksichtigen, welche außer den genannten Fächern eine weitere Kenntniß in der gesammten Gärtnerei erstreben. Endlich soll das pomologische Institut Lehrern, Obstgärtnern, Baumwärtern und allen denen, welche sich im Obstbau unterrichten wollen, die Gelegenheit bieten, ihre Absicht zu erreichen. Die Gründung dieses Instituts ist von um so größerer Bedeutung, als eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werth nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist; auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht.

Allen, denen eine gründliche Ausbildung in der Gärt-

nerei angelegen ist, kann daher die neue Anstalt nur angelegentlichst empfohlen werden und dies um so mehr als die Aufnahmebedingungen sehr günstig sind und der Besuch der Anstalt nur verhältnißmäßig geringe Opfer erheischt. Die Landrathsämter des Bezirks sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine werden gerne bereit sein, über die Statuten der gedachten Anstalt und deren weitere Einrichtungen auf Anfragen das Nähere mitzutheilen. Anmeldungen der Eltern sind an den Vorsteher der Anstalt, Gartendirektor Stoll zu richten.

Aachen, den 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 619. 1. Die bisher zwischen Düren und Embken bestandene Personen-Post, wird vom 1. September c. ab aufgehoben.

2. Von demselben Tage ab wird eine tägliche Personen-Post zwischen Embken und Zülpich über Ginnick, Froitzheim, Fußenich und Geich mit nachstehendem Gange ins Leben treten:

aus Embken 5^{50} früh,
" Zülpich 8 Uhr Abends.

Aachen, den 14. August 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 620. Bei der hiesigen Arrest- und Korrektions-Anstalt ist die Stelle eines „Gefangen-Aufsehers" mit einem jährlichen Einkommen von 280 Thlr. sofort zu besetzen. Anstellungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich, „unter Einreichung ihres Lebenslaufes, sowie Vorlegung des Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und ärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Rüstigkeit," bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich zu melden.

Aachen, den 13. August 1868.

Der Direktor der Anstalt, Preuß.

№ 621. Vorlesungen auf der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1868/69.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theol.: Lange. Einleitung ins Alte Test.; Die poetischen Stücke in den historischen Büchern des Alten Test.; Die Psalmen: Kamphausen. Evangel. des Marcus: Lange. Brief an die Römer: Lic. Boxmann. Hebräerbrief: Held. Brief des Jakobus: Lic. Boxmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte I. Th.: Krafft. Neuere Geschichte des Protestantismus vom Ausgang des 17. Jahrh. bis auf Schleiermacher; Geschichte der Entstehung der Calvinischen Kirche: Hundeshagen. Geschichte der neueren Protestantischen Missionen: Christlieb. Christliche Dogmengeschichte: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Liturgik: Held. Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. theologischen Seminars. Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Theologische Encyklopädie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Einleitung in das Neue Test.: Langen. Ueber den lateinischen Sprach-Charakter der Vulgata: Dr. Kaulen. Mosaische Urgeschichte; Alttestamentliche Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch. Evangel. des h. Matthäus; Leben Jesu: Langen. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte III. Th.: Floß. Dogmatik I. Th.; Eschatologie: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologie I. Th.: Floß. Moraltheologie I. Th.: Simar. Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Th.; Katechetik; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Fragmente Ulpians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten, mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandekten: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- und Wechselrecht: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehns-, Handels- u. Wechselrechts: Dr. Loersch. Preußisches Allg. Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem Rheinischen C. G. B.: Bauerband. Katholisches u. evangel. Kirchenrecht u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hütter. Deutsches Staatsrecht; Ueber den westphälischen Frieden: Aegidi. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Völkerrecht: Aegidi. Gemeines u. preußisches Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner preußischer u. rheinischer Kriminalprozeß; Uebungen im Römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandektenrecht: Sell. Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Handelsrechtliche Uebungen: Schröder.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medizin: Schaaffhausen. Geschichte der Medizin bis zum 18. Jahrh.: Naumann. Anatomie des Menschen, zum Theil; Eingeweidelehre: Schultze. Anatomie des Gefäßsystems; Lage der Eingeweide: v. la Valette. Ueber das Gehör-Organ des Menschen: Weber. Präparir-Uebungen: Schultze, Weber u. v. la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Repetitorium u. Examinatorium der vergleichenden Anatomie; Anatomie u. Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Vegetative Physiologie u. Entwickelungsgeschichte; Spezielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Ueber die Darwin'sche Theorie: Dr. Preyer. Pathologische Anatomie; Die Krankheiten der Knochen; Obduktionskursus; Pathologisch-anatomisches Seminar: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Physiologische und pathologische

Chemie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Experimentelle Arzneimittellehre mit Formulare: Binz. Spezielle Pathologie u. Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Physikalische und chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Laryngoskopie: Dr. Obernier. Ueber die innern Erkrangungen des Auges; Augenspiegel-Kursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Ueber Beckenfehler; Geburtshülflicher Operations-Kursus: Dr. Schröder. Medizinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik u. Poliklinik Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medizin für Juristen und Mediziner: Oeffentliche Gesundheitslehre: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Neuhäuser. Psychologie: Knoodt. Psychologie nebst deren Geschichte: Schaarschmidt. Ethik: van Kalker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab: Meyer. Die Philosophie des Spinoza und Leibnitz: Knoodt. Darstellung u. Kritik der Philosophie Spinoza's u. ihres Einflusses auf die Späteren: Schaarschmidt. Ueber die Philosophie Schopenhauers: Dr. Hertlin. Geschichte der Pädagogik; Ueber die Beziehungen Lessing's, Herder's, Schiller's u. Göthe's zur Philosophie; Meyer. Philosophische Uebungen u. Aristoteles Metaphysik: Neuhäuser. Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker. Philosophisch-pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie. Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Hariri; Fortsetzung des Sanskrit-Kursus; Panini; Neu-Persisch; Arabische, indische, persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Geschichte der römischen Litteratur seit Augustus: Jahn. Griechische Religionsgeschichte u. Mythologie: Usener. Geschichte der Hellenen im westlichen Europa: Dr. Nissen. Metrik der Griechen u. Römer: Heimsoeth. Bühnenwesen der Griechen u. Römer: Dr. Klein. Geschichte der antiken Skulptur: Dr. Kekulé. Geschichte der klassischen Studien bei den Niederländern: Dr. Müller. Lehren der vorplatonischen Philosophen u. ausgewählte Proben aus ihren Werken; Einleitung in die platonischen Dialoge u. Erklärung des ersten Buchs der Politeia: Bernays. Die Antigone des Sophokles nebst Einleitung über das Leben u. die dramatische Kunst des Sophokles: Ritter. Aristophanes' Frösche mit einer Geschichte der griechischen Komödie: Dr. Klein. Erklärung der Ilias mit einer Einleitung über die homerische Frage: Dr. Müller. Homerischer Hymnus an Demeter, im philologischen Seminar; Horatius Satiren: Usener. Tacitus Dialog, im philologischen Seminar: Jahn. Die Germania des Tacitus: Ritter. Metrische Uebungen: Heimsoeth. Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Des Pausanias Beschreibung der Akropolis von Athen u. archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Philologische Uebungen: Bernays. Fortsetzung der metrischen Uebungen; Uebung in der Interpretation eines griechischen oder römischen Autors: Dr. Müller. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein.

Neuere Philologie.

Deutsche Litteraturgeschichte: Simrock. Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Provenzalisch u. Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts: Delius. Dantes' Infernö: Diez.

Kunst.

Geschichte der Deutschen Kunst; Ueber Rembrandt: Springer. Harmonienlehre; Unterricht im Orgelspiele, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaft.

Deutsche Geschichte: Kamschulte. Geschichte der Deutschen Kaiserzeit: Dr. Varrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schäfer. Geschichte des achtzehnten Jahrhundert: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1813 u. 1814: Dr. Varrentrapp. Römische Geschichte: Schäfer. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Dr. Held. Ueber den Handel mit Werthpapieren: Nasse. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elementarmathematik: Radicke. Theorie der Zahlen: Lipschitz. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Kortum. Analytischen Mechanik: Dr. Gehring. Grundzüge der analytischen Statik: Radicke. Elemente der Differential- u. Integralrechnung: Lipschitz. Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. Populäre Astronomie; Ueber die Reduktion der scheinbaren Fixsternörter; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen des mathematischen Seminars: Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Elementarphysik: Wüllner. Elemente der physischen Optik; Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Physik des menschlichen Auges; Dr. Ketteler. Wärmelehre in experimenteller u. mathemathischer Behandlungsweise; Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. Meteorologie: Radicke. Philosophische Grundlagen der modernen chemischen Theorien: Kekulé. Prinzipien der technischen Chemie: Dr. Rieth. Experimentalchemie: Kekulé Analytische Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Chemie; Elektrochemie; Physikalisch-chemische Uebungen Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Chemisches Praktikum: Mohr. Re-

petitorium der Chemie: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxikologie: Mohr. Geologie: Nöggerath. Geologie Mohr. Geologie: Dr. v. Lasaulx. Ausgewählte Stücke aus der Geologie: Bischof Die Zoophyten in Rücksicht auf Zoologie u. Geologie: Dr. Schlüter. Ueber die vorweltlichen Pflanzen u. Thiere: Dr. Andrä. Geognosie: Dr. Schlüter. Geognosie Deutschlands: Dr. v. Lasaulx. Mineralogie: vom Rath. Pharmaceutische Mineralogie: Mohr. Krystallographie: vom Rath. Krystallographie: Dr. Schlüter. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Spezielle Botanik, besonders Kryptogamen; Pflanzen-Physiologie; botanische Pharmakognosie; Die Befruchtung u. Entwickelung der Pflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel. Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

№ 622. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie (Allgemeiner Theil), Ger.-Assessor Dr. Schönberg. 2. Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern, Derselbe. 3. Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Gütertaxation und Ertrags-Anschläge, Professor Dr. Blomeyer. 2. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 4. Schafzucht und Wollkunde, Direktor Settegast. 5. Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Blomeyer. 7. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 9. Obstbenutzung, Derselbe. 10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Professor Dr. Lehmann. 11. Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Dammann. 12. Rindviehzucht, Professor Dr. Blomeyer. 13. Schweinezucht, Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Thier-Chemie, Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel 7. Allgemeine Zoologie, Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 2. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde, Derselbe. 4. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinet und den Woll- und Vließsammlungen; Das zoologische Kabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwie-

rigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben." Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Akademikern „Preis-Aufgaben" gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. „Die Gesammtkosten des Aufenthalts" an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. „Logis und Kost" nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Direktor, Landes-Oekonomierath Settegast.

Personal-Chronik.

№ 623. Der bisherige Kanzlei-Diätar Kleemann hierselbst ist in das Regierungs-Supernumerariat übernommen worden.

№ 624. Der bisher mit der Wahrnehmung einer Kasernen-Inspektorstelle bei der Garnisonverwaltung zu Jülich beauftragte frühere Sergeant Kramer ist zum Kasernen-Inspektor ernannt worden.

№ 625. Die durch die Versetzung des Pfarrers Brandt erledigte Pfarrstelle zu Haaren im Landkreise Aachen ist dem bisherigen Pfarrer von Orsbach, Johann Anton Lambertz, verliehen worden.

№ 626. Die durch den Tod des Pfarrers Boeckeler erledigte Pfarrstelle zu Füssenich im Kreise Düren ist dem bisherigen Pfarrer von Ruhrberg, Servatius Hubert Müller, verliehen worden.

№ 627. Die durch die Versetzung des Pfarrers Dr. v. Essen zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Afden im hiesigen Landkreise ist dem seitherigen Kaplan an der Pfarrkirche zum h. Martin in Bonn, Heinrich Joseph Sassel, verliehen worden.

№ 628. Der bei der katholischen Elementarschule zu Süsterseel, im Kreise Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Dauben ist als solcher definitiv angestellt worden.

№ 629. Dem Zimmergesellen Jakob Brecher zu Kornelimünster ist nach bestandener Meisterprüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

№ 630. 1. Die Post-Assistenten Göbbels in Aachen und Melmer in Jülich sind zu Postsekretairen ernannt und etatsmäßig angestellt worden; 2. dem Postkondukteur Mier in Call ist eine Eisenbahn-Postkondukteurstelle beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen übertragen worden; 3. der invalide Musketier Gilles ist beim Postamte in Aachen als Postwagenmeister angestellt worden; 4. der Packetbesteller Wächtler in Düren ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Donnerstag, den 27. August. 1868.

№ 631. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 27 enthält:

(Nr. 142.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

(Nr. 143.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

№ 632. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 52, 53 und 54 enthält:

(Nr. 7164.) Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

(Nr. 7165.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

(Nr. 7166.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

(Nr. 7167.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

(Nr. 7168.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

(Nr. 7169.) Privilegium wegen Ausgabe von 3.100.000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

(Nr. 7170.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

(Nr. 7171.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1. von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2. von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3. von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4. von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

(Nr. 7172.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 7173.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 633. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsscheinkontrole. In der Bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich. Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkartensendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat. Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zollamtes Behufs der Abstempelung an die als Kreis-Stempel-

Aemter fungirenden Königlichen Ober-Aufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — in sofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreis-Stempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

2. Der Betrag der Stempel-Abgabe ist von dem Uebergangschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3. Die in Bayern rechts des Rheines zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und

b. bei den feinern Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4. Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Haupt-Zollämter, dann die Neben-Zollämter 1. Klasse an der Grenze und die Neben-Zollämter im Innern.

Köln, den 18. August 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor.
In Vertr.: Freusberg.

№ 634. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. September d. J. zu Waldfeucht, Hauptamtsbezirks Wassenberg, ein Neben-Zollamt II. Klasse errichtet werden wird und von diesem Zeitpunkte ab die Straße von Echt über Echterbosch nach Waldfeucht von der Preußischen Grenze ab als Zollstraße bezeichnet ist.

Köln, den 20. August 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor.
In Vertr.: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 635. Die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. wird in der Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 25. August 1868.

№ 636. Nachdem sich bei einem fremden Hunde, welcher seit einiger Zeit in dem Kreise Geilenkirchen umhergelaufen, die Tollwuth mit Wahrscheinlichkeit herausgestellt hat, finden wir uns veranlaßt, die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbszwang für den Stadt- und den Landkreis Aachen am 18. Mai d. J. erlassenen und im Stück 22 des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 363 veröffentlichten Bestimmungen hierdurch als „Polizeiverordnung" auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 auf den Kreis Geilenkirchen auszudehnen. Wir bemerken zugleich, daß ein Muster der vorgeschriebenen sogen. Berliner Maulkörbe sich auf der Bürgermeisterei in Geilenkirchen hinterlegt findet.

Aachen, den 20. August 1868.

Polizeiverordnung
die Hunde in dem Stadt- und dem Landkreise Aachen betreffend.

Nachdem sich bei einem Hunde aus der hiesigen Stadt, welcher mehrere Menschen und Hunde gebissen, die Wuthkrankheit herausgestellt hat, verordnen wir, um einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit soweit möglich vorzubeugen, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. In dem Stadt- und dem Landkreise Aachen sind die Hunde bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beachten.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde in Ausübung der Jagd gebraucht werden;
2. Schäferhunde, so lange sie von dem Schäfer bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sog. Berliner Maulkörbe angesehen, von denen ein Muster auf der Bürgermeisterei in Burtscheid und in hiesiger Stadt bei der Königl. Polizei-Direktion zur Vermeidung von Zweifeln über die normale Form der Maulkörbe hinterlegt ist.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe.

Aachen, den 18. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 637. Mit Bezug auf unsere Publikation vom 24. April c. (Amtsblatt Seite 129) bringen wir hierdurch Nachfolgendes zur Kenntniß der Betheiligten:

Nach Artikel 17 der „Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868" in Verbindung mit der Bestimmung unter B. 2 des Anhangs dieser Zusammenstellung genießen von den Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes nur „gewöhnliche Schriften und Aktensendungen" von Staats- und anderen öffentlichen Behörden an solche Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Portofreiheit. Diese von den Portofreiheitsbestimmungen in den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets abweichenden Vorschriften sind darin begründet, daß der Fahrpostverkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vertragsmäßig als zum Verkehr mit den Süddeutschen Staaten gehörig

angesehen wird und auf ihn die Festsetzungen des mit den Süddeutschen Staaten unterm 23. November 1867 abgeschlossenen Postvertrages zur Anwendung kommen. Nach einem Berichte der Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. M. an den Herrn Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes werden vielfach Seitens der Behörden andere, als hiernach zur portofreien Beförderung im Verkehr mit Hohenzollern geeignete Fahrpostsendungen unter dem portofreien Rubrum als Staatsdienstsachen aufgeliefert. Ebenso gelangen Post-Anweisungen nach Hohenzollern unter Anwendung der portofreien Rubrik zur Versendung, obgleich Post-Anweisungen nur in denjenigen Fällen Portofreiheit genießen, in welchen bestimmungsmäßig die zu den Fahrpostsendungen gehörigen Geldsendungen portofrei zu befördern wären. (Anhang zu der gedachten Zusammenstellung A. Nr. 4.) Aus der Auslieferung solcher portopflichtigen Sendungen entspringen vielfach Reklamationen wegen Niederschlagung des von den Post-Anstalten am Bestimmungsorte in Ansatz gebrachten Portos. Solchen Reklamationen kann nach Lage der Sache nicht entsprochen werden, da das Porto zu der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme gehört, an welcher vertragsmäßig die anderen deutschen Staaten partizipiren. Um den aus den Reklamationen hervorgehenden Weiterungen vorzubeugen, sind wir höheren Orts beauftragt, auf die Beachtung der vorerwähnten, im Fahrpostverkehr mit Hohenzollern anzuwendenden Bestimmungen ganz besonders hinzuweisen.

Aachen, den 23. August 1868.

№ 638. Die im Verlag von Jul. Bagel zu Mülheim a. d. Ruhr erschienene Schrift des Lehrers und Organisten F. Jacobs „Wegweiser für Organisten, oder praktische Anleitung zur Erlangung der Kenntniß der Orgel-Register und ihrer zweckmäßigen Verbindung, sowohl beim Choral, wie bei Vor- und Nachspielen, figurirten Chorälen, Trios, Fugen, nebst einer kurzen Anleitung zum Stimmen der Zungenwerke" ist von der musikalischen Sektion des Senats der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin günstig beurtheilt und als empfehlenswerth zum Ankauf für Seminarien und deren Zöglinge bezeichnet worden. Wir verfehlen nicht, die Elementarlehrer auf die Schrift aufmerksam zu machen und dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Aachen, den 24. August 1868.

Patente.

№ 639. Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent, auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, ist aufgehoben.

№ 640. Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 641. Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

№ 642. Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 643. Das dem Königlich bayerischen General-Direktionsrathe Karl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 644. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$1/2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen......	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des „Norddeutschen Postbezirks," als auch im Verkehre mit „Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg" zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-

Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 18. August 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertr.: Sanft.

№ 645. Bei der mit dem 1. k. Mts. zwischen Embken und Zülpich ins Leben tretenden Personenpost werden in nachbenannten Ortschaften zur Aufnahme von Personen unterwegs Posthaltestellen eingerichtet:

In Ginnick, in Froitzheim, in Füssenich und in Geich.

Aachen, den 22. August 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertr.: Sanft.

№ 646. Aufforderungen.

Die nachbenannten Reservisten 1. Gefreiter der Provinzial-Jäger Johann Joseph Julius Stiege, geboren zu Cleve am 2. Oktober 1841 von Profession Schlosser und Gelbgießer, zuletzt in Aachen wohnhaft und heimathsberechtigt daselbst, 2. Pferdewärter Goswin Schmitz, geboren zu Aachen, am 18. Mai 1843, Profession Hausknecht, zuletzt in Aachen wohnhaft und heimathsberechtigt daselbst, 3. Handwerker Johann Joseph Vinken, geboren zu Aachen, am 5. September 1844, Profession Schneider, zuletzt in Aachen wohnhaft und heimathsberechtigt daselbst, haben bei der diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlung gefehlt und sollen sich ersterer und letzterer im Auslande aufhalten; der Aufenthalt des 2c. Schmitz ist nicht zu ermitteln. Genannte Reservisten werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bezirkskommando zu melden, widrigenfalls gegen dieselben das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird.

Aachen, den 19. August 1868.

Königl. Bezirkskommando des 1. Bataill. (Aachen) 1. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 25.

v. Lentsch, Oberst.

№ 647. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hector" bei Marmagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März und des Antrages vom 17. Juni 1868 wird den Bergwerks- und Hüttenbesitzer Paul Heinrich Schruff und dem Steiger Johann Peter Schmidt, beide zu Call wohnend, unter dem Namen „Hector" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Marmagen im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierundneunzig tausend fünfhundert sechsunddreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 10. August 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 648. Vorlesungen.

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1868—69.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetik des Christenthums und der Kirche: Präl. Prof. Berlage. * Zweiter Theil der Dogmatik: Derselbe. * Allgemeine Einleitung in die hh. Bücher des A. T.: Domkap. Prof. Reinke. * Spezielle Einleitung in die wichtigeren Bücher des A. T.: Derselbe. * Erklärung der wichtigeren Messianischen Weissagungen des A. T.: Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte seit der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts: Offizial-Rath Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoral-Theologie; erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Domk. Prof. Püngel. * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Klassen: Derselbe. * Homiletik: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums nach Johannes: Prof. Bisping. * Allgemeine und spezielle Einleitung ins N. T.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Die allgemeine Moral-Theologie: Prof. Schwane. * Die Fortsetzung der speziellen Moraltheologie; über die Gottes-Verehrung und die sittlichen Tugenden: Derselbe. * Die dogmatische Lehre von den hh. Sakramenten mit besonderer Berücksichtigung ihrer ethischen Seite: Derselbe. * Einleitung in die Moral: Prof. Friedhoff. * Ueber den Dekalog und die Kirchengebote. Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Biblische Archäologie: Lic. und Dr. phil Rohling. * Erklärung der Psalmen: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Koheleth: Derselbe.

Philosophie.

* Geschichte der antiken Philosophie: Prof. Stöckl. Psychologie: Derselbe. Logik: Derselbe. * Uber Wissen und Glauben: Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie von Cartesius bis auf die Gegenwart: Derselbe. * Geschichte der Griechisch-Römischen Philosophie: Dr. Hagemann. Psychologie: Derselbe. Logik und Poetik: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Populäre Astronomie: Derselbe. Analysis der algebraischen Funktionen und kombinatorische Analysis: Derselbe. Sphärik und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mond-Finsternisse: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Systematische Botanik: Prof. Karsch. Systematische Naturgeschichte: Derselbe. Anthro-

Digitized by Google

pologie: Derselbe. Praktische Uebungen: Derselbe. * Fortsetzung der Mineralogie: Prof. Hosius. Geognosie, erster Theil: Die Petrographie: Derselbe. * Anatomie und Physiologie der Gewächse, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen: Prof. Nitschke. Ueber Entwikkelungsgeschichte der Pflanzen: Derselbe. Repetitorium und Examinatorium der allgemeinen und speziellen Botanik: Derselbe. * Käferlehre: Dr. Altum. * Ueber die schädlichen Insekten unserer Gegend: Derselbe. Ueber die Teleologie der Natur: Derselbe.

Geschichte.

* Allgemeine neuere Geschichte: Prof. Rospatt. Römische Geschichte: Derselbe. * Geschichte der französischen Revolution: Prof. Niehues. Geschichte der alten Völker des Orients: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des Agamemnon des Aeschylus: Prof. Winiewski. * Erklärung der Phönissen des Euripides im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der Griechischen Litteratur: Derselbe. * Die wichtigsten Regeln aus der Lateinischen Stilistik, verbunden mit Uebungen im Lateinschreiben: Prof. Langen. Die Menächmen des Plautus: Derselbe. * Geschichte der Homerischen Poesie nebst Erklärung des ersten Gesanges der Ilias: Prof. Schwerdt. Lateinische Grammatik: Derselbe. * Fortsetzung der Lateinischen Litteraturgeschichte: Dr. Parmet. Erklärung des 2. Buchs der Episteln des Horaz: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Erklärung der Nibelungen: Prof. Storck. Gothische Grammatik: Derselbe. Deutsche Uebungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Kurze Wiederholung der hebräischen Grammatik, verbunden mit Uebersetzung wichtiger Stellen aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung aus dem Arabischen: Derselbe. Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. Hebräische Grammatik: Prof. Bickell. * Hebräische Interpretations-Uebungen: Derselbe. * Chaldäische Grammatik nebst Erklärung der Chaldäischen Bestandtheile des A. T.: Derselbe. Hebräische Grammatik in kürzerer Fassung: Derselbe. * Zweiter Theil der vergleichenden Grammatik der indogerman. Sprachen (Formenlehre): Derselbe. * Altbaktrisch, verbunden mit Erklärung des Avesta: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Italienisch: Dr. ten Brink. Geschichte der französischen Litteratur: Derselbe. Englisch (Fortsetzung): Derselbe. Boileau's Satiren: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet der Professor Winiewski. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

Personal-Chronik.

№ 649. Dem Gerichts-Assessor Meyer zu Trier ist die Verwaltung des erledigten Justitiariates bei der Königlichen Regierung hierselbst interimistisch übertragen.

№ 650. Der Feldmesser Eduard Müller aus Linden bei Solingen, welcher einstweilen seinen Aufenthalt in hiesiger Stadt genommen hat, ist als solcher vereidigt worden.

№ 651. Dem Hubert Bock zu Gevenich ist nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

№ 652. Dem Joseph Schumacher zu Doveren ist nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

671. Am Dienstag, den 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen zu Mausbach, im Hause des Herrn Rehbt, aus dem Forstdistrikt Hüttgesbruch, Forstbelauf Süßenbell, die im letzten Verkaufstermine unverkauft gebliebenen Reiser, nämlich:

25 Klafter geputzte Eichen-Reiser Nr. 275 bis 291 und Nr. 293 bis 295;

389 Klafter gemischte Schlagholz-Reiser Nr. 114 bis 124, Nr. 128, Nr. 130 bis 197, 199, 201, Nr. 203 bis 219, Nr. 221 bis 230 und Nr. 232 bis 238,

nochmals öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden.

Langerwehe, den 23. August 1868.

Der Oberförster, v. Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Donnerstag, den 3. September. 1868.

№ 653. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 55 enthält:

(Nr. 7174.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

(Nr. 7175.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2. von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

(Nr. 7176.) Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

(Nr. 7177.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

№ 654. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. genehmigen hierdurch, jedoch Uns und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet, die von dem Freiherrn Heinrich Florenz Ludwig v. Cotzhausen-Wedau zu Wesel vor dem Notar Laurenz Friedrich Lancelle zu Wesel unter dem 14. Mai und 13. Juni 1867 abgegebenen Erklärungen, wonach die nachfolgenden, bisher zum Allodial-Vermögen des Freiherrn v. Cotzhausen-Wedau gehörigen, respektive von seinem Vorgänger im Majoratsbesitze eingetauschten Grundstücke:

a. zwei Morgen siebenundachtzig Ruthen einundachtzig Fuß Wiese in der sogenannten Feldweide in der Bürgermeisterei Bracheln, im Grundsteuer-Kataster unter der Parzelle Flur littera A. Nummer dreiundsiebenzig enthalten,

b. vier Morgen hundertsieben Ruthen zwanzig Fuß Wiese auf den Kippinger Benden neben der Roer, Konstant Bongartz und Paul Weltens, ebenfalls in der Bürgermeisterei Bracheln, Theil des im Grundsteuer-Kataster sub Flur littera A Nummer hundert dreiundzwanzig aufgeführten Parzelle,

c. zwei Morgen zweiundvierzig Ruthen dreiundfünfzig Fuß Wiese am Elsenwege, zu drei Seiten an Grundstücken des Majoratsguts Wedau und auf der vierten Seite an der Roer in der Bürgermeisterei Bracheln gelegen und einen Theil der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A. Nummer dreiundsiebenzig ausmachend,

d. ein Morgen hunderteinunddreißig Ruthen zwanzig Fuß Wiese am Schall in der Wedau, Bürgermeisterei Bracheln, neben der Roer und Wedauer Ländereien, enthalten in der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A. Nummer achtundneunzig,

e. fünfundfünfzig Ruthen achtundneunzig Fuß Wiese am Elsenwege in der Bürgermeisterei Bracheln, von allen Seiten von Wedauer Majoratsguts-Ländereien begrenzt und in der Grundsteuer-Parzelle Flur littera A. Nummer dreiundsiebenzig steckend,

f. hundertneununddreißig Ruthen achtzig Fuß Wiese in der Bürgermeisterei Bracheln am Elsenwege neben dem oben unter a. aufgeführten Grundstücke und Wedauer Ländereien, ressortirend unter der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A. Nummer dreiundsiebenzig,

g. fünfundfünfzig Ruthen achtundneunzig Fuß Wiese in der Bürgermeisterei Bracheln, am Elsenwege, allerseits von Wedauer Grundstücken eingeschlossen, enthalten in der Kataster-Parzelle Flur littera A. Nummer dreiundsiebenzig,

h. drei Morgen hundertdreiundvierzig Ruthen fünfzig Fuß Wiese in der Bürgermeisterei Bracheln auf den Kippinger Benden neben der Roer und Wittwe Konstantin Porten, enthalten in der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A. Nummer hundertsiebenzehn bis, nach Abzug der davon an die Aachen-Ruhrorter Eisenbahn abgetretenen Fläche von fünfundsiebenzig Ruthen,

i. drei bei der Katastrirung mit den Gutswiesen Flur A. Nr. 253/73 und Flur B. Nr. 19 in der Gemeinde Bracheln zusammenhängend vermessene Wiesenparzellen von ursprünglich sieben Aren dreiundneunzig Centaren, beziehungsweise fünfzehn Aren siebenundachtzig Centaren und dreiviertelmorgen Flächeninhalt,

dem während der Fremdherrschaft mittelst kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1811 genehmigten freiherrlich v. Cotzhausen-Wedau'schen Majorate einverleibt worden und dagegen die nachfolgenden Grundstücke

a. Flur B. Nummer vierhundert sieben, enthaltend sechsundfünfzig Ruthen zehn Fuß,

b. Flur B. Nummer vierhundertachtzehn, enthaltend hunderteine Ruthe neunzig Fuß und

c. Flur B. Nummer dreihundert achtundfünfzig, enthaltend sechsundfünfzig Ruthen zwanzig Fuß,

aus dem genannten Majorat ausgeschieden sind, und beauftragen Uasern Justizminister mit der weitern Ausführung dessen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 17. August 1867.

(L. S.) gez. Wilhelm. ggez. Graf z. Lippe.

Landesherrliche Genehmigung.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ober-Sekretair des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Wallraff.

Obige Urkunde wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung des Feriensenats des Kgl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes verlautbart und in die betreffenden Register des Hofes eingetragen.

Köln, den achtundzwanzigsten September 1867.

Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Obige Urkunde nebst den darin relatirten Notarial-Akten vom 14. Mai und 13. Juni 1867 wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichtes zu Aachen (I. Civilkammer) vom 8. Oktober 1867 verlautbart und in die betreffenden Register eingetragen.

Aachen, den 21. Februar 1868.

Der Ober-Sekretair, Thissen.

Die obige Urkunde wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts zu Koblenz, erste Civilkammer, vom achten Juli 1800 achtundsechszig verlautbart und in das betreffende Register eingetragen.

Koblenz, den 22. Juli 1868.

Der Landgerichts-Sekretair, Ellinger.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. genehmigen hierdurch, jedoch Uns und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet, auf Grund der von dem Freiherrn Heinrich Florenz Ludwig v. Cotzhausen-Wedau zu Wesel vor dem Notar Laurenz Friedrich Lancelle zu Wesel am 27. Oktober d. J. abgegebenen Erklärungen, daß in Ergänzung und Abänderung Unseres Erlasses vom 17. August d. J. statt des darin als ausgeschieden aus dem Majorate Wedau sub a. angegebenen Grundstücks Flur B. Nummer vierhundertundsieben, enthaltend sechsundfünfzig Ruthen zehn Fuß, das Grundstück Flur B. Nummer zwanzig — nach dem gegenwärtigen Kataster Flur B. Nummer zweitausend einhundert und Flur B. Nummer zweitausend neunundneunzig, enthaltend einen Morgen siebenundzwanzig zwanzig
Ruthen achtzig Fuß — für ausgeschieden aus dem Majorate Wedau zu erachten ist. Unsern Justizminister beauftragen Wir mit der weiteren Ausführung. Urkundlich haben Wir diese Landesherrliche Genehmigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. November 1867.

(L. S.) gez. Wilhelm. ggez. Graf. z. Lippe.

Landesherrliche Genehmigung.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ober-Sekretair des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Wallraff.

Obige Urkunde nebst dem relatirten Notarial-Akte wurden in der heutigen öffentlichen Sitzung des I. Senats des K. Rh. Appellations-Gerichtshofes verlautbart und in die betreffenden Register eingetragen.

Köln, den 31. Dezember 1867.

Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Die obige Urkunde mit dem darin relatirten Notarial-Akte wurde in der öffentlichen Sitzung des K. Landgerichts zu Aachen (I. Civilkammer) vom 20. Januar 1868 verlautbart und in die betreffenden Register eingetragen.

Aachen, den 10. Februar 1868.

Der Ober-Sekretair, Thissen.

Die obige Urkunde wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts zu Koblenz, erste Civilkammer, vom achten Juli 1800 achtundsechszig verlautbart und in das betreffende Register eingetragen.

Koblenz, den 22. Juli 1868.

Der Landgerichts-Sekretair, Ellinger.

Transskribirt zu Geilenkirchen den zwölften August 1800 achtundsechszig vol. 44 Nr. 69.

Erhoben an Salar	„	9	„
„ für Stempel	„	15	„
Total vierundzwanzig Groschen	„	24	„

Königliches Hypothekenamt.

Nr. 1319 d. R. J. V.: Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 655. Der zweite Pfarrer und Lehrer Friedrich Spieker zu Castellaun ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Laufersweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarr- und Lehrerstelle zu Castellaun wird demnächst in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung hierselbst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis 6. September c. annehmen.

Koblenz, den 15. August 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 656. Wir bringen hierdurch im höhern Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, daß nach amtlichen Mittheilungen der in Canaba bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwanderungszwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden ist, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Aachen, den 1. September 1868.

№ 657. Die Lieferung unseres Schreibmaterialien-Bedarfs soll für die Jahre 1869 bis 1871 ein-

schließlich im Wege der Submission übertragen werden. Der ungefähre jährliche Bedarf beträgt

A. an Papier:

80 Ries mittelfein groß Median, 70 Ries mittelfein klein Median, 30 Ries Post groß Propatria (Bericht), 300 Ries mittelfein Propatria (Mundir), 6 Ries weiß Postpapier, 150 Ries gerippt Conzept, 3 Ries weißer Aktendeckel, 3 Ries blauer Aktendeckel, 24 Ries best spelt Elephant (grau Packpapier), 2 Ries roth groß Median Löschpapier, 4 Ries Einhorn Löschpapier, 10 Ries mittelfein groß Einhorn.

B. an sonstigen Materialien:

3000 Stück Schreibfedern, 7 Dutzend Bleistifte, 3 Dutzend Rothstifte, 30 Pfd. rothe und weiße Obladen verschiedener Größe, 250 Pfd. Siegellack verschiedener Qualität, 30 Pfd. Heftzwirn, 20 Loth Heftseide, 10 Pfd. dünner Bindfaden (sechsdraht), 100 Pfd. dünner Bindfaden, (zweidraht), 30 Pfd. mittlerer Bindfaden (zweidraht), 20 Pfd. dicker Bindfaden (zweidraht), 70 Fläschchen rothe Dinte, 80 Fläschchen blaue Dinte, 6 Loth Gummi elasticum, 20 Dutzend Heftnadeln, 1 Brief Stecknadeln, 3 Ries einfarbiges Glanzpapier (11 Farben), 6 Stück graues Packtuch, 4 Stück ord. schwarzes Wachstuch, 2 Stück feines schwarzes Wachstuch, 3000 Ellen graue starke Leinwand (zu Geldbeuteln).

Die dem Lieferungs-Vertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen können täglich bei unserm Kanzlei-Vorsteher im Regierungsgebäude hierselbst eingesehen und wird auf Verlangen auch Abschrift derselben gegen Erstattung der Kopiallen mitgetheilt werden. Offerten sind schriftlich und verschlossen, unter Beifügung einer doppelten Probe der zu liefernden Gegenstände, auf welchen selbst der Preis pro Ries, Pfd., Dutzend, Stück oder Ellen ꝛc. und bei den verschiedenen Papiersorten das Gewicht jedes Rießes in Pfunden angegeben, auch der Name und Wohnort des Einsenders besonders vermerkt sein muß, bis zum

15. Oktober 1868

an uns unter der Bezeichnung „Proben zur Schreibmaterialien-Lieferung" portofrei einzusenden.

Düsseldorf, den 21. August 1868.

Königliche Regierung.

Patente.

№ 658. Dem Schlossermeister Karl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 659. Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 660. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das IV. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag, den 5. Oktober 1868, festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 23. August 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 661. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke „Bickendorf" III, V, VI, VII bei Niedeggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergassessor Diesterweg zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Januar 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Anton Lebrecht Kaesseler in Köln und dem Gutsbesitzer Julius Harff zu Köln unter dem Namen „Bickendorf" III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedeggen, Wollersheim und Heimbach in den Kreisen Düren und Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzig tausend achthundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, G, H, J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. August 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Dezember 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Anton Lebrecht Kaesseler in Köln unter dem Namen „Bickendorf" V das Bergswerkseigenthum in dem in den Gemeinden Embken, Wollersheim und Niedeggen im Kreise Düren Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünfundneunzig tausend siebenhundert achtundsechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, Q, P, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. August 1868.
(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Dezember 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Anton Lebrecht Kaesseler zu Köln unter dem Namen „Bickendorf" VI das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Embken, Wollersheim und Niedeggen in den Kreisen Düren und Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtundneunzig tausend fünfhundert dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenze auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L, K, J, H, G, F, E, D, C, J' K' L' A, Q, P, O, N, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. August 1868.
(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Dezember 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Anton Lebrecht Kaesseler zu Köln unter dem Namen „Bickendorf" VII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wollersheim und Niedeggen im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtunddreißig tausend, zweihundert fünfundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M, N, O, J, B, C, D, E, F, G, H, J, K' L' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. August 1868.
(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 662. Die bisherige Geilenkirchen-Gangelter Personenpost wird vom 1. September c. bis Wehr ausgedehnt werden. Dieselbe erhält von dem genannten Tage ab nachstehenden Gang: aus Geilenkirchen um 7[15] Uhr Vormittags, aus Wehr um 3 Uhr Nachmittags.

Aachen, den 29. August 1868.
Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

Personal-Chronik.

№ 663. Der Regierungs-Assessor Siegfried zu Gumbinnen ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weitern dienstlichen Verwendung überwiesen.

№ 664. Der seither provisorisch fungirende Elementarlehrer Heinrich Wilhelm Janssen ist definitiv als Elementarlehrer bei der katholischen Elementarschule zu Hülhoven im Kreise Heinsberg angestellt worden.

№ 665. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Thirimont im Kreise Malmedy seither provisorisch fungirenden Lehrer Johann Heinrich Christian aus Fahmonville ist die definitive Anstellung ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Donnerstag, den 10. September. **1868.**

№ 666. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 28 und 29 enthält:

(Nr. 156.) Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

(Nr. 162.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

№ 667. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 56 enthält:

(Nr. 7178.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

(Nr. 7179.) Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

(Nr. 7180.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 668. Polizeiverordnung betreffend die Aufstellung von Barmen oder Miethen auf isolirt belegenen Höfen und Gütern.

Wir finden uns veranlaßt, von dem im § 43 der Feuerordnung vom 2. September 1833 enthaltenen Verbote der Aufstellung von Barmen oder Miethen innerhalb eines Ortes oder Hofraumes und beziehentlich in der Nähe von Gebäuden den Fall auszunehmen, daß der Hof oder der Güterkomplex sich in isolirter Lage befindet. Wir verordnen demnach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Dem Eigenthümer und mit dessen Zustimmung auch dem Pächter eines isolirt und von benachbarten Gebäuden wenigstens 50 Ruthen entfernt belegenen Hofes oder Gutes ist gestattet, Barmen oder Miethen von Früchten, Heu oder Stroh innerhalb des Hofraumes oder Oekonomiehofes und beziehentlich in geringerer Entfernung von den Hof- oder Gutsgebäuden als 150 Schritt aufzustellen.

Aachen, den 3. September 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 669. Polizeiverordnung die An- und Abmeldung zur Stammrolle und das Erscheinen vor den Aushebungs-Kommissionen betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung des § 176 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Beilage zu Stück 37 des diesjährigen Amtsblattes), wird nach Einsicht der §§ 2, 20, 59, 71, 98, 176, 177 und 178 der gedachten Ersatz-Instruktion und unter Aufhebung unserer denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 11. Januar 1860 (Amtsblatt, Jahrgang 1860, Stück 3 Seite 13) hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Militairpflichtige, beziehungsweise deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, welche die im vorbezogenen § 59 der Militair-Ersatz-Instruktion vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Einschreibung in die Stammrolle desjenigen Orts, an welchem sie nach § 20 ibid. gestellungspflichtig sind, unterlassen, oder welche bei eintretendem Wechsel des Wohnortes oder Aufenthaltsortes diesen sowohl dem Bürgermeister des bisherigen als auch des künftigen Wohnortes oder Aufenthaltsortes, Behufs Berichtigung der Stammrolle, binnen 3 Tagen anzuzeigen verabsäumen, sind auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Bürgermeister mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn. und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§ 2. Die hiervor angedrohte Strafe trifft auch diejenigen Militairpflichtigen, welche der, zufolge §§ 71 und 98 der gedachten Ersatz-Instruktion allgemein oder speziell an sie ergangenen Aufforderung zur Musterung oder Aushebung vor der Kreis- oder Departements-Ersatzkommission des Bezirks, in welchem sie gestellungspflichtig sind, zu erscheinen keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, und zwar auf Antrag des Civilvorsitzenden der Kreis- beziehungsweise Departements-Ersatzkommission.

Aachen, den 7. September 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 670. An Stelle des mit der Verwaltung des Kreises Eupen beauftragten Kreisdeputirten Gutsbesitzers The Loosen ist durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 26. c., der von den Kreisständen präsentirte Landrathsamts-Kandidat, Rittmeister a. D. und Gutsbesitzer Edwin Gülcher, einstweilen mit der Verwaltung des Landrathsamtes betraut worden.

Aachen, den 31. August 1868.

№ 671. Dem mit der Verwaltung des Baukreises Malmedy kommissarisch betrauten Baumeister Macquet ist mit höherer Genehmigung gestattet worden, seinen

Wohnsitz von Malmedy nach St. Vith zu verlegen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 2. September 1868.

№ 672. Durch die Ernennung des Kreiswundarztes Dr. Trost zum Kreisphysikus des Landkreises Aachen ist die Kreiswundarztstelle des hiesigen Stadtkreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, vakant geworden. Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, sich in den nächsten 6 Wochen, unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere, bei uns zu melden.

Aachen, den 2. September 1868.

№ 673. Seitens des Geheimen Medizinalrathes Dr. C. H. Müller in Berlin ist im amtlichen Auftrage eine Schrift herausgegeben worden: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes," welche wegen ihrer praktischen Nützlichkeit und einfachen und faßlichen Darstellung den Polizeibehörden empfohlen wird. Der Preis des einzelnen Exemplars dieses Werkchens ist 3 Sgr. und derjenige von 12 Exemplaren beträgt 1 Thlr. Dasselbe kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Aachen, den 3. September 1868.

№ 674. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger, Rechnungsrath Mengelbier zu Blankenheim mit unserer Genehmigung seinen Sohn Julius Mengelbier bevollmächtigt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 4. September 1868.

Patente.

№ 675. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Konstruktion eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 676. Den Herren Hermann Moritz und Jakob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 677. Bei der Post-Expedition in Call ist eine Landbriefträgerstelle mit einer jährlichen Remuneration von 150 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu bestellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 15. d. Mts. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 2. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Sanft.

№ 678. Bei der hiesigen Arrest- und Korrektions-Anstalt sind zwei Gefangen-Aufseherstellen, jede mit einem jährlichen Einkommen von 280 Thlr., sofort zu besetzen. Anstellungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, haben sich „unter Einreichung ihres Lebenslaufes, sowie Vorlegung des Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und ärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Rüstigkeit," bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich zu melden.

Aachen, den 5. September 1868.

Der Direktor der Anstalt, Preuß.

№ 679. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 25. August d. J. über die Abwesenheit des in Moresnet, Kreis Eupen, gebornen, in Jüchen, Kreis Grevenbroich, wohnhaft gewesenen Sattlers Ludwig Brand ein Zeugenverhör verordnet.

Köln, den 31. August 1868.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 680. Der Sanitätsrath Dr. Schervier ist zum Kreisphysikus des Stadtkreises Aachen und der seitherige Kreiswundarzt Dr. Trost zum Kreisphysikus des Landkreises Aachen ernannt worden.

№ 681. Die durch die Versetzung des Pfarrers Lambertz zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Orsbach im hiesigen Landkreise ist dem früheren Vikar von Brand, Johann Hubert Anton Ludwig Michels, verliehen worden.

№ 682. Der Feldmesser August Ernst Hecker aus Aachen ist als solcher vereidigt worden.

№ 683. Dem katholischen Oberpfarrer Dr. von Essen zu Malmedy ist die durch den Tod des Oberpfarrers Leloup erledigte Schul-Inspektorstelle für einen Theil des Kreises Malmedy vom 15. September d. J. ab verliehen worden.

№ 684. 1. Dem Post-Sekretair Bossen aus Saarlouis ist die Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle 1. Klasse bei der Ober-Post-Direktion in Aachen übertragen worden. 2. Der Post-Kommissarius Roderburg in Aachen ist zum Post-Amte in Saarlouis versetzt worden. 3. Der invalide Postillon Leuwer in Montjoie ist beim Post-Amte in Aachen als Büreaudiener angestellt worden. 4. Die Post-Packetbesteller Reiß in Eupen und Wächtler in Düren sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Donnerstag, den 17. September. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 685. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.“ Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.“

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Löwe. Meinecke. Eck.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 29. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 686. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag“ der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten „Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848“ Statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, Löwe.

№ 687. Vom 1. September d. J. ab kommen im Verkehr mit Belgien folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach Belgien: 2 Gr. oder 7 Kr. pro Loth incl.; für unfrankirte Briefe aus Belgien: 4 Gr. oder 14 Kr. pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ½ Gr. resp. 2 Kr. für je 2½ Loth; Versendungs-Bedingungen, wie im internen Norddeutschen Post-Verkehr. Bei rekommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. vorauszuentrichten. Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben. Derartige Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" zu versehen.

Berlin, den 26. August 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 688. Bekanntmachung,

betreffend die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten.

Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk.	katholischer Seits Thlr.	Sgr.	Pf.	evangel. Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	jüdischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	199	21	10	59	2	8	1	—	5	259	24	11
Koblenz	304	13	5	301	2	9	21	16	7	627	2	9
Köln	380	17	7	453	13	4	6	25	5	840	26	4
Düsseldorf	715	2	9	908	24	—	54	11	6	1678	8	3
Trier	168	8	6	135	4	8	2	12	1	305	25	3
Kirchen-Kollekte in der Erzdiözese Köln	714	19	7	—	—	—	—	—	—	714	19	7
Summa	2482	23	8	1857	17	5	86	6	—	4426	17	1
1866 waren eingegangen	2579	14	—	1874	17	1	92	28	5	4546	29	6
1867 also mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	96	20	4	16	29	8	6	22	5	120	12	5

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1866

	88 Katholiken.	57 Evangelische.	2 Juden.	Summa 147
Es gingen ab...	25 „	6 „	— „	„ 31
Bleiben...	63 „	51 „	2 „	„ 116
Es treten hinzu...	21 „	5 „	— „	„ 26
Bestand Ende 1867...	84 „	56 „	2 „	„ 142

Wenn hiernach der Bestand des Jahres 1867 gegen das Vorjahr abgenommen hat, so ist zu berücksichtigen, daß von den 31 abgegangenen Zöglingen nur 27 den Kursus vollständig durchgemacht haben, indem zwei der Anstalt zu Brühl angehörige Kinder an der Schwindsucht resp. dem Nervenfieber starben, ein drittes von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgezogen wurde und eines endlich wegen Bildungsunfähigkeit entlassen werden mußte, ohne daß mit Rücksicht auf den im Unterricht bereits vorgeschrittenen jüngsten Cötus die Besetzung der Stellen in den betreffenden Anstalten schon im Jahre 1867 bewirkt werden konnte. Sodann haben 4 in die Anstalt zu Neuwied rezipirte Zöglinge ihren Eintritt erst in den ersten Tagen des Januars 1868 bewerkstelligen können und sind deshalb bei vorstehender Aufstellung nicht in Ansatz gekommen. Wenn der Ertrag der Haus- und Kirchen-Kollekte die Höhe des Vorjahrs nicht erreicht hat, so ist doch der Ausfall mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse kein so erheblicher, daß ich darin eine Abnahme der Theilnahme an dem Loose der unglücklichen Taubstummen erblicken möchte, vielmehr der ungetrübten Zuversicht bin, die Bewohner der Provinz werden in diesem in mancher Hinsicht so gesegneten Jahre bei der Kollekte für die Taubstummen-Anstalten ihre so vielfach bewiesene Opferwilligkeit bewähren.

Koblenz, den 9. September 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
J. V.: Graf Villers.

Obige Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Bürgermeister, die diesjährige allgemeine Haus-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten baldigst abzuhalten, so wie die aufkommenden Erträge durch die Kreis-Kommunalkassen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzu-

führen und den Herren Landräthen von der Höhe der eingegangenen Gaben Anzeige zu machen. Von den letzteren wollen wir die Einreichung der Nachweise der erzielten Erträge bis spätestens den 15. November c. erwarten und ist in derselben unter Trennung der Konfessionen genau anzugeben, wieviel a. die Haus-Kollekte, b. die von den kirchlichen Behörden veranstaltete Kirchenkollekte aufgebracht hat.

Aachen, den 15. September 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 689. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungs-Stellen auch den Hauptzoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. Js. ab beigelegt worden ist. Die Uebergangscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen. Sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen. Köln, den 6. Sept. 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 690. In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Neben-Zollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Orteeinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Neben-Zollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.
2. Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrolle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungs-Amt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zollamt oder Neben-Zollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Köln, den 6. September 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 691. Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus. In Folge höherer Veranlassung wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. September 1868.

Patente.

№ 692. Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 693. Dem Maschinenmeister Viktor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen, ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 694. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. Oktober a. c. Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen. Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Grund.

№ 695. Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1868.

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen).

Auf dem Marienthaler Kasernenhofe.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1850 bis 1853 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1854 und 1855 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmt-

liche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1856, 1857 und 1858 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1859 und 1860 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1861 und 1862 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1863 und 1864 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1865 bis inkl. 1867 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

II. Kompagnie (Stadtkreis Aachen).

Auf dem Hofraume der Prinzenhof-Kaserne.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1850 bis 1853 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1854 und 1855 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1856, 1857 und 1858 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1859 und 1860 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1861 und 1862 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1863 und 1864 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1865 bis inkl. 1867 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

III. Kompagnie (Landkreis Aachen).

An dem Stationsgebäude der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn zu Herzogenrath.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein.

An dem Schulgebäude zu Bardenberg.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide.

Auf dem Scherberger Berge.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Würselen und Weiden.

Montag, den 12. Oktober c., Mittags 12 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus der Bürgermeisterei Haaren.

An der Kirche zu Richterich.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg.

IV. Kompagnie (Landkreis Aachen).

Auf dem Platz vor dem Marschierthor zu Aachen diesseits der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus der Bürgermeisterei Burtscheid.

Auf der Rothen Erde.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften des Etablissements „Rothe Erde."

Auf dem Exercierplatz bei Brand.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Forst und Brand.

Auf Münsterbusch.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 1/4 vor 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften des Etablissements „Münsterbusch."

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 1/2 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeisterei Büsbach.

An der Brücke hinter Kornelimünster.

Dienstag, den 13. Oktober c., Mittags 12 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Kornelimünster und Walheim.

V. Kompagnie (Landkreis Aachen).

Auf dem Ichenberg bei Eschweiler.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mann-

schaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1850 bis inkl. 1855 eingetreten sind.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1856 bis inkl. 1860 eingetreten sind.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1861, 1862 und 1863 eingetreten sind.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1864 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Auf der Wardener Haide.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Aldorf, Broich und Hoengen, welche in den Jahren 1850 bis inkl. 1860 eingetreten sind.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Aldorf, Broich und Hoengen, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Am Kranensterz bei Stolberg.

Mittwoch, den 14. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, welche in den Jahren 1850 bis inkl. 1855 eingetreten sind.

Mittwoch, den 14. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, welche in den Jahren 1856 bis inkl. 1860 eingetreten sind.

Mittwoch, den 14. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, welche in den Jahren 1861 bis incl. 1867 eingetreten sind.

Anmerkung. In regelrechter Kontrolle stehen: Mannschaften, welche nach vollendeter aktiver Dienstzeit entlassen sind, Dispositions-Urlauber, ferner solche, welche auf Reklamation oder wegen Dienst-Untauglichkeit entlassen worden. Letztere, sofern sie von der Departements-Ersatz-Kommission nicht als vollständig dienstunbrauchbar ausgemustert sind. Den bis ult. September 1867 als einjährige Freiwillige Eingetretenen, wird das eine Dienstjahr für 3 Jahre gerechnet, mithin gehören z. B. alle am 1. Oktober 1866 Eingetretenen zum Jahrgange 1864, diejenigen dagegen, welche am 1. Oktober 1867 und später eingetreten sind, rechnen mit dem Jahrgange, in welchem sie aktiv eingetreten sind. Mannschaften, welche wegen Kontroll-Entziehung mit Nachdienen bestraft worden sind, haben mit demjenigen Jahrgange auf dem Appell zu erscheinen, in welchen sie zurückversetzt sind. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Eintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis ultimo März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. Alle Mannschaften haben zu den Appells ihren Militair-Paß und Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 12. September 1868.

v. Leutsch, Oberst und Bezirkskommandeur.

Personal-Chronik.

№ 696. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Altdorf im Kreise Jülich seither provisorisch fungirenden Lehrer Arnold Holzweiler aus Gevenich, Kreis Erkelenz, ist die definitive Anstellung verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Donnerstag, den 24. September. 1868.

№ 697. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 30 enthält:

(Nr. 163.) Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

№ 698. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 57 und 58 enthält:

(Nr. 7181.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2. von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legaitten nach Pörschken, 3. von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

(Nr. 7182.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

(Nr. 7183.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

(Nr. 7184.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

(Nr. 7185.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungskommission.

(Nr. 7186.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Köln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

(Nr. 7187.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Lyck über Senken und Wyscken nach Kallinowen, 2. von Wyscken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3. von Senken über Pissanitzen nach Borszymen, 4. von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5. vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6. von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Nr. 7188.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

(Nr. 7189.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau.

(Nr. 7190.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

(Nr. 7191.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

(Nr. 7192.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

(Nr. 7193.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1868, betreffend Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

(Nr. 7194.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Setzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

(Nr. 7195.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Krefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 699. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien Nr. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254.

256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.

gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons, Serie II. Nr. 6 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen." Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Serie 1279 und 1328,

aus der achten Verloosung (1863) von Serie 1402,

aus der neunten Verloosung (1864) von Serie 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406,

aus der zehnten Verloosung (1865) von Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388,

aus der eilften Verloosung (1866) von Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337,

aus der zwölften Verloosung (1867) von Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481,

aus der dreizehnten Verloosung (1868) von Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 700. Die Wahl des Pfarrers Richter in Gemünd zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wickrathberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gemünd (Synode Aachen) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 14. September 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 701. Des Königs Majestät haben der Aktiengesellschaft „Flora" zu Köln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehr-Anstalt für Botanik und Gartenbau, die Veranstaltung einer Prämienkollekte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht. In Folge höherer Veranlassung wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. September 1868.

№ 702. Dem Schuhmachermeister Georg Prim zu Reuland ist die Konzession ertheilt worden, innerhalb des Kreises Malmedy kraft der ihm durch den hierzu befugten General-Agenten Karl Vogelsang zu Preuß. Minden ertheilten Vollmacht für Rechnung des dieselbe anerkennenden Transport-Unternehmers Johann Friedrich Siebers in Bremen die Abschließung von Verträgen zur direkten Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Nord-Amerika, mit Einschluß von Kanada, und nach Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, zu vermitteln. Aachen, den 21. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 703. Die Kariolpost zwischen Erkelenz und Loevenich wird vom 20. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Erkelenz um 10 Uhr Vormittags,
aus Loevenich um 10^{45} Uhr Vormittags,
in Erkelenz um 1^{20} Uhr Nachmittags.

Aachen, den 17. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 704. Die auf Grund des Art. 26 der Statuten in diesem Jahre aus dem Vorstande des Pensions-Vereines für rheinpreußische Notare und Notariatskandidaten ausgeschiedenen Mitglieder: Notar Justizrath Landwehr, Präsident; Not.-Kandidat Pet. Hilgers, Stellvertreter des Kassirers und Not.-Kandidat Advokat Meu-

rer, Stellvertreter des Protokollführers, alle in Köln wohnend, sind in der am 5. c. zu Köln stattgefundenen zweiten ordentlichen General-Versammlung des gedachten Vereines sämmtlich in ihrer bisherigen Qualität wieder gewählt worden, was hiermit auf Grund des Art. 27 der Statuten bekannt gemacht wird.

Köln, den 21. September 1868.

Der Präsident des Vorstandes.

№ 705. Zusammenstellung

der Bergreviere des Ober-Bergamtsbezirks Bonn.

Der Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn, welcher

a. die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie der nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld,

b. von der Provinz Westphalen das Herzogthum Westphalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neunkirchen,

c. die Hohenzollernschen Lande,

d. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau,

e. die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der großherzoglich-hessischen Provinz Oberhessen, sowie die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, und

f. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt,

umfaßt, wird in nachstehende Bergreviere eingetheilt:

I. Rechtsrheinische Reviere.

1. Revier Brilon mit dem Sitze des Revierbeamten zu Brilon,
2. Revier Arnsberg mit dem Sitze des Revierbeamten zu Arnsberg,
3. Revier Olpe mit dem Sitze des Revierbeamten zu Olpe,
4. Revier Müsen mit dem Sitze des Revierbeamten zu Müsen,
5. Revier Siegen I. mit dem Sitze des Revierbeamten zu Siegen,
6. Revier Siegen II. mit dem Sitze des Revierbeamten zu Siegen,
7. Revier Burbach mit dem Sitze des Revierbeamten zu Burbach,
8. Revier Wetzlar mit dem Sitze des Revierbeamten zu Wetzlar,
9. Revier Kirchen mit dem Sitze des Revierbeamten zu Betzdorf,
10. Revier Daaden mit dem Sitze des Revierbeamten zu Betzdorf,
11. Revier Hamm (a./d. Sieg) mit dem Sitze des Revierbeamten zu Hamm,
12. Revier Neuwied mit dem Sitze des Revierbeamten zu Neuwied,
13. Revier Unkel mit dem Sitze des Revierbeamten zu Bonn,
14. Revier Ründeroth mit dem Sitze des Revierbeamten zu Siegburg,
15. Revier Deutz mit dem Sitze des Revierbeamten zu Deutz,
16. Revier Dillenburg mit dem Sitze des Revierbeamten zu Dillenburg,
17. Revier Diez mit dem Sitze des Revierbeamten zu Diez,
18. Revier Weilburg mit dem Sitze des Revierbeamten zu Weilburg,
19. Revier Wiesbaden mit dem Sitze des Revierbeamten zu Wiesbaden,
20. Revier Hohenzollern mit dem Sitze des Revierbeamten zu Stetten;

II. Linksrheinische Reviere.

21. Revier Brühl mit dem Sitze des Revierbeamten zu Bonn,
22. Revier Düren mit dem Sitze des Revierbeamten zu Düren,
23. Revier Aachen mit dem Sitze des Revierbeamten zu Aachen,
24. Revier Commern mit dem Sitze des Revierbeamten zu Euskirchen,
25. Revier Gemünd mit dem Sitze des Revierbeamten zu Schleiden,
26. Revier Koblenz I. mit dem Sitze des Revierbeamten zu Koblenz,
27. Revier Koblenz II. mit dem Sitze des Revierbeamten zu Koblenz,
28. Revier Trier mit dem Sitze des Revierbeamten zu Trier,
29. Revier St. Wendel mit dem Sitze des Revierbeamten zu Saarbrücken.

1. Das Revier „Brilon" umfaßt 1. den Kreis Brilon; 2. vom Kreise Meschede die Aemter Meschede und Eversberg, sowie die Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Narbach des Amtes Fredeburg; 3. vom Kreise Lippstadt den auf dem linken Ufer der Lippe gelegenen Theil mit Ausnahme des Stadtbezirks Lippstadt; 4. vom Kreise Soest die Gemeinde Oestinghausen; 5. vom Kreise Arnsberg das Amt Warstein und wird begrenzt: gegen Osten durch die Landesgrenze gegen das Fürstenthum Waldeck bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden zusammentrifft und weiter westwärts und nordwärts durch die letztere Grenze selbst; gegen Norden durch die letztgenannte gleichzeitige nördliche Grenze des Kreises Lippstadt mit Ausschluß des Stadtbezirks Lippstadt und durch die Lippe bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit dem nordöstlichsten Grenzpunkte des Amtes Oestinghausen zusammentrifft; gegen Westen durch die Grenze des letztgenannten Amtes gegen Borgeln und Lohne; weiter südwärts durch die Grenze zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest bis zu dem Punkte, wo bei Brüllingsen die Kreisgrenzen der Kreise Soest, Lippstadt und Arnsberg zusammenstoßen und von dort durch die Grenze zwischen den Kreisen Soest und Arnsberg bis dahin, wo dieselbe südwestlich von Hirschberg mit der Grenze zwischen den Aemtern Warstein und

Freienohl zusammentrifft, weiter durch diese letztere Grenze bis zu dem Punkte, wo sie die Kreisgrenze zwischen den Kreisen Meschede und Arnsberg erreicht; ferner durch die letztgenannte Kreisgrenze, die Grenzen zwischen den Aemtern Eslohe und Meschede, zwischen dem früheren Amte Bödefeld (mit den Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Narbach) und den Gemeinden Dorlar und Fredeburg des Amtes Fredeburg bis zur Kreisgrenze zwischen den Kreisen Brilon und Meschede und endlich durch diese selbst bis zum Astenberge; gegen Süden vom Astenberge aus durch die Kreisgrenze zwischen den Kreisen Brilon und Wittgenstein, sowie durch die hessische Landesgrenze bis nach Waldeck.

2. Das Revier „Arnsberg" umfaßt 1. den Kreis Arnsberg mit Ausnahme des Amtes Warstein; 2. vom Kreise Meschede die Aemter Eslohe und Schmallenberg, das Amt Serkenrode mit Ausnahme des kleinen Theiles auf dem linken Lenne-Ufer und das Amt Fredeburg mit Ausnahme der Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Narbach; 3. vom Kreise Soest die Aemter Werl und Körbecke; 4. vom Kreise Iserlohn das Amt und den Stadtbezirk Menden; 5. vom Kreise Olpe den auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theil, und wird begrenzt: gegen Westen durch die alte Landesgrenze des früheren Herzogthums Westphalen, welche von der Lenne unterhalb Rönkhausen der Grenze zwischen den Kreisen Meschede-Altena, Arnsberg-Altena und Arnsberg-Iserlohn bis zur Hönne entspricht; dann im Kreise Iserlohn das Amt und den Stadtbezirk Menden einschließt und hierauf der Kreisgrenze zwischen Soest und Hamm bis oberhalb Illingen folgt; gegen Norden im Kreise Soest durch die Grenze, welche die Aemter Werl und Körbecke von der Soester Börde trennt; gegen Osten von Brüllingsen durch die Grenzen der Kreise Soest-Arnsberg, der Aemter Freienohl, Warstein, der Kreise Arnsberg-Meschede und durch die nördliche und östliche Begrenzung des Amtes Eslohe, der Gemeinden Dorlar und Fredeburg und des Amtes Schmallenberg bis zum Astenberge; gegen Süden durch die Grenze des Amtes Schmallenberg gegen die Kreise Wittgenstein und Olpe und sodann durch die Lenne von ihrem Austritte aus dem Amte Schmallenberg bis zum Eintritt in die Grafschaft Mark unterhalb Rönkhausen.

3. Das Revier „Olpe" umfaßt 1. den Kreis Olpe mit Ausnahme des auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theiles; 2. vom Kreise Meschede den auf dem linken Lenne-Ufer gelegenen Theil des Amtes Serkenrode und wird begrenzt: gegen Norden durch die Grenze zwischen den Kreisen Olpe-Altena und Meschede-Altena bis zur Lenne und sodann durch die Lenne von Rönkhausen aufwärts bis an die Grenze des Kreises Olpe oberhalb Lenne; gegen Nordosten und Osten durch die Grenze des Kreises Olpe gegen die Kreise Meschede, Wittgenstein resp. die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und den Kreis Siegen; gegen Süden durch die Grenze des Kreises Olpe gegen den Kreis Siegen und den Regierungsbezirk Koblenz resp. die Standesherrschaft Wildenburg; gegen Westen durch die Grenze des Kreises Olpe gegen den Regierungsbezirk Köln und den Kreis Altena resp. durch die frühere Grenze zwischen dem Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Mark, jedoch mit Ausschluß der Gemeinde Valbert, welche letztere zum Oberbergamtsbezirk Dortmund gehört.

4. Das Revier „Müsen" umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Siegen belegenen Aemter Hilchenbach, Ferndorf und Netphen.

5. Das Revier „Siegen I." umfaßt den westlichen Theil des Kreises Siegen und zwar 1. das Amt Freudenberg; 2. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche auf dem rechten Ufer der Ferndorf und der Sieg, sowie von der Eiserner Hütte abwärts auf dem linken Ufer der Eisern und der Sieg gelegen sind; 3. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem rechten Sieg-Ufer liegt, und wird begrenzt: gegen Osten durch den Ferndorfbach von der Grenze des Amtes Ferndorf an bis zu seinem Einflusse in die Sieg; dann durch die Sieg bis Eiserfeld; von dort durch den Eisernbach bis zur Grenze zwischen den Aemtern Weidenau und Wilnsdorf, sowie dieser Grenze folgend bis an den Freiengrund; gegen Süden durch die südliche Grenze der Aemter Weidenau und Freudenberg, welche der Grenze des ehemaligen Fürstenthums Siegen gegen den Freiengrund und die frühere Grafschaft Sayn-Altenkirchen resp. gegen den Regierungsbezirk Koblenz entspricht; gegen Westen durch die Grenze des Amtes Freudenberg gegen die Standesherrschaft Wildenburg und den Kreis Olpe; und gegen Norden durch die Grenzen zwischen den Aemtern Freudenberg, Ferndorf und Weidenau-Ferndorf bis an den Ferndorfsbach.

6. Das Revier „Siegen II." umfaßt einen Theil des Kreises Siegen und zwar 1. das Amt Wilnsdorf; 2. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem linken Sieg-Ufer liegt; 3. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche nicht zum Bergreviere Siegen I. gehören, und wird begrenzt: gegen Westen durch die Sieg vom Einflusse des Eisernbaches aufwärts bis zum Einflusse des Ferndorfsbaches, dann durch den letzteren bis zu dem Punkte, wo die Aemter Weidenau, Ferndorf und Netphen zusammentreffen; gegen Nordosten durch die Grenzen zwischen den Aemtern Weidenau-Netphen und Wilnsdorf-Netphen bis zur ehemaligen nassauischen Landesgrenze; und gegen Süden durch die frühere nassauische Landesgrenze und durch die Grenze des Amtes Wilnsdorf gegen die Aemter Burbach und Weidenau bis an den Eisernbach und sodann durch diesen Bach bis nach Eiserfeld.

7. Das Revier „Burbach" umfaßt den südöstlichen Theil des Kreises Siegen und zwar das Amt Burbach (Grund Seel- und Burbach und Hickengrund).

8. Das Revier „Wetzlar" umfaßt den Kreis Wetzlar und die vormals oberhessischen Kreise Rodheim, Biedenkopf und Vöhl.

9. Das Revier „Kirchen" umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Altenkirchen gelegene Bürgermeisterei Kirchen mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher südöstlich von dem in der nachstehenden Grenzbeschreibung bezeichneten Fahrwege von Eiserfeld nach Sassenroth, sowie auf dem linken Ufer der Heller von Sassenroth

abwärts und links der Sieg von Betzdorf abwärts gelegen ist, und wird begrenzt: gegen Westen durch die Standesherrschaft Wildenburg und die Herrschaft Schönstein; gegen Norden durch die Grenze zwischen den Kreisen Siegen und Altenkirchen; gegen Südosten durch den Fahrweg von Eiserfeld nach Sassenroth und zwar da, wo derselbe die Grenze zwischen den Kreisen Siegen und Altenkirchen durchschneidet und über die Oberstollenhalde der Gruben Reuter und Breimehl, sowie über den Pingenzug der Gruben Langgrube und Kulnwalderzug an dem Wegweiser auf der Grube Weide und an dem bei der Grube Osemund entlang bis Sassenroth an der Heller führt; gegen Süden durch die Heller bis zu dem Einfluß in die Sieg und demnächst durch die Sieg bis ans Wildenburgische.

10. Das Revier „Daaden" umfaßt im Kreise Altenkirchen 1. die Bürgermeistereien Daaden und Gebhardshain und 2. von der Bürgermeisterei Kirchen den Theil, der nicht zum Bergrevier Kirchen gehört, und wird begrenzt: gegen Westen durch die Grenze zwischen den Bürgermeistereien Gebhardshain und Wissen, sowie Kirchen und Wissen bis zur Sieg; gegen Norden durch die Sieg bis zum Einflusse der Heller, dann durch die Heller bis Sassenroth und von hier durch den vorgenannten Fahrweg nach Eiserfeld; gegen Osten durch die Grenze zwischen den Kreisen Altenkirchen und Siegen; gegen Süden durch die vormalige nassauische Landesgrenze.

11. Das Revier „Hamm" umfaßt die Bürgermeistereien Friesenhagen, Wissen, Hamm, Altenkirchen, Weyerbusch und Flammersfeld des Kreises Altenkirchen.

12. Das Revier „Neuwied" umfaßt die Standesherrschaft Wied und das zu den früheren Justiz-Aemtern Ehrenbreitstein und Vallendar gehörige Gebiet, welches gegen Westen von dem Rheine und nach den übrigen Weltgegenden von der Grenze der Standesherrschaft Wied und der vormaligen herzoglich nassauischen Landesgrenze eingeschlossen wird, also den rechtsrheinischen Theil des Kreises Koblenz, sowie einen Theil des Kreises Neuwied.

13. Das Revier „Unkel" umfaßt 1. vom Kreise Bonn den Theil rechts des Rheines und links der Sieg (Bürgermeisterei Vilich); 2. vom Siegkreise den Theil links der Sieg bis zum Einflusse des Brölbaches, sodann links des Brölbaches und weiter links des Waldbrölbaches bis zur Kreisgrenze; 3. vom Kreise Neuwied das Stück, dessen südwestliche Grenze der Rhein und dessen östliche Grenze die Standesherrschaft Wied bildet, und wird begrenzt: gegen Norden durch die Sieg von ihrer Einmündung in den Rhein aufwärts bis zum Einflusse des Brölbaches, dann durch diesen Bach und resp. den Waldbrölbach bis zur Grenze des Kreises Waldbröl bei der Pulvermühle oberhalb Ruppichteroth und von da durch die genannte Kreisgrenze bis nach Hundhausen an der Sieg; gegen Südosten von Hundhausen über Irsen, Reinbach und Kirscheip durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Köln und Koblenz und dann im Regierungsbezirk Koblenz durch die westliche Grenze der Standesherrschaft Wied bis zu deren südlichstem Grenzpunkte am rechten Rheinufer; und gegen Westen durch den Rhein vom letztgenannten Punkte bis zum Einflusse der Sieg.

14. Das Revier „Ründeroth" umfaßt 1. die Kreise Gummersbach und Waldbröl; 2. vom Kreise Wipperfürth den Theil, welcher südlich der Straße von Wipperfürth nach Rönsahl und östlich der Chaussee von Wipperfürth nach Engelskirchen, sowie von hier aus auf dem linken Agger-Ufer gelegen ist; 3. vom Kreise Mülheim das kleine Stück links der Agger bis Overath, sowie nordöstlich und östlich des nachgenannten Fahrweges von Overath nach der Birkenfelder Schule; 4. vom Kreise Sieg den Theil, welcher östlich resp. nordöstlich desselben Fahrweges und des anschließenden nachgenannten Kommunalweges, sowie auf dem rechten Ufer des Waldbrölbaches gelegen ist, und wird begrenzt: gegen Westen durch die Chaussee von Wipperfürth über Lindlar nach Engelskirchen; hierauf durch die Agger abwärts bis unterhalb Overath und von da durch den Fahrweg über Eirlax, Lölsberg, Windhausen, Kuckenbach, Ingersauelermühle, Seelscheidt, Gutemühle, Oberwennerscheidt und Wendemühle nach der Birkenfelder Schule und von dieser durch den Kommunalweg über Hülscheid, Hasenbach, Broscheidt und Reifferscheidt bis nach Herrensteinerbrücke am Brölbach; gegen Norden durch die Straße von Wipperfürth nach Rhönsahl und die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Köln und Arnsberg; gegen Osten durch die Grenze des Regierungsbezirks Köln gegen die Regierungsbezirke Arnsberg und Koblenz resp. die Standesherrschaft Wildenburg; gegen Süden durch die Grenze des Kreises Waldbröl von Oppertsau über Hundhausen bis zum Waldbrölbach und von da durch diesen Bach und den Brölbach bis zur Herrensteiner Brücke.

15. Das Revier „Deutz" umfaßt 1. vom Kreise Sieg den Theil, welcher rechts der Sieg und des Brölbaches, sowie südwestlich und westlich der vorbezeichneten westlichen Grenze des Bergreviers Ründeroth gelegen ist; 2. den Kreis Mülheim mit Ausnahme des kleinen zum Bergrevier Ründeroth gehörenden Stückes; 3. vom Landkreise Köln das kleine Stück rechts des Rheines (Bürgermeistereien Deutz und Kalk); 4. den Kreis Wipperfürth mit Ausnahme des zum Bergrevier Ründeroth gehörenden Theiles; 5. die Kreise Solingen und Lennep; 6. von den Kreisen Düsseldorf und Elberfeld diejenigen Theile, welche südlich der nachgenannten Straße von Düsseldorf über Elberfeld nach Rittershausen gelegen sind, und wird begrenzt: gegen Westen durch den Rhein vom Einflusse der Sieg bis nach Düsseldorf; gegen Norden durch die Straße von Düsseldorf über Mettmann und Elberfeld-Barmen bis Rittershausen; gegen Nordosten und Osten durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln gegen Arnsberg bis nördlich von Rhönsahl weiter durch die Chaussee von Rhönsahl nach Wipperfürth und von dort durch die Chaussee über Lindlar nach Engelskirchen und die vorstehend angegebene westliche Begrenzung des Bergreviers Ründeroth bis nach Herrensteiner Brücke am Brölbach; gegen Süden durch den Brölbach bis zu dessen Einfluß

in die Sieg und sodann durch die Sieg bis zum Rheine.

16. Das Revier „Dillenburg" umfaßt die Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Selters und Wallmerod im vormaligen Herzogthum Nassau.

17. Das Revier „Diez" umfaßt die Aemter Diez, Limburg, Montabaur, Nassau, Braubach, Nastätten und den nicht zum Bergreviere Wiesbaden gehörenden nördlichen Theil des Amtes Idstein im vormaligen Herzogthum Nassau.

18. Das Revier „Weilburg" umfaßt die Aemter Weilburg, Hadamar, Runkel und Usingen im vormaligen Herzogthum Nassau.

19. Das Revier „Wiesbaden" umfaßt die Aemter Eltville, Hochheim, Höchst, Königstein, Langenschwalbach, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen, Wiesbaden und den südlichen Theil des Amtes Idstein, bestehend aus den Gemarkungen Idstein, Bremthal, Königshofen, Lenzhahn, Niedernhausen, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Beckenhausen, Dasbach, Hestrich und Engenhahn im vormaligen Herzogthum Nassau, sowie das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Ausschluß des linksrheinischen Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch einschließlich der vormals großherzoglich hessischen Gemeinden Rödelheim und Nieder-Ursel, endlich das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt.

20. Das Revier „Hohenzollern" umfaßt das gesammte Gebiet der hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

21. Das Revier „Brühl" umfaßt 1. vom Kreise Ahrweiler den Theil links der Ahr bis zur Einmündung des Saarbaches und links des letzteren aufwärts bis Kirchsaar, sowie östlich einer von hier nach Schweinheim (im Kreise Rheinbach) gezogenen geraden Linie; 2. vom Kreise Rheinbach den Theil, welcher östlich der vorgenannten Linie und nördlich einer von Schweinheim nach Satzfey gezogenen geraden Linie gelegen ist; 3. vom Kreise Euskirchen den Theil nördlich der letzteren Linie und nordöstlich einer von Satzfey nach Uedingen an der Roer gezogenen geraden Linie; 4. den Kreis Bonn mit Ausnahme der Bürgermeisterei Vilich; 5. den Kreis Bergheim; 6. den Stadt- und Landkreis Köln mit Ausnahme der Bürgermeistereien Deutz und Kalk; 7. vom Kreise Düren den Theil nordöstlich der Linie von Satzfey nach Uedingen und rechts der Roer von Uedingen abwärts bis zur Brücke bei Düren, sowie südöstlich der Aachen-Dürener und weiter der Düren-Kölner Straße von der Dürener Brücke ab, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Köln; 8. von den Kreisen Grevenbroich und Neuß diejenigen Theile, welche südöstlich der alten Aachen-Düsseldorfer Landstraße (über Neuß und Hamm) gelegen sind, und wird begrenzt: gegen Osten durch den Rhein vom Einflusse der Ahr bis zu dem Punkte, wo die ältere Aachen-Düsseldorfer Landstraße über Neuß und Hamm denselben berührt; gegen Süden durch die Ahr aufwärts bis zur Einmündung des Saarbaches, dann durch den Saarbach bis Kirchsaar und von hier durch eine gerade Linie bis nach Schweinheim, eine zweite gerade Linie von Schweinheim nach Satzfey und eine dritte gerade Linie von Satzfey nach Uedingen bis an die Roer; gegen Westen und Nordwesten durch die Roer bis an die Brücke bei Düren, von da durch die Aachen-Dürener Straße und dann durch die Düren-Kölner Straße bis an die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aachen und Köln; dann durch diese Grenze bis an die Aachen-Düsseldorfer Landstraße und endlich durch diese Landstraße bis an den Rhein, da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt.

22. Das Revier „Düren" umfaßt 1. die Kreise Montjoie und Malmedy; 2. den Kreis Eupen mit Ausnahme desjenigen kleinen Theiles, welcher nordwestlich der Lüttich-Aachener Straße (von Weiße-Haus nach Aachen) liegt; 3. von dem Stadt- und Landkreise Aachen und vom Kreise Jülich diejenigen Theile welche südöstlich der Lüttich-Aachener und der Aachen-Düsseldorfer Straße gelegen sind; 4. vom Kreise Düren den Theil nordwestlich der Köln-Dürener und Düren-Aachener Straße bis zur Dürener Roer-Brücke, sowie links der Roer von hier aufwärts bis zur Kreisgrenze; 5. vom Kreise Schleiden das Stück der Bürgermeisterei Heimbach, welches auf dem linken Ufer der Roer liegt, und wird begrenzt: gegen Osten von dem Schneidepunkte der Aachen-Düsseldorfer Straße und der Ostgrenze des Aachener Regierungsbezirkes, durch diese letztere bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Düren-Kölner Straße; dann durch diese Straße bis Düren und durch die Düren-Aachener Straße von Düren bis zur Dürener Roer-Brücke; hierauf durch die Roer bis Einruhr und endlich durch die Ostseegrenze der Kreise Montjoie und Malmedy; gegen Südosten und Süden durch die südöstliche und südliche Grenze des Kreises Malmedy bis zur Landesgrenze; gegen Westen durch die Landesgrenze bis zu ihrem Durchschnittspunkte mit der Lüttich-Aachener Straße; gegen Nordosten durch die Lüttich-Aachener Straße von der Landesgrenze an bis Aachen und dann durch die Aachen-Düsseldorfer Straße bis dahin, wo dieselbe die Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf durchschneidet.

23. Das Revier „Aachen" umfaßt 1. die Kreise Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen; 2. vom Kreise Jülich und vom Stadt- und Landkreise Aachen die nordwestlich der Düsseldorf-Aachener und der Aachen-Lütticher Landstraße gelegenen Theile; 3. vom Kreise Eupen das kleine Stück, welches nordwestlich der Aachen-Lütticher Straße liegt; 4. die Kreise Cleve, Geldern, Moers, Kempen, Krefeld und Gladbach und von den Kreisen Neuß und Grevenbroich diejenigen Theile, welche nordwestlich der von Aachen über Neuß und Hamm nach Düsseldorf führenden Landstraße gelegen sind und wird begrenzt: gegen Südosten von der Landesgrenze bei Weiße-Haus an durch die Lüttich-Aachener und von Aachen an durch die Aachen-Düsseldorfer Landstraße bis an den Rhein, da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt; gegen Osten und Nord-

osten durch den Rhein abwärts bis an die Landesgrenze gegen Holland; gegen Westen durch die Landesgrenze gegen Holland und Belgien bis an die Aachen-Lütticher Straße bei Weiße-Haus.

24. Das Revier „Commern" umfaßt 1. den Kreis Ahrweiler mit Ausnahme der zum Bergrevier Brühl gehörenden Theile desselben; 2. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Adenau und Hönningen, sowie von der Bürgermeisterei Aremberg, der links der Ahr gelegenen Theil; 3. vom Kreise Schleiden die Bürgermeistereien Holzmülheim, Röthen, Weyer, Keldenich, Bussem, Wallenthal, Bleibuir und Eicks ganz, Gemünd rechts der Urft, Haimbach mit Ausnahme des auf dem linken Roer-Ufer gelegenen Stückes und Lommersdorf mit Ausnahme des rechts der Ahr gelegenen Theiles; 4. vom Kreise Düren den Theil, welcher südwestlich einer von Uedingen nach Satzfey gezogenen geraden Linie und rechts der Roer liegt; 5. von den Kreisen Euskirchen und Rheinbach diejenigen Theile, welche nicht zum Bergrevier Brühl gehören und wird begrenzt: gegen Osten durch das linke Rheinufer von der Einmündung der Ahr in den Rhein bis zu dem Punkte, wo die Grenze der Kreise Ahrweiler und Mayen denselben trifft; gegen Südosten und Südwesten durch die Grenze zwischen den Kreisen Ahrweiler und Mayen, weiter durch die Bürgermeistereigrenzen von Königsfeld und Adenau gegen Kempenich, Virneburg, Kelberg und Aremberg bis zur Ahr, demnächst durch den Lauf der Ahr aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, sowie Keldenich und Marmagen bis zur Urft und endlich durch die Urft (rechtes Ufer) bis zu deren Einmündung in die Roer unweit Ruhrberg; gegen Westen durch die Roer vom Einflusse der Urft an abwärts bis Uedingen; gegen Norden durch eine gerade Linie von Uedingen nach Satzfey, eine zweite gerade Linie von Satzfey nach Schweinheim und eine dritte gerade Linie von Schweinheim nach Kirchsaar am Saarbach; weiter durch diesen Bach bis zu seinem Einflusse in die Ahr und endlich durch die Ahr bis zu deren Einmündung in den Rhein.

25. Das Revier „Gemünd" umfaßt 1. den Kreis Schleiden mit Ausnahme der zu den Bergrevieren Düren und Commern gehörigen Theile desselben; 2. den Theil der zum Kreise Adenau gehörenden Bürgermeisterei Aremberg, welcher auf dem rechten Ahr-Ufer gelegen ist; 3. die Kreise Daun und Prüm und wird begrenzt: gegen Osten von der Ahr aus in südlicher Richtung durch die Bürgermeistereigrenze zwischen Aremberg und Adenau, sowie in südwestlicher Richtung zwischen Aremberg und Kelberg bis zu dem Punkte, wo die letzgenannte Bürgermeistereigrenze die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier trifft; sodann durch diese letztere Grenze südwärts bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Daun, Wittlich und Kochem; gegen Süden durch die südliche Grenze der Kreise Daun und Prüm bis zur Landesgrenze gegen Luxemburg; gegen Westen durch diese Landesgrenze nordwärts bis zur Südspitze des Kreises Malmedy und sodann durch die Regierungsbezirksgrenze von Aachen und Trier bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Schleiden-Malmedy und Prüm und endlich durch die westliche Grenze des Kreises Schleiden (zugleich östliche Grenze der Kreise Malmedy und Montjoie) bis zum Einflusse der Urft in die Roer unweit Ruhrberg; gegen Nordosten durch die Urft aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Keldenich und Marmagen, dann durch letztere Bürgermeistereigrenze nordostwärts und weiter durch die Grenzen der Bürgermeistereien Weyer und Marmagen, Holzmülheim und Marmagen, Holzmülheim und Blankenheim und Lommersdorf und Blankenheim bis an die Ahr und endlich durch die Ahr abwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau.

26. Das Revier „Koblenz I." umfaßt 1. den Kreis Mayen; 2. den Kreis Cochem mit Ausnahme der auf dem rechten Mosel-Ufer gelegenen Theile desselben; 3. vom Kreise Zell die auf dem linken Main-Ufer gelegenen kleinen Theile der Bürgermeistereien Zell und Senheim; 4. vom Kreise Koblenz den Theil links der Mosel und links des Rheines; 5. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich, und wird begrenzt: gegen Nordosten durch das linke Rheinufer und vom Punkte, wo die Kreisgrenze der Kreise Mayen und Ahrweiler dasselbe trifft aufwärts bis zum Einflusse der Mosel in den Rhein bei Koblenz; gegen Südosten durch die Mosel (linkes Ufer) von Koblenz aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Grenze der Regierungsbezirke Koblenz und Trier dieselbe zwischen Pünderich und Reil zuerst durchschneidet; gegen Südwesten durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier vom vorgenannten Schneidepunkte bis zum Vereinigungspunkte der Kreise Kochem, Wittlich und Daun; gegen Westen vom letztgenannten Punkte nordwärts durch dieselbe Regierungsbezirksgrenze bis zu dem Punkte, wo diese die Bürgermeistereigrenze zwischen Kelberg und Aremberg trifft; gegen Norden durch die Grenzen der Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich einerseits, gegen Aremberg, Adenau und Königsfeld andererseits, sowie weiter durch die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein.

27. Das Revier „Koblenz II." umfaßt 1. die Kreise St. Goar, Kreuznach und Simmern; 2. den vormals hessischen Oberamtsbezirk zu Meisenheim; 3. den Kreis Zell mit Ausnahme der auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen Theile der Bürgermeistereien Zell und Senheim; hingegen einschließlich des auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen kleinen Stückes der Bürgermeisterei Trarbach, welches gegen Osten, Süden und Westen von der Mosel, gegen Norden von der Regierungsbezirksgrenze eingeschlossen wird; 4. vom Kreise Kochem die rechts der Mosel gelegenen Theile; 5. vom Kreise Koblenz den Theil rechts der Mosel und links des Rheines, und wird begrenzt: gegen Osten und Südosten durch das

linke Rheinufer von der Einmündung der Mosel in den Rhein bis zur Nahe, dieser Fluß die Landesgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen bildet und weiter durch die hessische and baierische Landesgrenze dahin, wo die letztere die Grenze des Kreises St. Wendel trifft; gegen Süden und Südwesten durch die Grenze des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim gegen den Kreis St. Wendel; sodann durch die nordöstliche Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, sowie durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bis zu dem Punkte, wo dieselbe zwischen Reil und Pünderich die Mosel zum letzten Mal durchschneidet; gegen Nordwesten durch die Mosel (rechtes Ufer) von dem vorgenannten Punkte abwärts bis zu ihrem Einflusse in den Rhein.

28. Das Revier „Trier“ umfaßt den Stadt- und Landkreis Trier und die Kreise Bitburg, Wittlich und Bernkastel.

29. Das Revier „St. Wendel“ umfaßt die Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg.

№ 706. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gilsdorf bei Nöthen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen von Zastrow zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. September 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. April 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Gilsdorf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nöthen, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend neunhundert vier und zwanzig und einhalb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 3. Septbr. 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 707. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Bergreviers Commern, nach dem Ableben des Königlichen Bergmeisters Coellen zu Zülpich, dem Königlichen Berggeschworenen v. Zastrow, seither zu Diez, übertragen und demselben Euskirchen als Wohnsitz angewiesen, dagegen mit der Verwaltung des Bergreviers Diez kommissarisch der Königliche Berg-Accessist Ulrich zu Diez beauftragt worden ist.

Bonn, den 15. September 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Patente.

№ 708. Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 709. Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Kappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. J. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Konstruktion, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 710. Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 711. Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 712. Der invalide Feldwebel und bisherige Regierungsbote Friedrich Wilhelm Kettner ist als Diätar bei der hiesigen Regierungskanzlei angestellt worden.

№ 713. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Eduard Ernst Kortum, hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

№ 714. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Boll im Kreise Düren seither provisorisch fungirenden Lehrer Johann Stollenwerk aus Hellenthal ist die definitive Anstellung ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Donnerstag, den 1. Oktober. 1868.

№ 715. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 59 enthält:

(Nr. 7196.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

(Nr. 7197.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 716. Bekanntmachung betreffend die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 2 bis 8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen." Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. Statt gehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zu Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Wedell.

№ 717. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers, Günther.
Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herzog.

№ 718. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom

Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Artikel 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. Js. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Ms. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein. In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4., sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister, gez. von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 18. September 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 719. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine, aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine, in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenräumen vor dem angegebenen Präklusiv-Termine zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

№ 720. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg; Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Hagen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. September 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 721. Nachstehend bringen wir diejenigen Vorschriften bezüglich der Aspiranten des Baufaches im Staatsdienste, zur öffentlichen Kenntniß, welche in Folge der Fortschritte auf dem Gebiete der Technik und der dadurch bedingten gesteigerten Anforderungen an die Staatsbaubeamten an die Stelle der in unserm Amtsblatte von 1855 Seite 225 publizirten Vorschriften getreten sind.

Aachen, den 22. September 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Vorschriften

für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§ 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung und

B. die Baumeister-Prüfung.

§ 2. Die Königliche technische Baudeputation bildet

die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Kommission zu Hannover abgelegt werden. Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben. Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlich technischen Baudeputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

§ 4. (A. Bauführer-Prüfung.) Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b. über die einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamten sind, oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, von welcher mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehr-Anstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, so wie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehr-Anstalten bei dem Statt gefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehr-Anstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Direktorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Kommissionen abgegeben.

§ 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4. folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a. eine Situationszeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstaben von 1 : 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellementszeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. 4 Blätter Baukonstruktions-Zeichnungen;

d. ein Blatt aus der Projektionslehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion vertraut ist;

e. 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f. 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g. 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon zwei Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h. 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i. 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§ 4. c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§ 6. Das Gesuch, um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§ 4. und 5. bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungsbehörden einzureichen.

§ 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei

der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen. Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungsbehörde Statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§ 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungsbehörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a. Die Konstruktion der wichtigeren Baugewerbe;
b. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w.;
c. die Konstruktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
d. die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
e. das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlagen von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungsbauten;
b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Planimetrie, Stereometrie, ebene sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;
b. Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;
c. Differential- und Integralrechnen bis einschließlich der Integration von Differental-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;
d. die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenkonstruktion, Perspektive und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre von Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;
b. Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Baukonstruktionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a. Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Baukonstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen;
b. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und so weit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§ 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate: 1. vorzüglich gut, 2. gut, 3. hinreichend, 4. nothdürftig, 5. ungenügend, zu bedienen. Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen. Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungskommission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungs-Akten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Baudeputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausur-Arbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann. Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt. Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergibt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§ 12. Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungsperiode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Baudeputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preismedaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt. Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Baudeputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion. Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

§ 13. (A. Baumeister-Prüfung.) Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Baudeputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in § 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden. Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden;
b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, so weit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§ 14. Werden diese Nachweise (§ 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche. Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe. Nach Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten wird der Termin zur Baumeisterprüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen Statt finden. Die nicht annehmbar befundenen Probe-Arbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§ 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probe-Arbeiten:

a. aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues;
b. aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt. Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausur-Arbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im § 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§ 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel zwei Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a. Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung;
b. Baukonstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen;
c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen;
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten;
e. Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau:

a. Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bau-Ausführungen;
b. Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange;
c. Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie;
d. Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinendetails der Wasser- und anderweitigen Hebungsmaschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien &c.

§ 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im § 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen

technischen Baudeputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:

b. daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16. genannten Hauptrichtung oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Baudeputation Beschluß gefaßt. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad § 11. maßgebend.

§ 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeisterprüfung ausgeführt werden muß.

§ 20. (Prüfungs-Gebühren.) Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

§ 21. (Transitorische Bestimmungen.) Um zur ersten technischen Prüfung, resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schilderung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungsbehörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§ 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§ 4. b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste. Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§ 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Baudeputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;

b. das Attest über ihre erste Prüfung und

c. 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im § 13. bestimmten Atteste;

2. wenn sie in Kassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter erster Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direkt zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;

b. das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;

c. den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des § 13.

beizubringen.

§ 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungsperiode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind. In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Akten der Königlichen technischen Baudeputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht. Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Baudeputation abzulegen, welche auch die Prüfungszeugnisse ausstellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Baudeputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehranstalt. Das Prüfungs-Attest wird nach den Bestimmungen des § 17. ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§ I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der

Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Baudeputation vorzulegenden Prüfungszeugnisses (§ 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Baukommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat. Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen;
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Baudeputation vorzulegenden Prüfungszeugnisses (§ 17.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt. Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen;
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbau-Beamtenstellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeit. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

A. Nachweisung der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B. Nachweisung der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung	Bemerkungen.

Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§ 1. (Bestimmung der Anstalt.) Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§ 2. (Obere Leitung und Direktorium.) Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind. Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

§ 3. (Kuratorium.) Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§ 4. (Ordentlicher Unterricht.) Für die Hauptgegen-

Digitized by Google

stände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt. Die deßfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§ 5. (Außerordentlicher Unterricht.) Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§ 6. (Aufnahme der Studirenden.) Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation. Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in § 7. resp. 9. geforderte Nachweise beibringen.

§ 7. (Bedingungen zur Aufnahme.) Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b. der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b) gefertigte Kopie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben: die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e. ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a, b, c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2. von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a. ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b. der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c. der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen: Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

§ 8. Aufgenommen können ferner werden:

1. (Transitorische Bestimmungen.) Diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§ 21. und 23. vorgeschrieben sind;

2. diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

§ 9. (Zulassung von Ausländern.) Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§ 7. 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§ 10. (Matrikel.) Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden. Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte welche haljährig erneuert werden muß.

§ 11. (Hospitanten.) Außerdem kann der Direktor jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen

Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§ 12. (Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.) 1. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt: in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;

2. in einen höeren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§ 8. und 16.) gefordert wird. Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

§ 13. (Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a. Bau-Konstruktionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b. Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Konstruktion und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d. die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

(2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.) Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

(3. Maschinenbau.) Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

a. (4. Reine Mathematik.) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b. Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

a. (5. Angewandte Mathematik.) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Exkursionen);
c. Geodäsie (mit Exkursionen).

a. (6. Naturwissenschaften und Technologie.) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d. bauwissenschaftliche Technologie (mit Exkursionen).

§ 14. (Obligatorische Lehrgegenstände.) Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im § 13 unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§ 30.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a.	in der Bau-Konstruktionslehre	4	Blatt,
ad b.	in der Projektionslehre	1	"
	und in der Perspektive und Schatten-Konstruktion	1	"
ad c.	in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher	4	"
ad d.	über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen	4	"
	im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens	2	"
ad e.	über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens	2	"
ad g.	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher	4	"
	von denen 2 auf Tonpapier getuscht sein müssen.		

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{48}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen. Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

§ 15. (Der höhere akademische Kursus. 1. im Land- und Schönbau.) Der höhere akademische Kursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:
   a. Bau-Konstruktion in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
   b. Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
   c. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
   d. Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
   e. Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
   f. Figuren- und Landschaftszeichnen;
   g. Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
   h. Grundlinien der Aesthetik.
2. (2. Ingenieurfach.) Im Ingenieurfach:
   a. Bau-Konstruktionslehre mit mathematischer Begründung;
   b. Brückenbaukunst;
   c. Wasserbaukunst;
   d. Eisenbahnbau;
   e. Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Exkursionen);
   f. Elektromagnetische Telegraphie;
   g. Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

§ 16. (Ferien.) Ferien finden Statt vom 20. Juli bis zum 1. Oktober, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

§ 17. (Meldungen zu dem Unterrichte.) Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

§ 18. (Anmeldebogen.) Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber aller Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§ 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist. In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden. Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im § 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen

§ 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Benefizien (§§ 22. bis 24.) oder Zeugnissen (§ 30.) vorzulegen. Verlust des Anmeldbogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§ 21. (Honorar.) Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester
   a. für die Studirenden $^3/_4$ Rthlr.
   b. für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten. Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben. Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

§ 22. (Stundung des Honorars.) Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§ 23. folg. angegebenen Bedingungen solchen an[illegible] Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen [illegible] angehörigen Studirenden gestundet werden, welche
   a. vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweis[illegible]
   b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zweck [illegible] Studiums auf der Bau-Akademie Stipend[illegible]

ziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§ 23. (bis zu sechs Wochen.) Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§ 22. a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden. Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken. Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§ 24. (auf längere Zeit.) Bei nachgewiesener Armuth (§ 22. b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden. Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden;
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, das keine vorhanden seien.
d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder ...r nach ihren, der attestirenden Behörde ...nten Vermögensverhältnissen dem Stu... ...e oder Mündel nicht mehr als die ...ende Unterstützung gewähren können.

...te (zu 2.) muß der Betrag des ...Studien-Unterstützung bestimmt ...Stundung bewilligt, so hat der ... vorschriftsmäßigen Revers ... Kolumne des Anmeldebogens ... vermerken. Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§ 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§ 26. (Einziehung des gestundeten Honorars.) Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse ligitimirt.

§ 27. (Erlaß des Honorars.) Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach § 22. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden. Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§ 28. (Rückzahlung des Honorars.) Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt. Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden. Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§ 30. (Zeugnisse für die Studirenden.) Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

№ 722. Zwischen dem „Norddeutschen Bunde

und den Niederlanden" ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. Oktober d. J. ab in Ausführung kommt. Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr., für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. „Drucksachen und Waarenproben" werden gegen ein Porto von 3/4 Groschen resp. 3 Xr. für je 2 1/2 Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter „Rekommandation" abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recipisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

„Briefe mit deklarirtem Werth" unterliegen der Frankirung. Bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assekuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assekuranz-Gebühr von 2 Groschen hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt. Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in „Buchstaben" angegeben sein.

Das Verfahren der „Expreßbestellung" ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2 1/2 Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 723. Der von der Kreissynode Aachen getroffenen Wiederwahl des Pfarrers van Emster in Rötgen zu ihrem Assessor hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Bestätigung ertheilt.

Koblenz, den 21. September 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 724. Die Schrift „Fingerzeige für den elementaren Violin-Unterricht nach Prinzipien des Herrn Hubert Ries, Königlich Preußischen Konzertmeister in Berlin, bearbeitet von Gustav Reichelt, Königl. Seminar- und Musiklehrer in Kreuzburg. Breslau, Verlag von C. F. Hientzsch" verdient wegen ihrer Brauchbarkeit die Beachtung der Schulbehörden und empfehlen wir dieselbe den Schul-Inspektoren und Lehrern, insbesondere den Präparanden-Bildnern. Der geringe Preis von 7 1/2 Sgr. per Exemplar erleichtert die Anschaffung.

Aachen, den 24. September 1868.

№ 725. Die Legislatur des Staates Jowa (Vereinigte-Staaten von Nordamerika) hat am 8. April ds. Js. ein, für die dorthin sich richtende Auswanderung wichtiges Gesetz angenommen, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Uebertragung von Grundeigenthum aufgehoben worden sind, und wodurch die Schwierigkeiten, welche sich bei Geltendmachung der Ansprüche außerhalb der Vereinigten-Staaten wohnhafter Erben auf das zu Nachlassenschaften gehörige Grundeigenthum früher entgegen stellten, nunmehr als beseitigt angesehen werden dürfen. In Folge höherer Veranlassung wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. September 1868.

№ 726. Der von uns unterm 13. Dezember 1867 sub Nro. 2276 zu 2 Thlr. 6 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Wilhelm Joseph Beckers, zu Dick, zum Aufsuchen von Bestellungen auf Getreide und Kohlen für das Handlungshaus Christian Beckers, ebendaselbst, ist dem 2c. Beckers, angeblich abhanden gekommen. Wir haben eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt und fordern, indem wir das Original hierdurch für ungültig erklären, die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 28. September 1868.

№ 727. Die Abhaltung der jährlichen Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn, bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen dieselbe am 20. Oktober c. in der Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten. Die eink[...] Gaben sind an die betreffenden Kassen abzu[...]enden deren Betrag den landräthlichen Behörd[...] und [...] anzuzeigen.

Digitized by Google

image
not
available

von welch letzteren wir bis zum 1. Dezember c. spätestens hierüber Bericht erwarten.

Aachen, den 29. September 1868.

Patente.

№ 728. Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp. in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent: auf einen Dampfhammer in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 729. Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1868.

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen).

Auf dem Marienthaler Kasernenhofe.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1850 bis 1853 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1854 und 1855 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1856, 1857 und 1858 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1859 und 1860 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1861 und 1862 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1863 und 1864 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1865 bis inkl. 1867 eingetreten sind und deren Namen mit A bis inkl. K anfangen.

II. Kompagnie (Stadtkreis Aachen).

Auf dem Hofraume der Prinzenhof-Kaserne.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1850 bis 1853 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1854 und 1855 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1856, 1857 und 1858 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1859 und 1860 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1861 und 1862 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1863 und 1864 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften, welche in den Jahren 1865 bis inkl. 1867 eingetreten sind und deren Namen mit L bis inkl. Z anfangen.

III. Kompagnie (Landkreis Aachen).

An dem Stationsgebäude der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn zu Herzogenrath.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein.

An dem Schulgebäude zu Bardenberg.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide.

Auf dem Scherberger Berge.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Würselen und Weiden.

Montag, den 12. Oktober c., Mittags 12 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus der Bürgermeisterei Haaren.

An der Kirche zu Richterich.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg.

IV. Kompagnie (Landkreis Aachen).

Auf dem Platz vor dem Marschierthor zu Aachen diesseits der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus der Bürgermeisterei Burtscheid.

Auf der Rothen Erde.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften des Etablissements „Rothe Erde."

Auf dem Exercierplatz bei Brand.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 11 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Forst und Brand.

Auf Münsterbusch.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 1/4 vor 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften des Etablissements „Münsterbusch."

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 1/2 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeisterei Büsbach.

An der Brücke hinter Kornelimünster.

Dienstag, den 13. Oktober c., Mittags 12 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften der Bürgermeistereien Kornelimünster und Walheim.

V. Kompagnie (Landkreis Aachen).

Auf dem Ichenberg bei Eschweiler.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 7 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1850 bis inkl. 1855 eingetreten sind.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1856 bis inkl. 1860 eingetreten sind.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1861, 1862 und 1863 eingetreten sind.

Montag, den 12. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, welche in den Jahren 1864 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Auf der Wardener Haide.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen, welche in den Jahren 1850 bis inkl. 1860 eingetreten sind.

Dienstag, den 13. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen, welche in den Jahren 1861 bis inkl. 1867 eingetreten sind.

Am Kronensterz bei Stolberg.

Mittwoch, den 14. Oktober c., Morgens 8 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, welche in den Jahren 1850 bis inkl. 1855 eingetreten sind.

Mittwoch, den 14. Oktober c., Morgens 9 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, welche in den Jahren 1856 bis inkl. 1860 eingetreten sind.

Mittwoch, den 14. Oktober c., Morgens 10 Uhr, sämmtliche in regelrechter Kontrolle befindliche Mannschaften aus den Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, welche in den Jahren 1861 bis incl. 1867 eingetreten sind.

Anmerkung. In regelrechter Kontrolle stehen: Mannschaften, welche nach vollendeter aktiver Dienstzeit entlassen sind, Dispositions-Urlauber, ferner solche, welche auf Reklamation oder wegen Dienst-Untauglichkeit entlassen worden. Letztere, sofern sie von der Departements-Ersatz-Kommission nicht als vollständig dienstunbrauchbar ausgemustert sind. Den bis ult. September 1867 als einjährige Freiwillige Eingetretenen, wird das eine Dienstjahr für 3 Jahre gerechnet, mithin gehören z. B. alle am 1. Oktober 1866 Eingetretenen zum Jahrgange 1864, diejenigen dagegen, welche am 1. Oktober 1867 und später eingetreten sind, rechnen mit dem Jahrgange, in welchem sie aktiv eingetreten sind. Mannschaften, welche wegen Kontroll-Entziehung mit Nachdienen bestraft worden sind, haben mit demjenigen Jahrgange auf dem Appell zu erscheinen, in welchen sie zurückversetzt sind. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Eintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis ultimo März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. Alle Mannschaften haben zu den Appells ihren Militair-Paß und Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 12. September 1868.

v. Leutsch, Oberst und Bezirkskommandeur.

№ 730. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und vom 1. Oktober c. ab auch nach den Niederlanden, durch die in neuerer Zeit geschlossenen Konventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Korrespondenz Franko-Couverts à 2 Sgr. herstellen lassen. Dieselben sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Auch sind Couverts größeren Formats vorhanden, welche mit Vortheil zu Briefen, auf welche der zweifache Portosatz Anwendung findet, verwendet werden können. Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauch derselben eine weitere An-

fertigung von Couverts à 2 Sgr. wird eingeleitet werden.
Aachen, den 25. September 1868.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 731. Die Beförderungsfrist der Call-Montjoier Personenpost auf der Strecke Schleiden-Montjoie wird vom 1. Oktober c. ab von 2^{50} auf 3^{10} Stunden festgesetzt. Die Post trifft demnach in Montjoie erst um 9^{10} Uhr Nachmittags und in Call 5^{10} Uhr Nachmittags ein.
Aachen, den 22. September 1868.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 732. Die Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg wird vom 1. Oktober c. ab wie folgt abgefertigt werden:
aus Erkelenz wie bisher 5^{20} Uhr Nachmittags,
aus Heinsberg um 6^{15} früh.
Aachen, den 23. September 1868.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 733. Vorladung. Gegen die nachbenannten Personen ist die förmliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und werden dieselben ad terminum den 29 Januar 1869, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Divisions-Gerichtslokal vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

A. Vom 5. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 65: 1. Musketier Mathias Braun, geb. am 9. November 1845 zu Simmlerhof, Kreis Schleiden; 2. Füsilier Mathias Schreiden, geb. 18. Juli 1844 zu Berk, Kreis Schleiden.

B. Vom 1. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 25: 3. Reservist Cölestin Joseph Staineg, geb. 15. April 1842 zu Brebeeren, Kreis Heinsberg; 4. Peter Hermann Hubert Rixgens, geb. 30. November 1840 zu Grilsern, Kreis Erkelenz; 5. Arnold Schmitz, geb. 9. Dezember 1833 zu Wassenberg, Kreis Heinsberg; 6. Karl Joseph Hubert Wings, geb. 21. Juli 1840 zu Aldenhoven, Kreis Jülich; 7. Friedrich Balthasar Bondenhoff, geb. zu Herzogenrath, Kreis Geilenkirchen; 8. Johann Peter Hansen, geb. 28. September 1843 zu Born, Kreis Malmedy; 9. Peter Joseph Urbach, geb. 9. August 1838 zu Herzogenrath, Kreis Aachen; 10. Ferdinand Lüttgens, geb. 10. Mai 1835 zu Bank, Kreis Aachen; 11. Johann Heinr. Lux, geb. 27. Juni 1843 zu Schnorrenberg, Kreis Schleiden; 12. Jakob Müller, geb. 19. Mai 1841 zu Dahlem, Kreis Schleiden; 13. Johann Theodor Stollenwerk, geb. 26. August 1840 zu Röhren, Kreis Montjoie; 14. Peter Joseph Hubert Mund, geb. 17. Dezember 1833 zu Bardenberg, Kreis Aachen.

C. Vom 5. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 65: 15. Peter Joseph Hamacher, geb. 2. August 1846 zu Remagen, Kreis Ahrweiler.
Köln, den 23. September 1868.
Königl. Gericht der 15. Division.

№ 734. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Bickendorf I.," „Bickendorf II." und „Bickendorf IV." bei Heimbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen von Zastrow zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.
Bonn, den 18. September 1868.
Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Dezember 1867 wird dem Gutsbesitzer Julius Harff zu Köln unter dem Namen „Bickendorf I." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heimbach, Wollersheim und Bleibuir in den Kreisen Düren und Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Sept. 1868.
(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Dezember 1867 wird dem Gutsbesitzer Julius Harff zu Köln unter dem Namen „Bickendorff II." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heimbach, Bleibuir, Wollersheim und Embken in den Kreisen Düren und Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamts-Bezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Sept. 1868.
(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Dezember 1867 wird dem Gutsbesitzer Julius Harff zu Köln unter dem Namen „Bickendorff IV" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heimbach im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunundneunzig tausend neunhundert fünfundneunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Sept. 1868.
(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 735. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c., seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir diejenigen,

welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 22. September 1868.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 736. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. Oktober an bis zum 22. Oktober c. inkl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juli 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 22. September 1868.

Die Immatrikulations-Kommission.

Personal-Chronik.

№ 737. Der Regierungsrath v. Waecker-Gotter hierselbst ist der Königlichen Regierung zu Posen behufs Beschäftigung im dortigen Ober-Präsidium überwiesen.

№ 738. Die durch die Resignation des Pfarrers Schäfer erledigte Pfarrstelle zu Merbeck, im Kreise Erkelenz, ist dem seitherigen Vikar zu Eupen, Peter Schiffers, verliehen worden.

№ 739. Die durch die Versetzung des Pfarrers Heydthausen erledigte Pfarrstelle zu Reuland, Kreis Malmedy, ist dem seitherigen Vikar zu Laurensberg, Heinrich Kappes, verliehen worden.

№ 740. Die durch den Tod des Pfarrers Müller erledigte Pfarrstelle zu Gevenich, Kreis Erkelenz, ist den seitherigen Pfarrer in Ronsdorf, Johann Heinrich Arens, verliehen worden.

№ 741. Den bei der katholischen Elementarschule zu Neusen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirenden Lehrer, Gerhard Winter, haben wir die definitive Anstellung verliehen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Donnerstag, den 8. Oktober. **1868.**

№ 742. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 60 enthält:

(Nr. 7198.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

(Nr. 7199.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

(Nr. 7200.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

(Nr. 7201.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

(Nr. 7202.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

Bau der rheinisch-westphälischen polytechnischen Schule hierselbst.

Wenn die Fortschritte in der Bauausführung der polytechnischen Schule hierselbst während des laufenden Baujahres nicht so sehr, wie dieses in den beiden früheren Bauperioden, denen die Herstellung des Rohbaues zugewiesen war und in denen die Mauermassen von Woche zu Woche zusehends heranwuchsen, in die Augen fallen und in Folge dessen auch schon zuweilen die Ansicht laut geworden ist, als entsprächen die diesjährigen Fortschritte nicht der durch die beiden Vorjahre prognostizirten, verhältnißmäßig raschen und beschleunigten Ausführung, so ist diese Ansicht doch eine irrthümliche und offenbar dadurch veranlaßt, daß allerdings das geschäftige, die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich ziehende rege Treiben am Aeußern des Gebäudes verschwunden ist, dagegen die ganze gegenwärtige Thätigkeit im Innern sich entfaltet, hier aber, was die Zahl der theilhabenden Arbeitskräfte anlangt, gegen die der Vorjahre nicht zurücksteht, jedoch was Abwechselung und Mannigfaltigkeit der in Ausführung begriffenen Arbeiten anlangt, jene hinter sich zurückläßt. In Bezug auf die Zahl der während der drei verflossenen Monate täglich hierselbst beschäftigten Arbeitskräfte, jene ausgeschlossen, welche seitens der Lieferanten fertiger Arbeiten in ihren Werkstätten beschäftigt waren, die Schlosser, Tischler, Schmiede rc., mögen die Angaben hier Platz finden, daß

an Maurern und Handlangern	72	Personen
an Stuckaturern, Pliesterern u. Handlangern	24	"
beim Anfertigen der Fußbodenbeläge	6	"
beim Einbau der Wasserheizung	6	"
beim Einbau der Gasleitung	10	"
beim Anfertigen der Steinhauerarbeit	6	"
beim Einbau der Tischlerarbeit	9	"
beim Einbau der Wasserleitung	4	"
beim Einbau der Treppen	6	"
an Tagelöhnern, Zimmerleuten rc.	14	"
beim Ausfugen der Hoffront	4	"
zusammen	161	Personen,

1 Dampfmaschine von 6 Pferdekraft und 12—14 Pferde nebst Führern in Thätigkeit waren, von denen die erstgenannten 72 Personen beim Bau des chemischen Laboratoriums, die übrigen beim innern Ausbau des Hauptgebäudes beschäftigt wurden.

Folgende, nach den Titeln der Hauptanschläge geordnete Darlegung der bis jetzt ausgeführten Arbeiten dürfte geeignet sein, eine annähernd richtige Vorstellung über die Ausdehnung dieser Arbeiten zu ermöglichen.

A. Das Hauptgebäude.

Die in Tit. I. — Erdarbeiten —, Tit. II. — Maurerarbeiten —, Tit. III. — Steinmetzarbeiten —, Tit. IV. — Zimmerarbeiten —, Tit. V. — Dachdeckerarbeiten —, des Kostenanschlages beschriebenen Arbeiten haben sämmtlich ihre Vollendung gefunden; Tit. VI., die Pliesterarbeiten, sind im Erdgeschoß, 1. Stock und 2. Stock ganz, im Souterrain größtentheils vollendet und nur stellenweise mit Haarkalk zu glätten, die Stuckdekoration des Treppenhauses ist gleichfalls bis auf den untern Cementsockel fertig gestellt, während jene der Aula, später in Angriff genommen, auch bereits größere Fortschritte gemacht hat, so daß sämmtliche Pliester- und Stuckatur-Arbeiten Ende nächsten Monats bis auf die durch den Einbau der Wasser- und Gasleitung sowie der Heißwasserheizung verursachten Nacharbeiten fertig gestellt sein werden. Tit. VII., die Brunnenmacher- und Wasserleitungsarbeiten haben sich in diesem Monate auf die Herstellung der Leitungsröhren für das verbrauchte Wasser, sowie Aufstellung der Reservoirs erstreckt, im Uebrigen ist in diesem Theile der Bauausführung, außer Herstellung des Brunnens, noch nichts geschehen, die Arbeiten jedoch werden Anfangs Oktober begonnen und sehr

bald, voraussichtlich am 1. November in den Leitungen vollendet sein. Tit. VIII. und IX., die Schmiede- und Klempnerarbeiten, sind beendet. Tit. X., die Tischlerarbeiten sind zum größten Theile fertiggestellt, so die Dielungen, sämmtliche Fenster und Nebentreppen und endlich, der größte Theil der Thüren — letztere im Erdgeschoß alle fertig und bereits eingesetzt. Die Bildschnitzerei der Hauptthüren schreitet in gewünschter Weise fort. Tit. XI., die Schlosserarbeit ist, mit Ausschluß einiger kleinern Arbeiten, ganz angeliefert und sind die großen, der Neusalz'er Hütte in Schlesien aufgegebenen, gußeisernen, $14^1/_2$ Fuß hohen Kandelaber für die Haupttreppe vor dem Eingange laut Anzeige genannter Eisengießerei hierher in Ladung gegeben und wird gleich nach dem Eintreffen mit Herstellung dieser ganzen Treppenanlage begonnen werden.

Tit. XII., die Anstreicherarbeiten, soweit sie sich auf Holztheile beziehen, schreiten gleichmäßig mit der Aufstellung der resp. Gegenstände, als Thüren, 2c. fort. Von der Anfertigung des Wand- und Decken Anstrichs schien es jedoch nöthig, vor der Hand Abstand zu nehmen und dieselbe soweit aufzuschieben, bis eine Beschädigung der Wände durch Einbrechen von Gas- und Wasserröhren nicht mehr nöthig sein wird.

Tit. XIII., die Glaserarbeit ist zwar nahezu vollendet, jedoch ein großer Theil der verwendeten Scheiben durch neue zu ersetzen, indem die gelieferten Scheiben keineswegs vorschriftsmäßig und den Vertragsbedingungen entsprechend befunden worden sind. Mit der Ersetzung der verworfenen Scheiben ist bereits begonnen.

Tit. XIV., die Einrichtung der Heißwasserheizung ist im Souterrain, Erdgeschoß und 2. Stock vollendet und wird in den ersten Tagen die Einrichtung derselben auf dem 1. Stock in Angriff genommen werden, so daß mit eintretendem Winter das ganze Gebäude wird geheizt werden können.

Die Herstellung der Dampfmaschine zum Betrieb der Wasserpumpe, der mechanischen Werkstätten, so wie die Anfertigung des zugehörigen Kessels ist im besten Gange. Die Gasleitung ist bereits im Souterrain und Erdgeschoß ganz, im 1. Stock zum Theil vollendet.

B. Das chemische Laboratorium.

Tit. I. die Erdarbeiten, Tit. II. die Maurerarbeiten, und Tit. III. die Steinmetzarbeiten, soweit sie sich auf die äußern Umfassungs- und die innern Mittel- und Scheidewände erstrecken, sind vollendet und konnte hiernach die Ausführung der Zimmerarbeiten, Tit. IV. soweit gefördert werden, daß das Dachgespärre größtentheils aufgestellt, das Dach bereits theilweise eingeschaalt und die Schieferdeckung begonnen werden konnte. Die weitere Fertigstellung der Maurerarbeiten, als: Gewölbe 2c., sowie die Ausführung der unter den übrigen Titeln beschriebenen Arbeiten wird noch in diesem Baujahr fortgesetzt werden, so lange als die Witterung solches gestattet.

C. Das Mobilar.

Die Mobilareinrichtung des Hauptgebäudes, welche auf Grund Verfügung Königlicher Regierung zum Theil bereits jetzt zur Ausführung kommen soll, ist insoweit schon eingeleitet, als die Ausführung des Mobilars für die Professorenzimmer, die Wohnung des Kastellans, die Kasse, die Zimmer des Direktors, des Konferenzsaales, der Auditorien, der Zeichnensääle, der Bibliothek, der Aula, der Korridore 2c. bereits definitiv an die resp. Meister übertragen und Seitens derselben in Angriff genommen ist. Das sämmtliche Mobilar für die genannten Zimmer 2c. soll bis Mitte nächsten Jahres fertiggestellt werden, um auf diese Weise den betheiligten Meistern Gelegenheit zu geben, in der zweiten Hälfte nächsten Jahres bei der Anfertigung der großen Menge noch rückständigen, und erst unter Zuratheziehung der betreffenden Professoren in Ausführung zu nehmenden Mobilargegenstände sich betheiligen zu können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 743. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine, aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine, in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenräumen vor dem angegebenen Präklusiv-Termine zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

№ 744. Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt. Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag und von Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.), resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags, in Köln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz $3\frac{3}{4}$ Thaler, Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich Statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr. II. Salon 3 Thaler $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12\frac{1}{2}$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiana jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiana. Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiana koursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hollandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 745. Vom 1. Oktober d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Xr. pro Loth incl.

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Xr. pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für „Briefe mit deklarirtem Werth“ wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assekuranz-Gebühr erhoben, welche $\frac{1}{2}$ Gr. für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Xr. beträgt.

Für „Drucksachen und Waarenproben“ beträgt das Porto $\frac{3}{4}$ Gr. resp. 3 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei „rekommandirten Sendungen“ wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der „Expreßbestellung“ ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, so wie bei Briefen mit deklarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ oder „buitengewone bestelling“ zu versehen.

Berlin, den 28. Dezember 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 746. Zur anderweiten Verpachtung der zwischen den Königreichen Preußen und Belgien gemeinschaftlichen Chausseegeld-Hebestelle zu Meiffenhaus für

die Jahre 1869, 1870 und 1871 unter Vorbehalt der beiderseitigen Befugniß zur Kündigung am Schlusse der beiden ersten Pachtjahre, soll am Montag den 12. d. M., um 10 Uhr Vormittags, eine öffentliche Lizitation in dem Eisenbahn-Stations-Gebäude zu Herbesthal abgehalten werden. Das Bedingnißheft kann schon vorläufig bei dem Königl. Hauptzollamte zu Aachen eingesehen werden. Köln, den 5. Oktober 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor.
In Vertr.: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 747. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt, was wir hierdurch mit Bezugnahme auf die Arznei-Taxe zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 30. September 1868.

№ 748. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro III. Quartal 1868.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Stadt Aachen.	Wittwe Kanzler geb. Diergardt zu Haus Morsbroich.	Städtische Kranken-Anstalt (Armen-Verwaltung zu Aachen.)	1000 — —	
2	Düren.	Johann Breuer, Ackerer zu Pier.	Pfarrkirche zu Pier.	1800 — — Werth von 7 M. 68 R. 20 Fuß Ackerland.	Aniversarien und Abend-Andacht-Stiftung.
3	do.	Eheleute Franz Jos. Leven und Maria Kath. Krudewig zu Köln.	Pfarrkirche zu Hochkirchen	2000 — —	Messenstiftung.
4	Erkelenz.	Christine Büregens, Ehefrau Dellers zu Bellinghoven.	Pfarrkirche zu Erkelenz.	850 — — Werth von 3 M. 127 R. 80 Fuß Ackerland.	Aniversarien-Stiftung.
5	do.	Theodor Cohnen zu Erkelenz.	do.	180 — — Werth von 166 Ruth. 80 Fuß Ackerland.	
6	do.	Johann Katharina Vogt zu Bellinghoven.	do.	325 — — Werth von 1 M 120 R. 30 Fuß Ackerland und 100 Thlr. Kapital.	
7	do.	Gebrüder Hermann Jos. Basters u. Heinr. Jos. Basters, Rentner zu Brüggen (Belgien.)	do. resp. der Kapelle zu Matzerath.	200 — — Werth von 1 M. 33 R. 70 Fuß Ackerland.	
8	Geilenkirchen.	Johann Wilh. Nik. Hub. Nomunde zu Hünshoven.	Armen Geilenkirchen.	600 — —	
9	do.	Joh. Peter Radermacher, Pfarrer zu Braccheln.	Pfarrkirche zu Braccheln.	11042 25 — theils in Grundstücken, theils in Mobilien.	Gründung eines Kranken- resp. Waisenhauses.
10	Heinsberg.	Anna Sophia Bischof, Ackerin zu Waldfeucht.	Pfarrkirche zu Waldfeucht u. Pfarrkirche zu Bocket.	1500 — — 1500 — —	Messenstiftung.
11	Jülich.	Elisabeth Esser zu Inden.	Pfarrkirche zu Inden.	175 — — Werth von 98 Ruth. 80 Fuß Ackerland.	Aniversarienstiftung.

Aachen, den 3. Oktober 1868.

№ 749. Die nachstehende Uebersicht des Fonds der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungsbezirk pro 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.				Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Baarbestand de 1866				1667	2	8
II. Gewöhnliche Einnahmen:						
1. Reste de 1866	8.	22.	6			
2. Zinsen	2843.	15.	9.			
3. Kollektengelder	156.	12.	10.			
4. Laufende Beiträge	2076.	15.	—.			
5. Antrittsgelder	163.	—.	—.			
6. Beiträge von Gehaltserhöhungen	37.	20.	5.			
				5285	26	6
III. Außergewöhnliche Einnahmen:						
1. Rückzahlung von Kapitalien	110.	—.	—.			
2. Diverse	19.	25.	7.			
				129	25	7
Summa der Einnahme pro 1867				7082	24	9
Ausgabe.						
I. Pensionen der Lehrer-Wittwen und Waisen				2446	3	—
II. Kapital-Ausgabe behufs verzinslicher Anlegung				4544	8	6
II Extraordinaria				2	7	6
Summa der Ausgaben pro 1866				6992	19	—
Die Einnahmen betragen				7082	24	9
Mithin Bestand				90	5	9

Außerdem besitzt die Anstalt in Effekten 78,635 Thlr.

Aachen, den 29. September 1868.

№ 750. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Reskript vom 21. d. Mts. der evangelischen höhern Bürgerschule zu Düren die erweiterten Berechtigungen der höheren Bürgerschulen zugestanden.

Aachen, den 30. September 1868.

№ 751. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß nach § 19 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfang Dezember eine Hauskollekte für diese Anstalt abzuhalten und Sonntag vorher von den Kanzeln zu empfehlen ist. Sämmtliche Herren Bürgermeister sind angewiesen, nach der desfalls stattgefundenen Berathung mit den Herren Pfarrern die Kollekte zur angegebenen Zeit abzuhalten und die Erträge durch die Kreis-Kommunal-Kasse an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuliefern. Bis zum 10. Januar fut. spätestens sehen wir den Anzeigen der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte entgegen.

Aachen, den 30. September 1868.

№ 752. Die Abhaltung der jährlichen Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn, bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen dieselbe am 20. Oktober c. in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten. Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Kassen abzuführen und deren Betrag den landräthlichen Behörden anzuzeigen, von welch letzteren wir bis zum 1. Dezember c. spätestens hierüber Bericht erwarten.

Aachen, den 29. September 1868.

Patente.

№ 753. Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 754. Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipini im Kreise Beuthen O./S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 755. Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 756. Die Personenpost zwischen Call und Montjoie wird vom 1. Oktober c. ab folgenden Gang erhalten: aus Call anstatt 5. 10 Uhr Nchm. erst 5. 25 Uhr Nchm., aus Montjoie wie bisher 12. 40 Uhr Nchm.

Aachen, den 29. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 757. Am Dienstag, den 13. Oktober c., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem hiesigen Posthalterei-Hofe folgende ausrangirte Postwagen öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden:

1. ein 6sitziger Personen-Postwagen der Gattung III.
2. ein 4 „ „ „ „ „ V.
3. ein 6 „ Omnibus „ „ VIIIb.

Aachen, den 6. Oktober 1868.

Postamt, Messow.

Personal-Chronik.

№ 758. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Müddersheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirenden Lehrer Johann Monius ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 759. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Schönberg, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirenden Elementarlehrer Mathias Schlingensief ist die definitive Anstellung gegeben worden.

№ 760. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Kurich, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirenden Lehrer Jakob Küpper aus Broich, Kreis Jülich, ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 761. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Weywertz, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirenden Lehrer Franz Joseph Nellessen ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 762. Dem bei der katholischen Elementarschule in Vettweiß, Kreis Düren, seither provisorisch fungirenden Lehrer Karl Koerver ist die definitive Anstellung ertheilt worden.

№ 763. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Rodt, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirenden Lehrer Peter Hück ist die definitive Anstellung ertheilt worden.

Lieferung von Pflaster-Materialien.

779. Dienstag, den 20. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in meiner Wohnung, Casinostraße Nro. 65, die Lieferung nachstehender Pflaster-Materialien für die „Neupflasterung der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Forst" von Station 0,53 + 15_0 bis 0,62 öffentlich verdungen werden:

1. 128⅓ Schtr. Pflastersteine von Kohlensandstein;
2. 128⅓ Schtr. Pflastersand.

Die Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Burtscheid, den 5. Oktober 1868.

Der com. Kreisbaumeister, Neu.

Subhastations-Patent.

780. Auf Anstehen des zu Burtscheid wohnenden Rentners Herrn Friedrich Dietz, werden die unten beschriebenen, in der Gebäudesteuer mit sechs Thalern zwölf Silbergroschen veranschlagten Immobilien seiner Schuldner, der Eheleute Wilhelm Konertz, Zimmermeister und Bauunternehmer, und Anna geborne Merkelbach, ohne Geschäft, beide in Aachen wohnend, sowie des Franz Alff, Inhaber eines Kleidermagazins, daselbst wohnend, als Drittbesitzer dieser Immobilien, am

Dienstag, den zwölften Januar achtzehnhundert neun und sechszig, Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen, im gewöhnlichen Gerichtslokale daselbst, für das Erstgebot von zweitausend Thalern öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Das in der Gemeinde und im Stadtkreise Aachen, in dem Promenadenwege von Marschierthor nach Jakobsthor, ohne Nummer, zwischen Mathias Konertz und Philipp Hünemeyer gelegene, im Kataster unter Flur F. Nummero 606/404, mit einem Flächeninhalte von zehn Ruthen aufgeführte Wohnhaus; Dasselbe ist aus Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannendach versehen, hat in der Fronte eine Breite von neunzehn Fuß, hat im Erdgeschoß straßenwärts im Parterre die Eingangsthür und zwei Fenster, und in der ersten und zweiten Etage je drei Fenster und sind die Thüre sowie die Fenster im Erdgeschoß mit blausteinerner Einfassung versehen; wogegen die Fenster der ersten und zweiten Etage nur blausteinerne Fensterbänke haben. Ueber der zweiten Etage ist der Speicher, auf welchem noch ein Speicherzimmer angebracht ist, und hat das letztere sowie der Speicher selbst je ein liegendes Dachfenster. Zur Hofseite hin, hat das Haus eine Kellerküche mit zwei Fenstern versehen, und hat übrigens ebensoviele Fenster, wie die Vorderfronte. Unter dem Hause befindet sich ein gewölbter Keller mit zwei Kellerfenstern straßenwärts. Auf dem Hofe, dicht hinter dem Haupthause, liegt ein aus dem Parterre und der ersten Etage bestehender Seitenbau und befinden sich im Parterre sowie ersten Etage je zwei Fenster ohne Einfassung. Derselbe ist mit Pfannen gedeckt; dann zwei Abtritte mit Pappdeckel gedeckt, eine Brunnen- und Regenwasserpumpe und schließlich ein achtundzwanzig Fuß langer und eilf einen halben Fuß breiter Bleichplatz. Das ganze Haus ist an den Fabrikarbeiter Johann Neuß vermiethet.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und der Steuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den 22. September 1868.

Der Friedensrichter Justizrath, (gez.) Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Donnerstag, den 15. Oktober. 1868.

№ 764. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 61 enthält:

(Nr. 7203.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

(Nr. 7204.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 765. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine, aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine, in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenräumen vor dem angegebenen Präklusiv-Termine zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 766. Um vorgekommenen Zweifeln und Irrthümern über denjenigen Einfluß zu begegnen, welchen das sogenannte Nothgewerbegesetz vom 8. Juli d. J. auf den Betrieb des „Schornsteinfeger-Gewerbes“ mit sich gebracht hat, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Unterbehörden, der betreffenden Gewerbetreibenden und des betheiligten Publikums, daß durch das gedachte Gesetz nur das bisherige Erforderniß eines Befähigungs-Nachweises für den selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Schornsteinfeger beseitigt worden ist. Dagegen ist die in Städten und auf dem Lande fast überall bestehende Einrichtung der Kehrbezirke als solche vollständig unberührt geblieben. Daraus folgt, daß, wenngleich es zulässig ist, fortan für einen bestimmten Kehrbezirk auch einen ungeprüften Kaminfeger anzunehmen und zu bestellen, dessenunerachtet außer dem also von der Gemeinde angenommenen und Seitens der Polizeibehörde bestallten (konzessionirten) Schornsteinfeger „kein Anderer zum Betriebe des Schornsteinfegergewerbes innerhalb des Bezirks zugelassen werden darf.“ Nichtkonzessionirte Gewerbetreibenden dieser Art unterliegen der Strafbestimmung des § 177 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Aachen den 10. Oktober 1868.

№ 767. In Betreff der Gewerbescheinpflichtigkeit derjenigen Personen, welche Lokomobilen zum Ausdreschen des Getreides im Umherziehen zur Benutzung an Andere überlassen, bringen wir nachstehenden Auszug aus einem uns zugegangenen Ministerial-Reskripte zur öffentlichen Kenntniß.

Wer aus dem Ausdreschen des Getreides durch Lokomobilen außerhalb seines Wohnortes ein Gewerbe macht, ist gemäß der Schlußbestimmung des § 6 des Haustrregulativs vom 28. April 1824 dann zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, wenn die erwähnten Dienstleistungen im Umherziehen angeboten, oder wenn von dem Führer der Lokomobile auch solche Aufträge ausgeführt werden, die ihm außerhalb seines Wohnortes unterwegs zugehen. Dagegen liegt in den Fällen, in denen die Dreschmaschine auf vorherige Bestellung

am Wohnorte des Führers oder Inhabers nach einer bestimmten Arbeitsstelle gebracht, und auf dieser die bestellte Arbeit verrichtet wird, ein gewerbescheinpflichtiger Verkehr im Umherziehen nicht vor. In solchen Fällen kann auch dann, wenn der Inhaber der Lokomobile dieselbe nicht lediglich oder nicht hauptsächlich für den eigenen Gebrauch, sondern zu dem Zwecke unterhält, um sie durch Verleihen an Andere zu nutzen, diese letztere Rücksicht nur Veranlassung darbieten, seinen Betrieb als ein stehendes Gewerbe anzusehen. In letzterer Beziehung kommt dann in Frage, ob die thatsächlichen Voraussetzungen einer Leih-Anstalt im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, vorliegen. Auch diese Frage ist bis dahin in denjenigen Fällen verneint worden, in welchen der Betrieb auf die Benutzung einer Maschine sich beschränkt hat.

Aachen, den 9. Oktober 1868.

№ 768. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für die Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses zu Oberwinter, Kreis Ahrweiler, Regierungsbezirk Koblenz, die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt hat. Diese Kollekte soll bis zum 1. Januar 1869 durch nachbenannte Deputirte des Kirchspiels Oberwinter eingesammelt werden: 1. Winzer und zeitigen Presbyter Friedrich Pertz. 2. Winzer, Handelsmann und zeitigen Presbyter Heinrich Gütgemann, 3. Pfarrer Weber, — alle drei in Oberwinter, 4. Schneidermeister Johann Wilhelm Pertz in Bornheim bei Bonn, 5. Bediente Sr. Excellenz des Herrn Grafen v. Metternich auf Schloß Grach bei Liblar, Friedrich Pertz, Sohn des unter 1. genannten F. Pertz.

Aachen, den 8. Oktober 1868.

№ 769. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte angeordnet. Erstere wird am 19. Sonntag nach Trinitatis, am 18. Oktober c., letztere in den nächstfolgenden Wochen durch kirchliche Organe abgehalten werden. Wir empfehlen diese Kollekte der allseitigsten Betheiligung und weisen die betreffenden Kassen zur Annahme und Abführung der eingehenden Erträge an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse an. Den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag sehen wir bis zum 1. Dezember c. spätestens entgegen.

Aachen, den 8. Oktober 1868.

Patente.

№ 770. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 771. Das dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 772. Auszug. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 5. Oktober 1868 ist die Anna Maria Johnen, ohne Gewerbe, zu Irresheim im Kreise Düren, für interdizirt erklärt worden.

Aachen, den 8. Oktober 1868.

Der Anwalt der Kläger Eheleute Joseph Berg und Kath. Johnen, Welter.

Ich ersuche die Herren Notarien, von obigem Auszug Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 773. Das Königliche Landgericht hat am 5. Oktober dieses Jahres den Peter Anton Pappers, 65 Jahre alt, Tagelöhner aus Kleingerichhausen, zur Zeit in der Alexianer-Anstalt zu M.-Gladbach detinirt, für interdizirt erklärt. Die Herren Notarien wollen hiervon Vermerk nehmen.

Aachen, den 8. Oktober 1868.

Der Kgl. Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 774. Die Todesurkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. des Clemens Coomans, 66 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Aachen; 2. des Spinnmeisters Georg Joseph Jungbluth aus Montjoie; 3. des Kaufmanns William Lynen aus Stolberg; 4. der Näherin Anna Maria Freming aus Aachen; 5. der Anna Gertrud Radermacher, 34 Jahre alt, Ehefrau des Spinners Hubert Nyssen aus Hergenrath; 6. der Margaretha Parmentier, 21 Jahre alt, Fabrikarbeiterin aus Büttgenbach; 7. des Franz Joseph Wiaime, 25 Jahre alt, Färber aus Sourbrodt; 8. der Katharina Weynand, 68 Jahre alt, Wittwe des gewerblosen Wilhelm Breuer, aus Sourbrodt; 9. der Maria Gertrud Hubertina Locolle, 25 Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Joseph Creutz, Schreiner, aus Lontzen; 10. der Katharina Theissen, 25 Jahre alt, Ehefrau des Mechanikers Johann Joseph Deby, aus Hellenthal; 11. der Auguste Anna Maria Franziska Horlscher, 42 Jahre alt, Ehefrau von Simon Abraham Joseph Lobet aus Aachen; 12. der Maria Theresia Antoine, 61 Jahre alt, Wittwe des Webers Johann Peter Sibiet; 13. der Josephine Lemignon, 24 Jahre alt, Ehefrau des Maschinenputzers Heinrich Paßmann; 14. der Maria Anna Blaise, 70 Jahre alt, Wittwe des Müllers Anton Joseph Fery, alle aus der Gemeinde Malmedy; 15. des Hubert Nizet, 38 Jahre alt, aus Robertville; 16. des Anton Ruette, Anstreicher, 32 Jahre alt; 17. des Hubert Etienne, 50 Jahre alt, ohne Gewerbe, beide aus Eupen; 18. des

Joseph Mathias Kesseler, 3 Wochen alt, Sohn der Eheleute Laurenz Kesseler, Bergmann aus Büttgenbach und der Anna Barbara Beckers; 19. der Margaretha Wagner, 32 Jahre alt, Dienstmagd aus Dürler; 20. des Franz Johann Heinrich Bercks, aus Aachen; 21. der Magdalena Leuther, Tochter des verstorbenen Tagelöhners Leuther aus Wallerode.

Aachen, den 10. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 775. Folgende Gegenstände sind a. als unbestellbar zurückgekommen:

1. ein am 21. Mai c. in Eupen aufgelieferter rekommandirter Brief an Heinrich Mennicken in Raeren;
2. ein am 1. Dezember v. J. in Aachen Bahnhof aufgelieferter rekommandirter Brief an August Roßmayer, poste restante Karlsruhe;
3. ein am 15. Juli c. in Baal aufgelieferter Geldbrief mit 1 Thaler, an Herrn Papen, Holzhändler in Bauchem bei Geilenkirchen;
4. ein am 22. Juni c. in Embken aufgeliefertes Packet, gez. P. Z., 3 Pfd. 10 Loth schwer, an Philipp Zimmer per Adresse Herrn Peter Mayer, Wegebau-Unternehmer in Prüm;
5. ein am 28. Juli c. in Aachen aufgeliefertes Packet an Herrn Dr. Mauro, 32 Elisabethenstraße in Homburg vor der Höhe, 7 Pfd. 17 Loth schwer;
6. ein am 27. April c. in Stolberg aufgeliefertes Packet, gezeichnet A. B. Nr. 1, 2 Pfd. schwer, an Georg Teepel, Schieferdecker poste restante Köln;
7. ein am 18. April in Stolberg aufgelieferter rekommandirter Brief an Füsilier A. Schafsberg in Koblenz.

b. Als herrenlos vorgefunden:

1. im Eisenbahn-Postwagen des I. Zuges Homberg-Gladbach vom 23. August c., ein Packetchen gezeichnet „½ Stück Nr. 20. 304," welches vermuthlich irgend einer Sendung entfallen ist und schmales schwarzes Band enthält;
2. im Postwagen von Linnich nach Heinsberg am 30. Juli c. ein Ueberrock von schwarzem Tuche;
3. im Bureau des Postamts in Montjoie ein hellgrauer Sommer-Ueberzieher mit schwarz seidenem Futter;
4. im Post-Hausflur der Post-Expedition in Stolberg am 2. April c. ein schwarz baumwollener Regenschirm;
5. in dem Postwagen von Kirschseifen nach Call am 15. Mai c. ein kleiner schwarz seidener Regenschirm.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben zum Besten des Post-Armen-Kassenfonds verkauft werden müssen.

Aachen, den 7. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 776. Die nachbezeichneten Personenposten werden vom 10. d. Mts. ab, wie folgt, abgefertigt werden.

1. Personenpost zwischen Eschweiler und Linnich:
   Aus Eschweiler 3³⁵ Nm., in Linnich 5⁴⁵ Nm.,
   aus Linnich 6⁵⁰ Vm., in Eschweiler 9⁵ Vm.
2. IV. Personenpost zwischen Linnich und Lindern:
   Aus Linnich 5⁵⁵ Nm., in Lindern 6²⁵ Nm.,
   aus Lindern 6⁵⁵ Nm., in Linnich 7³⁰ Nm.

Aachen, den 8. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 777. Vom 10. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Call und Urft folgenden Gang erhalten:
aus Call 5²⁰ Nm., in Urft 5⁵⁰ Nm.,
aus Urft 5 Vm., in Call 5³⁰ Vm.

Aachen, den 8. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 778. Am Donnerstag, den 29. Oktober c., Morgens 10 Uhr, werden auf dem hiesigen Posthofe verschiedene alte Utensilien, als Waagen, Briefbeutel, Briefkasten, lederne Taschen, eine Parthie alter Stempel und Typen, sowie herrenlose Passagier-Effekten, unter welchen sich mehrere Regenschirme, Röcke, sowie einige Paar Schuhe rc. befinden, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 9. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 779. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Breinigerberg" bei Vicht zur Mitgewinnung von Kupfer-Erzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. September 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Februar 1868 wird den Theilhabern des Blei-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerks „Breinigerberg," welches durch die in beglaubigter Abschrift angehefteten Urkunden vom 10. September 1830, 10. April 1847 und 10. Oktober 1850 konzedirt ist, das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Büsbach und Kornelimünster im Landkreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Bergwerks „Breinigerberg," welches einen Flächeninhalt von vierhundert und vierzehntausend vierhundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 14. Septbr. 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 780. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des § 23 Lit. d. bis g. unseres

Reglements vom 3. September 1836. Neuwahlen zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse, Stünzner.

Personal-Chronik.

№ 781. Die durch die Versetzung des Pfarrers Zeiler erledigte Pfarrstelle zu Meyerode im Kreise Malmedy ist dem seitherigen Vikar zu Alfter, Franz Aloys Hubert Herren verliehen worden.

№ 782. Die durch den Tod des Pfarrers Mauß erledigte Pfarrstelle zu Mülheim, Kreises Schleiden, ist dem seitherigen Rektor zu Rodt, Franz Alexander Wilhelm Gottwald verliehen worden.

№ 783. Die in Folge Versetzung des Pfarrers Müller erledigte Pfarrstelle zu Ruhrberg im Kreise Montjoie ist dem seitherigen Vikar zu Lechenich, Hermann Ferdinand Gröbel verliehen worden.

№ 784. Die durch den Tod des Pfarrers Zell zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Welz im Kreise Jülich ist dem seitherigen Pfarrer von Sinnersdorf, Franz Winand Langohr verliehen worden.

№ 785. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Inden, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirenden Lehrer Hubert Gatzweiler haben wir die definitive Anstellung verliehen.

№ 786. Dem Apotheker Philipp v. Cloedt ist die Konzession zum Betriebe einer in Neuland, Kreis Malmedy, errichteten Apotheke verliehen worden.

№ 787. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro III. Quartal 1868: Der Landgerichts-Auskultator Hammers ist zum Referendar, der Referendar Schleicher zum Advokaten ernannt, der Notar Brabender von St. Vith vom 1. Oktober c. ab nach Siegburg, der Notariatskandidat Koenen an das Kgl. Landgericht zu Bonn, der Notariatskandidat Niessen an das Kgl. Landgericht zu Köln versetzt und der Auskultator Stephani auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Aachen, den 6. Oktober 1868.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Donnerstag, den 22. Oktober. 1868.

№ 788. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 62 und 63 enthält:

(Nr. 7205.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedlander Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2. von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3. von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4. von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5. von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6. von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7. von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

(Nr. 7206.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868.

(Nr. 7207.) Statut des Meliorationsverbandes der Stallu-Brucher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

(Nr. 7208.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Köln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

(Nr. 7209.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

(Nr. 7210.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 7211.) Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

(Nr. 7212.) Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

(Nr. 7213.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Oktbr. 1868.

(Nr. 7214.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 789. Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal Statt. Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{15} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln 2c.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopen-

hagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{15} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln rc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags, in Köln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz $3^3/_4$ Thaler, Deckplatz $1^1/_2$ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich Statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um $7^1/_2$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler $22^1/_2$ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12^1/_2$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania. Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania koursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer-Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. Oktober 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 790. Die von der Kreisstandschaft des Kreises Heinsberg unter dem 10. d. Mts. vorgenommene Wahl des Bürgermeisters Meulenbergh zu Süsterseel zum zweiten Kreis-Deputirten ist von uns bestätigt worden.

Aachen, den 14. Oktober 1868.

№ 791. Der Herr Erzbischof von Köln hat auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. Oktober 1864 (Gesetzsammlung S. 605), 7. Dezember 1864 (Gesetzsammlung S. 709) und 20. September 1866 (Gesetzsammlung S. 556) verordnet, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegs-Denkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besonderen Verzeichnisses sich finden. Behufs Durchführung dieser, das ehrende Andenken an die verstorbenen Krieger bezweckenden Anordnung, ergeht hiermit an alle Betheiligte die öffentliche Aufforderung, solche hinterlassene Denkmünzen an die betreffenden katholischen Kirchenvorstände abzuliefern.

Aachen, den 16. Oktober 1868.

№ 792. Polizei-Verordnung.

Da seit längerer Zeit keine Fälle der Wuthkrankheit unter den Hunden im hiesigen Regierungsbezirk vorgekommen sind, so wird die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbezwang für den Stadt- und Landkreis Aachen am 18. Mai d. Js. erlassene, im Stück 22 des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 363 veröffentlichte, unter dem 29. Mai c. auf die Kreise Eupen, Montjoie und Malmedy, unter dem 27. Juni c. auf die Kreise Schleiden und Düren und unterm 20. August c. auf den Kreis Geilenkirchen ausgedehnte Polizei-Verordnung hierdurch außer Kraft gesetzt. Es tritt hiernach unsere, unter dem 11. April d. Js. erlassene, im Stück 19 des diesjährigen Amtsblatts unter Nro. 327 veröffentlichte Polizei-Verordnung, die Hunde betreffend, auch in den vorbezeichneten Kreisen und somit in dem ganzen Umfang des Regierungsbezirks wieder in Kraft. Aachen, den 20. Oktober 1868.

Königl. Regierung Abth. des Innern.

Patente.

№ 793. Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868 ein Patent auf eine Wollwaschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 794. Das dem Heinrich Stockmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. Oktober 1866 ertheilte Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 795. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen

oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des „Norddeutschen Postbezirks," als auch im Verkehre mit „Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg" zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 16. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 796. Die Leerung der im Stadt- und Landbezirke aushängenden Briefkasten findet Statt:

1. Im Stadtbezirke, a. an den Wochentagen: um $4\frac{3}{4}$ und $8\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, $12\frac{3}{4}$. $3\frac{3}{4}$. $5\frac{3}{4}$ und 9 Uhr Nachmittags. Ferner erfolgt eine Zwischen-Leerung der Briefkasten am Rathhause, am Elisenbrunnen, in der Adalbertstraße, am Regierungsgebäude, in der Aureliusstraße und an der Wall- und Hochstraßen-Ecke um 11 Uhr Vormittags, in der Wilhelmstraße (Ecke der Lothringerstraße) und an der Wall- und Hochstraßen-Ecke um 7 Uhr Abends; b. an den Sonntagen: um $4\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags, $3\frac{3}{4}$. $5\frac{3}{4}$ und 9 Uhr Nachmittags.

2. Im Landbezirke: nur an den Wochentagen in Eilendorf gegen 11 Uhr Vormittags, in Forst gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, in Brand gegen 12 Uhr Vormittags, in Laurensberg gegen 10 Uhr Vormittags, in Richterich gegen $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, in Würselen gegen 10 Uhr Vormittags, in Grevenberg gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, in Bardenberg gegen $12\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, in Verensberg gegen $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Aachen, den 16. Oktober 1868.

Postamt, gez. Messow.

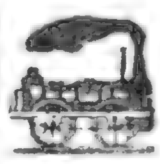

№ 797. Für den Transport russischer Eisenbahnwagen auf untergelegten Noth-Achsen, wird auf der Ostbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile, eine besondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitiv-Achsen nicht weiter mehr erhoben. Dagegen ist für den Rücktransport der den Wagen bis an die russische Grenze beigegebenen Noth-Achsen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während selbstredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch besonders berechnet wird.

Bromberg, den 9. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

№ 798. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Hubert Engels ist von Herzogenrath nach Randerath, Kreis Geilenkirchen, verzogen.

№ 799. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Walhorn, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirenden Lehrer Martin Peter Kuhl aus Bürvenich ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 800. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Kalkhoven im Kreise Jülich seither provisorisch fungirenden Lehrer Michael Lingens aus Hasselsweiler ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 801. Der Staats-Prokurator Oppenhoff hierselbst ist zum Ober-Prokurator bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden.

Holz-Verkauf in Königlichen Waldungen der Oberförsterei Eupen.

822. Am Dienstag den 27. Oktober c., Vormittags 9 Uhr, wird zu Raeren im Hotel Schumacher das nachbezeichnete, in der Försterei Mospert I., Distrikt Bruch, Schlag 16, aufgearbeitete Eichenholz öffentlich meistbietend verkauft werden: 35 Klafter Eichen-Grubenholz, 1 Klafter Eichen-Scheite, 83 Klafter Eichen-Knüppel, 695 Klafter Eichen aufgebundene Reiser.

Raeren, den 12. Oktober 1868.

Der Oberförster, v. Palland.

Holz-Verkauf.

823. Am Mittwoch den 28. Oktober c., Vormittags 9 Uhr, wird zu Nonheide bei Aachen in dem neben dem Königlichen Forstdistrikte Preuß gelegenen Preußisch-belgischen (neutralen) Domainen Walde der Holzbestand von 20 Morgen Mittelwald in 14 Loosen von 1—2 Morgen Größe auf dem Stock öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden keine Stämme reservirt und den Bestand bilden 80—200jährige schöne Buchen und Eichen mit meist Weichholz-Unterholz.

Raeren, den 12. Oktober 1868.

Der Oberförster, v. Palland.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

824. Es soll die Lieferung des für das Jahr 1869 erforderlichen Quantums von „Gußstahl-Radreifen für Lokomotiven, Tender und Wagen" im Wege der Submission vergeben werden. Termin hierzu ist auf

Dienstag, den 3. November 1868,
Vormittags 12 Uhr,

im Bureau des Unterzeichneten zu Frankfurt a/O. anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Radreifen" versehen, eingereicht sein müssen. Die Submissions-Bedingungen liegen in den Wochentagen im Central-Bureau der Königlichen Direktion zu Berlin und hier zur Einsicht aus und können daselbst auch Abschriften gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden.

Frankfurt a/O., den 13. Oktober 1868.

Der Königliche Ober-Maschinenmeister, A. Wöhler.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Samstag, den 24. Oktober. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 802. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized b

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Donnerstag, den 29. Oktober. 1868.

№ 803. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 64, 65, 66 und 67 enthält:

(Nr. 7215.) Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

(Nr. 7216.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

(Nr. 7217.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

(Nr. 7218.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Rein-Erträge.

(Nr. 7219.) Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868.

(Nr. 7220.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

(Nr. 7221.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Nr. 7222.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

(Nr. 7223.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

(Nr. 7224.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 804. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben,

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.“ Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle

der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Löwe. Meinecke. Eck.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 29. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 805. Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Deklarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 806. Der Pfarrer Heberlein zu Gödenroth, in der Kreissynode Simmern, gedenkt seines hohen Alters wegen zum 1. Juli k. J. in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle soll durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 10. Januar künftigen Jahres entgegenehmen.

Koblenz, den 10. Oktober 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 807. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs theilweiser Aufbringung der Kosten für den Neu- resp. Vergrößerungsbau des Mariahilf-Hospitals zu Montjoie die Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Aachen bewilligt. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß qu. Hauskollekte durch den Vikar Goebbels aus Montjoie in der Zeit vom 1. d. Mts. bis zum 1. Januar 1869 abgehalten werden wird.

Aachen, den 26. Oktober 1868.

Patente.

№ 808. Der Firma Lüsse, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 809. Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 810. Die nachbezeichneten Personenposten werden vom 25. Oktober c. ab folgenden Gang erhalten:

1. II. Post zwischen Heinsberg und Linnich.
Aus Heinsberg 1^{35} Nm., in Linnich 4^{25} Nm.,
aus Linnich 8^{45} Vorm., in Heinsberg 11^{20} Vorm.

2. I. Post zwischen Jülich und Linnich.
Aus Jülich 7^{10} Vorm., in Linnich 8^{20} Vorm.,
aus Linnich 6^{25} Nm., in Jülich 7^{35} Nm.

Aachen, den 22. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 811. Die durch den Tod des Pfarrers Ißenkrahe erledigte Pfarrstelle zu Müntz im Kreise Jülich ist dem seitherigen Pfarrer Johann Anton Deutz zu Wissen verliehen worden.

№ 812. Die durch den Tod des Pfarrers Erckens erledigte Pfarrstelle zu Pier im Kreise Düren ist dem seitherigen Pfarrer und Dechanten Heinrich Welter zu Derichsweiler verliehen worden.

№ 813. Der bei der katholischen Elementarschule zu Ellen im Kreise Düren seither provisorisch fungirenden Lehrerin Margaretha Oepen ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 814. Der bisherige provisorische Lehrer Selbach ist definitiv als Lehrer bei der evangelischen Elementarschule in Hünshoven angestellt worden.

№ 815. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Moresbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirenden Lehrer P. Simons aus Lontzen ist die definitive Anstellung ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Donnerstag, den 5. November. 1868.

№ 816. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 68 enthält:

(Nr. 7225.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Krefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes.

(Nr. 7226.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Krefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

(Nr. 7227.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

(Nr. 7228.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

(Nr. 7229.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 817. Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post „aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag." Die Korrespondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6³⁰ Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nordamerika .... 4 Sgr.
unfrankirt aus Nordamerika .... 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post „aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen." Die Korrespondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nordamerika .... 4 Sgr.
unfrankirt aus Nordamerika .... 6 Sgr.

III. Beförderung über Köln per Belgien und England.
Abgang der Posten aus Köln:

1. Montag 11⁴⁰ Uhr Vormittags, Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.
2. Dienstag 11⁴⁰ Uhr Vormittags, Anschluß in Liverpool am Mittwoch an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Inman-Linie.)
3. Dienstag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie).
4. Freitag 11⁴⁰ Uhr Vormittags, Anschluß in Liverpool am Sonnabend an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.
5. Freitag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Korrespondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Köln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Köln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Köln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika........... 6 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges, es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg;

die Post-Anstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten-Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist. In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Köln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 818. Der Schluß der diesjährigen Postdampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende Oktober ein, indem

das Postdampfschiff „Pommerania" am 30. Oktober zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Postverbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark Statt.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 819. Durch Allerhöchste Ordre vom 4. d. Mts. haben Se. Majestät der König Allergnädigst bestimmt, daß der com. Landrath Gülcher zu Eupen an Stelle des von dort versetzten Landraths Freiherrn v. d. Heydt die Verwaltung des unter gemeinschaftlicher Landeshoheit von Preußen und Belgien stehenden Distriktes der Gemeinde Moresnet gemeinschaftlich mit dem Belgischer Seits dazu bestellten Kommissarius im Allerhöchsten Auftrage zu führen hat.

Aachen, den 28. Oktober 1868.

№ 820. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Amtsblatt St. 15, S. 97) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Schauamt zu St. Vith nachträglich einen Hengst der Gebrüder Gerardy zu Maldingen im Kreise Malmedy angekört hat. Signalement des angekörten Hengstes: Farbe, braun; Abzeichen, Schußstern; Race, veredelte Eifeler; Größe, 5 Fuß; Alter, 3½ Jahre; Qualität, sehr gut.

Aachen, den 30. Oktober 1868.

Patente.

№ 821. Dem Herrn v. Tempelhoff zu Dombrowka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 822. Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent auf einen Entfäftungs-Apparat, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 823. Die Urkunden des von St. Vith nach Siegburg versetzten Notars Brabender, so wie die in dessen Verwahr gewesenen Urkunden seiner Amtsvorgänger sind dem Notar Hilgers zu St. Vith übergeben worden.

Aachen, den 2. November 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 824. Vom 1. November c. ab wird die Personenpost zwischen Aachen und Montjoie wie folgt abgefertigt werden:

aus Aachen 4^30 Nachm., in Montjoie 9^15 Nachm.,
aus Montjoie 5 früh, in Aachen 9^25 Vorm.

Aachen, den 28. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 825. In Folge der mit dem 1. November c. eintretenden Aenderung des Fahrplans der Bergisch-Märkischen Eisenbahn werden von diesem Tage ab die nachbezeichneten Posten folgenden Gang erhalten:

1. zwischen Erkelenz und Kirchherten:
aus Erkelenz 5^35 Nm., in Kirchherten 7^25 Nm.,
aus Kirchherten 5 fr., in Erkelenz 6^50 Vm.;
2. zwischen Erkelenz und Niederkrüchten:
aus Erkelenz 5^30 Nm., in Niederkrüchten 7^20 Nm.,
aus Niederkrüchten 5 fr., in Erkelenz 6^45 Vm.;
3. zwischen Geilenkirchen und Heinsberg:
aus Geilenkirchen 7^15 Vm., 3^15 Nm., 9 Abds.,
aus Heinsberg 8^10 Vm., 3^30 Nm., 6^35 Nm.;
4. zwischen Geilenkirchen und Wehr:
I. Post; aus Geilenkirchen 7^30 Vm., in Wehr 9^20 Vm.,
aus Wehr 2^50 Nm., in Geilenkirchen 4^40 Nm.;
II. Post; aus Geilenkirchen 5^40 Nm. in Wehr 7^30 Nm.,
aus Wehr 7^30 Vm., in Geilenkirchen 9^20 Vm.;
5. zwischen Heinsberg und Linnich:
I. Post; aus Heinsberg 4^45 fr., in Linnich 7^20 Vm.,
aus Linnich 4^15 Nm., in Heinsberg 6^45 Nm.,
II. Post; aus Heinsberg 1^35 Nm., in Linnich 4^25 Nm.,
aus Linnich 8^45 Vm., in Heinsberg 11^20 Vm.;
6. zwischen Jülich und Linnich:
II. Post; aus Jülich 4^25 Nm., in Linnich 5^35 Nm.,
aus Linnich 10^30 Vm., in Jülich 12 Vm.;
7. zwischen Linnich und Lindern:
aus Linnich 6^5 Vm., 12^55 Nm., 2^45 Nm., 6^10 Nm.;
aus Lindern 10 Vm., 2^10 Nm., 5^20 Nm., 7^20 Nm.

Aachen, den 31. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 826. Vom 5. November c. ab, wird die Personenpost zwischen Düren und Nideggen in folgender Weise abgefertigt werden:

aus Düren 4^15 Nachm., in Nideggen 6^10 Nachm.,
aus Nideggen 7^45 Vorm., in Düren 9^15 Vorm.

Aachen, den 31. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 827. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Kyllbach II." bei Baasem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Oktober 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1868 wird dem Grubenbesitzer Theodor Stein zu Kirchen an der Sieg unter dem Namen „Kyllbach II." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Baasem und Kronenburg im Kreise Schleiden und der Gemeinde Kerschenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Aachen und Trier und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert dreiundneunzigtausend dreihundert und eilf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A**, **B**, **C**,

D, E, F, G, H, J, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Oktober 1868.
(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 828. Der Schul-Inspektor, Landdechant Welter, seither zu Derichsweiler, hat seinen Wohnsitz von dort nach Vier im Kreise Düren verlegt.

№ 829. Der Bauführer Friedrich August Hamel, gegenwärtig zu Eschweiler wohnhaft, ist als solcher vereidigt worden.

№ 830. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Spiel im Kreise Jülich seither provisorisch fungirenden Lehrer Franz Zimmermanns aus Holzweiler ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 831. 1. Der Ober-Postkommissarius Freyberg in Aachen ist mit Pension in den Ruhestand getreten. 2. Der Ober-Postsekretair, Expeditions-Vorsteher Meyer in Stettin ist in gleicher Eigenschaft zum Postamte in Aachen versetzt worden. 3. Der Post-Kondukteur Simoneit in Aachen ist zum Postamte in Saarlouis versetzt worden. 4. Der ehemalige Füsilir Geschwind ist bei der Post-Expedition in Call als Landbriefträger angestellt worden. 5. Der Post-Expedient Gandner ist vom Postamte in Aachen zum Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen versetzt worden. 6. Der Post-Expediteur Willms in Türwiß ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Subhastations-Patent.

869. Auf Anstehen 1. des Laurenz Fischer, Kaufmann, zu Euskirchen wohnend; 2. der zu Köln unter der Firma Joseph Kaufmann & Söhne bestehenden Handlung, für welche Domizil gewählt ist beim Wirthe Joseph Baur zu Nideggen, Subhastationskläger, sollen die

gegen

1. Philipp Joseph Beeck; 2. dessen Ehefrau Anna Gertrude geborene Fuhrmann; 3. Arnold Beeck; und 4. dessen Ehefrau Hubertina geborene Mertens, sämmtlich Ackersleute zu Thum wohnend, Subhastationsverklagten, unterm vierundzwanzigsten Juli eintausend achthundert achtundsechszig in gerichtlichen Beschlag genommenen, in den Gemeinden Thum und Ginnick, im Kreise Düren gelegenen, unten näher beschriebenen Immobilien,

am Montag, den fünfundzwanzigsten Januar eintausend achthundert neunundsechszig, Vormittags neun Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes zu Nideggen auf dem Rathhause daselbst bei brennenden Kerzen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

1. Flur vierunddreißig, Numero vierhundert fünfundsechszig/dreihundert neunzig, Flurabtheilung „Thumer Acker," zwölf Morgen zweiundsiebenzig Ruthen Ackerland, neben Gewanne und Heinrich Frohn. Erstgebot fünfzig Thaler;
2. Flur vierunddreißig, Numero dreihundert einundneunzig, daselbst, vier Morgen einhundert vier Ruthen zwanzig Fuß Holzung, neben den Vorigen. Erstgebot fünfzig Thaler;
3. Flur dreiundfünfzig, Numero fünfzehn, auf der Wolfskaul, drei Morgen neunundvierzig Ruthen zehn Fuß Ackerland, neben Johann Wilhelm Krischer, der Gewanne und der Nidegger Straße. Erstgebot fünfzig Thaler;
4. Flur dreiundfünfzig, Numero neununddreißig, daselbst, zwölf Morgen einundzwanzig Ruthen sechszig Fuß Ackerland, neben dem Wege nach Berg, der Gewanne und Erben Wilhelm Viethen. Erstgebot fünfzig Thaler;
5. Flur dreiundfünfzig, Numero fünfhundert vier/dreihundert einundsechszig, „Berger Weg," sechs Morgen neun Ruthen zwanzig Fuß Ackerland, neben der Gewanne, Hubert Viethen und Johann Peter Viethen. Erstgebot fünfzig Thaler;
6. Flur dreiundfünfzig, Numero vierhundert achtundachtzig/vierhundert siebenundvierzig, „Rosenacker," fünfzehn Morgen dreiundfünfzig Ruthen zwanzig Fuß Ackerland und einen Morgen Weide, neben dem Wege, Johann Peter Viethen, der Gewanne und dem Eigenthume der Gemeinde Thum. Erstgebot fünfzig Thaler;
7. Flur vierundfünfzig, Numero neunzehn, „auf den zwölf Morgen," drei Morgen einhundert siebenundfünfzig Ruthen zehn Fuß Wiese, neben Peter Viethen Wittwe, der Gewanne und der Flurgrenze. Erstgebot fünfzig Thaler;
8. Flur vierundfünfzig, Numero sechshundert sechsundzwanzig/zweihundert fünfundsiebenzig, Flurabtheilung „im Dorfe Thum," einhundert achtundzwanzig Ruthen zwanzig Fuß Garten, neben den Schuldern beiderseits. Erstgebot fünfzig Thaler;
9. Flur vierundfünfzig, Nummero sechshundert achtundzwanzig/zweihundert fünfundsiebenzig, daselbst, einhundert neun Ruthen achtzig Fuß Hausgarten nebst hierauf errichtetem Backhause, begrenzt von Erben Peter Stolz, dem Wege und den Schuldnern. Erstgebot fünfzig Thaler;
10. Flur vierundfünfzig, Numero sechshundert siebenundzwanzig/zweihundert fünfundsiebenzig und zweihundert sechsundsiebenzig, einhundert eilf Ruthen neunzig Fuß Hofraum und Hausfläche, nebst aufstehenden Gebäulichkeiten, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Stallungen und sonstigen Zubehörungen. Erstgebot eintausend Thaler;

Diese Gebäulichkeiten, genannt der „Thumer Hof," liegen im Dorfe Thum, circa fünfzig Schritte von der Hauptdorfstraße entfernt, und ist das Wohnhaus aus Bruchsteinen aufgeführt; Scheune und Stallungen indeß theils aus Holz- und Lehmfachwerk und theils aus Stein erbaut. — Sämmtliche Gebäude sind mit Ziegeldach versehen. Das

Haus grenzt mit dem nördlichen Giebel an die Kirche und das Eigenthum der Gemeinde Thum, südlich und westlich an das Eigenthum der Schuldner und mit der Frontseite östlich an den Hofraum. Zu den Gebäulichkeiten führt ein Einfahrtsthor und ist der Hofraum durch die Gebäude eingeschlossen. Die Eingangsthüre zum Hause befindet sich in der auf den Hofraum angrenzenden Seite desselben. Das Haus ist mit Nummer einundfünfzig bezeichnet und hat dasselbe eine Höhe von circa dreißig und eine Tiefe von circa zwanzig Fuß. Die Länge des Hauses und des demselben angebauten Pferdestalles beträgt circa siebenzig Fuß;

11. Flur sechsundfünfzig, Numero dreihundert siebenundachtzig/zweihundert fünf, „die Komm," zweiunddreißig Morgen einhundert fünfzehn Ruthen Ackerland, begrenzt von Erben Andreas Krischer und dem Pissenheimer-Pfädchen. Erstgebot fünfzig Thaler.

Das Erstgebot auf sämmtliche vorbeschriebenen Realitäten beträgt im Ganzen eintausend fünfhundert Thaler. Die Parzellen Numero eins und zwei liegen in der Gemeinde Ginnick, die übrigen in der Gemeinde Thum, sämmtlich im Kreise Düren und werden von den Schuldnern besessen und benutzt. Die davon zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer beträgt pro eintausend achthundert achtundsechszig — dreiundzwanzig Thaler sechsundzwanzig Silbergroschen.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen liegen zur Einsicht eines Jeden auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes offen und wird die Bekanntmachung dieses Patentes hiermit verordnet.

Nideggen, den neunzehnten August eintausend achthundert achtundsechszig.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor,
(gez.) Wirtz.

Für den gleichlautenden Auszug, welcher den Subhastationsklägern auf Verlangen ertheilt wird.

(L. S.) Der Königl. Gerichtsschreiber, Bausch.

Holz- und Lohverkauf in der Königlichen Oberförsterei Mulartshütte.

870. Am Freitag, den 20. November d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Hubert Keischgens an der Barriere dahier, die für das Wirthschaftsjahr 1869 zum Abtriebe bestimmten Nieder- und Mittelwaldschläge zur Selbstgewinnung auf dem Stock, sowie eine Quantität Nutz- und Brennholz nach Sortiments-Einheiten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nr.	Namen der Försterei.	Namen der Distrikte.	Jagen. Nr.	Abtheilung. Lit	Schlag. Nr.	Holzgattung.	Ungefährer Ertrag. Größe der Schlagflächen. Morg.	Grubenholz. Klafter.	Scheite. Klafter.	Knüppel. Klafter.	Reiser. Klafter.
1	Zweifall.	Feldharth.	76	—	4	Eichenlohschlag.	26	—	—	—	—
2	Rott.	Struffeld.	43	—	11	do.	20	—	—	—	—
3	Mulartshütte.	Altwerk.	96	b c	—	Eichen, Buchen u. weich. Schlagholz.	47	—	—	—	—
4	do.	Müggenlochsberg.	110	e	—	do.	9	—	—	—	—
5	Jaegerhaus.	Rothekaul.	16 30	c a	— —	Weich Schlagholz.	87	—	—	—	—
6	do.	do.	32	c d	—	do.	64	—	—	—	—
7	Zweifall.	Harth.	66	—	16/17	do.	46	—	—	—	—
8	do.	Lutterknipp.	60	f	—	do.	7	—	—	—	—
9	Jaegerhaus.	Kirschheld.	2 4 5 6 7	a c e b a	—	Kiefern.	—	125	—	125	300
10	do.	Langschoß.	16	a	—	Buchen.	—	—	110	90	400
11	Rott.	Ferkensterz.	25	d	—	Kiefern.	—	—	—	50	100
12	Zweifall.	Bubur.	50	b	—	Buchen.	—	—	40	30	140

Die Nummern 1 bis 8 sollen auf dem Stocke zur Selbstgewinnung, die Nummern 9 bis 12 aber nach Sortiments-Einheiten verkauft, und erst nach erfolgtem Zuschlage durch die Forstverwaltung aufgearbeitet werden. Nähere Auskunft ertheilen auf Verlangen die betreffenden Forstschutzbeamten.

Rötgen, den 31. Oktober 1868. Der Königliche Oberförster, Sebaldt.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Donnerstag, den 12. November. **1868.**

№ 832. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 31 enthält:

(Nr. 169.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 384) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868.

№ 833. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 69 und 70 enthält:

(Nr. 7230.) Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Oberhafen und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

(Nr. 7231.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

(Nr. 7232.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868.

(Nr. 7233.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 834. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers, Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herzog.

№ 835. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Oberhafen und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg: die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.
2. Im Südosten vom Hamburg: außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen: die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accise-linie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.
3. Im Süden von Hamburg: die Voigtei Morburg.
4. Im Amte Ritzebüttel: das Amt Ritzebüttel, die

Flecken Ritzebüttel und Kuxhaven mit Ausschluß des Kuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3. und 4. bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzialsteuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzialsteuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt. In Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Tabak, — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit, bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt unter der Leitung des Provinzialsteuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Haupt-Zollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 31. Oktober 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 836. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatz-Anweisungen.

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatz-Anweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatz-Anweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 837. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Abholung der in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg untergebrachten, zur weiteren Behandlung daselbst aber nicht geeigneten Kranken oft ungebührlich lange verzögert worden ist, und daß in Folge dessen neu ankommenden Kranken wegen Mangels an Raum die Aufnahme hat verweigert werden müssen. Auf den Antrag der Verwaltungs-Kommission der gedachten Anstalt bestimme ich daher hierdurch, daß die zur weiteren Behandlung in der Anstalt nicht geeigneten Kranken innerhalb drei Wochen nach der Seitens der Anstalts-Direktion an den Bürgermeister der Heimathgemeinde des betreffenden Kranken dieserhalb unmittelbar zu erlassenden Aufforderung, aus der Anstalt wieder abgeholt werden. Für den Fall, daß diese Frist nicht inne gehalten wird, ist die Anstalts-Direktion ermächtigt, die Rücksendung des betreffenden Kranken auf Kosten des Säumigen bewirken zu lassen.

Gleichzeitig bringe ich die Bestimmungen zu II. 5 der durch die Amtsblätter veröffentlichten Bekanntmachung vom 19. November 1851, durch welche den Polizeibeamten zur Pflicht gemacht ist, beim Transport von Geisteskranken Civilkleider anzulegen, und wonach die Ueberbringung der Kranken nur in den dringendsten Fällen, die Abholung aber niemals an Sonn- nnd Festtagen Statt finden soll, hierdurch in Erinnerung.

Coblenz, den 28. Oktober 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

№ 838. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Gerhard Berg aus Berg.-Gladbach, 2. Emil Besserer aus Duisburg, 3. Theodor Haarbeck aus Neukirchen, 4. Adolph Müller aus Simmern, 5. Theodor Röffhack aus Kaldenkirchen, 6. Otto von Scheven aus Hülsenbusch, 7. Richard Simon aus Saarbrücken, 8. August Wächtler aus Essen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1. August Bergfried aus Mülheim a./d. Ruhr, 2. Friedrich Bleier aus Elberfeld, 3. Emil Bornefeld aus Elberfeld, 4. Hermann Christmann aus Rothof bei Marienwerder, 5. Wilhelm Feller aus Kaltenbach, 6. Hermann Greeven aus Issum, 7. Hermann Heßel aus Münster am/Stein, 8. Karl Heßel aus Creuznach, 9. Julius Kuhlmann aus Hochstraß, 10. Karl Küster aus Radevormwald, 11. Wilhelm Langer aus Wesel, 12. Karl Metz aus Windesheim, 13. Heinrich Rinn aus Niederquembach, 14. Johannes Schwalfenberg aus Neviges, 15. Karl Seeger aus Mülheim a./d. Ruhr, 16. Jakob Simon aus Kirn.

Die Wahlfähigkeit von 6, 7, 8 und 15 ist von der Erreichung des kanonischen Alters und ferner von 6 und

und 8 von Absolvirung des Seminar-Kursus bedingt.
Koblenz, den 27. Oktober 1868.
Königl. Konsistorium.

№ 839. Auf das unter'm 23. März 1834 verbriefte 3½prozentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute Statt gefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen werden:

Lit. A. à 1000 Thaler: Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B. à 500 Thaler: Nro. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C. à 250 Thaler: Nro. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D. à 100 Thaler: Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E. à 50 Thaler: Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, so wie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, „welche nur bis zu demselben verzinset werden", bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich;

1. rückzahlbar am 31. Dezember 1866: Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler, Lit. D. Nr. 19 und 541 jede über 100 Thaler, Lit. E. Nr. 39 über 50 Thaler;
2. rückzahlbar am 31. Dezember 1867: Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thaler, Lit. B. Nr. 397 über 500 Thaler, Lit. C. Nr. 222 und 255 jede über 250 Thaler, Lit. D. Nr. 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler, Lit. E. Nr. 23 über 50 Thaler.

Kassel, am 23. Oktober 1868.
Königl. Regierungs-Präsidium, v. Moeller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 840. Polizei-Verordnung.

Im Verfolg der unter'm 29. März 1867 (Amtsblatt de 1867 pag. 103) ergangenen Polizei-Verordnung, die Anlegung und Benutzung von Lehm- und Sandgruben betreffend, verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. Kommt, abgesehen von den Dachschiefer- und Traßbrüchen, so wie den unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüchen, welche nach Maßgabe des § 214 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen sind, behufs Gewinnung von Steinen, Sand, Kies, Thon, Gyps, Schwerspath und ähnlichem Material, oder auch zu anderen Zwecken, beispielsweise zur Herstellung einer Wasserleitung, ein unterirdischer (Stollen-Tunnel-)Bau in Anwendung, so muß zur Verhinderung des Einsturzes des oberen Gesteins resp. Erdreichs der Arbeitsstollen stets in solider Weise ausgezimmert sein. Hiervon können jedoch auf Antrag der Betheiligten und mit ausdrücklicher Genehmigung der Orts-Polizeibehörde diejenigen Stollen- und Tunnelbauten und resp. Theile derselben ausgenommen werden, welche durch festes Stein- und Felsgebilde führen, wenn die Beschaffenheit und Mächtigkeit des letzteren technisch untersucht und die völlige Sicherheit dadurch konstatirt worden ist.

§ 2. In Bezug auf die bereits bestehenden Betriebe der fraglichen Art ist die Auszimmerung der Arbeitsstellen binnen längstens drei Monaten zu beschaffen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Aachen, den 31. Oktober 1868.
Königl Regierung, Abth. des Innern.

№ 841. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bestimmt hat, daß das Allerhöchst bestätigte Reglement über die Uniformirung der Polizei-Beamten in den neuen Landestheilen vom 1. Januar l. Js. auch bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion zur Einführung gelange und daß die Polizei-Sergeanten hierselbst mit der neuen Uniform auch den Titel als Schutzmänner anzunehmen haben.

Aachen, den 5. November 1868.

№ 842. Wir bringen hierdurch die für die Auswanderung nach Kanada sehr erhebliche Thatsache zur öffentlichen Kenntniß, daß die Canadische Regierung beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebeck fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Aachen, den 9. November 1868.

Patente.

№ 843. Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 844. Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 845. Das Königliche Landgericht hier hat am 3. d. M. den Friedrich Joseph Mönch, 28 Jahre alt, Weber aus Burtscheid, und den Wilhelm Ludwigs, 34 Jahre alt, Feldhüter aus Spiel, Kreis Jülich, beide in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. November 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 846. Der Füsilier Jakob Pütz der 10. Kompagnie Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, aus Düren gebürtig, katholisch, Schlosser, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 26. September c., bestätigt am 27. Oktober c. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. Dies wird auf Grund des § 255 II. Militair-Strafgesetzb. hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 3. November 1868.

Königliches Gericht der 16. Division.

№ 847. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

№ 848. Dem seither provisorisch bei der Elementarschule St. Anna in Düren fungirenden Lehrer Johann Heinrich Geller ist die definitive Anstellung verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Donnerstag, den 19. November. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 849. Seit der Bekanntmachung vom 3. Februar 1862 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind

1. in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:

a. aus Westphalen	23	Zöglinge,
b. aus der Rheinprovinz	9	"
c. aus dem Fürstenthum Birkenfeld	3	"
d. aus der Provinz Posen	1	"
Summa...	36	Zöglinge;

2. geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementarlehrer erhalten:

a. aus Westphalen	16	Zöglinge,
b. aus der Rheinprovinz	9	"
c. aus dem Fürstenthum Birkenfeld	3	"
d. aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen	1	"
Summa...	29	Zöglinge.

Im Ganzen sind jetzt 223 Schulamts-Kandidaten ausgebildet. Die Elementarschulklasse zählt im abgelaufenen Sommersemester 24 Schüler und Schülerinnen, von welchen ein Theil unentgeltlich unterrichtet wurde. Zur Ausbildung als Handwerker rc. sind 11 Knaben, 5 aus Westphalen 6 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins resp. der Marks-Haindorfschen Stiftung als Handwerker rc. ausgebildeten, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 340. Nach der letzten Uebersicht des Kassenbestandes beträgt die Einnahme:

	Thlr.	Sg.	Pf.
a. in der Provinz Westphalen	10141	8	5
b. in der Rheinprovinz	2551	20	2
Summa...	12692	28	7

Hierzu treten:

	Thlr	Sg.	Pf.
1. an eingegangenem Schulgelde von Elementarschülern	628	—	—
2. an Zuschüssen von Lehrerzöglingen	849	—	—
3. von der vormaligen Judenschaftskasse des Herzogthums Westphalen	455	15	—
4. Vermächtniß des in Danzig verstorbenen Privatlehrers Selig Salomon	299	9	—
5. an Zinsen von belegten Kapitalien	540	11	3
6. an extraordinairen Einnahmen	6	28	—
7. an erstatteten Ausbildungskosten, sog. Pflichtbeiträgen, von Lehrern	513	17	6
endlich 8. der nach dem vorhergehenden Abschlusse verbliebene Bestand von	293	19	—
	3586	9	9
Ganze Einnahme...	16279	8	4
Dagegen beträgt die Ausgabe überhaupt.	16836	14	11
so daß sich ein Vorschuß herausstellt von	557	6	7

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 3. Oktober 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die erfreuliche Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 3. November 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

№ 850. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vereinszolltarif neue Rechnungstafeln erschienen sind, welche nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonasschen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Köln, den 10. November 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 851. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Oktober 1862 (Amtsblatt pro 1862 Stück 50 Seite 281), durch welche die Konzessionirung der unter der Firma: „Sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft" in Dresden domizilirten Aktiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst deren Statuten publizirt worden, bringen wir in der Beilage die genehmigten Nachträge zu diesen Statuten zur öffentlichen Kenntniß.

Keil.

Aachen, den 13. November 1868.

№ 852. Da der Kreisbaumeister Klee zu Eupen mit Tode abgegangen ist, so haben wir mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Baukreises Eupen-Montjoie einstweilen den Polizei-Baumeister Koppen hierselbst beauftragt mit Ausnahme der gewerblichen Anlagen, welche bis zur Wiederbesetzung der Stelle der hiesige Bau-Inspektor Maertens bearbeiten wird.

Aachen, den 16. November 1868.

№ 853. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung kommen, der früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein und sich dadurch der unvermeidlichen Zurückweisung aussetzen. Wir nehmen hieraus Veranlassung, das reisende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reiches — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsulats visirten reglementsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen ist.

Aachen, den 17. November 1868.

Patente.

№ 854. Das dem Maschinenbau-Anstaltsbesitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 855. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckereiverkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Aachen, den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 856. Das Postbureau in Roedingen ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. Im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ultimo September) von 7 bis 12 Uhr Vormittags;
2. im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis ultimo März) von 8 bis 12 Uhr Vormittags;
3. zu allen Jahreszeiten von 2 bis 6 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittag aus.

Aachen, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 857. In dem Gange der nachbezeichneten Posten tritt folgende Aenderung ein:

a. Vom 8. November ab.

1. Personenpost zwischen Eschweiler und Linnich.
   Aus Eschweiler 3^{15} Nachmittags,
   in Linnich 5^{55} Nachmittags,
   aus Linnich 6^{50} Vormittags,
   in Eschweiler 9^{5} Vormittags.
2. IV. Personenpost zwischen Linnich und Lindern.
   Aus Linnich 6^{5} Nachmittags,
   in Lindern 6^{35} Nachmittags,
   aus Lindern 7^{10} Nachmittags,
   in Linnich 7^{45} Nachmittags.

b. vom 14. November ab:

3. I. Personenpost zwischen Heinsberg und Linnich.
   aus Heinsberg 4^{45} Früh,
   in Lindern 6^{15} Früh,
   aus Lindern 7^{35} Vormittags,
   in Linnich 8^{10} Vormittags,
   aus Linnich 4^{15} Nachmittags,
   in Lindern 4^{50} Nachmittags,
   aus Lindern 5^{15} Nachmittags,
   in Heinsberg 6^{45} Nachmittags.

c. vom 15. November ab:

4. III. Personenpost zwischen Geilenkirchen und Heinsberg.
   aus Geilenkirchen 9^{30} Nachmittags,
   in Heinsberg 10^{15} Nachmittags,
   aus Heinsberg 6^{35} Nachmittags,
   in Geilenkirchen 7^{50} Nachmittags.

Aachen, den 12. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 858. In Folge Aenderung des Fahrplans

der rheinischen Eisenbahn haben die nachbezeichneten Posten nunmehr folgenden Gang erhalten:

1. zwischen Commern und Mechernich
vom 13. November ab:

aus Commern 8^{50} Uhr Morgens, 3^{10} Uhr Nachmittags und 7^{40} Uhr Abends.

aus Mechernich 12^{15} Uhr Mittags, 4^{15} Uhr Nachmittags und 8^{40} Uhr Abends.

2. zwischen Blankenheim und Mechernich
vom 20. November ab:

aus Blankenheim 8^{15} Uhr Morgens, in Mechernich 11^{30} Uhr Morgens.

aus Mechernich 8^{50} Uhr Abends, in Blankenheim 12^{20} Uhr Abends.

Aachen, den 17. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 859. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das I. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag, den 11. Januar 1869, festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 3. November 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 860. Die Militairpflichtigen 1. Bütgenbach, Joseph Heinrich, geboren am 9. Dezember 1846 zu Wyhl, und 2. Gorissen, Hubert, geboren am 20. Mai 1846 zu Saeffeln, welche zu der Ersatz-Aushebung hierselbst im Jahre 1868 nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls dieselben als Refraktaire behandelt und gerichtlich verfolgt werden.

Heinsberg, den 14. November 1868.

Der Königl. Landrath.

In Vertr.: Der I. Kreis-Deputirte, Paulßen.

№ 861. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Pluto I." bei Wahlen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. November 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1868 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Paul Heinrich Schroff zu Call, unter dem Namen „Pluto I." das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Wahlen im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtundsiebenzigtausend siebenhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, H, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 4. November 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 862. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. Oktober d. J. für den Transport von zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein, wenn diese Definitiv-Achsen auf die Wagen, zu denen sie als integrirende Theile gehören, verladen worden sind.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

№ 863. Die durch den Tod des Pfarrers Schoenen erledigte Pfarrstelle zu Lich im Kreise Jülich ist dem seitherigen Pfarrer zu Velbert, Ferdinand Joh. Schmitz, verliehen worden.

№ 864. Die durch den Tod des Pfarrers Schervier erledigte Pfarrstelle zu Boslar im Kreise Jülich ist dem seitherigen Pfarrer zu Maubach, Andreas Joseph Hubert Spelthahn, verliehen worden.

№ 865. Dem Schulamts-Aspiranten H. J. Otten ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im Kreise Schleiden ertheilt worden.

№ 866. Es sind als Hebammen approbirt worden und haben sich niedergelassen: 1. Wb. Strang, geb. Maria Agnes Hennes, zu Morsbach im Landkreise Aachen, 2. Maria Anna Greven, zu Ketzenberg im Kreise Erkelenz, 3. Hubertina Macherey, zu Huchen-Stammeln im Kreise Düren.

№ 867. 1. Dem Hauptmann a. D. v. Sobbe ist die Verwaltung der Vorsteherstelle beim Post-Amte in Eupen übertragen worden. 2. Dem Post-Büreaudiener Schunder aus Elberfeld ist eine Eisenbahn Post-Kondukteur-Stelle beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 13 in Aachen übertragen worden. 3. Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Finke in Aachen ist wegen Invalidität aus dem Post-Dienste ausgeschieden. 4. Der Post-Wagenmeister Käfer in Eupen ist aus dem Post-Dienst entlassen worden. 5. Es sind etatsmäßig angestellt worden: Die Post-Packträger Hering in Aachen und Küpper in Herbesthal, ferner die Landbriefträger Jansen in Wassenberg, Huppertz in Linnich, Kärtkemeyer in Malmedy, Laumen in Gangelt und Wilhelm Geilen in Wehr.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Donnerstag, den 26. November. 1868.

№ 868. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 71 und 72 enthält:

(Nr. 7234.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See.

(Nr. 7235.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

(Nr. 7236.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. $0_{,92}$, im Regierungsbezirk Potsdam.

(Nr. 7237.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

(Nr. 7238.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Pelchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b. von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c. von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

(Nr. 7239.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

(Nr. 7240.) Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 869. Vom 1. Dezember d. Js. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indessen nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden. Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Post-Anstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt: bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Post-Anstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Postamt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 870. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahmerückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse voll-

ständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregelm prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautionskapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 24. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 871. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 3. November 1868 ist auf die Klage des zu Spiel bei Titz wohnenden Kleinhändlers Werner Frinken der daselbst wohnende geschäftslose Christian Hubert Frinken für interdizirt erklärt worden.

Aachen, den 17. November 1868.

Der Anwalt des Klägers,
Für den Kollegen Velder: Junker.

Ich ersuche die Herren Notarien, von obigem Urtheil Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. November 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 872. Urtheils-Auszug. In Sachen des Mathias Rey, Gutsbesitzer zu Cambach, Interdiktionskläger; vertreten durch Advokat-Anwalt Koch, gegen Antonie Rey, ohne Gewerbe, zu Cambach wohnend, zu Kessenich sich aufhaltend, Beklagte, ohne Anwalt, hat das Königl. Landgericht zu Aachen durch Urtheil vom 3. November a. c. die Beklagte für interdizirt erklärt und verordnet, daß derselben ein Vormund und Nebenvormund ernannt werde.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Aachen, den 14. November 1868.

Der Advokat-Anwalt, Koch.

Ich ersuche die Herren Notarien von obigem Urtheil Vermerk zu nehmen. Aachen, den 18. November 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 873. Vom 25. d. Mts. ab werden folgende Personen-Posten in ihrem Gange geändert:

1. I. Personen-Post zwischen Heinsberg und Linnich,
   aus Heinsberg 4[35] Uhr früh,
   in Linnich 8[10] Uhr früh,
   aus Linnich 4[15] Uhr Nachmittags,
   in Heinsberg 6[55] Uhr Nachmittags.
2. II. Personen-Post zwischen Heinsberg und Linnich,
   aus Heinsberg 1[25] Uhr Nachmittags,
   in Linnich 4[25] Uhr Nachmittags,
   aus Linnich 8[45] Uhr früh,
   in Heinsberg 11[30] Uhr Vermittags.

Aachen, den 23. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 874. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion befinden sich circa 4000 Pfund alte Papiere, die aus freier Hand verkauft werden sollen. Gebote hierauf werden in der Kanzlei der Ober-Post-Direktion entgegen genommen. Aachen, den 17. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 875. Vorladung. Der Ersatzpflichtige Leonard Haller, geboren zu Burtscheid am 11. April 1846, welcher sich bei den diesjährigen Ersatz-Aushebungen nicht gestellt hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute ab bei mir zu melden, widrigenfalls er als Refractair wird behandelt und bestraft werden.

Aachen, den 16. November 1868.

Der Königl. Landrath des Landkreises, Hasenclever.

№ 878. Nachweisung der im Jahre 1867 durch Königlich Rheinische Landbeschäler

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Anzahl der Hengste. alte.	Anzahl der Hengste. 4jährig.	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt:	Davon sind: güst geblieben.	Davon sind: tragend geworden.	Es haben verfohlt.
1	Linnich	Jülich	3	—	3	114	55	59	5
2	Düren	Düren	2	—	2	66	31	35	3
3	Ripsdorf	Schleiden	2	—	2	27	12	15	1
	Summa . . .		7	—	7	207	98	109	9
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst					29⁴/₇	14	15⁴/₇	—

Landgestüt Wickrath, den 15. November 1868.

№ 876. Der Füsilier Michael Joseph Küppers vom Ostpreußischen Füsilier-Regimente Nr. 33, geboren am 10. Juli 1843 zu Aachen, ist durch kriegsgerichtliches am 13. November d. J. wider ihn ergangenes und vom Königl. General-Kommando des 8. Armee-Korps unter dem 19. November d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Köln, den 22. November 1868.

Königl. Gericht der 15. Division.

Frhr. v. Canstein.

№ 877. Auszüge aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung nach § 30 des Strafgesetzbuches verordnet ist. IV. Quartal 1868.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
1	1868 6. Okt.	Michel, Joseph, 44 Jahre alt, Schuster, geboren zu Weiwertz, wohnhaft zu Elsenborn.	Diebstahl.	Vier Jahre Zuchthaus und vier Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2 u. 216 des Strafgesetzbuches.
2	8. „	Bleckmann, Wilhelm, 54 Jahre alt, Bergmann, geboren und wohnhaft zu Mülheim a/d. Ruhr.	Diebstahlsversuch.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2. 31 und 32 ibid.
3	9. „	Pfennings, Peter Joseph, 51 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Uebach.	Meineid.	Zwei Jahre Zuchthaus.	§ 125 ibid.
4	9. „	Heiden, Joseph, 44 Jahre alt, Eisendrechsler, geboren und wohnhaft zu Aachen.	Diebstahlsversuch.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2, 219 Nr. 2. 31 und 32 des Strafgesetzbuches.
5	15. „	Kalker, Kaspar Joseph, 40 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Roland.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthaus.	§ 144 Nr. 3 ibid.
6	1867 12. Juli.	Hillers, Heinrich, 36 Jahre alt, Knecht, zu Eilendorf geboren und wohnend.	Mord und Diebstahl.	Todesstrafe. — Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Sept. 1868 wurde die erkannte Todesstrafe in „lebenswierige Zuchthausstrafe" umgewandelt.	§§ 178 und 218 Nr. 2 ibid.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Bollig.

Vorstehende Urtheils-Auszüge werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. November 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

bedeckten Stuten und im Jahre 1868 davon nachgewiesenen Fohlen; im Regierungsbezirk Aachen.

Nach den Listen sind im Jahre 1868 lebende Fohlen geboren. Hengste.	Stuten.	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft.	gestorben	nicht nachgewiesen.	Summa.	Davon sind bis Ende Oktober c. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste.	Stuten.	Summa.	Bemerkungen.
23	22	45	5	4	—	9	—	—	—	
16	14	30	1	1	—	2	—	—	—	
6	7	13	1	—	—	1	—	—	—	
45	43	88	7	5	—	12	—	—	—	
—	—	12⁴/₇	—	—	—	—	—	—	—	

Schale, Gestüt-Vorsteher.

Digitized by Google

№ 879. Wagen-Verkauf. Am Sonnabend, den 28. November c., 11 Uhr Vormittags, soll auf dem hiesigen Posthalterei-Hofe ein ausrangirter 8sitziger Omnibus-Wagen der Gattung VIIIb öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 21. November 1868.

Postamt, Messow.

№ 880. Vorladung. Nachdem wider den Ulanen Martin Kleefisch der 5. Eskadron Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7, am 12. Dezember 1846 zu Niederzier Kreis Düren geboren, katholisch, Ackersknecht, am 6. November 1867 eingestellt, das Kontumacial-Desertions-Verfahren eingeleitet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 7. März 1869 um 11 Uhr im hiesigen Militär-Arresthause anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Trier, den 21. November 1868.

Königliches Gericht der 16. Division.

№ 881. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons-Serie III Nr. 6 bis 16 und Talons „vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster" in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April ds. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 100 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloosten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlr: Nr. 221. 401. 447. 450. 556. 1299. 1396. 1953. 2048. 2492. 2603. 2728. 2851. 2895. 3050. 3415. 3657. 3666. 3707. 3857. 3907. 4234. 4298. 4400. 4621. 4785. 5086. 5111. 5138. 5139. 5382. 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 4. 41. 227. 499. 968. 1214. 1641. 1689. 1822. 2053. 2114. 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 349. 589. 610. 915. 986. 1033. 1104. 1817. 1860. 2027. 2273. 2348. 2689. 2772. 3055. 3066. 3386. 3432. 3448. 3601. 3765. 4213. 4401. 4476. 4763. 4796. 4908. 4978. 5269. 5346. 5354. 6219. 6546. 6651. 6765. 6878. 7686. 8360. 9339. 9343. 9344. 9616. 9703. 10.563. 11,471. 11,493. 11,505. 11,650. 11,651, 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nr. 2. 20. 347. 359. 415. 458. 650. 666. 878. 883. 1193. 1371. 1397. 2080. 2083. 2207. 2246. 2414. 2607. 3011. 3041. 3116. 3218. 3226. 3447. 3495. 3576. 3626. 3769. 4196. 4423. 4424. 4466. 4471. 4859. 4938. 4998. 5153. 5238. 5239. 5240. 5320. 5520. 5524. 5649. 5650. 5796. 5955. 6248. 6399. 6508. 6542. 6994. 7036. 7037. 7275. 7304. 7655. 7756. 8198. 8216. 8327. 8510. 8628. 8752. 9076. 9155. 9528. 9972. 10,286. 10,293. 10.456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13,531 und 13,532. Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

№ 882. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt zu Münster am 17. November 1868. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen: 1. Herr Graf von Nesselrode-Ehreshoven von Mülheim a. Rhein. 2. Herr Fabrikbesitzer Theodor Böninger von Duisburg. 3. Herr Bürgermeister Schlichter von hier. 4. Herr Amtmann Brüning von Enniger.

II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch. 2. Provinzial Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden von der Direktion der Rentenbank unterm 27. Oktober c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten zur Ausloosung gekommenen und von der Rentenbank-Kasse ferner eingelösten Rentenbriefe als:

						Thlr.		Thlr.
1.	30	Stück Lit.	A.	über	je	1000	zus.	30.000
2.	10	„ „	B.	„	„	500	„	5.000
3.	61	„ „	C.	„	„	100	„	6,100
4.	36	„ „	D.	„	„	25	„	900
5.	21	„ „	E.	„	„	10	„	210
im Ganzen	158	Stück zusammen über.......						42,210

„Hundert Acht und Fünfzig Stück zusammen über Zwei und Vierzig Tausend, Zweihundert und Zehn Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Tausend Neunhundert und Acht Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez.: Graf Nesselrode. Brüning. Theod. Böninger. Schlichter. Rasch. Filbry. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank, Rasch.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Donnerstag, den 3. Dezember. 1868.

№ 883. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 32 enthält:

(Nr. 185.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

(Nr. 186.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

(Nr. 187.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

№ 884. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 73 und 74 enthält:

(Nr. 7241.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

(Nr. 7242.) Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

(Nr. 7243.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahn-Anlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staats-Anleihe von vierzig Millionen Thaler.

(Nr. 7244.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

(Nr. 7245.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

(Nr. 7246.) Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 885. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 24. November 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 886. Vom 1. Dezember d. Js. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indessen nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden. Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Post-Anstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt: bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Post-Anstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare

übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 28. November 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 887. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahmerückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautionskapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 24. November 1868.

№ 888. Der Neujahrs-Pferdemarkt zu Linnich, welcher jährlich am 2. Januar abgehalten wird, ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für das Jahr 1869 auf Montag den 4. Januar, und für das Jahr 1870 auf Montag den 3. Januar verlegt worden. Aachen, den 26. November 1868.

№ 889. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 41. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient auch deshalb, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden. Wir veranlassen demnach die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren und Schul-Dirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß 1. sämmtliche Buchhandlungen Aachens, 2. die Buchhandlungen von Lengfeld in Köln, Gehrig & Comp. in Krefeld, Riffarth in M.-Gladbach, Habicht in Bonn, Dreeßen in Düren und Mathes in Stolberg, und 3. der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer Grotzfeld hierselbst an der Knaben-Zahlschule zu St. Kreuz, Bestellungen schleunigst effektuiren werden. Das Neujahrsbüchlein ist 32 Seiten stark und kostet, brochirt, das Dutzend 10 Sgr. und das Stück 1 Sgr.

Aachen, den 27. November 1868.

№ 890. Unterm 21. November d. J. hat das Schauamt zu Geilenkirchen einen der Lokal-Abtheilung XIIa. des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zugehörigen Hengst nachträglich angekört. Indem wir dieses in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Amtsbl. St. 15 S. 97) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der angekörte Hengst bei dem Direktor der genanten Lokal-Abtheilung Herrn Gutsbesitzer Grouven zu Hommerschen bei Geilenkirchen eingestallt ist.

Signalement des angekörten Hengstes. Farbe, kastanienbraun; Abzeichen, Stern; Race, Brabanter; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Alter $3^1/_2$ Jahre; Qualität, Vorzüglich gut. Aachen, den 1. Dezember 1868.

Patente.

№ 891. Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 892. Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 893. Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 894. Das dem Herrn Johann Badeu zu Claira (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen, ist aufgehoben.

№ 895. Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln auf fünf Jahre, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 896. Nachstehende Personen-Posten werden vom 1. Dezember c. ab in ihrem Gange geändert:

1. I. Personen-Post zwischen Geilenkirchen und Heinsberg:
aus Geilenkirchen um 7^{15} Uhr Vorm.,
in Heinsberg „ 8^{45} „ „
aus „ „ 7^{55} „ „
in Geilenkirchen „ 9^{25} „ „

2. II. Personen-Post zwischen Geilenkirchen und Heinsberg:
aus Geilenkirchen um 3^{15} Uhr Nachmittags,
in Heinsberg „ 5^{15} „ „
aus „ „ 3^{15} „ „
in Geilenkirchen „ 4^{45} „ „

3 III. Personen-Post zwischen Geilenkirchen und Heinsberg:
aus Geilenkirchen um 9^{30} Uhr Nachmittags,
in Heinsberg „ 11 „ „
aus „ „ 6^{20} „ „
in Geilenkirchen „ 7^{50} „ „

4. I. Personen-Post zwischen Geilenkirchen und Wehr
aus Geilenkirchen um 7^{30} Uhr Vormittags.
in Wehr „ 9^{50} „ „
aus „ „ 2^{20} „ Nachmittags,
in Geilenkirchen „ 4^{10} „ „

5. II. Personen-Post zwischen Geilenkirchen und Wehr:
aus Geilenkirchen um 5^{10} Uhr Nachmittags,
in Wehr „ 8 „ „
aus „ „ 7 „ Vormittags,
in Geilenkirchen „ 9^{20} „ „

Aachen, den 28. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 897. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Diepenlinchen I.“ bei Mausbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. November 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. November 1867 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu Aachen und der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg, unter dem Namen „Diepenlinchen I.“ das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Gressenich im Landkreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von vierhundert zwanzig Tausend dreihundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. November 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 898. Die durch die Versetzung des Pfarrers und Dechanten Welter erledigte Pfarrstelle zu Derichsweiler im Kreise Düren ist dem seitherigen Pfarrer von Gey, Johann Theodor Bretzen übertragen worden.

№ 899. Dem Progymnasial-Rektor Dr. Kuhl zu Jülich ist nach Maßgabe der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst eine höhere Mädchenschule zu errichten und zu führen.

№ 900. Der seither provisorische Lehrer Evertsberg ist definitiv als Lehrer bei der Elementarschule zu Broich im Kreise Jülich angestellt worden.

Subhastations-Patent.

935. Auf Anstehen des zu Aachen unter der Firma: Adolph Marx und Kompagnie bestehenden Bankhauses, werden die unten beschriebenen, in der Gebäudesteuer mit sechszehn Thalern sechs Silbergroschen zwei Pfennigen veranschlagten, durch Verfügung vom achtzehnten Mai dieses Jahres,

gegen

den Kaufmann Hubert Schreiber, zu Aachen wohnend, dermalen in Fallitzustand, sodann dessen Ehefrau Bertha, geborne Schmetz, und Advokat-Anwalt Herrn Heinrich Radermacher als provisorischer Syndik des Falliments von Hubert Schreiber, alle zu Aachen wohnend, als Schuldner, in Beschlag genommenen Immobilien,

am Dienstag, den neunten März achtzehnhundert neunundsechszig, Nachmittags drei Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgericht des Stadtkreises Aachen, im gewöhnlichen Gerichtslokal, für die bemerkten Erstgebote öffentlich zum Verkauf ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

I. Ein zu Aachen, Stadtkreis und Gemeinde Aachen, in der ersten Querstraße des sogenannten Rehmviertels oder sogenannten ersten Rehmstraße, unter Nummer neunundzwanzig belegenes Haus. Dasselbe hat zu ebener Erde eine Eingangsthür und zwei Fenster und darüber noch drei Etagen, jede mit drei Fenstern straßenwärts. Auf der dritten Etage ist neben zwei andern Zimmern ein als Speicher benutztes Speicherzimmer. Darüber ist das mit Pfannen gedeckte Dach, unter dem Hause der Keller. Das Ganze ist aus Ziegelsteinen erbaut, die Fenster sind mit blausteinernen Einfassungen versehen, die Façade ist nicht beworfen. An der Kellertreppe gegen die Hofthür befinden sich zwei Pumpen, die eine mit Regen- die andere mit Brunnenwasser. An das Haus stößt der Hof, zu dessen Seite sich ein einstöckiger kleiner Hinterbau mit Abtritt befindet; dieser Hinterbau hat ein Zinkdach. Hinter demselben liegt ein Bleichplatz. Anmiether dieser Gebäulichkeiten sind: 1. Johann Hubert Grimbach, Spezereihändler, Hauptanmiether; 2. Wittwe Karl Wittfeld, geborne Antoinette Leyden, ohne Gewerbe; 3. Johann Bonnie, Fa-

brikmeister; 4. Johann Joseph Bischoff, Tuchrauher; 5. Mathias Kreitz, Weber; 6. Sebastian Eupen, Spinner. Das Ganze ist im Kataster der Stadt Aachen unter Flur C. Nummer dreihundert achtundvierzig zu einer Flächengröße von siebenzehn Ruthen dreißig Fuß eingetragen; als Nachbaren sind daselbst einerseits Nikolas Joseph Andrien, andererseits Eigenthümer selbst angegeben. Erstgebot zweitausend Thaler.

II. Ein zu Aachen, Stadtkreis und Gemeinde Aachen, in der ersten Querstraße des sogenannten Rehmviertels oder sogenannten ersten Rehmstraße, unter Numero einunddreißig belegenes Haus. Dasselbe hat zu ebener Erde eine Eingangsthür und zwei Fenster und darüber noch drei Etagen, jede mit drei Fenstern straßenwärts. Ueber der dritten Etage befindet sich der Speicher und darüber das mit Pfannen gedeckte Dach, unter dem Hause der Keller. Das Ganze ist aus Ziegelsteinen erbaut, die Fenster sind mit blausteinernen Einfassungen versehen, die Façade ist nicht beworfen. An der Kellertreppe gegen die Hofthür befinden sich zwei Pumpen, die eine mit Regen- die andere mit Brunnenwasser. An das Haus stößt der Hof, zu dessen Seite sich ein einstöckiger Hinterbau mit Abtritt befindet; dieser Hinterbau hat ein Zinkdach; hinter demselben liegt ein Bleichplatz; Anmiether dieser Gebäulichkeiten sind: 1. Felix Villmont, Anstreicher; 2. Leonard Drügg, Maurer; 3. Nikolas Dümmissen, ohne Gewerbe; 4. Johann Stucks, Weber; 5. Hubert Bertram, Eisenbahnbeamter; 6. Julia Herz.

Das Ganze ist im Kataster der Stadt Aachen Flur C Numero dreihundert neunundvierzig zu einem Flächeninhalte von siebenzehn Ruthen sechszig Fuß eingetragen; als Nachbarn sind daselbst einerseits Eigenthümer selbst, andererseits Mathias Krieger eingetragen. Erstgebot hierfür zweitausend Thaler.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und der Steuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, 20. November 1868.

Der Friedensrichter, Justizrath gez. Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

Druck von J. J. Beaufort Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Donnerstag, den 10. Dezember. 1868.

№ 901. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 33 enthält:

(Nr. 196.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868.

(Nr. 197.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 902. Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preussischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preussischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königl. Preussisches Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll $9\frac{1}{2}$ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1. links das große Königliche Wappen,
2. darunter den Kontrolestempel der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3. unter dem Kontrolestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Kommission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4. rechts einen guillochirten Adler und
5. folgenden Text:

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.
Berlin, den 21. September 1868.
Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1. auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2. in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

№ 903. Die Post-Anstalten sind beauftragt worden, Post-Anweisungen mit der Frankomarke von 2 Sgr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Korrespondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Frankomarke von 1 Sgr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Post-Anweisungs-Formular in den Händen des Korrespondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Post-Anstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Post-Anweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Post-Anweisungen

verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Post-Anweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Korrespondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Post-Anweisungen zu verwenden wünschen, werden die Post-Anstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 904. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 17. d. Mts. III. 25,016, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven die Waarenkontrole im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in der Rheinprovinz nach der Bekanntmachung vom 17. Januar 1852 Nr. 1121 bezüglich der Vorschriften der §§ 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 Statt gefunden hat. Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Köln, den 28. November 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 905. Der Pfarrer Busch zu Seibersbach, in der Kreissynode Creuznach, ist am 21. d. Mts. gestorben und soll die dadurch erledigte Pfarrstelle nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis Ende Juni f. J. annehmen.

Koblenz, den 26. November 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 906. Auf Grund des § 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmen wir hierdurch, daß zu den dort gedachten Personen, welche zum Suchen unbestellter Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, im diesseitigen Verwaltungsbezirk vom Jahre 1869 ab folgende Gewerbtreibende zu rechnen sind:

Glaser, Schornsteinfeger, Korbflechter und Wannenmacher, Böttcher, Stuhlbinder, Siebmacher, Uhrmacher, Viehschneider, Zinngießer und Kesselflicker, Scheerenschleifer und Schärfer von sonstigen in der Haus- und Landwirthschaft gebräuchlichen Instrumenten, Regenschirmflicker, Topfbinder und Kappuschneider.

Unter der Umgegend des Wohnortes ist ein Umkreis von zwei Meilen zu verstehen. Die Ausfertigung der Legitimationen ist den Königlichen Landraths-Aemtern übertragen.

Aachen, den 2. Dezember 1868.

№ 907. Wir bringen hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober a. pr. (Amtsblatt Seite 297) zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt hat, daß die Hauskollekte für den katholischen Kirchenbau zu Mittelreidenbach in denjenigen Orten, in welchen dieselbe bis jetzt nicht abgehalten worden ist, noch in der Zeit bis zum 1. Mai 1869 eingesammelt werden darf.

Aachen, den 2. Dezember 1868.

№ 908. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Bezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

Für	Weizen	pro Centner	3	Thlr.	10	Sgr.	1	Pf.
„	Roggen	„ „	2	„	29	„	4	„
„	Gerste	„ „	3	„	1	„	3	„
„	Hafer	„ „	2	„	25	„	9	„
„	Heu	„ „	1	„	6	„	8	„
„	Stroh	„ Schock	8	„	15	„	—	„

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsblatt de 1820 pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise mit dem Jahre 1869 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 4. Dezember 1868.

№ 909. Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks machen wir hierdurch auf das Erscheinen der von dem Regierungsrath Heyer im Auftrage der Königl. Regierung zu Cöslin bearbeiteten Territorial-Geschichte und statistischen Beschreibung des dortigen Regierungsbezirks mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieses Werk von der Amtsblatt-Redaktion zu Cöslin zum Preise von 1 Thlr. bezogen werden kann.

Aachen, den 5. Dezember 1868.

Patente.

№ 910. Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludoviko Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 911. Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 912. Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne

Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 913. Vom 5. Dezember c. ab wird die 3. Personen-Post zwischen Geilenkirchen und Heinsberg wie folgt abgefertigt werden:

aus Geilenkirchen 7 Uhr Nachm.;
aus Heinsberg wie bisher 6^{30} Uhr Nachm.

Aachen, den 4. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 914. Beim Postamte in Aachen ist eine Stadt-Postbotenstelle mit der jährlichen Löhnung von 180 Thalern zu besetzen. Personen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thalern zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 15. d. Mts. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 5. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 915. Aufforderung.

Nachstehend näher bezeichnete Mannschaften, welche sich ohne militairischen Urlaub im Auslande aufhalten resp. ohne Konsens ausgewandert sind, werden, nachdem dieses durch die angestellten Recherchen konstatirt ist, hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet beim unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird. 1. Der Arbeitssoldat (Superrevident) Peter Lorse, Gemeiner, geboren am 26. März 1842 zu Wahlsdorf, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, heimathsberechtigt in Medell, Kreis Malmedy, Tagelöhner von Profession, eingestellt am 6. November 1865 bei der Arbeiter-Abtheilung in Minden, als untauglich entlassen am 15. Februar 1866, fehlte ohne Entschuldigung bei der Departements-Ersatz-Aushebung pro 1868 und hält sich ohne Urlaub in Belgien auf; 2. der Reservist der Provinzial-Infanterie, Gemeiner Johann Zimmers, geboren am 3. November 1841 zu Dahlem, Kreis Schleiden, und heimathsberechtigt daselbst, Ackerer von Profession, eingestellt am 14. Februar 1863, beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 65, zur Reserve entlassen am 10. September 1865, ist nach den angestellten Recherchen im Frühjahr dieses Jahres ohne Konsens nach Amerika ausgewandert; 3. der Reservist des Provinzial-Trains, Gemeiner Hermann Mösch, geboren am 1. Februar 1840 zu Wahlen, Kreis Schleiden, und heimathsberechtigt daselbst, Schneider von Profession, eingestellt am 15. Oktober 1860 beim Rheinischen Husarenregiment Nr. 7, entlassen zur Reserve des Trains am 25. September 1863, fehlte ohne Entschuldigung beim diesjährigen Herbst-Appell und hält sich nach den angestellten Recherchen ohne Urlaub in Lüttich (Belgien) auf.

Eupen, den 3. Dezember 1868.

Königliches Kommando des Landwehr-Bezirks-Kommando zu Eupen.

Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirks-Kommandeur.

№ 916. Vorladung.

Die Ersatzpflichtigen 1. Philipp Schneider, geboren zu Dollendorf, am 29. April 1846, 2. Heinrich Brück, geboren zu Broich am 21. Dezember 1846, 3. Johann Gier, geboren zu Berk am 6. Dezember 1846, welche sich bei den diesjährigen Ersatz-Aushebungen nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato bei mir zu melden, widrigenfalls dieselben als Refraktaire werden behandelt werden.

Schleiden, den 30. November 1868.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Harff.

№ 917. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons-Serie III Nr. 6 bis 16 und Talons „vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster" in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April ds. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 100 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloosten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlr: Nr. 221. 401. 447. 450. 556. 1299. 1396. 1953. 2048. 2492. 2603. 2728. 2851. 2895. 3050. 3415. 3657. 3666. 3707. 3857. 3907. 4234. 4298. 4400. 4621. 4785. 5086. 5111. 5138. 5139. 5382. 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 4. 41. 227. 499. 968. 1214. 1641. 1689. 1822. 2053. 2114. 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 349. 589. 610. 915. 986. 1033. 1104. 1817. 1860. 2027. 2273. 2348. 2689. 2772. 3055. 3066. 3386. 3432. 3448. 3601. 3765. 4213. 4401. 4476. 4763. 4796. 4908. 4978. 5269. 5346. 5354. 6219. 6546. 6651. 6765. 6878. 7686. 8360. 9339. 9343. 9344. 9616. 9703. 10,563. 11,471. 11,493. 11,505. 11,650. 11,651. 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nr. 2. 20. 347. 359. 415. 458. 650. 666. 878. 883. 1193. 1371. 1397. 2080. 2083. 2207. 2246. 2414. 2607. 3011. 3041. 3116. 3218. 3226. 3447. 3495. 3576. 3626. 3769. 4196. 4423. 4424. 4466. 4471. 4859. 4938. 4998.

5153. 5238. 5239. 5240. 5320. 5520. 5524. 5649. 5650. 5796. 5955. 6248. 6399. 6508. 6542. 6994. 7036. 7037. 7275. 7304. 7655. 7756. 8198. 8216. 8327. 8510. 8628. 8752. 9076. 9155. 9528. 9972. 10,286. 10,293. 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13,531 und 13,532. Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

Personal-Chronik.

№ 918. Den bisherigen provisorischen Lehrer Johann Altmeyer haben wir definitiv als Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Schleiden im Kreise Jülich angestellt.

№ 919. Dem bisherigen provisorischen Lehrer Joseph Hamacher ist die definitive Anstellung als Lehrer an der Elementarschule zu Bardenberg verliehen worden.

№ 920. Dem bisherigen provisorischen Lehrer Peter Schmitz ist die definitive Anstellung bei der Elementarschule zu Verlautenheide verliehen worden.

№ 921. 1. Die Vorsteher-Stelle der Post-Expedition in Dürwiß ist dem zum Post-Expediteur ernannten Gendarm Schneider übertragen worden. 2 Der Post-Expedienten-Anwärter Corsten in Eupen ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden. 3. Es sind etatsmäßig angestellt worden: Die Landbriefträger Adrian in Langerwehe, Loevenich in Aldenhoven, Wagener in St. Vith, Scholzen in Losheim, Houben und Cohnen in Geilenkirchen, Stephan Reuter, Jakob Reuter und Heinrichs in Büttgenbach. 4. Der Posthauswärter Wittgen in Aachen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Subhastations-Patent.

952. Auf Anstehen des zu Burtscheid wohnenden Rentners Herrn Friedrich Dietz, werden die unten beschriebenen, in der Gebäudesteuer mit sechs Thalern zwölf Silbergroschen veranschlagten Immobilien seiner Schuldner, der Eheleute Wilhelm Konertz, Zimmermeister und Bauunternehmer, und Anna geborne Merkelbach, ohne Geschäft, beide in Aachen wohnend, sowie des Franz Alff, Inhaber eines Kleidermagazins, daselbst wohnend, als Drittbesitzer dieser Immobilien, am

Dienstag, den zwölften Januar achtzehnhundert neun und sechszig, Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen, im gewöhnlichen Gerichtslokale daselbst, für das Erstgebot von zweitausend Thalern öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Das in der Gemeinde und im Stadtkreise Aachen, in dem Promenadenwege von Marschierthor nach Jakobsthor, ohne Nummer, zwischen Mathias Konertz und Philipp Hünemeyer gelegene, im Kataster unter Flur F. Nummero 606/404. mit einem Flächeninhalte von zehn Ruthen aufgeführte Wohnhaus; Dasselbe ist aus Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannendach versehen, hat in der Fronte eine Breite von neunzehn Fuß, hat im Erdgeschoß straßenwärts im Parterre die Eingangsthür und zwei Fenster, und in der ersten und zweiten Etage je drei Fenster und sind die Thüre sowie die Fenster im Erdgeschoß mit blausteinerner Einfassung versehen; wogegen die Fenster der ersten und zweiten Etage nur blausteinerne Fensterbänke haben. Ueber der zweiten Etage ist der Speicher, auf welchem noch ein Speicherzimmer angebracht ist, und hat das letztere sowie der Speicher selbst je ein liegendes Dachfenster. Zur Hofseite hin, hat das Haus eine Kellerküche mit zwei Fenstern versehen, und hat übrigens ebensoviele Fenster, wie die Vorderfronte. Unter dem Hause befindet sich ein gewölbter Keller mit zwei Kellerfenstern straßenwärts. Auf dem Hofe, dicht hinter dem Haupthause, liegt ein aus dem Parterre und der ersten Etage bestehender Seitenbau und befinden sich im Parterre sowie ersten Etage je zwei Fenster ohne Einfassung. Derselbe ist mit Pfannen gedeckt; dann zwei Abtritte mit Pappdeckel gedeckt, eine Brannen- und Regenwasserpumpe und schließlich ein achtundzwanzig Fuß langer und eilf einen halben Fuß breiter Bleichplatz. Das ganze Haus ist an den Fabrikarbeiter Johann Neuß vermiethet.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und der Steuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den 22. September 1868.

Der Friedensrichter Justizrath, (gez.) Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

Druck von J. J. Beaufort Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Donnerstag, den 17. Dezember. 1868.

№ 922. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 75 und 76 enthält:

(Nr. 7247.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

(Nr. 7248.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

(Nr. 7249.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

(Nr. 7250.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

(Nr. 7251.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

(Nr. 7252.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

(Nr. 7253.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 923. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Kassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die „Stückzahl und den Betrag“ der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten „Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859“ Statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 924. In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenrathes unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Obertribunal, ist in der am 5. Dezember c. Statt gefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: dem Geheimen Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender, dem Justizrath Dorn, dem Justizrath Jümer, dem Justizrath Wagner, dem Justizrath Simson und dem Justizrath Schmückert als Stellvertreter. Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 5. Dezember 1868.

Der Chef-Präsident des Kgl. Obertribunals,
Staatsminister Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 925. Die Bestimmung in der in unserem Amtsblatte pro 1865 pag. 328 enthaltenen Bekannt-

machung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 4. September 1865, daß die Anmeldungen zur Prüfung evangelischer Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen für die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier **in der ersten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres** bei der genannten Behörde, von den vorschriftsmäßigen Papieren begleitet, anzubringen sind, bringen wir hierdurch wiederholt zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 4. Dezember 1868.

№ 926. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zu Gunsten der Rettungs-Anstalt zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt hat. Dieselbe wird im diesseitigen Verwaltungsbezirk in der Zeit vom 1. d. Mts. bis zum 1. April 1869 durch den Heinrich Haub aus Hochelheim eingesammelt werden. Aachen, den 11. Dezember 1868.

№ 927. Nachdem durch die Seitens des Landgerichts-Assessors Schroeder geschehene Niederlegung seines Mandats als Abgeordneter des vierten Aachener Wahlbezirks für diesen, die Kreise Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen umfassenden, Bezirk eine Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten erforderlich geworden ist, so haben wir als Termin für dieselbe

Dienstag, den 5. Januar k. J.,

bestimmt, und als fungirenden Wahlkommissar den ersten Kreis-Deputirten des Kreises Erkelenz, Bürgermeister Krapoll zu Immerath ernannt.

Aachen, den 12. Dezember 1868.

№ 928. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober 1867 (Amtsblatt Seite 307) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Einsammlungstermin der katholischen Hauskollekte zum Besten des Erweiterungsbaues der katholischen Kirche zu Bendorf, für diejenigen Orte, in welchen dieselbe bis jetzt noch nicht stattgefunden, bis zum 1. Mai 1869 ausgedehnt hat.

Aachen, den 14. Dezember 1868.

№ 929. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Oktober cur., (Amtsblatt S. 278) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Einsammlungstermin der katholischen Hauskollekte zum Besten des Maria-Hilf-Hospitals zu Montjoie für diejenigen Orte, worin dieselbe noch nicht abgehalten worden, bis zum 1. April 1869 verlängert hat.

Aachen, den 14. Dezember 1868.

№ 930. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober cr., (Amtsblatt Seite 268) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, den Einsammlungstermin der evangelischen Hauskollekte zum Besten des evangelischen Pfarrhausbaus zu Oberwinter, für diejenigen Orte in welchen dieselbe bis zum 1. Januar fut. noch nicht stattgefunden, bis zum 1. April fut. verlängert hat.

Aachen, den 15. Dezember 1868.

№ 931. Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die wiederholten Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit durch Sprengöl (Nitroglycerin) verursacht worden sind, haben zu einer Revision der über den Verkehr mit diesem Stoffe erlassenen polizeilichen Vorschriften Anlaß gegeben, wobei die Nothwendigkeit hervorgetreten ist, dieselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit in mehrfachen Beziehungen zu verschärfen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir daher, unter Aufhebung der über den Gegenstand früher erlassenen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Polizei-Verordnungen vom 2. März 1866 (Amtsblatt Stück 10 pag. 91), vom 5. Juni 1866 (Amtsblatt Stück 26 pag. 215) und vom 21. Mai 1867 (Amtsblatt Stück 23 pag. 148), den Transport und die Lagerung des Nitroglycerins betreffend, in Bezug auf den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin) was folgt:

§ 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§ 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Konzession enthalten. Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§ 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden. Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§ 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten. Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur Statt finden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§ 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasen-Umhüllung zu versehen sind. Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in

Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papier-Abfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden. Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift: „Sprengöl, Vorsicht" versehen sein. Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen. Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§ 6. Der Führer eines jeden Sprengöl-Transports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§ 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt. Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§ 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§ 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein. Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein. Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutscher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§ 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach § 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Aachen, den 7. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Patente.

№ 932. Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst & Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruckmaschinen zum Zuführen der Druckbogen, in soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 933. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 934. Das dem Mechanikus J. E. F. Lübeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September

1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe ist aufgehoben.

№ 935. Dem Ingenieur Ernst Müller zu Neula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seil-Ebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 936. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen, sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. des Mathias Keckerols, 84 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Birgden; 2. des August Sigmund Schleicher, 48 Jahre alt, aus Stolberg; 3. des Heinrich Hubert Schafen, 27 Jahre alt, Füsilier im Algerischen Fremden-Regiment; 4. der Friederika Cappel, 66 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe von Barthel Leopes, beide aus Jülich; 5. der Therese Malwine Pierboeuf, 50 Jahre alt, Modistin; 6. der Maria Kath. Lesteing, 82 Jahre alt, Rentnerin, Wittwe von Leroi-Duhamil; 7. der Anna Maria Küsters, 65 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe von Franz Aloubert; 8. des Louis Gianora, 58 Jahre alt, Kellner; 9. des Gustav Greven, 40 Jahre alt; 10. der Maria Gertrud Orth, 75 Jahre alt, Rentnerin, Wittwe von Johann Gregor Scholl; 11. der Maria Sybilla Vorheim, 79 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe von Joh. Baptist Nieuwborgh; 12. des Jakob Emunds, Stuckatur-Arbeiter, alle aus Aachen; 13. der Christine Schilles, Wittwe von Peter Timmermanns aus Düren; 14. des Johann Peter Paquay, 47 Jahre alt, Schreiner aus Fahmonville, Gemeinde Büttgenbach.

Aachen, den 10. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 937. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des „Norddeutschen Postbezirks," als auch im Verkehre mit „Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg" zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 14. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 938. Die Militairpflichtigen: 1. Andreas Schmitz, geboren am 9. September 1846 zu Wallerode, 2. Heinrich Alexander Lecoq, geboren am 4. Dezember 1846 zu Ondenval, welche bei der diesjährigen Departements-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato vor mir persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktairs werden behandelt werden.

Malmedy, den 11. Dezember 1868.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Broich.

№ 939. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Rochenberg" und „Münsterfeld I." bei Breinig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Dezember 1868.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Oktober 1867 wird der Kommandit-Gesellschaft Herbst et Comp. zu Call, dem Kaufmann Hermann Neuenborn zu Call und dem Bergwerksbesitzer Reinhard Scheidt zu Mausbach, unter dem Namen „Rochenberg" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Kornelimünster im Landkreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechsundachtzig tausend achthundert fünfundneunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, G, G' H, J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 5. Dezember 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1868 wird der Kommandit-Gesellschaft Herbst et Comp. zu Call, dem Kaufmann Hermann Neuenhorn zu Call und dem Bergwerksbesitzer Reinhard Rheidt zu Mausbach, unter dem Namen „Münsterfeld I." das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Kornelimünster und Landkreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtundvierzig tausend zweiundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, K, L, E, M, N, O, P, Q, R, S, T, F, G' G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 5. Dezember 1868.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 940. In der Untersuchung wider:

2c. 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

5. den Reservisten Unteroffizier Friedrich Adolph Christian Schmitt, der Garde-Artillerie-Brigade, aus dem Bezirke der 7. Kompagnie 4. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 30. aus Burtscheid, Kreises und Regierungsbezirks Aachen;

2c. 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

hat das vom Generalkommando des 8. Armeekorps angeordnete Kriegsgericht den Akten gemäß für Recht erkannt: daß Jeder der Angeschuldigten für einen Deserteur zu erklären und eine Geldstrafe von fünfzig Thalern zu erlegen schuldig. Von Rechts Wegen.

Gründe:

2c. 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

Koblenz, den 6. November 1868.

Königl. Gericht 8. Armeekorps.

Personal-Chronik.

№ 941. Der Lehrer Holten ist definitiv als Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Hoffstadt angestellt worden.

Subhastations-Patent.

964. Auf Anstehen der katholischen Pfarrei und des zeitlichen Pfarrers zu St. Paul hier, Herrn Oberpfarrer Blum, sowie des Rendanten der Kirchenfabrik von St. Paul, Herrn Karl Maassen-Jarden, Kaufmann hier wohnend, werden die unten beschriebenen in der Gebäudesteuer mit vier Thalern zwölf Silbergroschen veranschlagten Immobilien ihrer Schuldner, der Erben der verlebten Eheleute Conrad Hupperts, Kupferschläger und Gertrud geborne Beckers, zeitlebens zu Aachen wohnhaft gewesen, namentlich: 1. Wilhelm Hupperts; 2. Joseph Hupperts, beide Kupferschläger; 3. Therese Hupperts; 4. Barbara Hupperts, beide ohne Gewerbe; 5. Agnes Hupperts, Klostergeistliche unter dem Klosternamen „Electa", alle zu Aachen wohnend; 6. Gerhard Hupperts, Apotheker; 7. Gertrud Hupperts, ohne Geschäft, beide zu Burg wohnend, am

Mittwoch, den einunddreißigsten März achtzehnhundert neunundsechzig,

Nachmittags drei Uhr, vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen, im gewöhnlichen Gerichtslokale daselbst, für das Erstgebot von eintausend fünfhundert Thalern, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Ein Wohnhaus nebst Hof, Werkstätte und Garten, gelegen in der Stadt, Gemeinde und im Stadtkreise Aachen, in der Jakobstraße, mit Nummero vierundneunzig bezeichnet, eingetragen im Kataster unter den Nummern 983/257, 984/257, 985/257 mit einer Größe von dreiundzwanzig Ruthen vierzig Fuß.

Das Wohnhaus hat zur ebenen Erde eine Thüre und zwei Fenster und auf dem ersten Stock ebenfalls zwei Fenster nach der Straße.

Ueber dem ersten Stock befindet sich der Speicher mit zwei Dachfenstern.

Auf dem Hofe befindet sich ein zur Kupferschlägerei benutztes Hintergebäude, sowie ein Schmelzraum.

Das Haus ist von Ziegelsteinen gebaut und mit Pfannen gedeckt.

Das Haus wird bewohnt von den Schuldnern, der Wittwe und Kinder Hupperts.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und der Steuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den 10. November 1868.

Der Friedensrichter, Justizrath gez. Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

Verpachtung zweier Kalksteinbrüche in der Oberförsterei Schevenhütte.

965. Am Donnerstag, den 24. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, sollen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zu Langerwehe, zwei Kalksteinbrüche auf 6 resp. 12 Jahre vom 1. Januar k. J. ab anderweit öffentlich verpachtet werden, nämlich:

I. Der bis jetzt von Herrn Heinrich May zu Langerwehe betriebene Kalksteinbruch „Blanley," im Forstdistrikt Auerbecke und $^{8}/_{10}$ Meilen von Langerwehe an der Chaussee nach Schevenhütte belegen;

II. der von den Gebrüdern Noel zu Schevenhütte bisher ausgebeutete Kalksteinbruch, im Forstdistrikt Daenz und $^{6}/_{10}$ Meilen von Langerwehe an der Chaussee nach Schevenhütte belegen.

Ueber die Pachtbedingungen, sowie über die Lage und Begrenzung der Brüche giebt der Unterzeichnete auf Verlangen nähere Auskunft.

Langerwehe, den 10. Dezember 1868.

Der Königl. Oberförster, v. Seelstrang.

Holzverkauf aus dem Gemeindewalde von Walheim.

966. Am Montag, den 21. Dezember c., Morgens 10 Uhr, soll im Amtslokale zu Walheim vor dem Bürgermeister Herrn Macquet aus obigem Gemeinde-

walde folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert werden:

1. Distrikt Taubenplei, Schlag 5. 21 Loose Eichen- und Birken-Schlagholz auf dem Stocke.
2. Distrikt Küll, Schlag 11. 20 Loose Eichen-, Birken- und Erlen-Schlagholz mit Eichen-Oberständern.
3. Distrikt Astert, Schlag 21. 2 Loose Kiefern Nutz- und Brennholz.
4. Distrikt Diemmeloch, Schlag 21. 12 Loose gefälltes Fichten- und Kiefern-Nutzholz, 13 Loose Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stock.
5. Distrikt Küll, Schlag 22. 54 Stück gefällte Eichenstämme in entsprechenden Loosen. 26 Loose Eichen-Klafter.
6. Aus der Totalität. Fichten und Lerchen Windfallhölzer in mehreren Loosen und Fichten Frevelholz.

Der Förster Engels zu Kalkhäuschen ertheilt nähere Auskunft.

Düren, den 8. Dezember 1868.

Der Forstadministrator, Mohring.

Druck von J. J. Beaufort Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Donnerstag, den 24. Dezember. 1868.

№ 942. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 77 enthält:

(Nr. 7254.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

(Nr. 7255.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868.

(Nr. 7256.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen bei Minden an der Weser.

(Nr. 7257.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

(Nr. 7258.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu § 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.

(Nr. 7259.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 943. Bekanntmachung betreffend die 12. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Anl. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

„Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen".

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 944. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen Statt gehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495.

1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel, am 1. Dezember 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium, v. Hardenberg.

№ 945. Vormals Nassauisches 4prozentiges Staats-Anlehen von 7,200,000 Fl., d. d. 30. September 1862.

Bei der Statt gehabten zweiten Verloosung des unter Vermittelung des Bankhauses der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. negozirten, vormals Nassauischen 4prozentigen Staats-Anlehens von 7,200,000 Fl. d. d. 30. September 1862 sind die nachstehend verzeichneten Partial-Obligationen im Nominalwerthe von zusammen 48,500 Fl. zur Rückzahlung gezogen worden, und zwar:

A. Rückzahlbar am 1. April 1869.

Lit. N. à 100 Fl. Nr. 657. 1125. 1289. 1658. 1668. 1921. 1931. 2056. 2140. 2218. 2320. 2329. 2330 3031. 3205. 4099. 4518. 4676. 5138. 5223.

Lit. O. à 200 Fl. Nr. 219. 246. 521. 967. 1534

Lit. P. à 500 Fl. Nr. 266. 643. 653. 823. 949. 1176. 1248. 1859. 2503. 2513. 3334. 3997. 4998. 5149. 5179. 6471. 6666. 6667. 6767. 6769. 6779. 7414. 7600. 7725. 7755. 7910.

Lit. Q. à 1000 Fl. Nr. 254. 396. 1339. 1802. 1997. 2054. 2074. 2084.

B. Rückzahlbar am 1. Oktober 1869.

Lit. N. à 100 Fl. Nr. 187. 392. 468. 571. 860. 945. 961. 1972. 2144. 2278. 2290. 2557. 2577. 2959. 3763. 4217. 4628. 4686. 5993.

Lit. O. à 200 Fl. Nr. 189. 199. 810. 1231. 1310. 1684. 1927. 1976.

Lit. P. à 500 Fl. Nr. 663. 673. 1166. 1196. 1218. 1263. 1343. 1554. 1813. 1817. 2190. 2579. 2739. 2890. 3198. 3823. 3833. 4654. 4795. 4966. 4986. 5642. 6170. 6768. 7294. 7606. 7624. 7715.

Lit. Q. à 1000 Fl. Nr. 141. 223. 463. 845. 1987. 2043. 2064.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch benachrichtigt, daß die Kapitalbeträge, deren Verzinsung von den bezeichneten Terminen an aufhört, sowohl bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., als auch bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier, sowie bei jeder Königlichen Regierungs-Hauptkasse, auch bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Königlichen Bezirks-Hauptkasse in Hannover und der Königlichen Hauptkasse in Rendsburg gegen Rückgabe der Partial-Obligationen nebst den dazu gehörigen, nicht verfallenen Zins-Coupons und Talons erhoben werden können. Aus dem Rückzahlungs-Termine pro 1. April 1868 sind rückständig:

Lit. N. Nr. 151. 874. 1429. 3096. 3553. 3946. 4058. 4262. 5205. 5212.

Lit. O. Nr. 331. 981. 1434. 1450.

Lit P. Nr. 19. 612 672. 1891. 1987. 3408. 4011. 6152. 6490. 7248. 7305.

Lit. Q. Nr. 1171. 1280.

Nach Verfügung des Königl. Kreisgerichts, Abtheilung I., dahier vom 16. Oktober 1867 ist wegen der Partial-Obligation Lit. N. Nr. 3441 nebst den Zins-Coupons pro 1. Oktober 1867 und 1. April 1868 bis inkl. 1. Oktober 1872 und dem Talon das Amortisationsverfahren eingeleitet worden.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 946. Im Selbstverlage der Königlichen Regierung zu Trier ist eine Beschreibung des Weinbaus an der Mosel und Saar unter dem Titel: „Der Weinbau an der Mosel und Saar nebst einer vom Königlichen Kataster-Inspektor, Steuerrath Clotten zu Trier angefertigten Weinbau-Karte", herausgegeben im Auftrage der Königlichen Regierung vom Regierungsrath Otto Beck, erschienen, und gegen portofreie Einsendung von 2 Thlrn. vom Regierungs-Sekretär Udelhoven in Trier zu beziehen. In Berücksichtigung des interessanten Inhalts dieser Schrift, nehmen wir Veranlassung, auf das Erscheinen derselben aufmerksam zu machen.

Aachen, den 20. Dezember 1868.

Patente.

№ 947. Das dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additionsmaschine ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 948. Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Januar 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Post-Anstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Aachen, statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt. Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Aachen die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werths-Deklaration, von Sendungen mit deklarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Post-Orten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind folgende:

1. Für Post-Anweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem

Landbriefträger mit überbracht wird... 2 Sgr.; Post-Anweisungen müssen stets frankirt werden.

2. Für Packete ohne Werthsdeklaration,
3. für Sendungen mit Werthsdeklaration,
4. für Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie § VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst erfaßt.

Aachen, den 20. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 949. Die Personenpost von Embken nach Zülpich hat vom 16. d. Mts. ab folgenden Gang erhalten:

aus Embken 5³⁰ Vormittags,
aus Zülpich 8 Abends.

Aachen, den 18. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 950. Wagenverkauf.

Am Dienstag, den 29. Dezember c., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem hiesigen Posthaltereihofe ein ausrangirter 6sitziger Personen-Postwagen der Gattung III. öffentlich gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Aachen, den 16. Dezember 1868.

Postamt, Messow.

№ 951. Die Militairpflichtigen 1. Johann Joseph Joeres, geboren zu Brachelн am 19. Juni 1847, 2. Wilhelm Joseph Hubert Geller, geboren zu Hünshoven am 26. August 1847, welche bei den diesjährigen Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato sich vor dem Unterzeichneten zu stellen, widrigenfalls sie als Refraktaire gerichtlich verfolgt werden sollen.

Geilenkirchen, den 11. Dezember 1868.

Der Landrath. A. A.: Kremer, Kreissekr.

№ 952. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons-Serie III Nr. 6 bis 16 und Talons „vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster" in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April ds. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 100 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloosten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlr: Nr. 221. 401. 447. 450. 556. 1299. 1396. 1953. 2048. 2492. 2603. 2728. 2851. 2895. 3050. 3415. 3657. 3666. 3707. 3857. 3907. 4234. 4298. 4400. 4621. 4785. 5086. 5111. 5138. 5139. 5382. 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 4. 41. 227. 499. 968. 1214. 1641. 1689. 1822. 2053. 2114. 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 349. 589. 610. 915. 986. 1033. 1104. 1817. 1860. 2027. 2273. 2348. 2689. 2772. 3055. 3066. 3386. 3432. 3448. 3601. 3765. 4213. 4401. 4476. 4763. 4796. 4908. 4978. 5269. 5346. 5354. 6219. 6546. 6651. 6765. 6878. 7686. 8360. 9339. 9343. 9344. 9616. 9703. 10,563. 11,471. 11,493. 11,505. 11,650. 11,651. 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nr. 2. 20. 347. 359. 415. 458. 650. 666. 878. 883. 1193. 1371. 1397. 2080. 2083. 2207 2246. 2414. 2607. 3011. 3041. 3116. 3218 3226. 3447. 3495. 3576. 3626. 3769. 4196. 4423. 4424. 4466. 4471. 4859. 4938. 4998. 5153. 5238. 5239. 5240. 5320. 5520. 5524. 5649. 5650. 5796. 5955. 6248. 6399. 6508. 6542. 6994. 7036. 7037. 7275. 7304. 7655. 7756. 8198. 8216. 8327. 8510. 8628. 8752. 9076. 9155. 9528. 9972. 10,286. 10,293. 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13,531 und 13,532. Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

Personal-Chronik.

№ 953. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jansen ist von Randerath nach Doveren, im Kreise Erkelenz, verzogen.

№ 954. Dem bisher provisorischen Lehrer Rüttgers zu Güsten, Kreis Jülich, haben wir die definitive Anstellung als Lehrer bei der Elementarschule daselbst verliehen.

№ 955. Dem bei der Elementarschule zu Abenden, im Kreise Düren, seither provisorisch fungirenden Lehrer Gottfried Pohl aus Langerwehe ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 956. Dem seitherigen Vikar an der Pfarrkirche zur h. Anna in Düren, Anton Hubert Frantzen, ist die durch die Versetzung des Pfarrers Fischer erledigte Pfarrstelle Roetgen im Kreise Montjoie verliehen worden.

№ 957. Die durch die Versetzung des Pfarrers

Elbers erledigte Pfarrstelle zu Heimbach im Kreise Schleiden ist dem bisherigen Vikar zu Breinig, Karl Anton Joseph Kalff verliehen worden.

№ 958. Die durch die Versetzung des Pfarrers Breyen erledigte Pfarrstelle zu Gey im Kreise Düren ist dem bisherigen Vikar zu Brebern, Hermann Joseph Leo Sartor verliehen worden.

Holzverkäufe in den Königlichen Waldungen der Oberförsterei Eupen.

990. Am Montag, den 28. Dezember c., Vormittags 9 Uhr, werden zu Eupen bei Herrn Engel, im obern Saale des Bürger-Kasino die nachstehend aufgeführten Schläge auf dem Stock öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Försterei Ternell I., Distrikt Raal-Raal, Schlag Nr. 18. 80 Morgen 18 []Ruthen theils 25jähr., theils 50jähr. gemischtes Schlagholz, eingetheilt in 4 Loose.
2. Försterei Ternell II., Distrikt Breckfenn, Schlag Nr. 11. 101 Morgen 18 []Ruthen 27jähriges Schlagholz in 4 Loosen.
3. Försterei Wesbre, Distrikt Clouse, Schlag Nr. 17. 130 Morgen 20—25jähr. Schlagholz in 12 Loosen.
4. Försterei Meuzenwinkel, Distrikt Bendchen, Schlag Nr. 12. 165½ Morgen 27jähr. Schlagholz in 9 Loosen.
5. Försterei Neuforst, Distrikt Woorst, Schlag Nr. 15. 151 Morgen 144 []Ruthen 18—19jähr. Schlagholz in 24 Loosen.
6. Försterei Mospert II., Distrikt Bruch, Schlag Nr. 11. 73 Morgen 18 []Ruthen 20jähr. Schlagholz in 20 Loosen.

Alles in vorgenannten Schlägen vorkommende Oberholz, sowie Nadelholz bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen.

Ferner wird am Dienstag, den 29. Dezember c., Vormittags 9½ Uhr, zu Raeren, im Hotel Schumacher, das nachbezeichnete aufgearbeitete Holz in kleinen Loosen öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Försterei Neuforst, Distrikt Woorst, Schlag 1 (am Veenkreuz). 14 Klafter Kiefern Grubenholz, 21 Klafter Kiefern Knüppel, 29 Klafter Kiefern Reiser.
2. Daselbst, Schlag 14 (am Iterbach). 135 Klafter Kiefern Reiser.
3. Försterei Mospert II., Distrikt Bruch, Schlag 10. 90 Klafter Kiefern Reiser.
4. Daselbst, Distrikt Moosthaag, Schlag 15. 110 Klafter Kiefern Reiser.

Raeren, den 13. Dezember 1868.

Der Oberförster, v. Palland.

Holzversteigerung in der Königlichen Oberförsterei Höven.

991. Montag, den 28. dieses Monats, Morgens von 9 Uhr ab, werden zu Höven im oberen Saale von Herrn Paul Kirch, in angemessenen Loosen öffentlich versteigert:

I. An Buchen-, Kohl- und Brennholz, nach Sortiments-Einheiten, vor der Fällung.

1. Aus Abtheilung 11a, Distrikt Langerscheid der Försterei Devenborn: circa 165 Klafter Kloben, 38 Klafter Knüppel und 330 Klafter Reiser;
2. aus Abtheilung 20a, Distrikt Girvelscheid, der Försterei Dreiborn: circa 20 Klafter Kloben und 36 Klafter Reiser;
3. aus Abtheilung 36a, Distrikt Ort-Höverbusch, der Försterei Höven I.: circa 265 Klafter Kloben und 50 Klafter Knüppel;
4. aus Abtheilung 45a, Distrikt Eschhöschen, derselben Försterei: circa 55 Klafter Kloben, 14 Klafter Knüppel und 140 Klafter Reiser;
5. aus Abtheilung 107a, Distrikt Küchelscheid, der Försterei Kalterherberg: circa 60 Klafter Kloben, 18 Klafter Knüppel und 160 Klafter Reiser.

II. An aufgearbeitetem Nadel-, Nutz- und Brennholz.

1. Aus Abtheilung 32b, Distrikt Wahlerscheid der Försterei Höven I.: Lärchenholz: 66 Klafter lange Knüppel und 17 Klafter lange Putz-Reiser;
2. aus Abtheilung 94c, e, 95b, 101a, Distrikt Breiterscheid und 102a Küchelscheid, der Försterei Kalterherberg: circa 25 Lärchen- und 3 Fichten-Nutz-Abschnitte, 5 Lärchen- und 2 Fichten-Nutzklafter II. S., 400 Fichten-Nutzstangen II. Kl., 850 dito III. Kl. und 1000 dito IV. Kl. (Dachlatten), 17 Lärchen- und 5 Fichten-Knüppel-Klaftern I. S. (lang ausgehalten), und 6 Klafter geputzte Fichten-Reiser I. S. (lang ausgehalten);
3. aus Abtheilung 93c, Schlag 1 und 2, Distrikt Menzerheck, der Försterei Menzerath: circa 100 Klafter Kiefern-Knüppel und 10 Klafter dito Putz-Reiser I. S. (lang ausgehalten).

Die betreffenden Förster werden auf Ansuchen das Holz auch vor dem Verkaufe nachweisen.

Höven, den 16. Dezember 1868.

Der Oberförster, Liehr.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Donnerstag, den 31. Dezember. 1868.

№ 959. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 78 enthält:

(Nr. 7260.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

(Nr. 7261.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.

(Nr. 7262.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzialsteuer-Direktors zu Münster.

(Nr. 7263.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.

(Nr. 7264.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 960. Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Wir bringen Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare dieser Veränderungen der Arzneitaxe bei dem Verleger Rudolph Gaertner, Amelangsche Sortiments-Buchhandlung in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgroschen zu beziehen sind.

Aachen, den 23. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 961. Die Königl. Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß dem Woldemar Zembsch, in Firma Zembsch & Kothe, in Bremen unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Schiffs-Passagieren und Auswanderern direkt nach transatlantischen Häfen innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist von dem Konzessionar bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium niedergelegt worden.

Berlin, den 27. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

An die Königl. Regierung zu Aachen.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der dem Woldemar Zembsch, in Firma Zembsch & Kothe in Bremen ertheilten Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Schiffs-Passagieren und Auswanderern nach transatlantischen Häfen in Uebereinstimmung mit dem Ministerial-Erlasse vom 3. November 1859 die Beförderung von Schiffs-Passagieren und Auswanderern nach Brasilien mittelst Erlasses vom 19. ds. Mts. nachträglich ausgeschlossen worden ist.

Aachen, den 29. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 962. Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Franken = 8$^1/_6$ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 963. Der Predigtamts-Kandidat Wilhelm Spies aus Monheim ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Kandidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 10. November 1868.

Königl. Konsistorium.

№ 964. Der Pfarrer Georg Dörmer zu Altwied ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu St. Johann-Saarbrücken ernannt worden. Meldungen zu der erledigten Pfarrstelle zu Altwied sind bis zum 15. Januar 1869 an Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Vormünderin zu Wied zu richten.

Koblenz, den 12. Dezember 1868.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 965. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Philipp zu Wegberg mit unserer Genehmigung seinem Sohne Prosper Philipp Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Quittung über geleistete Zahlungen zu ertheilen.

Aachen, den 21. Dezember 1868.

№ 966. Unter Hinweisung auf die Polizeiverordnung vom 7. September d. J. (Amtsblatt Stück 39, Seite 229) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich nicht in der im § 59 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. vorgeschriebenen Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres, Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen bei der mit Führung derselben beauftragten Behörden des Ortes melden, oder sich den Militair-Ersatz-Kommissionen überhaupt oder zur festgesetzten Zeit nicht vorstellen, außer anderen auf ihr Militairverhältniß bezüglichen Nachtheilen, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn., event. eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, trifft, in sofern dieselben nicht durch fortgesetzte Renitenz als widerspänstige Militairpflichtigen mit schwereren Strafen zu belegen sind. Aachen, den 23. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 967. Das hiesige Königl. Landgericht hat am 15. d. Mts. die in der Annunciaten-Anstalt hier detinirte gewerblose Maria Cals, 29 Jahre alt, Ehefrau des Fabrik-Arbeiters Wilhelm Steinbusch aus Aachen, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 968. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der im Jahre 1869 vorkommenden Eintragungen in das Handels-Register und in das Genossenschafts-Register des Königl. Handelsgerichtes hierselbst werden durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Aachener Zeitung und das zu Aachen erscheinende Echo der Gegenwart Statt finden. Die übrigen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Aachener Zeitung allein.

Aachen, den 17. Dezember 1868.

Königl. Handelsgericht, J. A. Bischoff.

Personal-Chronik.

№ 969. Der bisherige Polizeibaumeister Koppen ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und demselben die Verwaltung der vakanten Kreisbaumeisterstelle zu Eupen, vom 1. Januar k. J. ab, definitiv übertragen worden.

№ 970. Die durch den Tod des Pfarrers Schiffers erledigte Pfarrstelle zu D'horn, im Kreise Düren, ist dem seitherigen Pfarrer zu Remscheid, Karl Mathias Langendorff, verliehen worden.

№ 971. Der Thier-Arzt I. Klasse P. L. Stolz ist von Roedingen nach Lechenich, Regierungs-Bezirk Köln, verzogen.

Druck von J. J. Beaufort Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Der unter der Firma:

Germania,
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1330.

Statuten

der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derselben als „zusätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll ans Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Simme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Directors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Altersversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Besicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auslagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler,** Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu Neu-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Theisen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika }
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete François H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. Der Königlich Preußische General-Consul

(L. S.) in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft“ vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Balzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867
zu dem
Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes
vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

dris, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu **einem** Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in **ein** Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

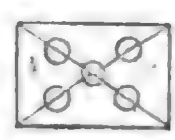

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in **dem** Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaken (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu den

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante“, so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . .“ enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“,
„per express“,
„per express zu bestellen“,
„per express zu befördern“,
„durch besondern Boten zu bestellen“,
„sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig 2c., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

Google

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestim...

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ɾc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten 2c. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

stung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und denselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = $12\frac{1}{2}$ Sgr., für ein Courier-Pferd = $17\frac{1}{2}$ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt des Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten &c.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- &c. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- &c., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost &c. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- &c., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- &c., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost &c. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- &c., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- &c. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten &c., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten &c. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- &c. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- rc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- rc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten rc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- rc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $1/2$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen $1^1/_2$ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung $2^1/_2$ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile $1^1/_2$ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: $1/2$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. [illegible]ßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien ~~und Stationen~~ zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone .... 5 Sgr.,
für die 2. Zone .... 10 "
für die 3. Zone .... 15 "

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ...... 8 Sgr.,
" " 2. " über 10 bis 45 Meilen . 16 "
" " 3. " über 45 Meilen .... 24 "

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschäfts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2\frac{1}{2}$ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden,

König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Abschied:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Untervertheilung der Grundsteuer.

Das von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen abgegebene Gutachten ist bei Erlaß der dieserhalb unterm 12. Dezember 1864 ergangenen Verordnung (G.-S. für 1864 S. 683) thunlichst berücksichtigt werden.

2. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach § 6 des Letzteren aus der Staatskasse vorschußweise gezahlt und Seitens der Provinz zurückerstattet werden sollten, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Erklärung vom 14. Oktober 1864 in Bezug auf die anderweite Regulirung der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gestellten Anträge haben bei der schließlichen Redaktion Unseres, inzwischen durch die Amtsblätter publizirten Erlasses vom 2. Januar 1865 die thunlichste Berücksichtigung gefunden. Die getroffene Anordnung hat sich schon deshalb als Bedürfniß herausgestellt, weil die Beibehaltung des provisorischen bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bezirken der Rheinprovinz thatsächlich unmöglich geworden ist. Auch konnte die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 103), welcher positiv anordnet:

> daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten nach Regulirung des ländlichen Kommunal-Wesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen,

nicht noch länger ausgesetzt werden, nachdem das ländliche Kommunal-Wesen in der Rheinprovinz inzwischen vollständig regulirt ist. Die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagene Zusammenlegung einer Bürgermeisterei, in der es an Wählern nach dem bisherigen Verfahren fehlt, mit andern Bürgermeistereien würde jener ihre volle Vertretung nicht sichern, noch weniger aber rechtfertigen, die Einführung des durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 gesetzlich vorgesehenen Wahl-Modus zu unterlassen.

Dem Antrage, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nicht von den Bürgermeisterei-Versammlungen, sondern nur von den grundbesitzenden Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden möchten, hat nicht Folge gegeben werden können, da die Ausschließung der nicht grundbesitzenden Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten eine Aenderung des in dem Art. XIII. a. a. O. gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Wahlkörpers bewirken würde.

4. Gesetz-Entwurf über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 27. März 1865, Gesetzsammlung S. 170 ins Leben gerufen.

Dagegen hat es noch nicht gelingen wollen, die für denselben Bezirk befürwortete Reform des Güterrechts der Ehegatten auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen.

5. Eichung der Weinfässer.

Dem Unseren getreuen Ständen vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Eichung der Weinfässer in der Rheinprovinz, haben Wir in Berücksichtigung der in der Petition vom 13. Oktober 1864 niedergelegten Erklärung Unserer getreuen Stände, eine weitere Folge zur Zeit nicht geben lassen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Aufnahme der Güter Eibach und Priorshof in die Rittergute-Matrikel.

Dem Antrage der auf dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ritterschaft in der Adresse vom 14. Oktober 1864 entsprechend, haben Wir

> dem im Kreise Wipperfürth gelegenen, dem Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg gehörigen Gute Eibach, und
>
> dem im Kreise Grevenbroich gelegenen, dem Hauptmann Wellmann gehörigen Gute Priorshof

die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der dermaligen Eigenthümer und ihrer ehelichen Descendenz beigelegt.

2. Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.

Was die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 10. Oktober 1864 in Betreff der Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät gestellten Anträge anlangt, so ist dem Antrage zu

1. so weit dies zulässig erscheint Statt gegeben worden.

Rücksichtlich des Antrages zu

2. muß die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten werden.

Der Antrag zu 3 hat durch ein zwischen der Post-Verwaltung und der Direktion der Rheinischen Sozietät abgeschlossenes, und mit dem 1. Juni 1865 begonnenes Abkommen in der Hauptsache seine Erledigung gefunden und eben so ist dem Antrage zu 4 entsprochen worden:

3. Weinsteuer.

Nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittelungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1864, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer Statt gefunden haben, hat sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht anerkennen lassen.

Der Erlaß dieser Steuer hat daher in der beantragten Weise nicht angeordnet werden können, derselbe ist aber in Bezug auf die bis zum 1. Juli 1865 nicht fällig gewordenen Steuerbeträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1865 (Gesetzsammlung S. 265) eingetreten.

4. Reorganisation des Armenwesens.

In Verfolg der Petition vom 19. Oktober 1864 wird Unsern getreuen Ständen demnächst der Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werden.

5. Einquartierungs-Vergütigung.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 18. Oktober 1864 ist von Uns genehmigt worden, daß den während der jährlichen Schieß-Uebungen der 7. und 8. Artillerie-Brigade auf der Spellener resp. Wahner Halde bequartierten Gemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln statt der ihnen durch Unsere Ordre vom 25. September 1861 bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütigung von 2 Sgr. 6 Pfg. pro Mann und Tag, vom Jahre 1865 ab bis dahin, wo die in Aussicht genommene Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens diese Zuschuß-Gewährung unnöthig machen sollte, eine solche Vergütigung von 3 Sgr. 9 Pfg. pro Mann und Tag gezahlt werde.

6. Erhebung der Stadt Kleve zur Servisstatt 1. Klasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1864 um Erhebung der Stadt Kleve zur Servisstadt 1. Klasse hat zur Zeit nicht eingegangen werden können. Nach dem Servis-Regulative vom 17. März 1810, beziehentlich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ist die Gewährung des Servises 1. Klasse von der Einwohnerzahl der Städte abhängig und es haben hiernach nur diejenigen Städte auf den genannten Servis Anspruch, deren Einwohnerzahl exkl. Militair-Bevölkerung 10,000 Seelen und darüber beträgt. Die Stadt Kleve hat aber bis jetzt eine solche Einwohnerzahl nicht erreicht. Der Antrag Unserer getreuen Stände wird übrigens durch die in naher Aussicht stehende Servis-Reform die entsprechende Erledigung finden.

7. Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausseen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungsbezirke Koblenz, Köln und Düsseldorf.

Unsere, in der Petition Unserer getreuen Stände vom 14. Oktober 1864 nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der darin unter A. 1, B. 1 bis 6 und C. 1 und 2 aufgeführten Straßen:

1. von Eitorf nach Kircheip; 2. von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen und Ferst (Zeltsstraße); 3. von Halft nach Schoenenberg; 4. von Spitze über Kesselsbhünn nach Stump; 5. von Müllerhalde nach Auchel; 6. von Denklingen nach Morsbach und von Hüllstedt nach Boxberg; 7. von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken nebst Zweigstraßen von Hünxe nach Wesel, von Hünxe nach Peddenberg, von Barnum nach Abler, von Gahlen nach Schermbeck und von Gahlen nach Kirchhellen und 8. der Wiedbachstraße von Waldbreitbach bis Roßbach, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungsbezirke Koblenz, Köln und Düsseldorf haben Wir durch Unsern Erlaß vom 2. Januar 1865 ertheilt. Dagegen ist der Antrag

auf Aufnahme der unter A. 2 aufgeführten Straße von Erpel am Rhein zum Anschluß an die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße und an die Wissen-Wildbergerhütter Straße über Friesenhagen nach Freudenberg unter die Bezirksstraßen

zur Genehmigung nicht geeignet, da in dieser Anlage eine zusammenhängende Straßenlinie nicht zu erkennen ist.

8. Westrheinischer Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, Gemeinde-Chausseen von Anrath nach Brimterhof 2c.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 18. Oktober 1864 gestellten Antrage auf Erhöhung des für den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehenden Steuerzuschlages um $1^3/_4$ Prozent haben Wir unsere Zustimmung nicht ertheilen können, da den angestellten Ermittelungen zufolge der gedachte Fonds für jetzt noch ausreichende Mittel darbietet, um nicht nur die ihm bereits obliegenden Ausgaben vollständig zu bestreiten, sondern auch eine noch weiter ausgedehnte Unterhaltungslast zu übernehmen.

Auf den Beschluß Unserer getreuen Stände wegen Uebernahme der Gemeinde-Chausseen, von der Eisenbahn-Station Anrath an der Ruhrort-Krefeld-Aachener Eisenbahn über Vorst an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße bis zur Wessenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir Unsern Beschluß bis dahin vorbehalten, wo Unsere getreuen Stände wegen Uebernahme der Fortsetzung dieser Straße von dem Bahnhofe Anrath in entgegengesetzter Richtung über Anrath nach Böckel an der Viersen-Schwarzenpohler Bezirksstraße auf den Bezirksstraßen-Fonds Beschluß gefaßt haben werden.

Die beantragte Aufnahme der Straße von Weeze nach Well und nach Uedem, so wie der Straße von Calcar nach Winnekendonk und Kevelaer unter die Be-

zirksstraßen müssen Wir von der gleichzeitigen Uebernahme einer Straße von Calcar nach dem Rheine bei Rees abhängig sein lassen, zu deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau die betheiligten Gemeinden sich zuvor bereit zu finden haben werden, in welchem Falle Wir auch über die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bewilligung einer Prämie zu der bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Calcar nach Winnekendonk Entscheidung treffen werden.

Endlich müssen Wir Bedenken tragen, Unsere Zustimmung zur Aufnahme einer Straße von Geldern nach Walbeck bis zur Landesgrenze auf Arcen an der Maas unter die Bezirksstraßen zu ertheilen, weil auf dieser Straße eine Zoll-Abfertigungsstelle würde errichtet werden müssen, zu welcher ein Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Da sonach die Bedingung, unter welcher die betreffenden Gemeinden dem Ausbau sich unterziehen wollen, nicht erfüllt werden kann, so fehlt es auch an Veranlassung, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände eine Prämien-Bewilligung für dieses Bau-Unternehmen in Aussicht zu stellen.

9. Chausseebau-Prämie für die Gemeinde Winnekendonk.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Gemeinde Winnekendonk für die von ihr zu bauenden Strecken der Gemeinde-Chaussee von Sonsbeck über Winnekendonk nach Kevelaer zu der bereits bewilligten Prämie von 3000 Thalern auf die Meile eine fernere Prämie von gleichem Betrage zu bewilligen, ist nicht zu entsprechen gewesen.

Dagegen haben Wir die Bauprämie der gedachten Gemeinde auf 4000 Thlr. pro Meile zu erhöhen nicht Anstand genommen.

10. Aufnahme der Straßenstrecke von Würselen bis zur Atsch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

Wir müssen zur Zeit noch Bedenken tragen, der Petition Unserer getreuen Stände vom 6. Dez. 1865 wegen Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Würselen bis zur Atsch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Folge zu geben, da diese Straße nur einen, und zwar einen, erhebliche jährliche Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten erfordernden Theil der Würselen-Stolberger Chaussee bildet.

Wir überlassen Unseren getreuen Ständen, auf den Antrag zurückzukommen, sobald diese letztere Chaussee im Ganzen zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen bereit gestellt sein wird.

11. Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Die nach Inhalt der Petition vom 9. Dezember 1865 in Bezug auf die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse legen Zeugniß ab von der Fürsorge, welche Unsere getreuen Stände der für die leidende Menschheit so wichtigen Irren-Heilpflege angedeihen zu lassen beabsichtigen. Indem Wir denselben Unsere Anerkennung hierüber gern zu erkennen geben, wollen Wir den von ihnen gefaßten Beschlüssen im Allgemeinen Unsere Genehmigung ertheilen. Vor Ausführung derselben erachten Wir jedoch mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke schon aus eigenen Mitteln nicht unerhebliche Aufwendungen für Irren-Pflege-Anstalten gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modifikation der Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke, sowie zur Vermeidung einer ungerechtfertigten zu starken Belastung des Grundbesitzes die Wahl eines anderweiten Aufbringungsmodus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel für geboten. In letzterer Beziehung wird sich der Maßstab der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer als der geeignetste empfehlen. Auch bedarf das für die Verwaltung der Irren-Anstalten aufgestellte Regulativ noch in mehreren Beziehungen einer Abänderung, jedoch unbeschadet des von Unseren getreuen Ständen erbetenen Rechtes der Selbstverwaltung dieser Anstalten, welches Wir ihnen als einen Beweis Unseres Allerhöchsten Vertrauens hiermit gern verleihen wollen. Unseren getreuen Ständen werden über die von ihnen vorzunehmenden Abänderungen ihrer Beschlüsse und des Regulativs durch Unseren Kommissarius die erforderlichen näheren Mittheilungen gemacht werden, und wollen Wir demnächst der Einreichung der von Unseren getreuen Ständen anderweit gefaßten Beschlüsse nebst dem Regulativ zu Unserer definitiven Genehmigung derselben entgegensehen.

12. Rinderpest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstrakten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pest-Ausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrsverhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechtes in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebietes zu beseitigen.

Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgsame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

13. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1865 haben Wir genehmigt, daß für die Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek jährlich 60 Thaler auf die allgemeinen Landtagskosten verausgabt werden dürfen.

Zur Urkund dieser Unsrer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst-

eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. Wilhelm.

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.
v. Mühler, zugleich für den Minister des Innern.
v. Selchow. Leonhardt.

Landtags-Abschied für die Provinzialstände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten den zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach § 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetzsammlung 1864, Seite 683) ist der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, auf ein und ein halbes Prozent der Grundsteuer festgestellt worden, von welchem Beitrage ein halbes Prozent dem für beide Provinzen gemeinschaftlich verwalteten Katasterfonds, ein Prozent aber dem für jede der beiden Provinzen gebildeten besonderen Fonds zufließt. Im § 19 a. a. O. ist ferner bestimmt worden, daß aus diesen Fonds auch die Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, imgleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungs-Arbeiten bestritten werden sollen, und daß diese Fonds zu diesem Behufe nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung der Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, zu verstärken seien. Das Bedürfniß einer solchen Verstärkung hat sich inzwischen als unabweisbar herausgestellt. Um die nothwendigsten Ausgaben zu decken, ist für die Rheinprovinz und zwar zunächst für die zehn Jahre 1868 bis 1877 einschließlich, der bisherige Beitrag von ein und einem halben Prozent der Grundsteuer auf vier und ein halbes Prozent zu erhöhen, und es würden hiervon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Prozent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Prozent zu überweisen sein.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir die, diesen Gegenstand betreffende, erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2. Zur Befriedigung eines im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz durch dringende Anträge der Betheiligten bekundeten, von den Kreisständen anerkannten Bedürfnisses ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein ausgearbeitet worden, welchen Wir nebst Motiven Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen.

3. Da die in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden bisher gültigen, das Fischereiwesen betreffenden Gesetze den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und lückenhaft sind, so lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für die gedachten Landestheile nebst Motiven mit der Aufforderung zugehen, sich darüber vom Standpunkte der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen Statt gefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6 Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch § 5 und § 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. Wilhelm.

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.
v. Mühler, zugleich für den Minister des Innern.
v. Selchow. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten
der
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.
Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage er Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1 Aktie	mit	1 Stimme
2 Aktien	„	2 Stimmen
3 „	„	3 „
4 à 6 „	„	4 „
7 à 10 „	„	5 „

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;
c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini,** vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.
" **Joh. Sulger-Heusler,** vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.
" **P. Oswald-Linder,** vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).
" **Balth. Merian-Merian,** vom Hause Gebrüder Stähelin.
" **Ludw. Iselin-LaRoche,** vom Hause Iselin & Stähelin.

(Mitglieder des leitenden Ausschusses.)

" eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner,** vom Hause J. S. Alioth & Cie.
" **Ed. Bernoulli-Riggenbach,** vom Hause J. Riggenbach.
" **Wilh. Bischoff-Merian,** vom Hause Gebrüder Bischoff.
" **Wilh. Burckhardt-Sarasin,** vom Hause Leonh. Paravicini.
" **Rud. Geigy-Merian,** vom Hause J. R. Geigy.
" **R. Kaufmann-Neukirch,** vom Hause Kaufmann & Lüscher.
" **Alphons Köchlin-Geigy,** des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
" **Carl Ryhiner-Bischoff,** vom Hause Ryhiner & Söhne.
" **F. VonderMühll-Vischer,** vom Hause Gebrüder VonderMühll.
" **Ed. Zahn-Rognon,** vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Aachen.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Lützow.**

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4% beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens ½% übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgeloosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgeloosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „h. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf ¼ bis ¾ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4 % um mehr als ¼ % übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4½ % ⅛ %, von da bis zu einem solchen von 4¾ % ²/₈ %, von da bis zu einem solchen von 5 % ³/₈ % und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unteraustheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögenstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: „**Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft**" in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzuführen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Itzenplitz.	Gr. Eulenburg.

...llen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten ...ter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, ... ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen ...nde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern ... anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.

2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.

3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesell...aft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft ...n er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wann er ...zu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.

4. Daß Henry Davidson, Thomas Cowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Michard Lee, Robert Milligan, Thomas ...mmer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, ...tton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten ..., welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Depositis (Einzahlung) der gezeich...n Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Depositis (Einzahlung) seines des Reklenärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im ... der Nichtzahlung des ganzen Depositis und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, ...e die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)

5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die ...llschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.

6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den ...ag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abge...faßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.

7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Divide nach Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlu welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu die Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzurei erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Z lungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum v Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlosse Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlich und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu G sten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen ³/₄ oder ⁴/₅ (wie es die M vität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherun vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, ang waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, ersterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgr war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Gru Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhäl ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach lauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs artiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 M gliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anber men soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichn Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Direktorium von einundzwanzig M gliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actio und der Directoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheiden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt e Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem A scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Direktor soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein so und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, ge erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem A für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu bleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und fe andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden kön in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren gleichem Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und bücher der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-V sammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gl wie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Cura investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und J eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren be werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, we vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der sellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen wendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, geg werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und B mungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit G migung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu a fordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unsere züglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeich zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere de terzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu ziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte D situm von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Rec in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1800 und Zwei.

Ausstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausfü zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welc einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tag de fliessenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Hubbart, Ebe Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, G Smith, George Woodford Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, vierzehn Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gem Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt hab

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Gattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Deposits.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit gezahlt werden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich):

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Principien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit den Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß der derzeitige Vorsitzende des Directoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Directoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Directorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Directorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Directorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Directorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Directorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Directorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Directorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Directoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Directorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

r Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig girenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden [illegible], daß z Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschrifts-ßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden len aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West dia Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden len aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausschei-nden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten ben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der rbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl : besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem ch ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt n soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Directoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher ermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt d bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des eiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzen-n für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei hren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden s Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines rsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für haltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Ange-enheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungs-schiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren langt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme n Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke d auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für gemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden len, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu em Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Ver-rungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder an-nen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Ver-rungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer r verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder enthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person r von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder ehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder us eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich auf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Directorium oder der General-Versammlung der Gesell-t von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vor-lt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde-rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Ver-wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An-theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize gegentheilig enthalten ist.“

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1891 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

Digitized by Google

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Grupp von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Wei wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Grupp und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten od in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige D rektorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals i Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betref der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Cur toren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorim in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sei darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Mona Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Ein von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Rev soren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstde die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt ein Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden i

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich od öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der G sellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am drit Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnung Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünft Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten so

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zu Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlisc worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwäh Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählb ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder e anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vi Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherung Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hi durch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worde während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals d besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit sein Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, sei Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator od Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation de Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktorium welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfä werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder s ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in ein jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versam lung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für gebo erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Cura oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besa Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Action oder Liv. 3000 des Grü Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jen Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlas sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein v den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellsch mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung die Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Grü wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jed ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann genden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgen

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf williget, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

Digitized by Google

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solches dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Lw. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, 3/4 oder 4/5 des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Lw. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

...aft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen ...er Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in ...er mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Akts in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft ...d auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder ...ergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige ...ds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, ...sten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche ...ne solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ...genügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von ...n Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, ...sten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage ... ...en, sammt den Kosten für Bei...ibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche ...artig geschädigt werden, hiermit ...mächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend ...lche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, ...lge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die ...n dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegen...rtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, ...benezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker ...er Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesell...aft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen ...aragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch ...ringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen ... die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die ... jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit ...n soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels ...r besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf an...ren derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, ge...lossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur ...llziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Ga...e und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug ...lziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden ... Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu ...nießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, ...nen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft ...schlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder ...nzlich ausgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen ... besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die ...n dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, ... der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den ...rektoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Haupt...reau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe ...ziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden ... Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu ...nießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit ... weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesell...aft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend ...er Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Fest...ungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann ...d in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches ...r Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten ...harles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jere...ah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren ...richtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im ...men einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu ...nsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; ... soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der ...sagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und ...remiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder ...ministratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, ...omas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ...r Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung ... derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mit...d der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer ...hen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in ...nd welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es be...ßt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Actie oder die Actien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerotten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Fallirten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittags war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.

Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.

und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie eine Zuschlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „

im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen:

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen, „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidungen „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen.

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten der Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

welche auf die am 16. September 1867 g
Jahre 1855, nämlich Serie 43. 166. 258.
1303. 1323. 1345. 1423. 1473., in de

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№
4219	115	25744	120	26874	115	42791
26	115	65	120	83	115	52911
29	120	66	115	89	120	13
40	120	69	115	90	120	28
42	115	76	115	28107	500	30
43	150	79	400	16	115	42
48	120	84	120	17	120	49
52	115	90	120	26	120	50
60	150	91	150	35	115	52
66	115	97	225	39	150	60
68	115	26420	115	46	115	63
84	150	21	120	47	120	74
96	115	23	120	71	1000	81
16502	115	26	120	87	150	87
14	115	32	120	94	120	93
19	115	45	120	200	120	60905
62	150	79	120	42522	115	6
71	400	26806	120	38	120	16
74	120	10	120	51	115	18
76	150	14	150	77	120	19
79	120	25	150	79	115	30
83	150	33	150	81	115	31
98	115	43	115	83	150	34
99	120	44	150	42710	115	44
25707	150	48	120	25	150	52
12	150	54	120	28	120	57
14	120	57	150	43	115	59
15	150	60	120	55	120	63
17	150	61	120	65	150	68
41	120	66	150	69	120	70

Die übrigen 1900 Nummern, welche zu d
Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mi

Haupt

Die umstehenden Prämien n
schluß der Sonn- und Festtage und b
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oran
Rückgabe der Schuldverschreibungen n
1. April 1867 ab nebst Talons, ausg

Der Geldbetrag der etwa fehl

Die Erhebung der Prämien
Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Ha
Zu diesem Zwecke sind die Schuldversch
der Staatsschulden-Tilgungskasse zur A
welche den Empfang aus der Staatsſc

Die Besitzer von Schuldversch
Serie 1279. 1328. (1.
Serie 1402. (8. Verloo
Serie 74. 96. 136. 14
Serie 44. 134. 165. 1
870. 919. 952. 9
Serie 70. 298. 338. 3
(11. Verloosung
Serie 16. 22. 59. 88.
943. 956. 1044.
werden zur Vermeidung weiteren Zins

mern
Ver-
ungen.

77.

67. 6
1. 35. 8
22. 27

										[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	26	8	3975	25	7	4960	24	6	5963	23	6	69
47	1034	2	5	1551	3	8	2068	5	—	2585	6	3	3102	7	6	4136	10	1	5170	12	6	6204	15	2	72
48	1075	12	2	1613	3	3	2150	24	4	2688	15	5	3226	6	5	4301	18	7	5377	—	1	6452	13	—	75
49	1117	29	—	1676	28	6	2235	28	1	2794	27	6	3353	27	2	4471	26	2	5589	25	3	6707	24	2	78
50	1161	24	2	1742	21	3	2323	18	5	2904	15	6	3485	12	7	4647	6	9	5809	1	2	6970	25	4	81

verden laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab täglich, mit Aus-
er zu den Kassen-Revisionen nöth'gen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-
uenstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
ebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 5 bis 8. über die Zinsen vom
ezahlt.

lenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie bei der
upt-Staatskasse in Kassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden.
)reibungen nebst Coupons und Talons, vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie
Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen,
hulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

reibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
Verloosung für 1856),
)sung für 1863),
8. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406. (9. Verloosung für 1864),
95. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
)86. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
54. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.
für 1866),
114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940.
1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),
erlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Verzeichniß

der am 9. Dezember 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung d[...]
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung a[...]
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe von [...]

(Zwölfte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 973 bis 977. 1577 bis 1581. 2453 [...] bis 5765. 6722 bis 6725. 6731. 6878 bis 6882. 7[...] 8710 bis 8714. 8827 bis 8831. 9762 bis 9765. 9771.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2033 bis 2042. 2393 bis 2398. 2400 [...] bis 10392. 11117 bis 11126. 11773 bis 11782. 1335[...] 14673 bis 14692. 17220 bis 17229. 18475 bis 18484.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 3802 bis 3826. 11255 bis 11279. 17[...] 21607 bis 21631. 22432 bis 22456. 25159 bis 25183.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 9501 bis 9550. 14501 bis 14550. 21300.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Nummern der Schuldverschreibungen.	
(Wegen [...]	
149.	. 77.
657.	
787.	
	67. 6[...]
1342. 43. . . .	1[...] 85. 8[...]
2438.	
3093. 95 bis 97.	1[...]
	22. 2[...]
2781. 83 bis 86. 88. 89. 94. 96 bis 99.	1[...]
3052 bis 56. 60.	1[...]
751. 64. 69. 85. 88.	[...]
1552. 59. 60. 62. 67 bis 74. 77. 78. 80. 81.	1[...]
1972.	
2373. 84. 95. .	
2564. 78. . . .	[...]
4101 bis 4. 6. 12. 13. 15. 18.	1[...]

993	28	9	1490	28	4	1987	27	9	2484	27	3	2981	26	8	3975	25	7	4969	24	6	5963	23	6	69
1034	2	5	1551	3	8	2068	5	—	2585	6	3	3102	7	6	4136	10	1	5170	12	6	6204	15	2	72
1075	12	2	1613	3	3	2150	24	4	2688	15	5	3226	6	5	4301	18	7	5377	—	1	6452	13	—	75
1117	29	—	1676	28	6	2235	28	1	2794	27	6	3353	27	2	4471	26	2	5589	25	3	6707	24	2	78
1161	24	2	1742	21	3	2323	18	5	2904	15	6	3485	12	7	4647	6	9	5809	1	2	6970	25	4	81

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

der in der 11. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 6. Juni 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

9	1416 bis 20. . .	10	3106.	10	3441.	10	5112.	10	5978. 80. 81. .	10	7007.	10
2	1825. 26. . . .	10	3310.	9	4865 bis 67. . .	10	5383. 84. . . .	9	6544.	10	8171. 72. . . .	10
9												

Lit. B. à 500 Rthlr.

0	3754 bis 57. 60.	10	5404.	10	8082. 84. 85.		9295. 96. . . .	10	13015.	9	18011.	9
9	4644. 45. 50 bis		5530.	9	89.	10	10354.	5	13194. 99. . . .	9	19278. 79. . . .	9
	52.	10	7614 bis 16. 18.		8610 bis 14. . .	8	12801. 5 bis 7.	10	14596. 98. . . .	10	19892. 93. . . .	10
0	5399.	10	21.	10	9290. 92. 93.	10						

Lit. C. à 200 Rthlr.

	3061. 63. 70.		6392.	5	17143. 48 bis		17455. 56. . . .	10	22033. 35. 36.		23894.	9
	73. 74.	10	6656. 73. . . .	9	51. 53.	10	18017. 19. 26		38 bis 41. . .	10	25235 bis 38.	
0	3534. 36. 38.		14026.	4	17434. 38. 43.		bis 28. 30. . .	9	22311. 17. 21.		41. 43. 57. 58.	10
0	41 bis 43. . .	10	17135. 37. 41.	10	44. 48 bis 53.	10	21913. 21. . . .	9	23. 24. 27. 31.	10		

Lit. D. à 100 Rthlr.

	1582. 84 bis 86.		13063. 65. 67 bis		13100.	10	13438 bis 40. 46.		15369 bis 75. 77.		16411. 16. 33.	
9	98. 99.	10	70. 74. 75. 77.		13401. 4 bis 6.		48. 50.	10	82. 83. 87. 89		49.	9
	12352. 70. . . .	9	78. 81. 83 bis		10. 13. 14. 18		14162.	8	bis 91. 93. 95		17653 bis 57. .	8
	13051 bis 53.		85. 87 bis 90.		bis 21. 23 bis		15351. 54 bis		bis 97. 99. . .	10	25158. 70. . . .	9
	57 bis 59. 62.	10	97.	10	28. 32. 33. 36.	10	57. 60. 66. 67.	10	15400.	10		

Lit. E. à 50 Rthlr.

	4120. 21. 23 bis		4168. 69. 72.		7015. 18. 19. 23.		7068 bis 71. 73.		13401 bis 3. 5		14809. 84. 97. .	9
	25. 27. 30. 31.		77. 86. 90. 94		25. 27. 28. 33.		74 79. 80. 86.		bis 8. 10. 13.		14900.	9
	34 bis 36. 38		bis 97. 99. . .	10	36. 38. 39. 41.		88. 90. 94. 95.		18 bis 27. 33		16048 bis 50.	
	bis 40. 42. 47 bis		5012. 15. 58. .	7	44. 46. 53 bis		98. 99.	10	bis 38.	10	91. 92.	6
	51. 57. 65. 66.	10	7004. 8. 13. 14.	10	55. 59. 62. 64.	10	7100.	10				

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungs…

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und hö…
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Einzahlungen selbst am 1. Januar j…

Nach Ablauf des Jahres	Jahres-Beiträge, welche in den beigesetzten Jahren an Hypotheken-Ti…																								
	10 Thlr.			15 Thlr.			20 Thlr.			25 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.			60 Thlr.			
1	10	9	—	15	13	5	20	18	—	25	22	5	30	27	—	41	6	—	51	15	—	61	24	—	
2	20	27	3	31	10	9	41	24	5	52	8	2	62	21	8	83	19	1	104	16	4	125	13	6	
3	31	25	1	47	22	6	63	20	2	79	17	7	95	15	3	127	10	4	159	5	4	190	—	6	
4	43	2	7	64	19	1	86	5	5	107	21	9	129	8	2	172	11	—	215	13	8	259	16	4	
5	54	20	5	82	—	8	109	11	—	136	21	3	164	1	6	218	22	—	273	12	6	328	3	2	
6	66	18	7	99	28	1	133	7	5	166	16	8	199	26	2	266	14	9	333	3	6	399	22	4	
7	78	27	7	118	11	6	157	25	4	197	9	3	236	23	1	315	20	7	394	18	3	473	16	2	
8	91	17	7	137	11	6	183	5	4	228	29	3	274	23	1	366	10	8	457	28	5	549	16	2	
9	104	19	2	156	28	7	209	8	3	261	17	9	313	27	5	418	16	7	523	5	8	627	25	—	
10	118	2	3	177	3	5	236	4	7	295	5	9	354	7	—	472	9	4	590	11	7	708	14	—	
11	131	27	6	197	26	4	263	25	2	329	24	—	395	22	8	527	20	4	659	18	—	791	15	6	
12	146	5	3	219	8	—	292	10	7	365	13	3	438	16	—	584	21	4	730	26	7	877	2	—	1
13	160	25	9	241	8	8	321	21	8	402	4	7	482	17	7	643	13	6	804	9	5	965	5	4	1
14	175	29	7	263	29	5	351	29	3	439	29	1	527	29	—	703	28	6	879	28	2	1055	28	—	1
15	191	17	—	287	10	6	383	4	1	478	27	7	574	21	2	766	8	3	957	25	3	1149	12	4	1
16	207	18	5	311	12	7	415	6	9	519	1	2	622	25	4	830	13	9	1038	2	4	1245	20	8	1
17	224	4	3	336	6	5	448	8	6	560	10	8	672	13	—	896	17	3	1120	21	6	1344	26	—	1
18	241	5	—	361	22	6	482	10	1	602	27	6	723	15	2	964	20	2	1205	25	3	1447	—	4	1
19	258	21	1	388	1	7	517	12	2	646	22	8	776	3	3	1034	24	5	1293	15	6	1552	6	6	1
20	276	22	9	415	4	4	553	15	9	691	27	4	830	8	8	1107	1	8	1383	24	7	1660	17	6	1
21	295	11	—	443	1	6	590	22	1	738	12	6	886	3	1	1181	14	1	1476	25	2	1772	6	2	2
22	314	15	9	471	23	8	629	1	7	786	9	7	948	17	6	1258	3	5	1572	19	3	1887	5	2	2
23	334	7	9	501	11	9	668	15	9	835	19	8	1002	23	8	1337	1	8	1671	9	7	2005	17	6	2
24	354	17	8	531	26	7	709	5	6	886	14	4	1063	23	3	1418	11	1	1772	28	9	2127	16	6	2
25	375	15	9	563	8	9	751	1	8	938	24	8	1126	17	7	1502	3	6	1877	19	5	2253	5	4	2
26	397	2	9	595	19	3	794	5	8	992	22	2	1191	8	6	1588	11	5	1985	14	4	2382	17	2	27
27	419	9	3	628	28	9	838	18	6	1048	8	2	1257	27	8	1677	7	1	2096	16	4	2515	25	6	29
28	442	5	6	663	8	5	884	11	3	1105	14	1	1326	17	—	1768	22	6	2210	28	3	2653	4	—	30
29	465	22	6	698	18	9	931	15	2	1164	11	6	1397	7	9	1863	—	5	2328	23	1	2794	15	8	32
30	490	—	8	735	1	2	980	1	6	1225	2	—	1470	2	4	1960	3	2	2450	4	—	2940	4	8	34
31	515	—	8	772	16	2	1030	1	7	1287	17	1	1545	2	5	2060	3	3	2575	4	1	3090	5	—	36
32	540	23	3	811	5	—	1081	16	7	1351	28	4	1622	10	—	2163	3	4	2703	26	7	3244	20	—	37
33	567	9	—	850	28	6	1134	18	1	1418	7	6	1701	27	2	2269	6	2	2836	15	3	3403	24	4	39
34	594	18	6	891	27	9	1189	7	2	1486	16	6	1783	25	9	2378	14	5	2973	3	1	3567	21	8	41
35	622	22	8	934	4	2	1245	15	6	1556	27	—	1868	8	3	2491	1	1	3113	23	9	3736	16	6	43
36	651	22	3	977	18	4	1303	14	5	1629	10	7	1955	6	8	2606	29	—	3258	21	3	3910	13	6	45
37	681	17	8	1022	11	7	1363	5	7	1703	29	6	2044	23	5	2726	11	3	3407	29	2	4089	17	—	47
38	712	10	3	1068	15	4	1424	20	5	1780	25	6	2137	—	8	2849	11	—	3561	21	3	4174	1	6	49
39	744	—	4	1116	—	6	1488	—	8	1860	—	9	2232	1	1	2976	1	5	3720	1	9	4464	2	2	52
40	776	19	—	1164	28	5	1553	8	—	1941	17	5	2329	27	—	3106	16	—	3882	5	—	4659	24	—	54
41	810	6	9	1215	10	4	1620	13	9	2025	17	4	2430	20	9	3240	27	8	4051	4	8	4861	11	8	56
42	844	25	2	1267	7	8	1689	20	3	2112	2	9	2534	15	5	3379	10	7	4224	5	8	5069	1	—	59
43	880	14	5	1320	21	8	1760	29	—	2201	6	3	2641	13	6	3521	28	1	4402	12	6	5282	27	2	61
44	917	6	—	1375	23	9	1834	11	9	2292	29	9	2751	17	9	3668	23	8	4585	29	8	5503	5	8	64
45	955	—	4	1432	15	6	1910	—	8	2387	16	—	2865	1	3	3820	1	7	4775	2	1	5730	2	6	66
46	993	28	9	1490	28	4	1987	27	9	2484	27	3	2981	26	8	3975	25	7	4969	24	6	5963	23	6	69
47	1034	2	5	1551	3	8	2068	5	—	2585	6	3	3102	7	6	4136	10	1	5170	12	6	6204	15	2	72
48	1075	12	2	1613	3	3	2150	24	4	2688	15	5	3226	6	5	4301	18	7	5377	—	1	6452	13	—	75
49	1117	29	—	1676	28	6	2235	28	1	2794	27	6	3353	27	2	4471	26	2	5589	25	3	6707	24	2	78
50	1161	24	2	1742	21	3	2323	18	5	2904	15	6	3485	12	7	4647	6	9	5809	1	2	6970	25	4	81

Re
Er

Verloosung.

gli
rig

sal
Er

de
de

de der ir

Re
Ra 9 141
Be 2 18
Be 9

an

so 0 375
wi 9 464
52
Be 0 539

der

In 306
73
sch 0 353
0 41

ru
zei

sic 158
kur 98
ha 123
Re 130
fin 57
ten

die
tur 412
25
sich 34
An bis
die
An 51

zu
lau

Ka
zu

fest
des

wei
De
Ko
Ka

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der [...]
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am [...]
Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Ja[...]

(Dreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 2 bi[...]

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1635. 1646. 1657 bis 1662. 1721. 1722. 2533 bis 2536. 2538 bis 2543. 2730. 2731. 2733. 2734. 2741 bis 2745. 2756. 2877. 2878. 2880. 2888 bis 2890. 2901. 2904. 2905. 2911. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2363 bis 2370. 2417 bis 2420. 2431. 2434 bis 2439. 2441. 2725 bis 2727. 2729. 2730. 2741 bis 2743. 2745. 2746. 2748 bis 2750. 2813 bis 2819. 4095 bis 4098. 4100 bis 4111. 4113 bis 4116. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 917 bis 922. 925 bis 932. 934. 936 bis 938. 940. 944 bis 948. 950. 1051 bis 1065. 1067 bis 1071. 1076. 1078. 1080 bis 1087. 1089 bis 1100. 1151. 1153 bis 1156. 1159 bis 1170. 1295 bis 1310. 10025 bis 10039. 10041 bis 10050. 10156 bis 10159. 10161 bis 10181. 10184 bis 10188. 10190 bis 10231. 10238 bis 10240. 25487 bis 25539. 25843. 25847 bis 25850. 25952 bis 25965. 25967 bis 25969. 25971 bis 25976. 25978 bis 25985. 25987 bis 25995. 25999. 26000. 29683 bis 29685. 29840 bis 29913. 29915. 29916. 29918 bis 29938. 36571 bis 36575. 36577 bis 36607. 36611 bis 36660. 36662 bis 36675. 44252 bis 44275. 44278 bis 44332. 44334 bis 44343. 44345 bis 44347. 44349. 44350. 44401 bis 44406. 51743 bis 51750. 51752 bis 51773. 51775. 51778 bis 51820. 51824 bis 51841. 51843 bis 51850. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 7962 bis 8000. 8101 bis 8105. 8107 bis 8112. 8114 bis 8117. 8119 bis 8143. 8246 bis 8266. 19696 bis 19698. 19701 bis 19707. 19709 bis 19712. 19715 bis 19718. 19721 bis 19743. 19745 bis 19767. 19872 bis 19877. 19879 bis 19893. 19896 bis 19901. 19903 bis 19910. 23772. 200 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 1099 bis 1106. 1108. 1109.

1240 bis 1267. 12[...]
1284 bis 1286.
1306 bis 1315. 1[...]
1328. 1331 bis 1[...]
1350. 1354 bis [...]
1393 bis 1395. 13[...]
1417. 21012 bis [...]
bis 21512.

Lit. F. à **10** Rthlr.
1375. 1378 bis 1[...]
1405. 1407 bis 1[...]
1439. 1441 bis 1[...]
1500. 2001 bis [...]
2021. 2023 bis 2[...]
2046 bis 2062.
2074. 2076 bis [...]
2101 bis 2104.
2124. 2130. 2[...]
2154. 2156 bis [...]
5983. 5986 bis [...]
6008. 6011. 60[...]
6021. 6023 bis [...]
6058. 6060. 60[...]
bis 6080. 6082 [...]
bis 6117. 6119.
6138 bis 6161.
6190. 6191. 6[...]
6208 bis 6211.
6226 bis 6237.
8785 bis 8799.
8864 bis 8891.
8947 bis 8960.
9228. 9230. 9[...]
9252. 9254 bi[...]
9269 bis 9277.
9296 bis 9301.

Nummern der Schuldverschreibungen	[...]mern [...]r [...]ver[...]ungen.
. . .	
3777.	
. . .	
. 77.	
117.	
67. 6[...]	
502. . . . . 85. 8[...]	
1530 bis 33. . . .	
22. 27[...]	
3502.	
491.	
9657.	

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à **100** Rthlr.

| 14 | 6478 . . . . . | 12 |

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

| 6 |

Lit. B. à **500** Rthlr.

6 | 935. . . . . . . | 7 | 2243. . . . . . | 7 |

Lit. C. à **200** Rthlr.

7 | 1538. . . . . . | 7 | 1545. . . . . . | 7 | 4867 bis 71. . | 3 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

2 | 4172. . . . . . . 6 | 4651. 55 bis 60. | 7 | 4663. 66. 72. . 7 | 4677 bis 79. 86. | 7 | 4695. 96. 99. . | 7 |

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.

8 | 2681. . . . . . | 8 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

6 | 14139. . . . . | 6 |

Berlin, den 15. September 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell.

Verzeichniß

der am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Ki
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am :
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom

(Elfte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. !

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 410 bis 414. 1035 bis 1039. 1989 1
bis 2054. 2357 bis 2361. 3254 bis 3258. 3522 bis 3526.
6439 bis 6443. 7947 bis 7950. 7956.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 734 bis 743. 1238 bis 1247. 2718 bi
bis 4623. 4976 bis 4985. 7148 bis 7157. 11722 bis 11
bis 14166. 14693 bis 14702. 18555 bis 18564. 19185 1

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2601 bis 2625. 7529 bis 7553. 1310
17507 bis 17531. 19107 bis 19131. 19257 bis 19281.
21306.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 6851 bis 6900. 14401 bis 14450. 242

Lit. E. à **50** Rthlr. № 5101 bis 5200. 17101 bis 17200. 2070

Summ

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen d

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
1. Staats-Anleihe vom Jahre 1								
				Lit. A. à **1000** Rthlr.				
				863. 54.	12	5645.	11	6482. . . .
				Lit. B. à **500** Rthlr.				
		645.	10	1964.	12	3202.	10	4314 bis 16. .

Nummern der Schuldverschreibung
2438. . .
5530. 31.
1128. 32.
6392. . . .
6656. 73. 7
697. . . . .
751. 64. 67 bis 71. 85.
1940. 72.
2319 bis 22.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
					Lit. B. à 500 Rthlr.							
9	8610 bis 14. . .	8	10354. 55. . . .	5	13194. 99. . . .	9	16843.	9	18318.	8	19277 bis 79. .	9
9	10007.	9	13015.	9	15605.	9	18011.	9				
					Lit. C. à 200 Rthlr.							
9	11856. 64. 71.		14026. 27. . . .	4	18025 bis 28. 30.	9	21907. 13. 21.		22471.	9	23897.	9
5	72. 74. . . .	9	18015. 17. 19.	9	21672.	6	23. 25. . . .	9	23883. 84. 94.	9	23906.	9
9												
					Lit. D. à 100 Rthlr.							
3	789. 98. . . .	9	10859. 83. . .	6	12399.	9	16434. 49. . .	9	17747.	6	23010.	2
	2752.	7	12352. 70. 76.		14162.	8	17638 bis 40.		20820.	8	24117. 19. . . .	9
9	7422.	5	78. 83. 84. 87.	9	16411. 16. 33.	9	53 bis 57. . .	8	22514.	8	25158. 70. 77. .	9
					Lit. E. à 50 Rthlr.							
8	2329. 50. 67.		2541. 64. 78. .	8	5050. 58. 99. .	7	9601. 35. . . .	6	14859. 60. 63.		16048 bis 50.	
9	73. 84. 95. . .	9	5012. 15. 27.	7	6965.	5	14809. 30. 35.	9	84. 97. 99. 900.	9	55. 56. 91. 92.	6

Berlin, den 6. Juni 1868.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verzeichniß

der am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlich
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October
verschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre

(Neunundzwanzigste Verloosung) abzuliefern ohne Zins-Coupons aber mi

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1339 bis 1342. 1344. 1345. 1351 bis 1354. 1977. 1979 bis 1981. 2025. 2036. 2037. 2039 bis 2041. 2560. 2566. 2613 bis 2620. 3137 bis 3141. 3190. 3192 bis 3195. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4 bis 20. 31. 32. 99. 1306 bis 1308. 1310 bis 1320. 1331 bis 1336. 1763 bis 1771. 1773. 1774. 1776 bis 1780. 1791 bis 1794. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 7943. 7946 bis 7963. 7965 bis 7985. 7987 bis 7999. 8004. 8006 bis 8032. 8034 bis 8052. 10241 bis 10249. 10251. 10253 bis 10300. 10351 bis 10357. 10362 bis 10365. 10368 bis 10394. 10547 bis 10550. 16256 bis 16286. 16290. 16305 bis 16310. 16312 bis 16326. 16328 bis 16350. 16352 bis 16354. 16356 bis 16365. 16267. 16368. 16370 bis 16378. 16945. 16949. 16950. 17001 bis 17021. 17229 bis 17250. 17302 bis 17306. 17308 bis 17317. 17319 bis 17340. 17343 bis 17347. 17349 bis 17360. 37687 bis 37694. 37696 bis 37718. 37720 bis 37732. 37736 bis 37773. 37775 bis 37792. 55903 bis 55936. 55939 bis 55941. 55943 bis 55956. 55958. 55960 bis 55965. 55968 bis 55985. 55988 bis 56011. 57606 bis 57622. 57624 bis 57626. 57628 bis 57640. 57642 bis 57708. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 2018 bis 2085. 2087

3251 bis 3255.
3263 bis 3287. 3
3321. 3865. 386
6291 bis 6301. 6
6330. 6332 bis
6361 bis 6372. 6
6396. 6398 bis
6415 bis 6425.
6445 bis 6500. 6
6806. 7312 bis 7

Lit. F. à **10** Rthlr.
bis 6275. 6277.
6292. 6294 bis
6302 bis 6308.
6319 bis 6345. 6
6365. 6367 bis
6379. 6381 bis
6402 bis 6407. 6
6426. 6428 bis
6458 bis 6474.
6489 bis 6497.
6511. 6513 bis
6531. 6534 bis
6560. 6561. 6
6577. 6581 bis
6598 bis 6601.
6609 bis 6629. 6
6640. 6642 bis
6662 bis 6673. 6
6698. 6700 bis
6717 bis 6720.
6729 bis 6732.

Nun
Sch
schrei

717. .

3502. .

359. . .

9276. .
9642. 57

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr.

2768. 70. . . . 14 — 2886. . . . . . 14 — 5136. 37. 40. . 14

Lit. C. à **200** Rthlr.

2744. 58. . . . 14 — 1478 bis 82. 88. 13

Lit. D. à **100** Rthlr.

. . . 12 — 1988. . . . . . . 11 — 3505. . . . . . . 13 — 3755. 77. 79. . 14 — 5443. 46. 78. . 12 — 6002. . . . . . . 11 — 8505. 13

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

117. 6

Lit. B. à **500** Rthlr.

502. . . . . . . 6 — 935. . . . . . . 7 — 2243. 7

Lit. C. à **200** Rthlr.

1530 bis 33. 38. 7 — 1545. . . . . . 7 — 4867 bis 71. . . 3

Lit. D. à **100** Rthlr.

. . . 2 — 4172. . . . . . 6 — 4651 bis 60. 63. 7 — 4666. 72. . . . 7 — 4677 bis 79. 86. 7 — 4695. 96. 99. . 7

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859. (4½ pCt.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

2717. . . . . . 8 — 3309. . . . . . 7 — 5457. 7

Lit. B. à **500** Rthlr.

. . . 8 — 603. . . . . . . 7 — 4699. . . . . . 7 — 6343. . . . . . 8 — 6844. . . . . 8 — 8466. 8

Lit. C. à **200** Rthlr.

491. . . . . . . 8 — 2081. 85. 95. . 7 — 2681. 94. . . . 8 — 7202. . . . . . 8 — 10573. 6

Lit. D. à **100** Rthlr.

. . . 5 / . . . 6 — 9828 bis 31. 39. 8 — 10176. . . . . . 7 — 12382. 89. 91. . 7 — 12392 bis 96. . 7 — 14126. 39. 58. . 6 — 16014. 7

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,

b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,

c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;

b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst &c. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste &c. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle &c., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen &c. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachmöglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

---

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§ 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr rc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867“ enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:
a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf **Norddeutschen** See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche
a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie
besucht haben,
d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach 6½jähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst $5\frac{1}{2}$ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter $\frac{1}{2}$ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12 Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,

3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.

20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.

21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

3) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

6) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf. §. 113

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130. engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
rc.	rc.	rc.	rc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

---

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte **Haupt-Ersatz-Repartition** theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps“ auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen 2c. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Auslandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugeben lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs rc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser rc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

---

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 76.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die **Flotten-Stamm-Division** sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der **Schiffsjungen-Kompagnien** siehe XII. Abschnitt.

2. Für die **Werft-Division** sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die **Handwerks-Kompagnien**: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die **Maschinen-Kompagnie**: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das **See-Bataillon** sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die **See-Artillerie** sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

---

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Loosung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer 2c. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums 2c., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern 2c., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern 2c. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

nanner entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 17. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 18. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — ausschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker rc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅓ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 19. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen rc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende rc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei **mobilen** Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher rc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im **vollsten** Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen rc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe**) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgerichte zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.***)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

**) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine körperliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

***) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen werden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen rc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen 2c. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 51 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist rc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises rc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat rc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, rc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

---

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

nität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5' bis 5' 1" 3"' sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 20, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien rc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.***)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste rc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Aussichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

***) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen 2c. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation 2c. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21, 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle 2c. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

---

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Ausbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:
a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:
a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:
a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen 2c. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:
a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium 2c. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,

J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

---

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen rc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben. cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

---

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unte-

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 46 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium rc. derjenigen Provinz rc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen rc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene rc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Konvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

*) cf. §. 190, 3.

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission nambaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

rc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks rc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen rc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden**) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt rc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach §. 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magisträte; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des **neuen** Bezirkes in Anrechnung.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

---

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizier-schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug x. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

Digitized by Google

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug rc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wieder-entlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)
b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule 2c.) zu ········
„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ······ am · ten ······· Konfession, Sohn des ········ zu ·····, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ·········, von der Klasse ····· an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ············, also ·· Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ·········· d. J. festgestellt worden.

N········, den ·· ten ········ 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. Novemoer jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut

abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen rc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160, 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

---

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, anderenfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein 2c.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

---

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke rc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen 2c. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 6.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, **sofort**, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, **nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit** von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente 2c., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam 2c. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil 2c. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist“ und „Datum der Entlassung“ vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale 2c. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Berech-

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien 2c. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist. Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches " " Nr. Y.					
2c.					
Summa Infanterie					
.....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
2c.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühj.					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

Digitized by

...ung

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines jetzigen Manquements.	In Summa	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker: Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Digitized by Google

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile. Regiment.	Truppentheile. Bataillon 2c.	Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von Herbst 1868.	Ersatz von Frühjahr 1868.	Ersatz von Herbst 1867.	Ersatz von Frühjahr 1867.	Ersatz von Herbst 1866.	Ersatz von Frühjahr 1866.	Ersatz von älteren Jahrgängen.	Summa.	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
Infanterie-Regiment	2tes										
Nr. x.	3tes										
x.					2c.						2c.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	[illegible]	189	
Kreis A. II. Bezirk	[illegible]	[illegible]	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Digitized by Google

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten......18..zu........ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen............ in dem Superrevisions-Termine am...ten.........als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).........den...ten.........18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk . der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.......18..zu......... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am.........18.. stattgehabten Superrevision wegen................. der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).........den.........18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der...ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am...ten.........18..

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.........18..zu........ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am...ten... 18..stattgehabten Superrevision wegen............. der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·········den···ten·········18··

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu········ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18··stattgehabten Superrevision wegen·········· der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß auszuweisen zu können.

(Ort)·······den···ten·········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
			A. Geborne.			
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
			B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den			
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen:

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	
Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern zc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Alpha-

(Land-)Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk
Angelegt
enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ꝛc.	5. Domizil-Ort, Kreis ꝛc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer, Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	L., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.......vom......wegen.......mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

betische Liste
des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primo loco oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	120.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	519	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.		.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut········aus·······, im [Kreise ꝛc.]···········des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ········gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18··dem···ten·······(Regiment ꝛc.)zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung······ ············bei dem············ in·······, wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so **geht der Anspruch darauf verloren.**

·······, den···ten·······18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende........																
Disponible der älteren Jahrgänge..............																
Summa																

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums rc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis rc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum rc.) N., am....ten...........18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis rc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum rc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung						Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.			
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß	5.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
				Zoll	3.		
				Strich	1.		
2	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß	5.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
				Zoll	3.		
				Strich	3.		
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß	5.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Zoll	3.		
				Strich	3.		
				Fuß			
				Zoll			
	Original kostenfrei.			Strich			

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. ....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. ....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....
Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — B, und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....
Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18..

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.		

Digitized by Google

Vorstellungs-

der von den Truppen rc....
des (Kreises rc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag
				Ort.		Zoll.	Strich.	
								A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises rc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis rc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis rc.	Datum der Geburt.		
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

....
Bezirk 2c. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
	der Entlassung.				
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk 2c. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe.			Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen 2c.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Entlassung c. Gründe der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen
		Fuß.	Zoll.	Strich.					

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise rc.	Der Kreis rc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	rc.	rc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Digitized by Google

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind									zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	von der sub 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unwürdig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
	Und zwar:																									
	aus der Klasse der 20jährigen																									
	aus der Klasse der 21jährigen																									
	aus der Klasse der 22jährigen																									
	aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																									

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

sicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade

thum etc.) N. N. pro 18 . . .

	19				20	21	22.																							23	24
	Auf 1 Jahr zurückgestellt						Ausgehobene																								
							A. Für die Armee.																	B. Für die Marine.						
							I. Zum Dienst mit der Waffe.												II. als Kranken-wärter	III. als Oekonomie-Handwerker			IV. zur Arbeiter-Abtheilung								
								für das Provinzial-Armee-Korps																						
als zeitig unbrauchbar.	a. in Berücksichtigung häuslicher etc. Verhältnisse.	b. weil sie unter Anklage der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	(3) Summa	(3) Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 3jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur 6wöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen verbüßter Ehrenstrafen.	a. [illegible]	b. [illegible]	c. [illegible]	d. [illegible]	(3) Summa.	Es bleiben zur [illegible]	Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Digitized by Google

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.: Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	für die Werft-Division: Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liste E. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu: Ort.	Kreis ꝛc.	6. Domizil: Ort.	Kreis ꝛc.	7. Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe: Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung: Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ⋯ Kreis ꝛc. ⋯⋯ am ⋯ ten ⋯⋯⋯ 18⋯ ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.) für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 · bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ·············· im Jahre 18··

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommissionen.	Im Laufe des Jahres 18·· ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadettenhauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. **Oktober** cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. **Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen.** Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ··················· den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ······· (Regiment rc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ······················· zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis rc.	Domizils-Ort und Kreis rc.	Zukünftiger Aufenthalts-		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis rc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und in welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis rc.									
																							Bei Ausgebildeten event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen rc.:

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königreich Pr, Reg.-Bez. Königsberg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. " Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Carthaus „ Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst,	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ic.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1 (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Banzkow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diekenhof, Gößlow, Grünenhagen, [illegible], [illegible], Lützow, [illegible], Retzow, Gestüt [illegible], Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Badegow, Daunhusen und [illegible], [illegible], Klaeden, Kladow, Kritzow, Krigen c. Richenberger Mühle, Pankow, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkendorf, Ver[illegible], Wamekow, Wendorf c. Weberin, Woeffin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Breitin c. Svarow'er Mühle und Wilhelmshof Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gößlow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz " " Marnitz. Vom Kl. [illegible] Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest Seelsdorf Hof und Dorf, [illegible]. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz Kl. Niendorf, Schlieven Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentin Anth., Ressow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-[illegible] f. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Peteme, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow; Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Jahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dishley, Eichhorst c. [illegible], Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkarel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Heins-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kleckow c. p., Ketelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	2 (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Rlepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salen c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1 (Wismar)	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Meisall c. Meerhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Drevestirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gantehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hagebeeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Vibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Ruttelu,	

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Zessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Leveßow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Dietrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Leveßow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Drewskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- u. Neu-Hagebeck, Kartlow Anth., Kritzow, Elschow, Brunsberg c. Kartlow Anth., Rehlsdorf c. Horstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatlow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher-Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Meisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Baudelstorf c. Diekhof u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2 (Rostock)	torf und Bohnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Gotow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. 〃 Marlow. 〃 Sülze c. p. 〃 Tessin. 〃 Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Gerlitz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Papendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Gotow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. 〃 Laage. 〃 Krakow. Domainen-Amt Güstrow. 〃 〃 Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Rogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Tretzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gerritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Voldebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum [?], Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2 (Rostock).	Rittersch. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Krase, Krakow, Langhagen, Lapitz, Lieven c. Friederikenhof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth. Mallin, Marxhagen, Mölln c. Buchholz, Melzow c. Alkensee und Rambow, Passentin, Pieratel c. Ernstorf und Jennyhof, Peazlin c. Neuhof, Lübkow, Liebshum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Vossfeld, Weggerzin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin und Neuhof, Hof und Kirche Lutgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.		Stadt Altona.	
			(Altona) Nr. 86.	Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg.	
				" Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Einbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Volkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Vieselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan. „ Augustusburg. „ Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Gr. Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. „ Neusalza. „ Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. „ Königswartha. „ Königsbrück. „ Camenz. „ Bischofswerda. „ Stolpen. „ Neustadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg „ Johanngeorgenstadt. „ Eibenstock. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werda. „ Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elsterberg. „ Plauen. „ Pausa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Wurzen. „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lausigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
XII. (Königlich Sächsisches)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. „ Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. „ Markranstädt. „ Zwenkau. „ Rötha. „ Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. „ Riesa. „ Oschatz. „ Strehla. „ Lommatzsch. „ Meißen. „ Moritzburg. „ Roßwein. „ Nossen. „ Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Grünberg. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Nidda. „ Büdingen „ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach. „ Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. „ Erbach. „ Lindenfels. „ Heppenheim. „ Wimpfen. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen .... 2 "
über 10 Bataillonen .... 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Wehrpflicht 4
§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht 4
§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters 4
§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht 4
§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung 5
§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung 5
§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen 5
§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten 5
§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter 6
§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden 6
§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten 6
§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer 6
§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen .. 6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke 6
§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander 7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs 8
§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs 9

Seite

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke .. 10
§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke 11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist 11
§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung 12
§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern 12
§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind 13
§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können 14
§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 15
§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 15

Digitized by Google

Seite
§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . . . 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . . . 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . . . 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . . . 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit . . . 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit . . . 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst . . . 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen . . . 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist . . . 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte . . . 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen . . . 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen . . . 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf . . . 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung . . . 20
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben . . . 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten . . . 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen . . . 22
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr . . . 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve . . . 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden . . . 23
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten . . . 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung . . . 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Seite
§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen . . . 25
§. 55. Geburtslisten . . . 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten . . . 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen . . . 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen . . . 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen . . . 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle . . . 28
§. 61. Die alphabetische Liste . . . 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste . . . 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten . . . 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke . . . 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres . . . 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben . . . 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen . . . 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommission . . . 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke . . . 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen . 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen . . . 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen . . . 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind . . . 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen . . . 34

Digitized by Google

		Seite
§. 78.	Prüfung der Reklamations-Anträge	34
§. 79.	Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben	35
§. 80.	Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören	36
§. 81.	Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden	36
§. 82.	Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind	36
§. 83.	Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts	36
§. 84.	Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten	36
§. 85.	Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste	37
§. 86.	Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen	37
§. 87.	Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen	37
§. 88.	Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten	37
§. 89.	Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen	38
§. 90.	Anfertigung der Vorstellungs-Listen	38
§. 91.	Anfertigung der Verlese-Listen	39
§. 92.	Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen	39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

		Seite
§. 93.	Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 94.	Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 95.	Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen	40
§. 96.	Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften	41
§. 97.	Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen	41
§. 98.	Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission	41
§. 99.	Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission	42
§. 100.	Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft	42
§. 101.	Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission	42
§. 102.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten	43
§. 103.	Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen	43
§. 104.	Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps	44
§. 105.	Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen	44
§. 106.	Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger	44
§. 107.	Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen	44
§. 108.	Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge	45
§. 109.	Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.	45
§. 110.	Nachgestellungen	45
§. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.	46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

		Seite
§. 112.	Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen	46
§. 113.	Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen	46
§. 114.	Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere	47
§. 115.	Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission	47
§. 116.	Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division	47
§. 117.	Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften	48
§. 118.	Die Aushebung der Militairpflichtigen	48
§. 119.	Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen	48

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

		Seite
§. 120.	Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile	48
§. 121.	Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.	49
§. 122.	Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel	49
§. 123.	Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten	49
§. 124.	Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben	50
§. 125.	Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten	50
§. 126.	Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden	51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	51
§. 128.	Wahl des Truppentheils und der Garnison	51
§. 129.	Annahme der Freiwilligen bei den Truppen	52
§. 130.	Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung	52
§. 131.	Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine	52
§. 132.	Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen	52
§. 133.	Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen	53
§. 134.	Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen	53
§. 135.	Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine	53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136.	Allgemeine Bestimmungen	53
§. 137.	Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule	53
§. 138.	Annahme-Bedingungen	53
§. 139.	Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen	54
§. 140.	Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden	54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

		Seite
§. 141.	Allgemeine Bestimmungen	54
§. 142.	Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge	55
§. 143.	Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien	55
§. 144.	Annahme-Bedingungen	55
§. 145.	Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien	56
§. 146.	Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung	56
§. 147.	Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien	56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148.	Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst	56
§. 149.	Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen	57
§. 150.	Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige	57
§. 151.	Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst	57
§. 152.	Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst	58
§. 153.	Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen	58
§. 154.	Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse	58
§. 155.	Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen	59
§. 156.	Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen	59
§. 157.	Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen	60
§. 158.	Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes	60
§. 159.	Ausstand zum Dienstantritt	60
§. 160.	Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten rc.	60
§. 161.	Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt	61
§. 162.	Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes	61
§. 163.	Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen	61
§. 164.	Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen	61
§. 165.	Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen	61
§. 166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	62

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69
§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
„ 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden 74
„ 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
„ 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
„ 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
„ 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. 76
„ 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
„ 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. 77
„ 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
„ 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
„ 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
„ 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

Digitized by Google

		Seite
Schema 13. zu §. 84.	Loosungs-Liste	83
" 14. zu §. 85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
" 15. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
" 16. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
" 17. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
" 18. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
" 19. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
" 20. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
" 21. zu §. 97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
" 22. zu §. 111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
" 23. zu §. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
" 24. zu §. 116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
" 25. zu §. 120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
" 26. zu §. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
" 27. zu §. 130.	Annahme-Schein	92
" 28. zu §. 139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
" 29. zu §. 148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
" 30. zu §. 156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §. 165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
" 32. zu §. 166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
" 33. zu §. 187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

		Seite
Anlage 1. zu §. 14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
" 2. zu §. 173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
" 3. [zur Ausführungs-Verordnung]	Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google